Digitized by Google

HG
156
B944

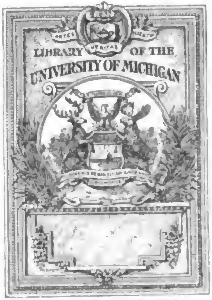

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

3,112,3,1. 11925

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Vorſchlag

wie

in jedem Staate

ein auf

ächten Nationalcredit fundirtes Geld

geſchaffen werden könnte,

beſtehend aus hypothekariſch verſicherten, neben der Conventions=Münze und dem Papiergelde courſirenden Anweiſungen auf Conventions=Münze, wornach dieſe Anweiſungen eine ſtets gleiche und feſte Valuta mit der Conventions=Münze behaupten müßten, und wodurch eine allzugroße Maſſe courſirenden Papiergeldes nach und nach vermindert werden könnte, ohne Bedrückung des Einzelnen, und ohne eine Stockung im Handel und Induſtrie nach ſich zu ziehen.

Vom

Grafen Georg von Buquoy.

Leipzig, bei Breitkopf und Härtel.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

5/12.5.1.

Vorwort.

Tief erſchüttert durch die ſich mir aufdringenden Schauderſcenen; empört durch die Maßregeln, die ich ſo oft aus Gewalt, Liſt oder ſelbſt Unbeholfenheit hervortreten ſehe, ich mag in der Geſchichte des Finanz- und Credit-Weſens die Vergangenheit oder die Gegenwart befragen; und hiernach heftig verlangend nach einem beſſern Schickſale für die Zukunft; — ſolch eine Stimmung des Gemüthes war es, die mich dringend aufforderte, der Sache ernſtlich nachzudenken, und nach einem Beſſern zu ſinnen.

Digitized by Google

Ich glaube, es gefunden zu haben; und was ich hier vorſchlagen werde, iſt, meiner Ueberzeugung nach, ein unfehlbares, practiſch ausführbares, wenigen Schwierigkeiten unterliegendes, einfaches, von Jedermann klar aufzufaſſen mögliches Mittel, ein Geld zu ſchaffen, das auf ächtem Nationalcredite beruht, und ſogar (welches die Aufgabe ungemein erſchwert) in ſolchen Staaten auf ächtem Nationalcredite beruht, welche keine repräſentative Verfaſſung haben, in der ſich der Wille und das gegebene Wort der N a t i o n ausſprechen könnte.

Dies Mittel iſt weder mit erhöhten Auflagen, noch mit irgend einer jener bedrückenden, den Gewerbfleiß und die höhere Menſchenentwickelung niederdrückenden Anſtalten, welche ſo gewöhnlich zu Herſtellung des Creditweſens als Heilungsmittel angewendet werden, verbunden, von wel-

Digitized by Google

chen aber in vielen Fällen geſagt werden könnte: le remede est pire que le mal. Auch iſt jenes Mittel keine der beliebten Taſchenſpielerkünſte, wodurch der Nation ein aus Sophismen aufgerüſteter Credit vorgehalten würde, der aber nur ſo lange von einigem Beſtande ſeyn kann, bis die reifer und allgemeiner gewordene Ueberlegung die gebrechlichen Beſtandſtücke eines ſolchen Luſtgebäudes auf ihr Nichts verwieſen, oder bis aus dem durchſichtigen Schleier der Schalk hervorgeblicket hat. Nein! was ich hier vorſchlage, iſt vielmehr von der Art, daß der ſich hierauf ſtützende Credit in dem Maße wachſen muß, als der Plan hiezu ſich vor Jedermanns Auge klarer entwickelt; ſo wie überhaupt die Wahrheit um ſo mehr einleuchtet, je nackter, von allem Nebengepräge bloßer Redensarten oder Bilder befreit, ſie ſich darſtellt.

Digitized by Google

Daher ich auch befliſſen war, Alles im populärſten Style, mit möglichſter Vermeidung aller Kunſtworte vorzutragen; damit ich von allen Jenen gefaßt, und zu einer beſſern und weitläuftigern Umarbeitung des Gegenſtandes belehrt werden möchte, welche, gelehrt oder ungelehrt, geſchäftskundig oder nicht, ſich eines geſunden Sinnes erfreuen, und, nicht in dumpfer Sorgloſigkeit eine niederträchtige Exiſtenz dahin ſchleppend, ſich mehr als ein Mal heftig von dem Wunſche ergriffen fühlten: Möchte es doch ein Mittel geben, wodurch einem Uebel vorgebeugt werden könnte, das ſchon an ſich verderblich wirkt, gewöhnlich aber noch überdies zu Maßregeln verleitet, die vollends das Fundament des National-Reichthums, der Moralität, des öffentlichen Zutrauens untergraben.

Digitized by Google

In der That führt auch gewöhnlich eine allzugroße Maſſe discreditirten Papiergeldes ſelbſt keine ſo verheerenden Folgen nach ſich, als die Maßregeln, wodurch der Credit ſolcher Papiere wieder hergeſtellt, und wodurch deren Maſſe vermindert werden ſoll; wobei überdies die traurige Ueberzeugung eintritt, daß in den meiſten Fällen, troß der mit Selbſterſchöpfung dargebrachten Opfer zu Herſtellung des Papiercredits, in Kurzem wieder der alte Mißcredit eintreten könne, da ja in nicht-conſtitutionellen Staaten gar Nichts beſteht, wodurch der Willkühr der Regierung Schranken geſeßt würden; ſo, daß der Staat unaufhörlich aus dem zerrütteten Finanzzuſtande zur Schmerzenskur, und von dieſer zu einem abermals zerrütteten Finanzzuſtande übergeht, und daher das erbärmliche Bild eines ſich ſtets erneuernden Kranken- und Operationshauſes darſtellt.

Digitized by Google

Nun zur Sache ſelbſt, die, will man ſie ja eine Bankanſtalt nennen, eine Bank ohne Geld iſt, folglich nie Gefahr läuft, daß mit ihrem Fonds willkührlich verfügt werden könne. Der Fonds meiner Bank iſt das geſammte Vermögen der betriebſamen, dem Grunde und Boden verwandten kräftigſten Volksmaſſe, und daher ein der Willkühr gänzlich entzogener Fonds; das Palladium ächten Nationalreichthums.

Digitized by Google

Vorſchlag.

Es beſtehe in der Hauptſtadt oder an dem vorzüglichſten Handelsplatze jeder Provinz *) eine Hypothekenbank, welche beſſer ein Anweiſungsbüreau genannt werden möchte, für dieſe Provinz. Dieſe Bank oder dieſes Büreau beſtehe aus folgenden Mitgliedern: Einem adelichen Gutsbeſitzer aus jedem Kreiſe,

*) Unter Provinzen verſtehe ich hier die größern Hauptabtheilungen eines Staates, wie z. B. Böhmen, Ober- und Unter-Oeſterreich, Mähren, ... am öſterreichiſchen Kaiſerſtaate, ſo wie ich die Hauptabtheilungen jeder Provinz allgemein durch das Wort Kreiſe, und die Unterabtheilung jedes Kreiſes durch den Ausdruck Aemter bezeichne, es möge nun in einem Staate die Jurisdiction in ſolchen Aemtern den adelichen Gutsbeſitzern zukommen oder nicht.

Digitized by Google

zwei bürgerlichen Grundbeſitzern aus jedem Kreiſe, drei ſtark begüterten Bauern aus jedem Kreiſe. Alle dieſe Mitglieder heißen Bevollmächtigte an der Hypothekenbank *). Ihre Hauptverrichtung ſey die Aufſicht über den genauen Vollzug der Bank- oder Büreaugeſchäfte, und Berathungen bei vorkommenden zweifelhaften Fällen. Dieſen Berathungen wohne allemal ein von der Regierung beauftragter Kommiſſair bei, und jeder Rathſchluß werde erſt durch Sanction der Regierung zum Statute des Anweiſungsbüreau. Die Rathſchläge werden bis auf allerhöchſte Genehmigung per majora geſchöpft, und zwar nach folgendem Schema: dreien Individuen aus dem Bauernſtande komme zuſammen genommen eine Stimme zu, zwei Bürgern zuſammen genommen eine Stimme, einem Adelichen zwei Stimmen, ſo daß alſo alle Adelichen zu-

*) Die hier angeſetzten Zahlen ſollen nur für das Verhältniß der verſchiedenerlei Stände gegen einander angenommen werden, und wären überhaupt in jeder einzelnen Provinz nach eigenthümlichen Lokalumſtänden zu beſtimmen; daher jene Zahlen nur beiſpielweiſe gelten.

Digitized by Google

ſammen eben ſo viele Stimmen hätten, als alle Bürger und Bauern zuſammen.

Die Wahl der Bevollmächtigten geſchähe folgendermaßen: Zu einer feſtgeſetzten Friſt jedes Jahrs verſammeln ſich in jedem Kreiſe die aus den Aemtern dieſes Kreiſes zur Wahl nach der Kreisſtadt Deputirten, und dieſe wählen durch Stimmenmehrheit drei bevollmächtigte Individuen aus dem Bauernſtande *).

An einem andern feſtgeſetzten Tage jedes Jahrs möchten ſich in der Kreisſtadt die aus den größern Munizipalſtädten abgeſandten Wahldeputirten verſammeln, z. B. aus jeder der Munizipalſtädte ein Bürger, der hiezu auf dem Rathhauſe ſeiner Stadt durch Stimmenmehrheit gewählt worden wäre.

Die Wahl der adelichen Bevollmächtigten geſchähe auf dem Landtage an einem beſtimmten Tage jedes Jahrs.

Aus allen Bevollmächtigten zuſammen genommen wäre jährlich ein Präſident des Anweiſungsbüreau zu wählen, und zwar

*) Die Wahl der Deputirten wäre von den Dorfgemeinden jedes Amtes auf den Aemtern ſelbſt vorzunehmen.

Digitized by Google

per majora. Dieſer könnte adelich, bürgerlich oder vom Bauernſtande ſeyn, vorausgeſetzt, daß er die zu einem ſolchen Amte erforderlichen Kenntniſſe beſäße.

Die Bevollmächtigten an dem Anweiſungsbüreau wären nicht von demſelben oder von der Regierung zu beſolden; ſondern müßten, nach einem feſtgeſetzten Normale, von ihren Gemeinden ſelbſt unterhalten werden. Die adelichen Bevollmächtigten erhielten Nichts, ſondern müßten für ihre Ehre dienen.

Das Anweiſungsbüreau hätte allein die Fähigkeit und Befugniß, die (weiter unten zu erklärenden) Hypothek-Anweiſungen zu prägen und auszufertigen. Dieſe wären geprägte Kupfermünzen, welche ihren Werth in Conventions-Münze in Ziffern ausgedrückt hätten, oder allenfalls auch Papier, welches jedoch leichter verfälſcht werden könnte.

Die Hypothekenbank, oder, beſſer ausgedrückt, das Anweiſungsbüreau finge damit an, dieſe Münzen zu prägen und anzuhäufen, ohne davon Etwas ins Publikum kommen zu laſſen, und zwar nicht unterhalb des Werthes von 100 Gulden Conventions-Münze, da jenes Geld nicht für den täglichen Verkehr, ſondern blos für größere Handelsgeſchäfte beſtimmt wäre.

Digitized by Google

Beſtünde einmal jener Vorrath an dieſer Münze, der für den erſten Anfang der Operation hinreichend wäre, ſo würde nach dem Steuergulden auf alle Grundbeſitzer (deren wirkliche oder fingirte Steuer ſich über eine gewiſſe Summe hinaus erhebt) die ganze Summe in dem courſirenden Papiergelde oder auch in Conventions-Münze repartirt, welche von jenen größern Grundeignern bei dem Anweiſungsbüreau abzuführen käme. Dies iſt ſo zu verſtehen: Geſetzt, es ſey der an dem Anweiſungsbüreau angehäufte Fond an Hypothekanweiſungen gleich einer Million Gulden Conventions-Münze, und es würde der Einlöſungscours nach dem wirklich beſtehenden Courſe der Papiere auf 400 angenommen, ſo wären 4 Millionen in courſirendem Papiergelde auf die größern Grundbeſitzer zu repartiren *). Dieſe brächten ihre

*) Die Beſitzer ſteuerfreier Güter hätten mit zu konkurriren; es wäre daher rückſichtlich ihrer Güter eine Grundſteuer zu fingiren, die den Gütern angemeſſen wäre, und dieſe ausfallenden Beträge würden den Maßſtab geben, wornach ſie bei der Hypothekenbank zu konkurriren hätten, ſammt allen übrigen Beſitzern ſteuerbarer Gründe.

Digitized by Google

4 Millionen des courſirenden Papiergeldes an das Anweiſungsbureau, und erhielten dafür ſogleich eine Million an Hypothekanweiſungen, welche ganz dem Conventions-Gelde gleich kämen, (wie weiter unten gezeigt werden wird) wodurch alſo die Grundeigner an ihrem Vermögen weder gewonnen noch verloren hätten. Es wäre eben ſo viel, als ob ſie bei einem beſtehenden Courſe von 400 die Summe von 4 Millionen des courſirenden Papiergeldes mit einer Million an Conventions-Münze eingekauft hätten.

Die von dem Anweiſungsbüreau eingetauſchten 4 Millionen des courſirenden Papiergeldes würden öffentlich verbrannt, und ſo könnte dieſe Operation von dem Anweiſungsbüreau mit jedesmaliger Genehmigung und unter Controlle der Regierung mehrmalen wiederholt werden, je nachdem es die Umſtände erfordern, wie dies a priori ſich nie berechnen läßt, ſondern blos mit dem Fortgange der Zeit und mit Berückſichtigung aller Umſtände von Periode zu Periode, mit der Umſicht und Klugheit echter Bevollmächtigter der Nation, unter der Obhut einer weiſen Regierung beſtimmt werden müßte.

Die von den größern Grundeignern einge-

löſten Hypothekanweiſungen (durch kupferne Münzen oder Papier repräſentirt), wären vom Augenblicke der Einlöſung an, das neben dem courſirenden Papiergelde und dem Conventions-Gelde circulirende, das Conventions-Geld vollkommen repräſentirende Geld, denn jeder Beſitzer derſelben wäre eben ſo geſichert, er möchte dieſes Geld wann immer ausgeben, als beſäße er den gleichen Nennwerth an Conventions-Münze, wie dies ſogleich gezeigt werden ſoll. Eben ſo wäre jeder Gläubiger, deſſen Forderung auf Hypothekanweiſungen lauten möchte, ganz ſo geſichert, als ginge die Forderung auf denſelben Nennwerth an Conventions-Münze. Und dies zwar nach folgender zu treffender Verfügung:

Ein Monat nach der Einlöſung der Hypothekanweiſungen könnte Jedermann zu jeder Zeit die in Händen habenden Hypothekanweiſungen gegen jene Summe von courſirendem Papiergelde oder von Conventions-Münze einwechſeln, als beſäße er Conventions-Münze ſelbſt. Wer z. B. eine Hypothekanweiſung zu 100 Gulden beſäße, könnte zu jeder Zeit 100 Gulden Conventions-Münze, oder in deren Ermangelung 300 Gulden des courſirenden Papiergeldes dafür erhalten, wenn der Cours des

courſirenden Papiergeldes gegen Conventions-Münze zur Zeit der Zahlung der Hypothekanweiſung gleich 300 wäre, und dies zwar nach den neueſten Börſe-Zetteln, welche an der Bank und andern öffentlichen Orten täglich zu Jedermanns Kenntniß angeſchlagen würden. Wäre daher Jedermann verſichert, mit 100 Gulden Hypothekanweiſuugen dieſelbe Summe an Conventions-Münze oder an courſirendem Papiergelde jederzeit zu erhalten, als er für dieſelbe Summe Conventions-Münze nach dem jedesmaligen Courſe einwechſeln könnte; ſo hätte für ihn die Hypothekanweiſung ganz denſelben Werth als Conventions-Münze; denn Jeder, der Güter oder Fabriken beſitzt, oder irgend einen Handel oder ein Gewerbe treibt, und der daher mit dem Geldweſen practiſch bekannt iſt, wird mir zugeſtehen, daß alle Geſchäfte, die in Conventions-Münze abgethan werden, eben ſo gern im courſirenden Papiergelde dann abgethan werden, wenn man ſich verbindet, beim Verfalle der Zahlungsfriſt nach dem jedesmaligen Courſe zu zahlen. So macht z. B. kein Großhändler im Oeſterreichiſchen die geringſte Schwierigkeit Surinam-Baumwolle gegen dreimonatlichen Kredit zu überlaſſen, wenn der Käufer ſich verbindet,

Digitized by Google

am Ende der 3 Monate die bedungene Summe entweder in Conventions-Münze oder nach dem Cours in Einlösſcheinen zu bezahlen.

Wie wird aber der Eigenthümer einer Hypothekanweiſung, mit voller Zuverſicht darauf zählen können, jederzeit nach der erwähnten Weiſe befriedigt zu werden? Dies wollen wir hier erklären: Die Hypothekanweiſung wäre nichts anderes, als ein a vista zahlbarer Wechſel, welcher auf Conventions-Münze oder auf courſirendes Papiergeld nach dem jedesmaligen Courſe lauten möchte, ein Wechſel, der keine beſtimmte Verfallzeit hätte, und hiedurch geeignet wäre, als Geld unaufhörlich zu cirkuliren. Dieſer Wechſel wäre weit vorzüglicher, als jeder auf das ſolideſte Handelshaus traſſirte; denn er würde nicht auf eine Perſon, ſondern auf Grund und Boden lauten, und hätte im Verweigerungsfalle der Zahlung die erſte Priorität vor allen Gläubigern. Die Leiſtung der Zahlung würde auf die Präſentation der Hypothekanweiſung nach dem ſtrengen Wechſelrechte exequiret, durch Sperrung der Einkünfte, und wo es Noth thäte, durch Veräußerung der Grundſtücke, oder durch Uebergabe des Nutzgenuſſes an den Gläubiger, bis derſelbe befriedigt wäre.

Digitized by Google

Wer eine Hypothekanweiſung nach dem Courſe in courſirendem Papiergelde einzuwechſeln wünſchte, hätte ſich nicht unmittelbar und nach Belieben an dieſen oder jenen Grundbeſitzer zu verwenden, da ſonſt zu große Summen an kleinere Grundbeſitzer gelangen könnten, wohl auch manche Chicane Statt finden möchte, ja ſelbſt die Geldverlegenheit manches Grundbeſitzers vorſetzlich vom Inhaber einer Hypothekanweiſung benützt werden könnte, um die weiter unten zu erörternden Vortheile aus der Zahlungsſäumniß zu ziehen. Dieſen Mißbräuchen vorzubeugen, beſtünde folgende Einrichtung:

Das ſchon erklärte Anweiſungsbüreau führte unter der ſtrengſten Controle der aus der Nation gewählten, mit dem Zutrauen der Nation beehrten Bevollmächtigten, das Hypotheken-Buch und die hiernach in ſteter Evidenz zu erhaltenden Anweiſungs-Regiſter.

Das Hypothekenbuch enthielte nach einer beſtimmten Klaſſifikation alle jene liegende Güter, welche urſprünglich von dem Anweiſungsbüreau die Hypothekanweiſungen eingewechſelt hätten, und nach Maßgabe der von demſelben eingelöſten Hypothekanweiſungen erſchienen ſie im Hypothekenbuche als Schuldner, auf welche die Hypothekanweiſungen wie Wechſel lauten

Digitized by Google

möchten. Wer z. B. 1000 Gulden Conventions-Münze in Hypothekanweiſungen urſprünglich eingelöſt hätte, erſchiene im Hypothekenbuche eben ſo, als hätte er einen Wechſel a vista auf 1000 Gulden Conventions-Münze ausgeſtellt. Dieſer Wechſel lautete aber nicht auf ihn, er würde nur nebenher mit angeſetzt, ſondern der Wechſel lautete auf ſein Gut. Dies Hypothekenbuch wäre bei allen vorfallenden Veränderungen mit den Grundſtücken in ſteter Evidenz zu erhalten, und es müßte darin Alles ſo klar und detaillirt ausgewieſen ſeyn, daß nie das geringſte Aufhalten in Einwechſelungs- und Anweiſungs-Geſchäften entſtehen könnte; denn jede Stockung würde der hier vorgeſchlagenen Anſtalt den Kredit, und hiermit ihr ganzes Daſeyn rauben *).

Die Anweiſungs-Regiſter hätten zum Zwecke, fortwährend in denſelben zu erſehen, wie, chronologiſch, der Zeitfolge gemäß, dieſes oder jenes Gut zur Acceptation von Hypothek-

*) Dieſe Einrichtung wäre vorzüglich in Böhmen ſehr leicht zu treffen, wo das Cadaſtral-Weſen auf einem ſo hohen Grade der Vollkommenheit ſteht.

Digitized by Google

anweiſungen gelangt wäre; daher dieſe Regiſter auf dreifache Art zu führen kämen: 1. als Journal; 2. als alphabetiſcher Ausweis nach den Namen der Güter; 3. als chronologiſcher Ausweis, woraus erſichtlich würde, welche Güter Tag vor Tag zur Acceptation angewieſen worden wären.

Die Führung dieſer Bücher würde eigenen Bankbeamten übergeben, und zwar unter ihrer Dafürhaftung und ſtrengſten Beſtrafung bei jeder auch der geringſten Vernachläſſigung. Die Controle dabei führten täglich drei der Bevollmächtigten, welche mit Ehre und Vermögen für jeden Fehler zu haften hätten, und beim Vorkommen eines ſolchen der öffentlichen Beſchimpfung preis gegeben würden, indem ſie ſogleich aus dem Kollegium der Bevollmächtigten auszuſtoßen wären, und in Zukunft nie mehr hinzu gewählt werden dürften, auch ſelbſt zu Wahldeputirten öffentlich als unfähig erklärt würden.

Nach den erwähnten Anweiſungs-Regiſtern wäre nun allemal zu beſtimmen, welchen Gütern eine Acceptation vom Anweiſungsbüreau aufzutragen käme, und zwar mit der weſentlichen Rückſicht, daß allemal diejenigen verſchont blieben, welche am ſpäteſten eine ſolche Accep-

tation geleiſtet hätten; daß hingegen diejenigen zur Acceptation angewieſen würden, welche ſeit der längſten Zeit her acceptirt hätten. Uebrigens wäre jedem Grundbeſitzer geſtattet, welcher wünſchte, ſein courſirendes Papiergeld gegen Hypothekanweiſungen einzuwechſeln, ſich in einem eigenen Vormerkungsbuche an dem Anweiſungsbüreau pränotiren zu laſſen *), wornach vom Anweiſungsbüreau bei Anweiſungen auf Acceptation ſolche pränotirte Güter ganz vorzüglich zu berückſichtigen kämen.

Wer nun z. B. ſeine auf 10000 Gulden Conventions = Geld lautenden Hypothekanweiſungen in jenes Geld einzuwechſeln wünſchte, das nicht nur (wie die Hypothekanweiſungen) zum Großhandel beſtimmt iſt, ſondern auch zum Detailverkehr, alſo in Conventions-Münze oder in courſirendes Papiergeld, der ginge an

*) Dieſer Fall möchte ſehr häufig eintreten, da Jedermann, der nicht ſogleich mit ſeinem Vorrathe an courſirendem Papiergelde, eine Unternehmung machen, oder Conventions = Münze einkaufen könnte, ſehr gern Hypothekanweiſungen einkaufen würde, da er durch dieſe für den Betrag ſeiner Baarſchaft für alle Coursereigniſſe geſichert wäre.

Digitized by Google

das Anweiſungsbüreau und begehrte eine Einlöſungsanweiſung in einer oder in mehreren Poſten auf Conventions-Münze oder auf courſirendes Papiergeld nach dem jedesmaligen Courſe für 10000 Gulden Conventions-Münze. Von dem Anweiſungsbüreau würde nun aus den Vormerkungsbüchern ausgehoben, entweder die Summe von 10000 Gulden, oder wenn die pränotirten Poſten nicht zureichen möchten, eine kleinere Summe, und die noch erforderliche Summe würde aus den Anweiſungs-Regiſtern ergänzt, unter den ſchon erwähnten Rückſichten, es erhielte nämlich der Beſitzer der Hypothekanweiſungen, lautend auf 10000 Gulden Conventions-Münze von dem Anweiſungsbüreau folgende Einlöſungs-Anweiſungen:

Einlöſungs-Anweiſung auf das Gut A.
per . . . . . . 1000 G. Conv.-Geld
nach dem Cours des Zahlungstages;
ferner: Einlöſungs-Anweiſung auf das Gut B.
per . . . . 500 G. Conv.-Geld
nach dem Cours des Zahlungstages u. ſ. w.

Facit 10000 Gulden Conv.-Geld.

Digitized by Google

Mit dieſer Anweiſung allein erhielte noch Niemand Etwas, eben ſo wenig als mit Hypothekanweiſungen an und für ſich. Wer wirklich einwechſeln wollte, müßte beide zugleich an dem die benannten Güter betreffenden Amte vorweiſen, oder die Präſentation auf eine legale Art demſelben annonziren laſſen *), da dann das Amt den benannten Gütern die Auswechſelung obiger Hypothekanweiſungen aufzudringen hätte. Der Präſentant begehrte weiter nichts, als eine Beſtätigung vom Amte, oder vom Expeditamte, daß er jene zwei Anweiſungen an dem zu bemerkenden Tage des Monats und Jahrs in geſetzlicher Form präſentirt habe, behielte aber ſeine zwei Anweiſungen vorläufig bei ſich, welche auch courſiren könnten, jedoch ohne von einander, noch von obiger Beſtätigung getrennt zu werden. Wer nun immer obige zwei Anweiſungen ſammt der Beſtä-

*) Hiezu könnte dem Anweiſungsbüreau ein eigenes Expeditamt beigefügt ſeyn, das den Aemtern die an ſie angewieſenen Hypothekanweiſungen annonzirte, welches eben ſo viel wäre, als hätte der Präſentant ſeine Hypothekanweiſung ſammt Einlöſungsanweiſung bei dem Amte ſelbſt präſentirt.

Digitized by Google

tigung beſäße, wäre geſichert, in 14 Tagen nach dem Dato einer ſolchen Beſtätigung, entweder in Conventions-Münze, oder in courſirendem Papiergelde nach dem Courſe des Zahlungstages, bezahlt zu werden, welcher Cours in allen Kreisſtädten und größern Städten der Provinz täglich öffentlich angeſchlagen wäre; oder ein ſolches die Einwechſelung begehrende Individuum wäre geſichert, im Verzögerungsfalle, auf eine Art entſchädigt zu werden, die ihm nur einen bedeutenden Nutzen bringen könnte, ſo daß jeder Präſentant wünſchen müßte, es möge ihm die Zahlung verweigert werden, wie wir bald zeigen wollen.

Erſcheint am 14. Tage der Präſentant oder ſein Bevollmächtigter beim Amte oder Expeditamte, ſo wäre ihm die von den angewieſenen Gutsbeſitzern eingeſandte gebührende Summe ſogleich einzuhändigen oder nicht. Im erſten Falle entrichtete der Präſentant ſeine drei Stücke beim Amte oder Expeditamte, welches blos die Hypothekanweiſungen an den Acceptanten ſenden, hingegen die Beſtätigung zurückbehalten möchte, und die Einlöſungsanweiſungen an das Anweiſungsbüreau einzuſchicken hätte; und ſo wäre denn Alles auf eine Weiſe abgethan, daß der Acceptant dabei nichts verloren

hätte; denn er hätte z. B. für 1000 Gulden Conventions-Geld, die er in Hypothek-Anweiſungen erhalten hat, an courſirendem Papiergelde die Summe von 3000 F. hingegeben, wenn am Zahlungstage der Cours 300 geweſen wäre. Auch ſtünde es in ſeiner Macht, ſich ſogleich an das Anweiſungs-Büreau zu wenden, und eine Einlöſungs-Anweiſung auf Papiergeld zu begehren, die ihm eben ſo wenig verweigert werden könnte, als dem vorerwähnten Präſentanten.

Iſt es aber einmal allgemein bekannt, daß jeder Präſentant in der gehörigen Friſt nach dem Courſe des Zahlungstages befriedigt wird, ſo läßt es ſich nicht einmal mehr Jemand einfallen, ohne Noth die Einlöſung zu begehren, eben ſo wenig, als in der Hamburger Bank derjenige von dem deponirten Gold und Silber jenen Antheil begehrt, der ihm in den Bank-Büchern zugeſchrieben iſt. Dem Kaufmanne gilt eine ſolide Anweiſung auf Geld eben ſo viel als das Geld ſelbſt.

In dem Falle, wo dem Präſentanten am 14. Tage die angewieſene Summe nicht ausge-

Digitized by Google

folgt würde, dürfte er darüber gar nicht beſorgt ſeyn, denn ein jeder Zeitverluſt wäre ein wahrhafter Gewinn für ihn, und zwar nach folgender Verfügung: Er behielte die Summe von auszuwechſelnden Hypothek-Anweiſungen in Händen, und disponirte damit nach Willkühr, machte Handlungsſpekulationen oder andere gewinnvolle Unternehmungen; es stünde in ſeiner Willkühr, auf Execution, welche ihm nach dem ſtrengen Wechſelrechte augenblicklich geſtattet würde, zu dringen, und das ſogleich oder in einer beliebigen Zeit nach dem erwähnten 14ten Tage. Zugleich aber lieſe ihm von dieſem 14ten Tage an bis zu dem Tage, an welchem er befriedigt würde, 1 pro Cent per mese in Conventions-Münze oder in courſirendem Papiergelde nach dem Cours. Wer daher einige Monate hindurch nicht befriedigt würde, und ſein, in mit Einlöſungsanweiſungen und mit Beſtätigung verſehenen Hypothekanweiſungen beſtehendes Kapital nur zu ein halb pro Cent per mese, z. B. durch Darleihen ſeiner Hypothekanweiſungen benutze, der könnte ſagen, er benutzte ſein Kapital mit ein und ein halb pro Cent per mese, und das ohne ſich die geringſte Mühe zu geben. Welchem Wucherer

möchte dieſer anſehnliche Gewinſt nicht reizen? Damit jedoch die Grundbeſitzer nicht etwa durch wucheriſche Spekulationen des Präſentanten unbilligerweiſe Schaden leiden möchten, ſo wäre auch der Präſentant verbunden, die Summe in courſirendem Papiergelde nach dem Courſe zu empfangen, ſobald es dem Grundbeſitzer beliebte, und dafür binnen 3 Tagen die präſentirte Summe in Hypothek-Anweiſungen dem Grundbeſitzer zu übergeben (nämlich auf vorbeſagte Weiſe durch das Amt oder Expeditamt). In ſolchen Fällen ließen dem Präſentanten $\frac{1}{30}$ pro Cent für jeden Tag vom vorerwähnten 14ten Tage an, bis zum Tage der eingehändigten Summe in courſirendem Papiergelde. Hiebei würde alles am Tage der Abzahlung entweder in Conventions-Münze oder in courſirendem Papiergelde nach dem Courſe des Zahlungstages beſtimmt. Auch wäre es Jedermann geſtattet, ſtatt des in Zahlungsſäumniß ſtehenden Grundbeſitzers, die Zahlung an den Präſentanten der Hypothekanweiſung zu leiſten, wofür jener an dem Grundbeſitzer 1 pro Cent als Abfertigung zu fordern hätte (welche Berichtigung abermals auf obenbemeldete Weiſe durch das Amt oder Expeditamt zu geſchehen hätte). Durch dieſe Verfügung

Digitized by Google

würde den allzuhäufigen Executionen der Grundbeſitzer vorgebauet *).

Erläuternde Betrachtungen über die hier vorgeſchlagenen hypothekariſch verſicherten courſirenden Geldanweiſungen in einem Geſpräche zwiſchen A. und B.

A. Ich habe Dir aufmerkſam zugehört und glaube, den Geiſt des Vorſchlages richtig gefaßt zu haben. Allein je mehr ich nun darüber nachdenke, deſto mehr kommt es mir vor, als wäre doch das Ganze nichts Anders, als ein allenfalls ſinnreiches Sophisma, das ſich bei kalter Ueberlegung auf nichts Reelles reduzirt.

*) Um dieſe Berückſichtigungsmethode zu begünſtigen, welche bald zu einer der vorzüglichſten Spekulationen für große Geldkapitaliſten werden müßte, könnte täglich in den öffentlichen Blättern angezeigt werden, welche Güter und zu welchen Poſten unter dem jedesmaligen Monatstage vom Anweiſungsbüreau zur Acceptation angewieſen worden wären.

Digitized by Google

Die Hypothek = Anweiſungen ſollen einen eben ſo unwandelbaren Geldwerth darſtellen, als Conventions = Münze, und dies ſoll dadurch bewirkt werden, daß ſie ihren Werth durch das dafür zu erhaltende höchſt wandelbare courſirende Papiergeld behaupten. Wie kann aber eine Sache als feſtſtehend betrachtet werden, wenn ſie ſelbſt auf einer ſchwankenden Baſis beruht?

B. Es iſt falſch, daß nach meinem Vorſchlage der Werth der Hypothekanweiſungen durch den Werth von courſirendem Papiergelde beſtimmt werde; jener wird allemal nur durch den Werth der Conventions = Münze beſtimmt. Das dafür zu erhaltende courſirende Papiergeld iſt nur ein Mittelglied zwiſchen Hypothekanweiſung und Conventions = Münze. Beweis: Wenn ich 100 Gulden Hypothekanweiſung beſitze, und ſie ein Jahr lang in der Kaſſe unbenutzt liegen laſſe, ſo habe ich das ganze Jahr hindurch unabänderlich 100 Gulden Conventions = Münze, wohl aber in verſchiedenen Zeiten einen verſchiedenen Werth in courſirendem Papiergelde. Ich kann alſo nicht ſagen: der Werth meiner Hypothekanweiſung beruht auf dem Werthe des courſirenden Papiergeldes, ſondern er beruht auf dem Werthe des Conventions = Geldes.

Digitized by Google

A. Ich ſehe nun wohl ein, daß, wenn der Vorſchlag mit der gehörigen Strenge und Genauigkeit ausgeführt wird, die Hypothek-ſcheine jedem Beſitzer ſo viel werth ſeyn müſſen, als Conventions-Münze, ja noch mehr, indem er dabei im Falle der Zahlungsſäumniß nach dem 14ten Tage 1 pro Cent per mese beziehen kann, ein Gewinſt, der bei Conventions-Münze nicht Statt findet. Allein das große Publikum wird dieſen Vortheil anfänglich nicht einſehen, ſondern wird den Werth der Hypothekanweiſungen immer nur auf das dafür einzuwechſelnde courſirende Papiergeld beziehen, und auf dieſe Weiſe wird im Publikum der Begriff einer fixen Valuta für die Hypothekanweiſungen nicht entſtehen, und der ganze Werth dieſer Münze hängt doch nur von der öffentlichen Meinung ab.

B. Der große Haufe richtet ſich in dergleichen Dingen immer nur nach dem Handels- und Gewerbsſtande. Sieht er, daß der Kaufmann denſelben Werth darauf legt, als auf das Conventions-Geld, daß Geldmäkler und Juden gierig darnach greifen, daß das Ganze von einer Bank geleitet wird, die aus Gliedern der Nation beſteht, die aus deren Mitte gewählt ſind; hört er von den ſtrengen Executio-

nen ſprechen, in Folge welcher der Beſitzer der Hypothekanweiſungen allemal ſchnell zu ſeiner Forderung gelangt, ſo wird ſelbſt der große Haufe dieſe Hypothekanweiſungen als ein Palladium betrachten, das jedem Beſitzer Vortheil bringt, und es wird jeder Einzelne einen Vorzug darein ſetzen, ſolche Hypothekanweiſungen zu erwerben, mit welchen er gegen die von ihm ſo ſehr beneideten Grundbeſitzer als ein unerbittlicher Gläubiger nach dem ſtrengſten Rechte verfahren kann.

Allein geſetzt auch, das große Publikum möchte auf die Hypothekanweiſungen nicht den gehörigen Werth legen, ſo kömmt es darauf weſentlich gar nicht an; denn erſtens hiervon hängt der Kredit des Geldes nicht ab, und zweitens für das große Publikum und deſſen täglichen Verkehr ſind die Hypothekanweiſungen gar nicht beſtimmt; denn der gemeine Mann handelt in ſeinem täglichen Verkehre nicht mit dem Werthe von 100 Gulden Conventions-Münze, und unterhalb dieſes Werthes werden keine Hypothekanweiſungen geprägt. Dieſes Geld iſt blos für den größern Verkehr, für Handel, Gewerbe und andere größere Unternehmungen beſtimmt.

Digitized by Google

A. Wäre es denn aber nicht einfacher geweſen, ſogleich feſtzuſetzen, daß jeder Präſentant einer Hypothekanweiſung von dem als Acceptanten erſcheinenden Grundbeſitzer unmittelbar mit dem Werthe an Conventions-Münze befriedigt werde, welcher durch die Hypothekanweiſung ausgedrückt iſt? — Denn entweder kann man für das courſirende Papiergeld, welches der Grundbeſitzer nach dem Cours des Zahlungstages hergibt, den durch die Hypothekanweiſung ausgedrückten Betrag an Conventions-Münze im Lande wirklich erhalten, oder nicht; im erſten Falle kann der Grundbeſitzer ſich eben ſo gut das Conventions-Geld beiſchaffen, als der Präſentant, der die Abſicht hat, ſich daſſelbe mit dem erhaltenen courſirenden Papiergelde zu verſchaffen; im zweiten Falle wäre der ganze Vorſchlag ohnehin verwerflich, denn die Hypothekanweiſungen haben nur dann einen gleichen Werth mit Conventions-Geld, wenn man für das dafür eingelöſte courſirende Papiergeld denſelben Betrag an Conventions-Geld erhalten kann, der durch die Hypothekanweiſungen ausgedrücket iſt.

B. Ich hätte gern dieſe einfachere Methode gewählt, und blos theoretiſch betrachtet ſcheint ſie auch die zweckmäſſigſte zu ſeyn. Uebergehen

wir aber auf die einzelnen Verhältniſſe ſo mancher Länder, vorzüglich da, wo beinahe durchgehends Papiergeld courſirt, und die Conventions-Münze nur zur Ausnahme in der totalen courſirenden Geldmaſſe gehört; ſo unterliegt die Ausführung obiger Methode allzugroßen Schwierigkeiten.

Da nicht allen Beſitzern der Hypothekanweiſungen im ganzen Lande zu gleicher Zeit einfallen wird, dieſelben zu präſentiren, und für das eingewechſelte courſirende Papiergeld ſich Conventionsgeld zu kaufen; ſo darf man annehmen, daß gegen das eingewechſelte courſirende Papiergeld nach dem jedesmaligen Courſe Conventions-Münze erhalten werden könne, wodurch alſo die Hypothekanweiſungen ihren Werth al pari behaupten. Allein, wenn geſagt wird, daß im Lande für das jedesmal durch Hypothekanweiſungen eingewechſelte courſirende Papiergeld der entſprechende Werth an Conventions-Münze gekauft werden könne; ſo heißt dies nicht, daß allenthalben, und vorzüglich auf dem platten Lande dieſer Einkauf an Conventions-Münze ohne große Unbequemlichkeiten geſchehen könne. Das Geldweſen iſt allenthalben vorzüglich in den Händen des Handelsſtandes. Diejenigen, welche Hypothek-

Digitized by Google

dieſelben repartirten Laſt verglichen werden. Auch wird die Schwierigkeit für die Grundbeſitzer, ſich die nach der Acceptation erforderliche Summe von courſirendem Papiergelde zu verſchaffen, nicht ſo groß ſeyn, als man dies beim erſten Anblicke glauben ſollte, und zwar aus folgendem Grunde: Die Gewinnſucht ſo mancher, ſelbſt auf dem platten Lande wohnender, mit Grundſtücken zu kärglich betheilter Individuen wird dieſelben anſpornen, aus der Beiſchaffung der jedesmal erforderlichen Summe von courſirendem Papiergelde gegen Proviſion ein Gewerbe zu machen, und da eine Konkurrenz unter denſelben entſtehen wird, ſo werden die Proviſionen ziemlich mäßig ausfallen. Doch geſetzt auch, es wäre dies nicht allemal der Fall, ſondern es würde hie und da die Einlöſung von Hypothekanweiſungen den Grundbeſitzern Unkoſten und Umtriebe veranlaſſen, ſo iſt dies als der Tribut zu betrachten, womit dem Lande, dem allgemeinen Beſten ein unentbehrliches Civil-Bedürfniß erkaufet wird, nämlich geregeltes Geldweſen, das auf den innern Beſtand des Landes, auf deſſen Flor und Induſtrie einen ſo weſentlichen Einfluß hat, und das dem Grundbeſitzer weſentlich am Herzen liegen muß, da er gleichſam an den Boden

geheftet alle Schickſale ſeines Landes empfindlich fühlet, indem er nicht, wie der Kaufmann und Kapitaliſt, im ſchlimmſten Falle auswandern kann.

Auch die Kriegslaſten fallen beinahe gänzlich auf den Grundbeſitzer. Wer iſt aber auch bei der Vertheidigung des Landes mehr intereſſirt, als er? Und läßt es ſich nicht behaupten, daß der Grundbeſitzer über jene ihn zwar einigermaßen drückende Verfügungen, welche zur Herſtellung des Geldweſens eintreten, eben ſo wenig unwillig werden dürfe, als über jene Verfügungen, welche die Abwehrung feindlicher Invaſionen erfordern? Iſt nicht das Eine für ihn eben ſo wichtig als das Andere? — Ich glaube, man kann noch mehr behaupten: — Feindliche Invaſionen ſind vorübergehende Uebel, welche durch geſegnete Ernte und verdoppelten Fleiß der produzirenden Klaſſen bald wieder erſetzt werden; dagegen iſt ein zerrüttetes Geldweſen ein Uebel, das unaufhörlich am Nationalwohl naget, und demſelben nie ſeine vollkommene Entwickelung geſtattet. Dabei darf auch nicht vergeſſen werden, daß dieſe Nachtheile, welche dem Grundbeſitzer durch Einführung der Hypothekanweiſungen erwachſen, reichlich durch jene Vorzüge erſetzet werden, welche

Digitized by Google

ausſchließlich ſeiner Klaſſe zu Theil werden, nämlich daß aus der Mitte der Grundbeſitzer vorzugsweiſe vor allen übrigen Bürgerklaſſen die Bevollmächtigten der Bank, die leitenden Oberhäupter des National-Kredits auserwählt werden, und daß ihnen hiedurch ein Rang eingeräumt wird, auf den Jeder, in welchem nicht gänzlich aller nationale Sinn erloſchen iſt, ſtolz ſeyn muß.

A. Iſt denn aber nicht zu befürchten, daß das courſirende Papiergeld durch Einführung eines beſſern Geldes, wie dieſe Hypothekanweiſungen eines ſind, allen Werth verlieren werden, und daß endlich hiedurch auch die Hypothekanweiſungen ohne Werth ſeyn werden, da man für dieſelben immer nur courſirendes Papiergeld erhält? —

B. Das courſirende Papiergeld wird immer einen ſchwankenden Cours behaupten, wenn nicht ganz eigene Verfügungen mit demſelben getroffen werden. Doch dieſer ſchwankende Cours des courſirenden Papiergeldes iſt kein Unglück, wenn es nur neben demſelben eine zureichende Quantität eines Geldes gibt, welches gegen das Geld des Welthandels eine fixe Valuta behauptet, wie die Hypothekanweiſungen ein ſolches Geld wären.

Digitized by Google

Der ſchwankende Cours des courſirenden Papiergeldes ſchadet, im Allgemeinen genommen, dem innern Verkehre der Produktion aus inländiſchen rohen Stoffen den arbeitenden Klaſſen nichts; denn dieſe gleichen ſich gegen einander aus. In dieſer Hinſicht wäre es auch gar nicht nothwendig für das Geldweſen, irgend eine Veränderung zu veranſtalten, und es läßt ſich vielmehr behaupten, daß gerade der ſchwankende Cours des Oeſterreichiſchen Papiergeldes eine mächtige Triebfeder der Oeſterreichiſchen Induſtrie war, vorzüglich für Landwirthſchaft und inländiſche Gewerbe, als worauf die Kraft und politiſche Selbſtſtändigkeit Oeſterreichs, eines von der See nicht umgebenen Landes, beruht. Der ſchwankende Cours des Oeſterreichiſchen Papiergeldes hat dem Gelde in Oeſterreich ſeine wahre Beſtimmung verliehen. Niemand ließ es ſich einfallen, daſſelbe anzuhäufen; es mahnte jeden Beſitzer deſſelben dringend, es, ſeiner eigentlichen Beſtimmung gemäß, der Zirkulation hinzugeben. Die Kapitaliſten ſahen das Präkäre des bloßen Geldreichthums auf eine pragmatiſche Weiſe ein; ſie fühlten die Nothwendigkeit, ihr Geld in Dinge von reellem Werthe zu verwandeln; ſie ſahen ſich nothgedrungen, aus der Klaſſe ſorgenloſer und müßiger Kapi-

Digitized by Google

taliſten in jene ämſiger Unternehmer überzu-treten, und ſo gewann Oeſterreich eine große Anzahl von Producenten, die ehedem als bloße Koſtgänger der Nation betrachtet werden durften.

Nichts deſto weniger gibt es auch im Oeſterreichiſchen manche Umſtände, welche erforderlich machen, daß nebſt dem Papiergelde (welchem Oeſterreich Vieles zu danken hat, das den Kosmopolitismus und Egoismus mit ächtem Bürgerſinne vertauſchet) eine verhältnißmäßige Menge von Conventions-Münze, oder wenn dies ſich beizuſchaffen zu ſchwierig wird, eine Geldſorte zirkulire, welche letztere mit der Conventions-Münze, als dem Gelde des Welthandels, fortan gleichen Werth hält. Dies betrifft vorzüglich die fixen Beſoldungen in Geld, die Kapitaliſten, welche bei dem allzuſehr ſchwankenden Courſe des courſirenden Papiergeldes auf eine unbillige Weiſe leiden, endlich den Handel mit dem Auslande, welcher beim Oeſterreichiſchen Staate zwar nicht als Hauptſache betrachtet werden kann, aber doch immer eine zu berückſichtigende Nebenſache bleibt.

Nach dieſer Digreſſion komme ich zur Beantwortung deines Einwurfes: Das courſirende Papiergeld wird durch die hier vorgeſchlagene Operation in ſeinem Werthe nicht ſchwan-

Digitized by Google

kender und nicht geringer werden, als ehedem; denn die Geldmaſſe auf Conventions-Geld reducirt, wird durch die Einführung der Hypothekanweiſungen nicht vermehrt, weil das von der Bank nach Cours urſprünglich eingelöſte courſirende Papiergeld ſogleich zu vernichten wäre. Ferner würde das courſirende Papiergeld für den innern und täglichen Verkehr eben ſo unentbehrlich ſeyn, als bisher, da keine Hypothekanweiſung unter dem Werthe von 100 Gulden Conventions-Münze ausgeprägt würde. Ferner bleibt das courſirende Papiergeld wie bisher zur Abzahlung der Schulden und Entrichtung der Intereſſen, wo nicht eigene Abfindungen zwiſchen Schuldner und Gläubiger Statt fänden; endlich würde auch die Steuer in courſirendem Papiergelde wie bisher entrichtet. Alles dies zuſammengenommen läßt vielmehr auf eine gegründete Weiſe erwarten, daß das vor Einführung der Hypothekanweiſungen in einem Lande courſirende Papiergeld durch Einführung der Hypothekanweiſungen im Werthe ſteigen müſſe. Denn erſtens wird das courſirende Papiergeld ſeiner Maſſe nach vermindert; zweitens iſt eine beträchtliche Anzahl deſſelben erforderlich, um die präſentirten Hypothekanweiſungen ſtets augenblicklich zu berichtigen, und es wird

Digitized by Google

daher das courſirende Papiergeld von Geldſpe-kulanten angehäuft werden, um bei Zahlungs-ſäumniß der zur Acceptation angewieſenen Gü-ter ſogleich als Zahler auftreten zu können, und durch bloße Einwechſelung ſogleich ein pro Cent zu gewinnen.

A. Ein Hauptzweck des Conventions-Gel-des wird durch die Hypothekanweiſungen ver-muthlich doch nicht erreicht werden, nämlich ein lebhafterer Verkehr mit dem Auslande; denn ich zweifle ſehr, daß die Hypothekanweiſungen in den entferntern Gegenden des Auslandes eben ſo, wie Conventions-Münze betrachtet werden möchten, da ſie doch keinen innern Werth haben, und es vielleicht nie gelingen wird, das Ausland von der Solidität dieſer Wechſel zu überzeugen.

B. In wie fern es vortheilhaft ſey, bei einem Kontinentalſtaate, wie z. B. Oeſterreich, das ſorgfältig jede Abhängigkeit vom Auslan-de vermeiden muß, ſelbſt mit Hintenanſetzung eines augenblicklichen höhern Wohlſtandes, ei-nes ſchimmernden prekären Reichthums, den Handel mit dem Auslande zu begünſtigen; dies iſt ein Gegenſtand, der in die allgemeine Staatswirthſchaft gehört, demnach hier nicht

Digitized by Google

abgehandelt werden kann. Allein auch dieſe Rückſicht bei Seite geſetzt, wollen wir doch einmal fragen: wie macht ſich denn der Handel mit dem Auslande? Wer ſich denſelben nach den kleinlichen eingeſchränkten Anſichten abſtrahirt, die ſich allenfalls auf das tägliche Einkaufen bei Bäckern, Fleiſchern und Gewürzkrämern beziehen, der hat von dem Welthandel einen ſehr ſchiefen Begriff. Wer eine Partie Färbeſtoff vom Auslande ſich beiſchaffen will, braucht eben nicht auf dem ausländiſchen Marktplatze mit Geldſäcken verſehen zu erſcheinen, ſondern er ſchließet den Handel ab, gewöhnlich auf einen z. B. dreimonatlichen Kredit, und läßt die Bezahlung durch einen inländiſchen Wechsler, oder irgend ein großes Handelshaus beſorgen. Die Zahlungen vom Inlande nach dem Auslande hin, und umgekehrt, geſchehen größtentheils durch Wechſel, durch Zu- und Abſchreiben in den Handelsbüchern; wie wäre es ſonſt auch möglich, den Großhandel mit der dem kultivirten Europa ſo eigenthümlichen Raſchheit zu treiben, wenn jede Waare auf eine mechaniſche Weiſe mit klingender Münze ſelbſt bezahlt werden ſollte. Das Vermögen des Kaufmanns beſteht immer größtentheils in ſoliden Aktiv-Forderungen, und nicht ſo ſehr in angehäuften

Geldſäcken; denn was möchte er auch mit dieſem todten Schatze anfangen?

Geht es aber im Welthandel auf die eben erwähnte Weiſe zu, ſo iſt wahrhaftig eine Nationalmünze ſehr fähig dazu, die im Inlande von Jedermann als Weltmünze betrachtet wird, nämlich als ein Geld, deſſen Nennwerth Jedermann als den Nennwerth jenes Geldes anſehen kann, das im Welthandel allgemein als ſolches angeſehen wird; denn es handelt ſich hier blos darum, die ſoliden inländiſchen Handelshäuſer ſicher zu ſtellen, daß ſie für jeden traſſirten Wechſel ſchadlos gehalten werden. Für den inländiſchen Großhändler iſt aber der ihm entrichtete Betrag an Hypothekanweiſungen eben ſo viel, als hätte er Conventions-Münze empfangen, welches bei courſirendem Papiergelde nicht der Fall iſt; denn geſetzt auch, ich entrichte ihm in courſirendem Papiergelde nach dem Cours die Summe, die er in Conventions-Münze im Auslande für mich bezahlet, ſo muß er wegen der Gefahr des fallenden Courſes des courſirenden Papiergeldes dieſelben ſogleich in Conventions-Münze einwechſeln, welches ihm nicht allemal ſogleich möglich wird. Empfängt er hingegen die Summe in Hypothekanweiſungen, ſo kann er bei gelegener Zeit dieſelben in

Digitized by Google

Conventions-Münze einwechſeln, da der ſchwankende Cours auf dieſelben keinen Einfluß hat.

A. Von Zeit zu Zeit müſſen ſich ja aber doch die Wechſelhäuſer und in Verrechnung ſtehenden Handelshäuſer des Inlandes und Auslandes gegen einander abfinden und ſich quittiren? — Dies kann aber nur durch Conventions-Münze geſchehen; was nützen hiezu die Hypothekanweiſungen?

B. Kann der ganze Handel eines Landes mit dem Auslande nicht ſo geführt werden, daß nicht, im Ganzen genommen, wenigſtens ſo viel herein zu bezahlen kömmt, als hinaus; ſo liegt in dem merkantiliſchen Verhältniſſe ein Fundamentalfehler, welcher ein Land, auch bei dem größten Reichthume an Conventions-Münze, endlich erſchöpfen müßte, denn es müßte endlich ein Mangel an Geld entſtehen. Kann daher der auswärtige Handel nicht durch bloße Verrechnung mit dem Auslande geſchehen, ſo iſt das kommerzielle Syſtem jenes Landes mit dem Auslande an ſich falſch, und die hieraus entſpringenden Gebrechen müſſen nicht im Geldzuſtande dieſes Landes geſucht werden, ſondern im Uebergewichte des Nominalwerthes der Einfuhr über die Ausfuhr. Der obige Einwurf gehört alſo nicht hieher; bleibt aber für die

Digitized by Google

Beurtheilung des kommerciellen Zuſtandes eines Landes von großer Wichtigkeit. Hiedurch wird aber noch nicht behauptet, es ſolle in einem Lande neben den Hypothekanweiſungen nicht auch Conventions-Münze zirkuliren. Kann jedoch durch ein neu geſchaffenes Geld von eben ſo unabänderlichem Werthe als Conventions-Münze, die Conventions-Münze für den innern Verkehr entbehrlich gemacht werden, ſo kann ja eine größere Menge derſelben im auswärtigen Handel zirkuliren, und ſo gewinnt durch die Einführung der Hypothekanweiſungen der auswärtige Handel auch in der hier betrachteten Rückſicht.

A. Ich will über die Wirkung Deines Vorſchlages auf den unwandelbaren Geldwerth der Hypothekanweiſungen mit Dir nicht weiter rechten, und nehme an, es ſey alles wirklich ſo beſchaffen, wie Du mir erläutert und vordemonſtrirt haſt. Doch muß ich dabei ſehr bedauern, daß dieſer Vorſchlag die ſchreiendſte Ungerechtigkeit mit ſich führt.

Der jedesmalige Präſentant einer Hypothekanweiſung tritt mit dem Betrage ſeiner Forderung in die erſte Priorität, und geht allen andern viel ältern Gläubigern, die auf dem Gute hypothekariſch verſichert ſind, vor. Daß

Digitized by Google

dieſes ſeyn müſſe, wenn Dein Vorſchlag gelingen ſoll, begreife ich ſehr wohl; denn nur dadurch iſt jeder Inhaber einer Hypothekanweiſung für ſeine Befriedigung vollkommen geſichert, und nur hiedurch kann erreicht werden, daß der Beſitzer einer Hypothekanweiſung auf dieſe letztere ganz denſelben Werth lege, als auf die Summe an Conventions-Münze, welche durch ſeine Hypothekanweiſung ausgedrückt iſt. Ich kann aber eben darum Deinen Vorſchlag nicht billigen. Denn eine, des allgemeinen Wohles wegen getroffene Verfügung darf keine Ungerechtigkeit in ſich faſſen; da der letzte Endzweck des Staates darin beſteht, Sicherheit der Perſon, des Eigenthums und der Rechte jedem Einzelnen zu verſchaffen.

B. Das in Deinem letzten Worte ausgeſprochene Princip betrachte ich als ein Axiom bei allen öffentlichen Verfügungen, und erkläre jede derſelben als ſchlecht, dem Zwecke des Staates zuwider, wo Ungerechtigkeiten mit eintreten müſſen. Allein ich fühle mich im Stande, Dir zu beweiſen, daß Dein Einwurf blos ſophiſtiſch iſt, und daß er nur bei einer oberflächlichen Anſicht des Gegenſtandes einen Grad von Wahrſcheinlichkeit in ſich faſſet, welche je-

Digitized by Google

doch gänzlich verſchwindet, ſobald man der Natur des Gegenſtandes tiefer nachſpüret.

Niemand wird bezweifeln, daß die Regierung in allen Fällen, in welchen das öffentliche Wohl bedrohet iſt, nicht blos das Recht, ſondern ſogar die Verbindlichkeit habe, und daß es alſo Pflicht von ihrer Seite ſey, die gewöhnlichen öffentlichen Auflagen nach gehöriger Repartition in jenem Maße zu erhöhen, damit ſie hiedurch jene Summe aufbringe, welche erforderlich iſt, um mit Kraft und Nachdruck dem Uebel zu begegnen, das dem Staate droht. Der auf jeden Einzelnen ausfallende Betrag an erhöhter Steuer muß geleiſtet werden, und möge daraus erfolgen, was da wolle; ſo wie jeder Einzelne das Vaterland mit Gefahr ſeines Lebens vertheidigen muß. Jeder Einwurf gegen dieſen Grundſatz iſt leere Sophiſterei, die keiner praktiſchen Anwendung fähig iſt. Es hat daher die eine erhöhte Steuer fordernde Regierung, welche in dieſer Hinſicht als Gläubiger eintritt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit das Recht und die Pflicht zur Eintreibung ihrer Forderungen im Wege der Execution, und zwar auf die Weiſe vorzugehen, daß ſie vor allen übrigen, auch ältern Gläubigern vollkommen befriediget werde. Ihr Recht geht allen übrigen

Digitized by Google

vor; die Einzelnen verlieren alle Fähigkeit zu ihren Rechten zu gelangen, ſobald der Staat ohne jene Forderungen nicht beſtehen kann. Der einzelne Gläubiger kann ſich in ſolchen Fällen auch nicht über Ungerechtigkeit beklagen; denn als er auf die Hypothek ſein Geld darlieh, wußte er ja wohl, daß in außerordentlichen Fällen, bei außerordentlichen Steuern, die Regierung allen übrigen Gläubigern vorgehen würde. Der einzelne Gläubiger wagte daher beim Darleihen ſeiner Geldſumme dieſen Unglücksfall.

Es iſt überhaupt falſch, wenn man behauptet, daß derjenige, der auf ein liegendes Gut von einer Million im Werth eine Summe dargeliehen hat, den vollen Betrag einer Million als Pfand betrachten könne. Er muß von dem angeſetzten Werthe einer Million allemal jenen Werth abſchlagen, welcher ſich ergibt, wenn man die jährlich zu entrichtende Steuer zu Kapital berechnet; denn dieſes letztere iſt dem öffentlichen Fond als Pfand vorbehalten, und dieſes Pfand kann in der Folge der Zeit zunehmen, ſo wie durch die Verfügung der Regierung (die wir allemal den öffentlichen Bedürfniſſen angemeſſen vorausſetzen) in der Folge die Grundabgaben erhöht werden. Wenn ein Einzelner auf ein Gut von einer Million im Werth eine Summe darleiht, ſo kann er nur ſo viel ſagen, als Pfand zur Sicherſtellung meiner Forderung iſt mir von dem Werthe einer Million alles dasjenige zugeſichert, das nach Maßgabe der Umſtände von jenem Pfan-

Digitized by Google

de übrig bleibt, welches die Regierung im Verlaufe der Zeiten von dem Gute ſich zuſichern wird.

Da die Einführung der Hypothekanweiſungen den Zweck hat, das zerrüttete Geldweſen wieder herzuſtellen, folglich eine Verfügung iſt, welche das allgemeine Wohl und zwar im Drange des Bedürfniſſes betrifft; ſo iſt die hiedurch etwa erfolgende Zurückſetzung der auf liegende Güter verſicherten frühern Gläubiger eben ſo gerechtfertiget, als ob dies Letztere dadurch eingetreten wäre, daß die Regierung eine als nothwendig erachtete erhöhte Steuer ausgeſchrieben hätte, und ſo iſt denn die erwähnte Zurückſetzung der frühern Gläubiger keine Ungerechtigkeit; ſie ſind blos in jenes Unglück verfallen, deſſen Gefahr ſie beim Darleihen ihrer Summen richtig berechnet übernommen haben; denn was auf dieſe Weiſe durch die Präſentation der Hypothekanweiſung geſchehen kann, dies könnte gleichfalls durch eine erhöhte Steuer erfolgen.

Nun aber gehe ich weiter in der Erläuterung, und will Dir beweiſen, daß die Gläubiger nicht einmal Etwas verlieren; hiezu möge folgendes Beiſpiel dienen:

Es beſtehe ein Gut von einer Million im Werth von courſirendem Papiergelde; das zu Kapital geſchlagene, darauf haftende Steuerpfand betrage 200000 Gulden courſirendes Papiergeld, ſo iſt der reine Werth des Gutes 800000 Gulden courſirendes Papiergeld. Geſetzt, dies Gut ſey ganz verſchuldet, alſo mit 800000 Gulden. Nun langet eine Präſentation

Digitized by Google

einer Hypothekanweiſung pr. 10,000 Gulden Conventions-Münze ein, oder bei einem Courſe von 300 eine Forderung auf 30,000 Gulden courſirenden Papiergeldes. Bei der Zahlungsunfähigkeit des Grundbeſitzers machen ſich nun ſämmtliche Gläubiger aus dem Werthe pr. 800000 Gulden bezahlt, und zwar folgendermaßen:

Der Präſentant der Hypothekanweiſung erhält 30,000 Gulden courſirendes Papiergeld, ſo bleibt für die übrigen Gläubiger noch die Summe von 770,000 courſirendem Papiergelde; da ſie aber zu dieſen noch die Hypothekanweiſung pr. 10,000 Gulden Conventions-Münze oder von 30,000 Gulden courſirendem Papiergelde erhalten, ſo haben ſie zu ihrer Befriedigung die volle Summe pr. 800,000 Gulden courſirendem Papiergelde wie zuvor. Auch der Grundeigenthümer, der exequirt würde, kann ſich nicht beſchweren, denn wenn er gleich nach der Execution nichts mehr beſitzt, ſo beſaß er ja ehedem auch nichts, indem ſein Gut von einer Million Werth dem Staate mit 200,000 Gulden, und den Gläubigern mit 800,000 Gulden zugeſchrieben war.

Ein Uebel, das vielleicht durch die Hypothekanweiſung eintreten möchte, iſt ein häufiges Exequiren derjenigen, welche ihre Güter verſchulden. Anderſeits wird aber dies die Güterbeſitzer auffordern, auf eine weniger leichtſinnige Weiſe ihre Güter zu belaſten, welches für die Cultur des Bodens von großer Wichtigkeit iſt; denn welche Verbeſſerungen kann der Beſitzer eines Gutes machen, wie iſt er im Stande,

Digitized by Google

den Landbau, die vorzüglichſte Quelle des Nationalreichthums, zu heben, wenn er beinahe ſein ganzes Vermögen und Einkommen auf Intereſſen-Zahlungen verwenden muß. Freilich fällt dieſe Bemerkung weg, wenn man vorausſetzet, daß alle auf Güter aufgenommene Kapitalien nutzbringend in Grund und Boden verwendet werden. Allein, dies wäre eine ganz falſche Vorausſetzung, da die Leichtigkeit, mit welcher der Grundbeſitzer Geld aufnehmen kann, ſo Manchen zur Verſchwendung reizet.

Und ſo glaube ich denn, Deinen Einwurf, der, wenn er auf einer ſoliden Baſis beruhen möchte, meinen ganzen Vorſchlag zu einer verwerflichen Operation machen würde, vollkommen widerlegt zu haben.

Späterhin nachgetragene, etwa hie und da zu verfügende Veränderung an dem hier vorgeſchlagenen Plane zu hypothekariſch verſicherten courſirenden Geldanweiſungen.

Es wäre vielleicht für den Kredit der Hypothekanweiſungen, für deren Zirkulation und freien Geldgebrauch und für den jedesmaligen Beſitzer derſelben in einzelnen Fällen vortheilhafter, die in obigem Plane angegebene Methode, wornach der Beſitzer einer Hypothekanweiſung zu der darin ausgedrückten Summe an Conventionsgeld gelangt, folgendermaßen abzuändern:

Digitized by Google

Der Beſitzer der Hypothekanweiſung von 100 Gulden Conventions-Münze ginge zur Hypothekenbank, gäbe derſelben ſeine Hypothekanweiſung hin, und erhielte dafür ſogleich 100 Gulden Conventions-Münze, wo dann das Anweiſungsbüreau ſelbſt gegen das Gut A. als Präſentant auftreten möchte, und unter denſelben Modalitäten vom Gute A. gegen Dahingabe der Hypothekanweiſung, die dafür nach dem Courſe ausfallende Summe in courſirendem Papiergelde forderte, als dieſes im erſten Plane jedem Beſitzer einer Hypothekanweiſung geſtattet wäre.

Auf dieſe Weiſe würde die Bank fortwährend mit jener Summe von courſirendem Papiergelde verſehen, deren ſie bedürfte, um täglich ſo viel Conventions-Münze einzukaufen, als gegen präſentirte Hypothekanweiſungen täglich hinausgezahlt werden müßte; indem das Anweiſungsbüreau jede in courſirendem Papiergelde zum Erkauf von Conventions-Münze verwendete Summe ſogleich wieder von dieſem oder jenem Gute gegen Dahingabe der Hypothekanweiſung an das Gut zurückerhielte.

Damit jedoch das Anweiſungsbüreau in den hier vorgetragenen Operationen ohne Säumniß jederzeit fürgehen könnte, wären nachfolgende Einrichtungen dabei zu treffen:

Die Hypothekenbank verbrennte nicht die ganze Summe des urſprünglich von den Grundſtücken gegen dahin gegebene Hypothekanweiſungen eingetauſchten courſirenden Papiergeldes, ſondern nur einen Theil deſſelben. Sie reſer-

Digitized by Google

virte ſich vielmehr einen beträchtlichen Theil des beſagtermaßen von den Grundſtücken eingelaufenen courſirenden Papiergeldes, um mit demſelben ſogleich ihre Einwechſelungsoperationen anfangen zu können.

Ferners wäre mit der Hypothekenbank eine Art von Börſe verbunden, wohin ſich alle diejenigen verſammeln würden, welche Conventions-Münze gegen courſirendes Papiergeld zu verkaufen wünſchten, wo dann die Conventions-Münze durch die jedesmalige Konkurrenz der Verkäufer ihren Marktpreis in courſirendem Papiergelde erhielte. Die Direction jener Börſe wäre einem Ausſchuſſe vom Handelsſtande der Hauptſtadt und der vorzüglicheren Handelsſtädte jedes Landes zu überlaſſen, wobei ähnliche Maximen rückſichtlich der Wahl, Kontrole und Berathſchlagungen Statt finden möchten, als im erſten Plane für die Direction der Hypothekenbank ſelbſt vorgeſchlagen wurde. Nur könnte es erforderlich ſeyn, daß zu gewiſſen Zeiten beide Directionen (nämlich die aus den Grundbeſitzern erwählte Direction der Hypothekenbank, und die aus der Kaufmannſchaft erwählte Direction der Börſe) General-Verſammlungen halten müßten u. ſ. w.

Ein Beiſpiel ſoll erläutern, wie auf die hier vorgeſchlagene Weiſe irgend ein Beſitzer einer Hypothekanweiſung zu der darin ausgedrückten Summe an Conventions-Münze gelangen möchte, und wie die Bank in den Stand geſetzt würde, ihre Operationen ohne Erſchöpfung unausgeſetzt fortzuſetzen, möchten auch noch ſo viele

Digitized by Google

Hypothekanweiſungen präſentirt werden, welches Letztere aber ſelbſt nicht zu fürchten wäre, da Niemand um die feſte Valuta ſeiner Hypothekanweiſung beſorgt ſeyn könnte, und vielmehr die in Kredit ſtehende Anweiſung ſtets ein Agio trüge, indem ſie für den Handel weit bequemer wäre, als das ſchwere Metall.

Herr N. wünſcht für ſeine Hypothekanweiſung pr. 100 Gulden Conventions-Münze die Summe von 100 Gulden Conventions-Münze einzutauſchen. Er präſentirte dieſe Hypothekanweiſung bei dem Anweiſungsbüreau, welches die Hypothekanweiſung empfinge, und ihm dafür ſogleich 100 Gulden in Conventions-Münze auszahlte, welche Summe das Anweiſungsbüreau von der Börſe z. B. um 325 Gulden courſirenden Papiergeldes erkauft hätte, wenn nämlich zur Stunde, wo Herr N. ſeine Hypothekanweiſung an der Bank präſentirte, an der zu dieſer Bank gehörigen Börſe der Cours zu 325 Gulden wäre. Die Bank ſetzte nun ſogleich die Summe von 325 Gulden courſirendem Papiergelde als Anforderung an die liegenden Grundſtücke in ihren Büchern an, und von Periode zu Periode würden alle dieſe Anforderungen von den einzelnen Gütern eingetrieben, nach den ſchon erwähnten Modalitäten, verſteht ſich gegen Dahingabe der erhaltenen Hypothekanweiſung. So hätte z. B. das Gut A. an die Bank 325 Gulden courſirenden Papiergeldes zu entrichten, und erhielte dafür die Hypothekanweiſung pr. 100 Gulden Conventions-Münze.

Vielleicht ließe ſich auch ein gewiſſes Pro-

Digitized by Google

cent beſtimmen, welches dem Anweiſungsbüreau geſtattet würde, bei Eintreibung der ausgelegten Summe an courſirendem Papiergelde, um dem Anweiſungsbüreau einen Ueberſchuß zu verſchaffen, womit es die Bankregie zu beſtreiten hätte, und wodurch es in den Fall geſetzt würde, nie in die Verlegenheit zu gerathen, bei ſich häufenden Präſentationen nicht ſogleich alle Präſentanten von Hypothekanweiſungen befriedigen zu können.

Die hier angegebene Abweichung von meinem urſprünglichen Plane hätte zwar das für ſich, daß der Beſitzer von Hypothekanweiſungen dieſelben bequemer in Conventions-Münze umwechſeln könnte. Allein, trotz dieſes Vortheils, wäre dieſe Veränderung nur da zu treffen, wo eine conſtitutionelle Verfaſſung die Bank vor jedem Eingriffe in ihre Fonds ſchützen möchte, aber wo dies nicht beſteht, möchte ich nie anrathen, von meinem urſprünglichen Plane abzugehen, bei welchem ich als Fundamentalgeſetz annahm: Bank ohne geſchloſſenen Fond, und Vertheilung des Fonds in der Nation ohne Möglichkeit einer Conzentration des Fonds.

Digitized by Google

Ueber
Production und Conſumtion
der materiellen Güter,
die gegenſeitige Wirkung von beiden
und
ihren Einfluß auf Volksvermögen
und die Finanzen.

Mit angehängtem Studienplan für künftige Staatswirthe aller höheren Klaſſen.

Eine
nationalökonomiſche Abhandlung
und
Einladungsſchrift
zu den Vorleſungen der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät auf der Württembergiſchen hohen Schule in Tübingen.

Von
Friedrich Carl Fulda,
d. W. W. D., ordentl. Prof. der National- und theoretiſchen Staats-Oekonomie, d. Z. Decan gedachter Fakultät ꝛc.

Tübingen,
bei Buchhändler C. F. Oſiander.
1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt.

Einleitung . . . . Seite 1.
Erſter Abſchnitt . . . . 9.
Zweiter Abſchnitt . . . . 23.
Dritter Abſchnitt . . . . 62.
Anhang, enthaltend den Entwurf zu einem Studienplan für künftige Verwaltungs-Beamte ꝛc. . . 79.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es iſt eine in jedem Staat und unter allen Klaſſen von Menſchen anerkannte Sache, daß in Ländern und Städten, in welchen viele Menſchen leben, welche durch die Arbeiten, die ſie verrichten, auf die Entſtehung und Vermehrung, die Vervollkommnung und Verbreitung der materiellen Güter nicht unmittelbar einwirken, und welche daher in dieſer Beziehung auf die materiellen Reichthümer in der Welt oft die unproduktive Klaſſe genannt werden, in welchen z. B. ein Hof, Dikaſterien, hohe Schulen, Militair, reiche Leute ſich befinden, die blos ihre Einkünfte daſelbſt verzehren ꝛc. ꝛc. — daß hier eben dieſe ſogenannten unproduktiven Klaſſen dennoch auf den äuſeren Wohlſtand der im Gegenſatz ſogenannten produktiven Einwohner der Städte, der umliegenden Gegenden, der ganzen Nation — mithin auf die Erhöhung des materiellen Nationalreichthums und durch dieſe auch der Finanzen, blos allein durch ihre Verzehrung der materiellen Güter, ſehr mächtig und wohlthätig wirken können. Wenn wir durch politiſche Conjunkturen, ſagt man in jedem gröſeren oder kleineren Staat, unſere Reſidenz verlieren, eine Provinz eines anderen Staates werden ſollten, ſo bekommt unſere Induſtrie im Ganzen einen heftigen Stoß. Sollte überdiß die Staatsanſtalt ferner dieſe Summen koſten, welche ſie bisher gekoſtet hat,

Digitized by Google

ſollte noch ferner das Land dieſe Laſten tragen, welche es bisher getragen hat, ſo geht es ſeinem Verderben mit raſchen Schritten entgegen, die Induſtrie erſtikt, Abnahme des Kapitals, Stokung der Gewerbthätigkeit und Verarmung der Nationalglieder iſt die Folge davon. Jezt ſind die produktiven Stadt- und Landbewohner im Stand, ſehr vieles durch die Verzehrungen des Hofes, der Dikaſterien, aller Conſumenten der Hauptſtadt zu verdienen, Arbeiten zu leiſten, die ohne deren Gegenwart nicht geleiſtet würden, und dadurch fähig gemacht, die Abgaben vermittelſt ihrer Arbeit zurück zu verdienen, welche ſie dem Staat dargebracht haben. „Wenn man die verſchiedenen Vertheilungen der Rechte „und Abgaben zuſammen nimmt, welche der groſen „Stadt Paris zur Laſt kommen, ſchrieb einſt Necker „in ſeinem Werke über die Verwaltung des Finanzwe„ſens in Frankreich (Erſter Band, eilftes Kap.), ſo „ſieht man, daß dieſe zwiſchen dem ſiebenten und ach„ten Theil der Contributionen des Reichs ausmachen. „Dieſe vielen Hülfsquellen ſind eine Wirkung des gro„ſen in der Stadt zuſammenkommenden Reichthums, „indem ſie dem gröſten Theil der Rentenierer, den „Finanzbeamten, den Bothſchaftern, reichen Reiſen„den, groſen Landeigenthümern, und denjenigen, die „vom Hofe mit den meiſten Gnadenbezeugungen begün„ſtigt ſind, zum Aufenthalt dient, und es iſt nicht un„erheblich zu bemerken, daß der König mehr Einkünfte „aus ſeiner Hauptſtadt zieht, als die drei Reiche, Sar„dinien, Schweden und Dännemark zuſammen ihren „Königen an Abgaben entrichten.“ Es iſt hier nicht der Ort, die leztere Behauptung näher zu entwikeln, aber daß die ganze Bemerkung viele Wahrheit enthält,

Digitized by Google

läßt ſich wohl nicht leugnen. Ein Blick in die Statiſtik beſtätigt ſolche. Es lieſſen ſich leicht Beiſpiele dieſer mächtigen finanziellen Wirkung von jeder bedeutenden Stadt beibringen. „Die Univerſitäten, ſchrieb Villers „in ſeiner trefflichen Schrift über dieſe Inſtitute Teutſch„lands (Blick auf die Univerſitäten und die Art des „öffentlichen Unterrichts im proteſtantiſchen Teutſchland, „beſonders im Königreich Weſtphalen. Marburg 1808.) „haben, von dem Urſprung ihres Daſeins an, die Städ„te, in welchen ſie errichtet wurden, blühend gemacht. „Einige hundert Studenten und 30—40 Profeſſoren ſind „hinreichend, eine kleine Stadt und die ganze ſie um„gebende Landſchaft in Wohlſtand zu verſezen. Rechnet „man von 1000 jeden im Durchſchnitt auf 450 Thaler, „ſo gibt es einen jährlichen Geldumlauf von 450,000 „Thalern in der Stadt und auf dem Lande. Wäre die „Rechnung auch übertrieben, ſo würde die Hälfte da„von ſchon jährlich ein wichtiger Gegenſtand für ein „Land ſein. Auſerdem ziehen die Univerſitäten eine „Menge Fremder und Reiſender herbei. Man hat Grund „zu vermuthen, daß Göttingen ſeit mehr als 70 Jahren, „da die Univerſität geſtiftet wurde, zum wenigſten 27 „Millionen daſelbſt umgeſezt habe.“ Auch die finanzielle Wirkung leuchtet aus einer ſolchen Bemerkung deutlich hervor. Der durch die Conſumtion bewirkte Geldsumlauf gibt den produktiven Stadt- und Landbewohnern Beſchäftigung und Auskommen, und erhebt der Staat von dieſer Conſumtion wenige Procente vermittelſt Conſumtions-Auflagen, ſo gewährt ihm jene ein Einkommen, das zu Erhaltung mancher öffentlichen Anſtalt wenigſtens einen beträchtlichen Beitrag liefert. Es iſt auch leicht zu erachten, daß der Staat ebendieſe Summe

1 *

Digitized by Google

auf direktem ſtatt auf indirektem Weg erheben kan, in ſo ferne ſeine Bürger durch dieſen Geldsumlauf Verdienſt und Auskommen erhalten, und zwar nicht nur Einzelne veranlaßt werden, einen auſergewöhnlichen Gewerbfleiß anzuwenden und dadurch den Ertrag ihrer Gewerbe zu erhöhen, ſondern derſelbe ein Gemeingut, wo nicht Aller, doch der Mehrzahl wird, und ebendeswegen auch von dem Staat zu ſeinen Zweken in rechtlichen Anſpruch genommen werden kan. Ebendieſe Wirkung bringt in gewiſem Grad ein jeder reiche Conſumente hervor, der ſich an irgend einem Orte, um ſeine Einkünfte daſelbſt zu verzehren, niederläßt. Ebendieſe Wirkung erzeugt, wiewohl vorübergehend, eine jede Meſſe oder Markt, ein jedes Volksfeſt ꝛc. an einem Ort.

Menſchen, welche nicht unmittelbar materielle Güter produciren — Menſchen der in Beziehung auf die Entſtehung und Vermehrung des materiellen Vermögens ſogenannten unproduktiven Klaſſe alſo ſind es, welche dieſe mächtige Wirkung auf Verdienſt und Auskommen der produktiven Bürger und dadurch auch wieder auf die Finanzen hervorzubringen im Stande ſind. Dieſe Wirkung entſpringt zunächſt blos aus der Conſumtion, und iſt eine Folge des gegenſeitigen Einfluſſes der Production und der Conſumtion — der Hervorbringung und der Vernichtung materieller Güter, vermittelſt des Repräſentanten alles Erwerbs und Auskommens — des Geldes. Sollte hienach der Satz nicht richtig ſein, den die Oekonomiſten längſt aufſtellten: „Vermehrte Conſumtion bewirkt auch eine ſtärkere Produktion, und Conſumtion vermehrt hiemit die Nationalreichthümer?“ und wie verträgt ſich

Digitized by Google

dieſer Satz mit dem Grundpfeiler der Nationalökonomie „Sparſamkeit häuft an, Verſchwendung vermindert das Nationalkapital oder nur Production und Anhäufung des Producirten vermehrt, Conſumtion vermindert die Nationalreichthümer?“

Der lezte Satz iſt heut zu Tag in Teutſchland wenig mehr beſtritten, um ſo weniger ſeit Sartorius (Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthſchaft betreffend. Erſter Theil. Göttingen 1806.) auch die hierüber beigebrachten Sophiſtereyen des Grafen Lauderdale (An inquiry into the nature and origin of public wealth etc. Edinburgh 1804. Auch: Ueber National-Wohlſtand. Vom Grafen Lauderdale. Berlin 1808.) gründlich beleuchtet hat. Ein ſcharfſinniger Schriftſteller neuerer Zeit aber, ein thätiger Kaufmann, Eduard Solly, iſt gleichwohl bemüht geweſen, in Schweden, England und Teutſchland Anſichten über den Wohlſtand der Völker, als neue Anſichten dieſes Gegenſtandes, in engliſcher und teutſcher Sprache zu verbreiten (Eduard Solly's Considerations on Political Oeconomy. Betrachtungen über Staatswirthſchaft. Im engliſchen Original und in teutſcher Ueberſezung. Berlin 1814. 4. Und: „Ueber die Grundlage des Nationalwohlſtandes. An meine Recenſenten. Von Eduard Solly. Berlin 1816. 4.“), welche den lezten Satz beſtreiten und dem erſten den Rang wieder einräumen, den er behauptete, ehe noch eine Nationalökonomie als Entwiklung der Grundbedingungen des ökonomiſchen Zuſtandes des geſellſchaftlichen Menſchen und als die Grundlage aller Staatsökonomie ihre eigene von lezterer unabhängige Ausbildung erhielt. „Der Nationalwohlſtand beruht im Verbrauch und durch

„Verbrauch wird Hervorbringung, durch Ausgleichung „derſelben aber Verbrauch erhalten und vermehrt“ — iſt die Grundbehauptung dieſes Schriftſtellers, aus welcher deutlich hervorleuchtet, daß und wie er ſich jenem irrigen Grundſatz nur zu ſehr nähert, — eine Behauptung, welche durch die daraus gezogene Folgerung noch auffallender wird, daß auch „der Verbrauch der Regie„rungen, indem er eine Hervorbringung aufrufe, wel„che ſonſt nicht ſtatt gefunden haben würde, jedem Land „ſtets wohlthätig und nüzlich ſei.“ Die Vorausſezung aber, daß, je mehr man conſumirt, deſto mehr auch wieder producirt werde, heißt offenbar vorausſezen, daß produciren eben ſo leicht ſei als conſumiren, und daß die Kräfte der Natur und der Arbeit und ihre Produkte unerſchwinglich ſind. In dieſer Allgemeinheit hingeſtellt iſt daher der erſte obiger Sätze keines Weges zu vertheidigen, und ſteht mit dem leztern in geradem Widerſpruch, obgleich die Wahrheit der oben genannten Beiſpiele und Behauptungen gleichfalls unverkennbar iſt, und mithin auch in erſterem eine obgleich eingeſchränkte Wahrheit liegen muß. Die Erörterung dieſer Sätze und die wahre Entwiklung der Urſachen, aus welchen jene groſen Wirkungen hervorgehen, ſoll der Gegenſtand dieſer Unterſuchung ſein.

Der Württembergiſchen hohen Schule, auf welcher der Verfaſſer dieſer kleinen Schrift zwanzig Jahre hindurch als erſter und einziger Lehrer der ſtaatswirthſchaftlichen Wiſſenſchaften, und als ſolcher, gleich den meiſten anderen hohen Schulen Teutſchlands, angeknüpft an die philoſophiſche Fakultät aufgeſtellt war, iſt auch in dieſem Felde, wie in anderen Zweigen der Wiſſenſchaften, eine groſe Erweiterung zu Theil gewor-

den, deren wohlthätige Wirkung auf das Vaterland ſich einſt unverkennbar äuſern muß. Es ſoll nach den weiſen Abſichten unſeres Königes nicht mehr, wie bisher gröſtentheils der Fall war, in dem Felde der Staatswirthſchaft nur die praktiſche Laufbahn den künftigen Staatsdiener bilden, ſondern eine neue Fakultät auf der hohen Schule des Landes ſoll ihn auf gleiche Art wiſſenſchaftlich vorbereiten, wie er längſt für andere Zweige des Staatsdienſtes vorbereitet wird. Theorie der Staatswirthſchaft, gegründet auf die Wiſſenſchaft der Nationalökonomie, die Lehren der Privatökonomie, welche theils jenen zur Grundlage dienen, theils an und für ſich ſelbſt wichtige Gegenſtände des Staatsdienſtes bilden, Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, Technologie ꝛc., und mit ihnen zuſammenhängende und auf ſie geſtüzte Grundlehren der Polizei, Kameral-Rechte und Praxis künftiger Verwaltungs-Beamten aller Klaſſen ſind das theoretiſche und praktiſche Feld, das hier eröffnet iſt und hier bearbeitet werden ſoll. Gegenwärtige Blätter, der Erörterung obiger wichtigen Fragen gewidmet, mögen ſich daher an dieſes Ereigniß anreihen, und zu öffentlicher Bekanntmachung deſſelben ihr wiſſenſchaftlicher Innhalt um ſo weniger ungeeignet erſcheinen, je weniger beſtimmte und ausführliche Aufklärungen man über ihn insbeſondere in ſtaatswirthſchaftlichen Schriften findet. Wenn übrigens von der erſten Errichtung gedachter Anſtalt an bis zu gegenwärtiger Bekanntmachung bereits zwei Jahre verfloſſen ſind, ſo iſt die Urſache dieſer Verzögerung der leztern in der inneren Beſchaffenheit eines ſolchen Inſtituts ſelbſt zu ſuchen, welche deſſen Gründung erfordert.

Digitized by Google

Um zugleich Denjenigen nüzlich zu werden, welche unſere hohe Schule in der Abſicht der Vorbereitung zu dem Staatsdienſt der genannten Arten beſuchen wollen, iſt ein Studienplan angehängt ſowohl für Staatswirthe im weiteren Sinn, als für diejenige, die ſich einzelnen der gedachten Zweige dieſer Lehre ausſchlieſſend widmen wollen, ſo weit als dieſes bei den verſchiedenen Zwecken, der Verſchiedenheit der Vorkenntniſſe der Einzelnen ꝛc. möglich iſt.

Die vorliegende Unterſuchung ſelbſt zerfalle in folgende drei Hauptabtheilungen.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Die Ordnung in vorliegender Unterſuchung erfordert, einige Erklärungen und Sätze voranzuſtellen, die in der Nationalökonomie begründet ſind. Nur die wenigen, welche hier die nächſte Anwendung finden, mögen auch hier ausgezeichnet werden. Es ſei mir erlaubt, hierüber auf den zweiten Haupttheil meiner „Grundſäze „der ökonomiſch-politiſchen oder Kameralwiſſenſchaften. „Zweite Auflage. Tüb. 1819.“ in Abſchnitten und §§. um ſo mehr hinzuweiſen, als die gegenwärtige Entwikkung ein Commentar zu §. 280. und 281. gedachter Schrift und hiemit eine der in der Vorrede zu derſelben angekündigten kleinen Abhandlungen iſt, deren Gegenſtand dort nur Andeutungen zuließ.

a) Der Menſch ſucht Befriedigungsmittel ſeiner phyſiſchen Bedürfniſe, unterſcheide man dieſe auch in weſentliche und eingebildete, und findet ſolche urſprünglich durch die Natur und vermittelſt der Arbeit (§. 160.). Bedürfniſſe ſind der Sporn ſeiner Thätigkeit und ein jedes materielle Mittel zu ſeinem Zweck, mithin alles, was einen Werth in dieſer Rükſicht in ſeinen Augen hat, heiſſe hier ein Gut — materielles Gut (§. 4.). Der Begriff von Production im Materiellen bezieht ſich hienach weder blos auf Hervorbringung von Dingen an ſich, noch blos auf Schaffung von Werth, ſondern auf die Hervorbringung von beiden in ihrer Verknüpfung, d. i. auf Hervorbringung von Dingen, welche zu Gütern tauglich ſind oder werden können, auf Erzeugung materieller Dinge von

Werth — von Brauchbarkeit, ſo wie umgekehrt der Begriff von Conſumtion nicht blos auf Zerſtörung, ſondern auf Zerſtörung ſolcher materieller Dinge von Werth — ſolcher Brauchbarkeit.

b) Ein jeder durch Naturkraft und Arbeit erzeugte, geſammelte und aufgehäufte Vorrath von Sachen, die einen Werth haben, mithin ein jeder geſammelte und aufgehäufte Vorrath von materiellen Gütern in dem Beſiz eines einzelnen Menſchen, wie gröſserer oder kleinerer Geſellſchaften, wie ganzer Nationen, bildet ihr Vermögen (Nationalvermögen) (§. 7.). Es läßt ſich dieſes in zwei Theile abtheilen, den Erzeugungsvorrath und den Verbrauchsvorrath. Der erſtere bildet das Kapital, welches, nächſt der Natur und der Arbeit, dem Menſchen zu neuer Güterproduction behülflich iſt (§. 161.). Es zerfällt in das ſtehende und das umlaufende Kapital (§. 222. 223.).

c) Indem die materiellen Güter Sachen von Werth in ſich ſchlieſſen, ſo unterſcheiden wir die Werthe in Tauſchwerth im engeren und im weiteren Sinne und in Gebrauchswerth (§. 188. 189.). Der Gebrauchswerth (äuſere Werth) ligt in allen Gütern, denn ohne ihn wären ſie keine Güter (a); aber nur in der Erwartung deſſelben wirken wir auf ihre Hervorbringung, denn während ſolche durch Naturkraft und Anwendung von Arbeit und Kapitalien entſtehen, erbliken wir dieſen Werth nur in der Ausſicht. Ob ein ſolches Gut einen höheren oder niederen Gebrauchswerth in ſich ſchlieſſen werde, können wir nicht beurtheilen, ehe es zu der Anwendung gelangt, und ſelbſt in dieſer

wird ein jeder Menſch ihm einen beſonderen — einen ihm eigenthümlichen Gebrauchswerth beilegen. Hier iſt alſo, wie Hufeland (Staatswirthſchaft I. B. S. 23.) ſagte, die unumſchränkte Herrſchaft der Meinungen im Reiche der Güter und des Vermögens klar ausgeſprochen. Der Tauſchwerth der Güter im engeren Sinne (innerer Werth) beſteht in den Schaffungs- und Anſchaffungs-Koſten eines Guts, die wir in jener Ausſicht aufwenden, die freilich auch relativ und unter verſchiedenen Verhältniſſen verſchieden ſind, aber auf jeder Stuffe der Kultur einer Nation innerhalb beſtimmter Grenzen liegen, die durch den Rückblick auf das Vergangene — auf den Bedarf während der Hervorbringung eines Guts gegeben und bezeichnet werden (§. 189.). Ein jedes Gut, durch Arbeit und Kapitalanwendung hervorgebracht, ſchließt dieſen nothwendigen Werth oder Tauſchwerth im engeren Sinn (nothwendigen Arbeitslohn und nothwendigen Kapitalgewinn) in ſich (§. 186.). Der Tauſchwerth im weiteren Sinne iſt blos die Tauglichkeit der Güter zum Tauſch.

d) Iſt Vermögen der Innbegriff der materiellen Güter in dem Beſitz eines einzelnen Menſchen, gröſerer oder kleinerer Geſellſchaften wie ganzer Nationen, wie in unſerer ganzen Welt (b), ſo hängt allerdings von der Brauchbarkeit d. i. von der Tauglichkeit dieſer Güter für unſere Zwecke oder ihrem Gebrauchswerth dieſes Vermögen ab. Dieſe Brauchbarkeit der materiellen Güter aber kommt unter zweierlei Geſichtspunkten in Betrachtung: 1) ob wir unſere phyſiſchen Bedürfniſſe geſchickt

mit ihnen befriedigen können, Verbrauchswerth; und 2) ob ſie unmittelbar oder mittelbar geeignet und wirkſam ſind, uns zu neuer Erzeugung oder Anſchaffung von Gütern behülflich zu ſein, Erzeugungswerth (b). Unter dem erſten Geſichtspunkt mögen wir uns wohl reich und bei gleich bleibender Gütermaſſe aber erhöhter Brauchbarkeit dieſer Art wohl reicher erachten, denn zuvor. Wo aber nur dieſer Reichthum ſtatt findet, bleiben wir im Stillſtand und es nimmt mit dem nach und nach erfolgenden Verbrauch dieſer Güter auch unſer Genuß ab. Unter dem leztern Geſichtspunkt aber erfolgt Erhaltung und kann ſelbſt Vermehrung des Vermögens erfolgen. In dieſem Fall liegt die ökonomiſche Brauchbarkeit, welche hier allein in Betrachtung kommt, auf welche aber auch die erſtere, die geſchickte Befriedigung unſerer Bedürfniſſe mittelbar hinwirken kan und wird. Nur unter dieſem leztern Geſichtspunkt entſcheidet der Werth (Gebrauchswerth) im Oekonomiſchen über Vermögen, Reichthum und ſeine Fortſchritte; unter dem erſten entſcheidet er nur über vorübergehenden Lebensgenuß. Wahre ökonomiſche Brauchbarkeit der Güter ligt darin, daß ſie uns mittelbar oder unmittelbar behülflich ſind, neue Güter hervorzubringen, denen, wenn ſie einmal da ſind, dieſe Brauchbarkeit mittelbar oder unmittelbar auch wieder zukommt. Unter dieſem Geſichtspunkt nur iſt der Gebrauchswerth Bedingung des Nationalreichthums. Unter ſeiner Einwirkung vermehrt ſich die Maſſe — der Innbegriff der Güter, wodurch mehrere Bedürfniſſe befriedigt werden kön=

Digitized by Google

nen, und finden wir dieſe Güter zu Befriedigung dieſer Bedürfniſſe beſſer geeignet denn zuvor, ſo muß auch dieſe Eigenſchaft wieder auf jene Vermehrung zurückwirken, u. ſ. f. Das Stück Eiſen, dem Boden abgewonnen und in eine Maſchine verwandelt, welche die Arbeit von zehn Menſchen in einer Geſellſchaft erſezt, kan in dieſer Anwendung nur alsdann den Reichthum dieſer Geſellſchaft vermehren, wenn die Maſchine die Folge nach ſich zieht, daß dieſe zehn Menſchen andere Arbeiten finden, vermittelſt deren ſie gleichfalls auf die Hervorbringung neuer Güter wirken, denn ſollten dieſe künftig blos von dem vorhandenen Vorrath zehren oder von den übrigen Gliedern der Geſellſchaft unterhalten werden, ſo ligt in jener Maſchine noch keine wahre ökonomiſche Brauchbarkeit für die Geſellſchaft. Das Nationalproduct bleibt daſſelbe. Die Schaffungs-Koſten der Güter, zu deren Herſtellung jene Maſchine behülflich iſt, werden erniedrigt, aber dasjenige, was durch dieſe Erniedrigung erſpart werden könnte, wird unter dieſen Umſtänden gleichwohl von jenen zehn Menſchen vernichtet, ohne dem National-Kapital zu gut zu kommen. Daher erfolgt der groſe Nuzen der Maſchinen in neu aufblühenden Staaten und daher der gerechte oder ungerechte Eifer gegen ſie in bevölkerten Ländern, je nachdem ſie müſige Hände veranlaſſen, die, ohne zu produciren, mehr conſumiren, als die Maſchine an Conſumtion erſpart, oder je nachdem ſie dieſe Folge nicht haben. Nur die Rückwirkung auf Vermehrung der der Güter bleibt es hienach, welche den materiellen

Reichthum vermehren kan. Da wir den Gütern keinen beſtimmten Gebrauchswerth, keine Grade deſſelben beilegen können, ehe ſie zum wirklichen Gebrauch gebracht und hiemit vorhanden ſind (c), ſo heißt auch materielle Production nicht Schaffung von Werth (willkührlichem Werth), ſondern Schaffung von Gütern d. i. Dingen, in welchen die Menſchen dieſen Werth erwarten (a), oder deren ökonomiſche Brauchbarkeit erſt die Folge ausweiſen muß. Hiemit bleiben es am Ende (zwar unmittelbar abgeſehen von jeder folgenden willkührlichen oder äuſern Werthſchäzung (Gebrauchswerth) aber gleichwohl unter Einwirkung derſelben) die Güter an ſich oder der Innbegriff der Sachen von Tauglichkeit für menſchliche Zwecke, was mit Recht hier nur Vermögen, in einem Ueberfluß vorhanden, Reichthum genannt werden kan, und in jeder Folge darunter verſtanden wird. Immer iſt es erſt die Folge, die über Wachsthum oder Abnahme der Production und damit über Zu- oder Abnahme des ſtehenden materiellen Reichthums entſcheidet. Der in jedem angenommenen Zeitpunkt ſtehende Reichthum aber beruht unmittelbar auf jenem Innbegriff.

e) Ein jedes materielle Gut, es ſei denn ein bloſes Geſchenk der Natur (§. 213.), ſchließt ſeine Schaffungs- und Anſchaffungs-Koſten d. i. ſeinen nothwendigen inneren Werth in ſich (c). Gelangt es zum Tauſch, und findet mithin eine Vergleichung des Werths von verwechſelten oder zu verwechſelnden Gütern ſtatt, ſo iſt dasjenige, was der Hervorbringer oder Verbreiter ſolcher Güter in dem

Austauſch über dieſen inneren Werth (Koſtenpreis) erringen kan, ein Gewinn aus dem Tauſch für ihn (§. 187.). Die Grdſe dieſes Gewinns hängt ab von der Nachfrage. Angebot und Nachfrage beſtimmen den verglichenen Tauſchwerth — den wirklichen Preis der Güter (§. 198. ꝛc.). Die Nachfrage heiſſe nach Stewart (Staatswirthſchaft. II. Buch. 2. Kap.) gros, wenn eine groſe Quantität von Gütern verlangt wird, klein, wenn die verlangte Quantität klein iſt; hoch, wenn ein hohes Aequivalent, ein hoher Preis gebotten wird, niedrig, wenn ſo wenig nach ihnen gefragt wird, daß ihr Preis herunter muß. Ein bloſes Geſchenk der Natur ſchließt dieſen nothwendigen inneren oder Tauſchwerth nicht in ſich, wohl aber den Tauſchwerth im weiteren Sinn (c). Der Tauſch an ſich aber unter den Gliedern einer Geſellſchaft vermehrt das Vermögen derſelben (d) nicht, und jener Gewinn iſt kein Zuſaz zu dieſem Vermögen, indem er in den Gütern zuvor vorhanden ſein mußte, ehe ſie zum Tauſch gelangten. Nur Herabſezung der Schaffungskoſten oder Koſtenpreiſe durch Sparſamkeit bei Anwendung der Kapitalien und im Genuß verbunden mit ökonomiſcher Verwendung des Erſparten, ſo wie die auf den Tauſch folgende zweckmäſige Benuzung des Vertauſchten iſt es, was auf die Erhöhung des geſellſchaftlichen Vermögens zurückwirken wird, und umgekehrt auf die Erniedrigung. Nicht dadurch, daß die Menſchen in geſellſchaftlichen Verbindungen, in einem Ort, in einer Gegend ꝛc. viel unter einander vertauſchen, oder daß ſie ihre be-

Digitized by Google

reits vorhandenen Güter in willkührlichen höheren oder niederen Preiſen unter einander umtreiben, werden ſie reicher; ſie können dabei im vorigen Zuſtand bleiben, auch ſelbſt verarmen, ſondern dadurch, daß die verwechſelten Güter und dabei errungenen Gewinnſte zweckmäſig benuzt werden, ein groſer Theil derſelben zu dem Erzeugungsvorrath gelangt, wo er auf Erweiterung des jährlichen Volkseinkommens hinwirken kann, entſteht Volksreichthum, im entgegengeſezten Fall Armuth (§. 221. ꝛc.)

f) Der Zwek aller Arbeiten und aller ſtehenden und umlaufenden Kapitalien (Erzeugungsvorräthe) iſt Güter zu irgend einem Gebrauch d. i. zu Erzeugung anderer Güter, zur Benuzung oder zum wirklichen Verbrauch zu gewinnen, daher unterſcheidet Hufeland (Staatswirthſchaft §. 31.) nach den Zweken ſeiner Zergliederungen Erzeugungswerth, Benuzungswerth und Verbrauchswerth der Güter. Verſchaffe ich mir vermittelſt meiner Arbeit und meines bereits geſammelten Kapitals neuen Grund und Boden, neue Maſchinen ꝛc., ſo haben dieſe, wie mein bereits vorhandenes Kapital, das mir zu meinen bisherigen Erzeugungen und meiner Vermögens-Erwerbung behülflich war, einen Erzeugungswerth, aber ich verſchaffe mir dieſe Grundſtüke, Maſchinen ꝛc. aus keiner anderen Abſicht, als um damit wieder Güter zur Benuzung oder dem Verbrauch zu gewinnen, die wohl vermittelſt ihres Umtriebs alsdenn auch wieder in neuen Erzeugungswerth verwandelt werden können. Habe ich Wohngebäude, Kleidung ꝛc., ſo haben dieſe als zu

Digitized by Google

längerem Gebrauch beſtimmt, Benuzungswerth; Lebensmittel ꝛc. haben Verbrauchswerth. Da aber das Benuzen und Verbrauchen hierin nur durch die längere oder kürzere Dauer unterſchieden iſt, daher, ohne Rückſicht auf dieſe, beides unter der Benennung von Verbrauch begriffen werden kann, ſo bleibt am Ende der Zweck einer Sache von Erzeugungswerth kein anderer als Sachen von Verbrauchswerth damit zu gewinnen, und aller Zweck der ſtehenden und umlaufenden Kapitalien iſt kein anderer, als Güter zum Verbrauch damit zu erzielen (b). Alle materiellen Güter, ſie mögen dem Erzeugungsvorrath (Kapital) oder dem Verbrauchsvorrath einverleibt ſein, ſind aber am Ende dem Verbrauch überhaupt d. i. der Vernichtung, als Güter, ſchneller oder langſamer ausgeſezt, und nur in ſo ferne iſt, wie Solly wohl richtig bemerkte, der Gebrauch der Sachen (Güter) allein durch den Verbrauch zu machen.

Indeſſen gibt es Ein Gut in jeder Geſellſchaft, dem zwar, beſtehe es aus einer Materie aus welcher es wolle, auch ebendieſe Eigenſchaft aller materiellen Güter zukommt, das auch an ſich einen Theil des umlaufenden Kapitals jeder Geſellſchaft bildet und, als ſolcher, mittelbar zu Erzeugung anderer Güter behülflich ſein kan, das aber zugleich das Triebrad des Umlaufs der übrigen Güter — das allgemeine Tauſchvehikel iſt, das weder dem ſtehenden Kapital noch dem Verbrauchsvorrath zugewandt werden kan, ohne dieſe ſeine Grundbeſtimmung zu verlieren, Triebrad des Umlaufs der übrigen Güter zu ſein. Es iſt dieſes das Geld.

Digitized by Google

Es hilft das Geld weder unmittelbar neue Güter zu erzeugen, wie Grund und Boden, Maſchinen ꝛc. als Theile des ſtehenden Kapitals, noch ein unmittelbares Bedürfniß zu befriedigen, mithin zu einem Verbrauch zu dienen, wie Lebensmittel, Kleidung, Wohnung ꝛc., ohne aufzuhören, Geld zu ſein. In ihm, als ſolchem, erlangen wir nie ein Genuß- oder unmittelbares Erwerbsmittel, ſondern (abgeſehen von ſeiner Materie) nur eine Anweiſung auf Waaren. Ihm kommt, als ſolchem, ausſchlieſſend nur Tauſchwerth im weiteren Sinn zu (c). „Es „iſt," wie Büſch (Vom Geldsumlauf. 2. Buch.) ſagte, „eine Waare ganz anderer Art, als alle an„dere verkäufliche Dinge, denn es iſt keine Waare „zum Verbrauch, aber eine Waare von unendlich „allgemeinerem Gebrauch als alle anderen verkäufli„chen Dinge." Durch das Geld und in dem Geld erhält ein jeder das Mittel in die Hände, vermittelſt deſſen er ohne Umwege ſeine Bedürfniſſe jeder Art befriedigen und der Erforderniſſe zu der Erhaltung und Erweiterung ſeiner Kapitalien ohne Umwege theilhaftig werden kan. Durch ſeinen Zwiſchentritt können Arbeiten gewekt werden, die ohne ſeine Gegenwart nicht leicht zum Vorſchein gebracht würden; durch ihn wird die Theilung der Arbeiten erweitert, der Tauſch vervielfältigt und in Kauf und Verkauf verwandelt (§. 196. 255.). Wo es ſich anhäuft, kan es neue und erweiterte Arbeiten und neue Gütererzeugungen veranlaſſen. Es kan aber gleichwohl auch dieſen Dienſt verſagen, und wo es ihn verſagt, da wird mit ſeiner Anhäufung zwar das materielle Vermögen der Geſellſchaft ver-

Digitized by Google

mehrt, unter welcher dieſe Anhäufung ſtatt findet (in ſo fern es aus einer Materie beſteht, welcher ein Gebrauchswerth zukommt, wenn es aufhören ſollte, Geld zu ſein, oder in ſo fern und ſo lange es gegen materielle Güter von Gebrauchswerth umgetauſcht werden kan); aber, ſo lange es, als Geld, unter der Geſellſchaft bleibt, wird alsdenn nur das Verhältniß dieſes Ausgleichungsmittels zu der bereits vorhandenen Gütermaſſe von Erzeugungs- und Verbrauchswerth verändert, und ſein Zutritt an ſich äuſert unter dieſen Umſtänden auf die weitere Vermehrung dieſer Gütermaſſe und mithin auf die weitere Erhöhung der Reichthümer keine rückwirkende Kraft (d), ſondern vermag wohl dieſe durch die Aenderung jenes Verhältniſſes ſelbſt zu hemmen. Wo Fleiß und Induſtrie herrſcht, und dieſe, ſtatt gehemmt zu werden, in der Freiheit des Erwerbs und des Umtriebs der Güter Ermunterung finden, da wird es jene erſte Wirkung nicht verſagen.

g) Ein jeder Menſch lebt von einem Einkommen in materiellen Gütern, welches er als Rente, als Gewinn von ſeinem Kapital oder als Lohn ſeiner Arbeit bezieht (§. 182.), und reicht dieſes zu ſeiner Conſumtion nicht hin, ſo zehrt er von ſeinen ſtehenden oder umlaufenden Kapitalien. Er verwandelt damit Güter von Erzeugungswerth in Güter zum Verbrauch, und vernichtet dieſe ſchneller oder langſamer. Verbraucht er aber das Einkommen aus den erſtgenannten Quellen nicht ganz, ſondern ſchlägt er einen Theil deſſelben zu ſeinen ſtehenden oder umlaufenden Kapitalien, ſo liefert

Digitized by Google

er damit einen Beitrag zu Vermehrung der Güter von Erzeugungswerth und wirkt eben damit auf die Vermehrung des unter der Geſellſchaft befindlichen Vorraths von Sachen zu Tauglichkeit für menſchliche Zwecke, alſo zu Erhöhung des vorhandenen Vermögens und Reichthums. Verbraucht er ſein ganzes Einkommen, ſo läßt er für ſeine Perſon das Volksvermögen im vorigen Zuſtand. Zerſtört er aber durch ſeine Conſumtion einen Theil ſeiner ſtehenden und umlaufenden Kapitalien, ſo wirkt er auch durch dieſe Conſumtion, als ſolcher, auf Verminderung des National- oder Volks-Kapitals, in ſo ferne ein Theil deſſelben, der in der Folge zu weiterer Production geeignet geweſen wäre, unter den nuzbaren Gütern der Nation ſich nicht mehr befindet.

h) Wie bei Individuen, eben ſo verhält es ſich in ſeiner Art auch bei Nationen, wie bei allen größeren oder kleineren Geſellſchaften. Beſteht das jährliche ganze oder rohe Einkommen einer Geſellſchaft (National- Volks ꝛc.- Einkommen) in dem Innbegriff der Güter jeder Art, welche jährlich neu d. i. ohne zuvor ſchon unter der Geſellſchaft vorhanden geweſen zu ſein, unter dieſelbe oder in ihr Gebiet, ſei es durch Production im Innern oder durch Herbeiſchaffung von Auſſen, eingetragen werden (§. 242.); die jährliche wirkliche Ausgabe der Geſellſchaft (National ꝛc.- Ausgabe) aber in dem Innbegriff der Güter, welche ſie jährlich vernichtet, und an andere — an Auswärtige weggibt, und welche für ſie hiemit aufhören Güter zu ſein; ſo kan das jährliche reine National- oder Geſellſchafts-

Einkommen nur in dem jährlichen Ueberſchuß der National-Einnahme über die National-Ausgabe beſtehen. Iſt das jährliche National-Einkommen grdſer denn die jährliche National-Ausgabe, ſo wächst der National-Reichthum, um ſo mehr, je ſchneller und zweckmäſiger der Ueberſchuß des erſten über die leztere dem Erzeugungsvorrath zugewandt wird. Iſt das Nationaleinkommen gleich der Nationalausgabe, ſo bleibt das Vermdgen im vorigen Zuſtand; und überſteigt die Nationalausgabe das Nationaleinkommen, ſo kommt nicht nur kein reines Einkommen der Geſellſchaft zum Vorſchein, ſondern es wird von ihrem Kapital gezehrt oder der Erzeugungsvorrath in Verbrauchsvorrath verwandelt, und Abnahme des erſtern, mithin Verminderung des National- oder geſellſchaftlichen Vermdgens iſt die natürliche Folge (§. 269.). Auf dieſe Art iſt es unter jeder Geſellſchaft das jährliche Verhältniß der Hervorbringung und Anſchaffung zu der Vernichtung und Hinweggebung (welche für ſie auch als Vernichtung erſcheint) der materiellen Güter, als Güter, oder mit einem Wort: „die Bilanz der jährlichen Production zu der jährlichen Conſumtion," welche über den Reichthum der Geſellſchaften, ſeine Fortſchritte und ſeine Abnahme entſcheidet.

Dieſe Erklärungen und Sätze mdgen zu Begründung der folgenden Unterſuchungen hinreichen.

Anmerk. So klar dieſe Anſicht von Volksvermdgen, ſeinen Fortſchritten und ſeinen Rückſchritten iſt, wie ſie in dem zweiten递Haupttheil meiner Grundſäze ausführlich entwikelt wurde, ſo viel beſtritten iſt ſie gleichwohl. Der

Digitized by Google

ganze Streit dreht ſich am Ende um die Punkte herum, ob der Innbegriff der materiellen Güter an ſich oder ihr Tauſchwerth (Hufeland ꝛc.) oder ihr Gebrauchswerth (Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwiſſenſchaft. Stuttg. 1819. S. 46. ꝛc.) über die wirklichen materiellen Reichthümer eines Volks, wie in unſerer Welt überhaupt entſcheide. Ich ſage: Keines für ſich allein, ſondern der Innbegriff unter Rückſicht auf ſeinen Tauſchwerth und Gebrauchswerth. Je tiefer der Tauſchwerth im engeren Sinn (Koſtenpreis) heruntergeſezt wird, deſto mehr Güter können erübrigt, unmittelbar oder verwandelt durch Veräuſerung, zu Kapital geſchlagen und zu neuer Vermehrung jenes Innbegriffs genüzt werden. Je zweckmäſigeren Gebrauch wir von den Gütern machen können, je mehr Genuß ſie ſelbſt oder die dafür eingetauſchten uns gewähren, deſto reicher ſind wir; aber auch dieſer Genuß muß eine Rückwirkung äuſern auf den Innbegriff, ſonſt bleiben wir im Stillſtand oder verarmen. Gebrauchswerth und Tauſchwerth alſo entſcheiden nur unter ſolchen Rückwirkungen. „Nach der Anſicht des Verf., ſagte der Rec. meiner Grundſäze ꝛc. (Leipz. Litt. Zeit. 1817. nr. 273), von der Art und Weiſe, wie ſich das Vermögen vermehren mag, verdient der Verkehr ganz und gar keine Rückſicht, und doch iſt wirklich in der lezten Analyſe nur er das Moment, um deſſentwillen die Sparſamkeit als ein Mittel zu Vermehrung des Vermögens angeſehen und empfohlen werden mag. Sparen ſezt ſeinem Weſen nach immer Dinge voraus, die der Sparer nicht braucht und die alſo eigentlich für ihn keinen Werth haben ꝛc." — Ich glaube nur auf lezteres hier antworten zu dürfen: aber doch für andere in der menſchlichen Geſellſchaft, und alſo in ſo fern auch für ihn, als er für ihn werthvolle Dinge dagegen eintauſchen kan. Wie ſollte ſchon unter dieſem Geſichtspunkt der Verkehr nach der erwähnten Anſicht keine Rückſicht verdienen?! —

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

1. Zu genauer Zergliederung und Erklärung obiger Erſcheinungen iſt nun zunächſt zu unterſcheiden zwiſchen A) denjenigen Perſonen, welche ihr Einkommen, das ſie an einem Orte ganz oder zum Theil verzehren, aus eigener Erwerbsquelle, aus Rente oder aus einem Kapital ziehen, welches ſie anderen produktiven Erwerbern als Darlehn gereicht haben ꝛc.; B) denjenigen, welche es durch eigene Arbeit und angelegtes Kapital unter der Geſellſchaft ſelbſt ſich verſchaffen; und C) denjenigen, welche ein Einkommen verzehren, das ſie von der Geſellſchaft, in welcher ſie leben, als Lohn ihrer in genannter Rückſicht unproduktiven Arbeit erhalten. Obgleich ein Individuum dieſe drei Klaſſen in ſich vereinigen kan, ſo iſt doch dieſe getrennte Anſicht zu folgender Entwicklung erforderlich.

2. Setze man zuerſt den Fall (A), ein reicher Mann laſſe ſich an einem Orte nieder, um daſelbſt blos ſeine Einkünfte zu verzehren, ſo entſteht hier wieder die Frage: „Bringt Er ein Kapital mit, das er hier produktiven Arbeitern darleiht und deſſen Zinſe die Einkünfte ſind, die er ſeiner Conſumtion widmet oder ſteht dieſes Kapital an einem andern Ort und verzehrt er hier blos ſeine Intereſſen, oder, was in Rückſicht auf den Ort ſeines Aufenthalts mit dem leztern übereinkommt, lebt er hier von einer Rente, Penſion ꝛc., die ihm aus einer andern Gegend in Geld zufließt?

3. Bringt der Conſumente ſein Kapital nicht mit (2), ſondern verzehrt er hier blos ſeine Einkünfte,

die ihm in Geld aus einer anderen Gegend zuflieſſen, ſo wird er vermittelſt ſeiner Conſumtionen ein Abnehmer der Erzeugniſſe produktiver Gewerbe. Er bringt Geld mit, vermittelſt deſſen er, als eines Guts von den oben (f) erwähnten Eigenſchaften, das zuvor in der Geſellſchaft nicht vorhanden war, das jährliche Einkommen dieſer Geſellſchaft um dieſen Betrag v[illegible]ehrt, welchen er jährlich in dieſem Geld aus der Ferne an ſich zieht. Er hat verſchiedene Bedürfniſſe, verſchiedene Zwecke, zu deren Erreichung er gegen das Geld, das er darbringt, in den ihn umgebenden Gütern von Verbrauchswerth Mittel ſucht. Er ſucht verſchiedene Befriedigungsmittel der weſentlichen und luxuriöſen Bedürfniſſe, und die erſte Wirkung dieſes ſeines Suchens wird eine groſe Nachfrage (e) nach ſolchen Gütern ſein. Da aber eine dieſen ſeinen Bedürfniſſen entſprechende, und hiemit in Vergleichung mit der bisherigen Nachfrage gröſere Quantität ſolcher Güter nicht ſogleich vorhanden ſein kan, die Quantität ſolcher Güter nicht ſchnell vermehrt und die Qualität eben ſo wenig ſogleich erhöht werden kan, ſo wird nur die Nachfrage hoch (e), oder es wird ein hohes Aequivalent, mehr Geld denn zuvor, dafür gebotten, und Steigerung der Preiſe aller Befriedigungsmittel ſeiner Bedürfniſſe iſt die nächſte Folge ſeiner Niederlaſſung. Auch eine Steigerung der Preiſe der Quellen, aus welchen dieſe Befriedigungsmittel flieſſen, Grundſtücke ꝛc., kan dieſe Niederlaſſung nach ſich ziehen. Unter dieſer Steigerung leiden alle diejenigen, welche bisher auch, als Conſumenten des Orts, Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth ſuchten, folglich ſowohl produktive als unproduktive Arbeiter. Obgleich die erſten ihren Arbeitslohn oder ihre Kapitalgewinnſte

erhöht ſehen, ſo müſſen ſie doch alles dasjenige, was ſie von anderen gebrauchen, auch gegen ein höheres Aequivalent erkaufen; jene Erhöhung iſt nur eine Erhöhung des nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinnſtes oder der Koſtenpreiſe der Güter, indem mit denſelben Gütervorrath von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth in der Geſellſchaft, wie zuvor, nun die Bedürfniſſe von mehreren geſtillt werden ſollen, und nur Einſchränkungen, die ſie ſich auferlegen, und daraus erfolgende Wieder-Herabſezung der Koſtenpreiſe der Güter, die ſie erzeugen, werden ihnen Gewinnſte verſchaffen und Erſparniſſe bei ihnen anhäufen können, die in der Folge auf neue Erhöhung des Orts- (Volks-) Reichthums zu wirken geeignet ſein können. Geſchieht auch dieſes nicht, ſo iſt die Wirkung des Conſumenten nachtheilig, indem Denjenigen, welche die Preiſe ihrer Erzeugniſſe nicht zu gleicher Zeit ſteigern können, in ſo fern die Nachfrage nach ihnen nicht erhöht worden iſt, durch die Erhöhung der Preiſe anderer Güter, die ſie bedarfen, der Gewinn von ihrem Gewerbe geſchmälert und mithin ihr Auskommen erſchwert wird, ſo wie das Auskommen aller derjenigen in gleichen Graden erſchwert werden muß, die bisher von feſten Renten oder Geldeinkünften lebten. Die Bilanz der Production zu der Conſumtion (h) der Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth in der Geſellſchaft ändert ſich, indem, wenn noch gleiche Production derſelben, wie zuvor, ſtatt findet, d'. Conſumtion vermehrt wird. Die Bilanz neigt ſich daher, wenn ſie zuvor günſtig war, dem ungünſtigen Stand oder erreicht lezteren wirklich.

Man denke ſich den Innbegriff der materiellen Gü-

ter, welcher an einem Ort oder in irgend einem Umkreis in einem gewiſſen Zeitraum z. B. jährlich producirt oder überhaupt neu herbeigeſchafft wird, unter den Ausdruck X; den Innbegriff ſolcher Güter, der an demſelben Ort oder in demſelben Umkreis in ebendieſem Zeitraum conſumirt, vernichtet oder von der Geſellſchaft weggegeben wird (ſo wenig auch an ſich dieſer wie jener gleichförmig iſt und in einer Zahl ſich darſtellen läßt), unter dem Ausdruck Y; ſo kan offenbar das Kapital dieſes Orts oder dieſer Gegend nur alsdann wachſen, wenn X gröſſer iſt denn Y, und der Ueberſchuß des erſtern über lezteres wirklich zu Kapital geſchlagen wird. Wenn aber Y wächst, ohne auch ein Wachsthum von X nach ſich zu ziehen, ſo folgt Verarmung (h). Kommen nun ein oder mehrere Conſumenten in dieſem Ort zu den bisherigen hinzu, ſo wächst Y. Bringen ſie das Mittel mit ſich, vermittelſt deſſen ſie ſich ihren Bedarf erkaufen können, ſo wächst auch X. Es umfaſſe dieſes Mittel jährlich in Geld die Gröſe x, ſo wird das Ortseinkommen X+x. Nun aber iſt x ein Gut oder eine Waare, welcher weder Erzeugungs- noch Verbrauchs-Werth, ſondern einzig Tauſchwerth im weiteren Sinn zukommt, welche als das Ausgleichungsmittel der Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth entweder wirklich auf Vermehrung dieſer Güter wirken, oder auch nur das Verhältniß dieſer bereits vorhandenen Güter zu dem gleichfalls bereits vorhandenen Ausgleichungsmittel durch ſeinen Zutritt zu lezterem ändern kan (g). Ob nun gleich in beiden Fällen das jährliche Einkommen der Geſellſchaft um die Gröſe x erhöht wird, ſo wirkt doch im leztern Fall dieſe Erhöhung nicht auf die Erweiterung des Reichthums der

Geſellſchaft in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth und mithin des Lebensgenuſſes der Geſellſchaft, oder macht ſie nicht fähiger ihre Bedürfniſſe jeder Art beſſer zu befriedigen, oder mehr zu ihrem Kapital zu ſchlagen, denn zuvor, wohl aber im erſtern. Bringt alſo ein neuer Conſumente ebendieſes x mit ſich in den Ort, und gibt daſſelbe den Producenten für dasjenige, was er erkauft, als Erſatz, ſo kan dieſer Erſatz entweder zu neuer Arbeit und Anlegung neuer Kapitalien Veranlaſſung geben, und hiemit dahin wirken, daß auch X in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth wächst, oder nicht. Im leztern Fall, welcher unter gegenwärtigem Geſichtspunkt angenommen wird, bewirkt der Conſumente nur, daß nun daſſelbe X unter mehrere Theilnehmer vertheilt werden muß. Wenn aber Mehrere ebendaſſelbe ſuchen und begehren, ſo vermehrt ſich die Concurrenz der Nachfrage, und wo ſich dieſe vermehrt, ſteigt der Preis der Güter. Dieſe Steigerung wirkt nachtheilig auf die Verbraucher der Güter, indem ſie ſolche mit einem höheren Aequivalent erkaufen müſſen. Sie kan vortheilhaft wirken auf die Hervorbringer. Da aber alle Hervorbringer auch wieder Verbraucher ſind, ſo kommt ihnen dieſer Vortheil auf die Dauer nicht zu gut, ſondern die natürliche Folge wird ſein, daß auch die Hervorbringungskoſten, die Koſtenpreiſe der Güter, entweder geſteigert werden müſſen, oder nur mit Nachtheil für die Hervorbringer ebendieſelben, wie zuvor, bleiben können. Nur wenn X gleichförmig mit Y in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-werth wächst, kan der Zuſtand der vorige bleiben.

Bewirkt alſo ein Conſumente, der ſich an einem

Digitized by Google

Ort niederläſst, in demſelben blos eine hohe Nachfrage nach Gütern, ſo iſt ſeine Gegenwart dem Ort ſelbſt und der umliegenden Gegend wo nicht wirklich ſchädlich, doch ohne Nuzen, und dieſe Wirkung wird immer die erſte Folge ſeiner Niederlaſſung ſein, da ſeine eigene Conſumtion ſtets eine Zerſtörung der Güter von Verbrauchswerth iſt, und die kleinen Gewinnſte, welche ſie in andere Hände verbreitet, nur wenig oder gar nicht erſpart und zu Kapital geſchlagen werden können, indem der Lebensgenuß der meiſten Einwohner durch die erhöhte Nachfrage erſchwert worden iſt. Iſt dieſer Zuſtand von Dauer, ſo iſt auch die ſchädliche Wirkung ſeiner Gegenwart fortdauernd.

4. Indeſſen läſst ſich wohl erwarten, daß dieſer Zuſtand bei ſeiner fortdauernden Gegenwart auch nicht von Dauer ſein kan. Das Verlangen, Erſparniſſe zu machen, und durch dieſe Vermögen und Reichthum zu erwerben, iſt eine in jedem Menſchen wirkende ſehr mächtige Triebfeder. „Sind, wie Hufeland ſagte, Mehrere da, die Zwecke haben und in den ſie umgebenden Gütern Mittel zu denſelben ſuchen, ſo werden ſich auch die Güter vervielfältigen und durch das Verlangen, etwas von andern zu erwerben, und die Erweiterung dieſes Verlangens wird das Beſtreben, Güter hervorzubringen, erhöht werden.“ Viele produktive Arbeiter werden ſich beſtreben, auch gegen den geringſt-möglichen Erſatz ihrer angewandten Arbeit und ihres angelegten Kapitals, den Wünſchen des Reichen zuvorzukommen. Es werden Güter producirt, die ohne die Gegenwart dieſes Abnehmers nicht producirt würden; die Thätigkeit wird ſteigen, auch der Kunſtfleiß wird erhöht werden. Werden die Preiſe aller Güter und Genußmittel durch

die Gegenwart des reichen Conſumenten geſteigert, ſo entſteht zwar die Frage, ob der Arbeiter dieſe Steigerung bei den dadurch erhöhten Preiſen der Befriedigungsmittel ſeiner eigenen Bedürfniſſe als einen Gewinn anſehen und zu ſeinem Kapital bringen kan (3). Wenn aber dieſer Gewinn vermittelſt der erweiterten oder groſen Nachfrage beträchtlich erhöht worden iſt, und nicht die Preiſe aller übrigen Erzeugniſſe in gleichem Grad und mit gleicher Geſchwindigkeit erhöht werden können, ſo bleibt doch immer die Wahrſcheinlichkeit für ihn, daß ihm Erſparniſſe zu neuer produktiven Wirkſamkeit möglich werden, und wo dieſes der Fall iſt, da werden bald Mehrere gereizt werden, ihre Kapitalien auf gleiche Weiſe anzulegen, die Gewinnſte des Einzelnen werden ſinken, aber mehrere kleine Gewinnſte unter vielen Arbeitern von gleicher Art gleichförmig vertheilt werden. Arbeiten, anſtatt eines Einzelnen, der 12 Procent Gewinn gezogen hat, nun vier, die ſich mit 3 Procenten begnügen, ſo treten die Preiſe wieder herunter, die Summe der kleinen Erſparniſſe iſt gleich der groſen des Einzelnen, und da es überdieß wahrſcheinlich iſt, daß unter Mehreren auch mehrere ſind, die ſich dem Sparen und der produktiven Verwendung des Erſparten ergeben, ſo ſind in ſolchen Fällen die Erſparniſſe, obgleich kleiner für Einzelne, dennoch ſicherer als Erſparniſſe zu betrachten, die, in Güter von Erzeugungswerth verwandelt, die Bilanz der Production und der Conſumtion der Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth auf die günſtige Seite neigen und damit auf Vermehrung des Reichthums in der Folge wirken können. Sind alſo die Arbeiter genügſam an kleinen Gewinnſten und in Mehrzahl vorhanden, ſo fallen die Preiſe ihrer

Digitized by Google

Erzeugniſſe wieder herunter. Der Nachtheil, der wohl im Anfang für andere produktive Arbeiter wie für jeden anderen Conſumenten aus der Gegenwart des Reichen entſprang, wird wieder vermindert, und nimmt man viele Erwerber an, die in gleichen Graden Gewinnſte durch die Conſumtion des Reichen erringen, ſo wachſen auch die Erſparniſſe in gleichen Schritten.

Ebendieſe Wirkung, welche die Conſumtion eines Reichen auf die ſtädtiſche Induſtrie erzeugt, wird ſie auch auf die ländliche in der Umgebung hervorbringen. Auch hier iſt die wirkſame Nachfrage das, was den Ertrag des Bodens in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth vermehrt, was den wahren Gewinn aus dem Boden und damit die Landrente ſteigen macht, was den Landmann zur Production reizt, wodurch er kleine Gewinnſte in die Hände bekommt, die ſich nach und nach anhäufen, und die unter viele Hände verbreitet, ſorgſam zuſammengehalten und zu erhöhter Cultur des Bodens verwendet, in ihrer Summe bald ſo viel ausmachen, als die Conſumtion des Reichen, und hiemit dasjenige reichlich erſezen können, was jährlich durch ſeine Verzehrung zernichtet wird.

Man denke ſich unter X und Y dieſelbe Größen, wie in (3); ſo wird und muß der Reichthum wachſen, wenn das Wachsthum von Y auf eine ſtärkere als blos gleichförmige Erhöhung von X wirkt. Die Vermehrung von Y kan aber nur auf die weitere Vermehrung von X wirken, wenn die hier bezeichneten Umſtände eintreten, unter welchen durch die Aequivalente, welche der Conſumente dem Producenten reicht, der leztere zu Anwendung neuer Arbeit und zu Anlegung neuer Kapita-

lien oder zu Erweiterung und Vervollkommnung der vorhandenen ermuntert wird.

So bewirkt Conſumtion erhöhte Production und damit Vermehrung des Volks- (Orts-) Vermögens, indem eine ſtärkere Nachfrage nach Genußmitteln durch Vermehrung der Anzahl der Verzehrer oder durch Erweiterung ihrer Verzehrung entſteht, und ebendieſe Nachfrage auch eine Vermehrung der Genußmittel ſelbſt und der Erwerbsmittel nach ſich zieht. Geſchieht dieſe Nachfrage mit einemmal und zu heftig, ſo wird ſie hoch; geht es langſam, ſo wird ſie gros. Das erſte wird für einige gut, für andere unangenehm und beſchwerlich ſein. Klaſſen fleiſiger und ſparſamer Arbeiter wird es zur Ermunterung dienen, aber der einheimiſche bloſe Verzehrer materieller Güter wird, als ſolcher, mit Grund ſich beſchweren.

Die guten Wirkungen der Niederlaſſung des reichen Conſumenten auf die Fortſchritte des Reichthums des Orts durch die Conſumtion ſeines Einkommens werden indeſſen gröſer oder geringer ſein, je nachdem ſeine Conſumtion auf Gegenſtände fällt. Sie werden gänzlich hinwegfallen, wenn die Arbeiter, in deren Hände die genannten Gewinnſte flieſſen, ſie ſelbſt wieder verſchwenden. Sie werden meiſtens geringer ſein, wenn ſein Aufwand auf Gegenſtände fällt, die ſich ſchnell conſumiren, als wenn er zu dauerhaften Gütern dieſer Art ſich wendet. Die Arbeiter des Orts können vielleicht von den beiderlei Arten dieſes Aufwands gleich viele Gewinnſte ziehen und zu Kapital bringen, aber bei ihm ſelbſt, als Mitglied der Geſellſchaft, werden im erſten Fall die Güter zernichtet, ſobald ſie in ſeine Hände kommen, im leztern dauern ſie lang in ſeinen eigenen Hän-

Digitized by Google

den und hiemit auch in der Maſſe des Ortsvermögens fort; ſie können zu Verſchönerung des Orts und der Gegend beitragen, wieder andere Fremde herbeiziehen, die ihre Einkünfte hier verzehren, und den Einwohnern kleine Gewinnſte zurücklaſſen, und gewähren in allen Fällen dem Beſizer wie den Ortseinwohnern einen dauerhaften Genuß, wogegen derſelbe im erſten Fall nur ſchnell vorübergeht. Ueberdieß gelangen ſolche dauerhafte Güter gemeiniglich mit der Zeit an die unteren Volksklaſſen, die ſie wohlfeil zu Kauf bekommen und dadurch aufs neue fähig werden, mehr, denn zuvor, zu ihren Gewinnſten zu ſchlagen.

Verzehrt der Reiche auf die genannten Arten nicht nur ſein ganzes Einkommen in jedem Jahr, ſondern zieht er auch noch nach und nach ſein Kapital herbei, wenn er von den Zinſen eines ſolchen lebte, und widmet dieſes gleichfalls ſolchen Conſumtionen, ſo wird er mit zunehmender gänzlicher Vernichtung deſſelben auch gänzlich verarmen, ſein Kapital geht für ihn und den Ort, an welchem es bisher geſtanden iſt, verlohren; hingegen werden, wie mit der Conſumtion ſeines Einkommens, ſo auch mit der Conſumtion ſeines Kapitals die kleinen Gewinnſte der produktiven Erwerber an dem Ort zunehmen, dem er es zu ſeinem Schaden zum Opfer bringt. Geht dieſe Conſumtion langſam, und ſind die Einwohner ſparſam, ſo können die einzelnen Erſparniſſe mit ihrer nach und nach daraus erfolgenden produktiven Verwendung und den Gewinnſten, die wieder daraus entſpringen, die Summe des zernichteten Kapitals vielleicht erſezen, und erſezen ſie es nicht, ſo geht wohl das Kapital oder ein Theil deſſelben gänzlich verlohren, aber nicht dem Ort, in welchem er ſich aufhält,

Dieſer hat immer den Vortheil, Gewinnſte herbeigezogen, und wenn ſie zweckmäſig benuzt wurden, ſeinen Erzeugungsvorrath vermehrt zu haben. Die Entfernung und Verarmung des reichen Conſumenten kann zwar immer auch für den Ort ſelbſt ein Verluſt bleiben, in ſo fern ſeine jährliche Conſumtion auf gleiche Art dauerhaft hätte fortwirken können, aber daß und wie der Ort einmal durch ihn an Wohlhabenheit gewonnen hat oder hat gewinnen können, bleibt unverkennbar. Wendet ſich der Reiche früher mit ſeinem vollen Einkommen von dem Ort, ſo iſt der Verluſt, den der Ort erleidet, ebenſo einleuchtend als der fortdauernde Gewinn bei ſeinem längeren Aufenthalt.

5. Bringt der reiche Conſumente, der ſich an einem Orte niederläßt, auch ſein Kapital dahin mit (2), und leiht dieſes hier gegen die Zinſe, von welchen er lebt, an einen oder mehrere Unternehmer in dem Landbau, der Fabrikation oder dem Handel dar, ſo verſchafft er dem Ort ein neues Kapital: er vermehrt damit in demſelben die Güter von Erzeugungswerth, welche wieder Güter von Verbrauchswerth hervorbringen, in ſo ferne der Entlehner ſein Darlehn in Güter erſter Art verwandeln muß, wenn eine produktive Anwendung davon gemacht werden ſoll. Er vermehrt alſo die ſtehenden und umlaufenden Kapitalien in dem Ort, vermittelſt deren ein jeder Unternehmer ſein Auskommen erhalten, Arbeiter beſchäftigen und Gewinnſte erringen kan. Er begünſtigt hiemit die Induſtrie des Orts, ſein Kapital mag einen neuen Erwerbszweig veranlaſſen oder nur die vorhandenen Gewerbe erweitern und verbeſſern. Mag er immer ſein ganzes Einkommen verzehren, ſo wirkt er mit dieſem und wird er ohnfehlbar

Digitized by Google

mit dieſem ſo wohlthätig wirken, wie bisher erwähnt wurde, aber er wirkt auch zugleich durch ſein Kapital; mag er auch immer ſelbſt nichts arbeiten und die ganze Anwendung ſeines Kapitals Unternehmern überlaſſen, ſo wird doch die Thätigkeit derſelben und durch dieſe die Thätigkeit mancher Arbeiter geweckt, da Kapital zu Erwerbung weſentliche Bedingung iſt. Es werden Güter hervorgebracht werden, die ohne ſein Kapital hier nicht zum Vorſchein gekommen wären, Gewinnſte von den Unternehmern und ihren Arbeitern errungen werden, die, zu Kapital geſchlagen, eine neue und weit höhere Vermehrung des Orts-Vermögens hervorbringen können, als ſeine bloſe Conſumtion je zu bewirken vermag, und die Wohlthätigkeit ſeiner Gegenwart in bloſer Rückſicht auf das materielle Ortsvermögen erſcheint in einem mehr als verdoppelten Licht.

Verſchwendet dieſer Mann ſein Kapital, das er hieher brachte, und zieht es hiemit zurück aus den Unternehmungen, denen es hier gewidmet war, ſo erfolgt auch hier dasjenige, was (4) zulezt erwähnt wurde. Neben dem Schaden, den Diejenigen dabei haben können, welche anfiengen, ſich dieſes Kapitals zu ihren Unternehmungen zu bedienen, iſt es hier eben ſo, als hätte er ſein Kapital nicht mitgebracht, ſondern blos der Conſumtion es hier gewidmet. Ob jener Schaden durch die Gewinnſte, welche ſeine Conſumtion hervorrufte und durch die angefangenen Unternehmungen erſezt werde, wird von Zufällen und der ſchnelleren oder langſameren Zernichtung ſeines Kapitals abhängen, und ſeine Wohlthätigkeit für den Reichthum des Orts wird immer nur darin beſtehen, daß er ihm ein Kapital und deſſen Einkünfte opferte, vermittelſt deren die Einwohner durch

Digitized by Google

zweckmäſige Verwendungen und Erſparniſſe mehr oder wenigere Gewinnſte, als Zuſäze zu ihrem zuvor vorhandenen Vermögen, erwerben konnten.

6. Auf dieſe Art wirkt oder kan der Reiche durch die bloſe Conſumtion ſeines Einkommens auf den äuſeren Wohlſtand eines Orts und einer Gegend wirken, und unter dieſen Geſichtspunkt muß der Saz der Oekonomiſten gebracht und verſtanden werden: „Conſumtion bewirkt Production.“ Man ſieht daraus, daß allerdings vermehrte Conſumtion erhöhte Production bewirken kan, aber auch unter welche Einſchränkung dieſes zu faſſen iſt. Je mehrere und brauchbarere Güter von Erzeugungs- und Verbrauchswerth producirt und je wenigere conſumirt werden, oder je mehr von den jährlichen Einkünften aller einzelnen erwerbenden Individuen zu den ſtehenden und umlaufenden Kapitalien geſchlagen oder, anſtatt verbraucht zu werden, den Gütern von Erzeugungswerth zugelegt wird, je günſtiger die Bilanz der Production und der Conſumtion überhaupt iſt, deſto mehr kan auch wieder erzeugt werden, deſto mehr alſo der Reichthum ſich vermehren. Sparſamkeit häuft an, Verſchwendung vermindert den Reichthum eines jeden Individuums wie ein jedes Orts- und National-Kapital, und wenn auch Sparſamkeit an ſich keine direkte Güterquelle iſt, indem das zu Erſparende vorhanden ſein muß, ehe es erſpart werden kan, ſo kan doch jede Erſparniß auf Gütervermehrung durch produktive Anwendung zurückwirken; Verſchwendung, als ſolche, wirkt niemals dahin, ſondern ſie muß erſt bei Andern Erſparniſſe veranlaſſen, die dieſe Wirkung hervorbringen; aber Conſumtion und ſelbſt Verſchwendung des Einen wirkt ſehr häufig auf Erſparniß und zweckmäſige Nuzung

Digitized by Google

des Erſparten oder Production des Andern, und hiemit indirekt zu Schaffung neuer Güter und Erhöhung des Reichthums, der ohne jene oft nicht zum Vorſchein gekommen wäre. Vermehrte Conſumtion an ſich bewirkt auch nicht eine fortdauernde Nachfrage nach Gütern und hiemit deren Production, ſondern nur vermehrte Conſumtion desjenigen, der bereits im Beſiz der Mittel iſt, vermittelſt deren er die Gegenſtände ſeiner Conſumtion erkaufen kan. Nur wer dieſe Mittel mit ſich bringt und vermittelſt derſelben und ihrer Vertheilung in Arbeitslohn und Kapitalgewinn die in (4) und (5) erwähnten Folgen herbeiführt, kan ohne nachtheilige Wirkung auf bereits vorhandenen materiellen Reichthum viel conſumiren. Er kan dadurch eine wirkſame Nachfrage veranlaſſen, vermittelſt deren Arbeiten bezahlt, Productionen gewekt und neue Kapitalien zum Vorſchein gebracht werden. Wenn alſo einſt Say (Traité d'écon. politique etc. Paris 1803. T. II. p. 366.) behauptete, „die wahre Hülfsquelle des Armen liege in ſeiner eigenen Thätigkeit," ſo findet dagegen kein Zweifel ſtatt. Wenn er aber hinzuſezte, „daß er zu Ausübung derſelben nicht die Conſumtion des Reichen, ſondern blos allein ſein Kapital nöthig habe," ſo iſt dieſe Behauptung zu allgemein, denn ſchon die bloſe Conſumtion des Reichen kan nach und nach bei dem Armen Kapitalien ſchaffen (4), obgleich weit langſamer, als wenn auch ſein Kapital dazu mitwirkt (5).

7. Der Reiche, der ſich an einem Orte niederläßt, widme auch in demſelben ſein mitgebrachtes Kapital ſelbſt einer produktiven Unternehmung (1) (B), ſo kan in dieſem Fall die Wirkung ſeiner Conſumtion ebendieſelbe, wie die der bisher gedachten Conſumenten

Digitized by Google

ſein (4), und er beſchäftigt neben dieſer Wirkung produktive Arbeiter, wie ſie in (5) der Unternehmer beſchäftigt hat. Der Ertrag aus dem Gewerbe nach Abzug der Erhaltungskoſten des Kapitals, der mithin dem Verbrauch, ohne jenes zu ſchwächen, gewidmet werden kan, und der in jenem Fall zwiſchen ihm und den Unternehmern getheilt werden mußte, verbleibt in dieſem Fall ganz in ſeinen Händen und zu ſeiner Verfügung. Conſumirt oder vernichtet er dieſen ganzen Ertrag, ſo conſumirt oder vernichtet er eben ſo viel, als vorhin der müſige Conſumente und die Unternehmer oder Benuzer ſeines Kapitals der Conſumtion widmen konnten, und die produktiven Arbeiter in ſeiner Unternehmung ſo wie diejenigen, die vorhin durch die Conſumtionen lebten, können gleiche Arbeit finden und gleiche Erſparniſſe machen. Er gleicht in dieſer Hinſicht dem reichen Conſumenten, der ſein Kapital im Orte hat (5), nur mit dem Unterſchied, daß er ſelbſt den produktiven Unternehmer oder Arbeiter macht, wo jener die Procente, welche ſein Kapital zur Conſumtion abwarf, mit den Unternehmern theilte, denen er die Anwendung deſſelben überließ. Da ſich nun erwarten läßt, daß unter ebendieſen Unternehmern Mehrere ſind, welche ſparſam leben, und hiemit den ihnen zur Conſumtion zufliesſenden Antheil nicht ganz verzehren, ſondern einen Theil deſſelben zu Kapital bringen, wo hier, der Vorausſezung gemäs, die ganze Conſumtion jenes Ertrags gewis iſt, ſo wird im gegenwärtigen Fall nicht leicht ſo viel zu Erhöhung des Reichthums oder zu Vermehrung der Güter von Erzeugungswerth und deren fernerer Wirkung beigetragen, als in dem vorigen durch einen reichen und müſigen Conſumenten, der an demſelben

Ort ſein Kapital Unternehmern darleiht und nur die ihm davon zufallenden Intereſſen conſumirt. Jener gab Unternehmern Verdienſt und Auskommen und konnte dadurch Erſparniſſe zu Erhöhung produktiver Wirkſamkeit bei ihnen veranlaſſen, dieſer widmet ſelbſt und wohl auch mit Hülfe anderer den ganzen jährlichen Ertrag der Vernichtung.

8. Anders verhält es ſich, wenn ein ſolcher Unternehmer ſein ganzes Einkommen nicht verzehrt, ſondern jährlich einen Theil deſſelben zurüklegt und neuer produktiven Unternehmung, der Erhöhung ſeines eigenen ſtehenden oder umlaufenden Kapitals, der Vermehrung ſeiner eigenen Gewerbthätigkeit ſelbſt widmet. Der jährliche Ertrag, den ſein Gewerbe zum Verbrauch abwirft, und der unter bisherigen Vorausſezungen zwiſchen ihm als Kapitaliſten und den Unternehmern zu ihrem beiderſeitigen Lebensunterhalt getheilt werden mußte, oder (7) durch ihn ſelbſt ganz der Conſumtion zufiel, bleibt auch hier ganz in ſeinen Händen, aber ein Theil deſſelben wird erſpart oder alles dasjenige, was der müſige Conſumente bisher zu ſeiner Conſumtion hinwegnahm, kan hier mit jedem Jahr neuer produktiver Unternehmung gewidmet werden, und iſt dadurch der Conſumtion zunächſt in allen Fällen entzogen. Seine Sparſamkeit häuft an und wirkt ſchnell auf Erhöhung des Nationaleinkommens zurück, ſeine produktive Unternehmung gibt andern produktiven Arbeitern in zunehmenden Graden Verdienſt und Auskommen und ſeine Conſumtion kan gleichfalls bei Andern Production und durch dieſe Erſparniſſe und deren Rückwirkung veranlaſſen. Seine Wirkung auf Erhöhung des Ortsreich-

Digitized by Google

thums iſt wohl die mächtigſte, mächtiger als die aller vorhin genannten.

Entfernt ſich ein ſolcher von dem Ort und zieht ſein Kapital mit ſich hinweg, ſo iſt der Nachtheil dieſer Entfernung, der Verluſt derer, die Verdienſt und Auskommen von ihm und durch ihn gezogen haben, eben ſo einleuchtend ꝛc.

* Die bisherigen Betrachtungen ſezen immer voraus, daß der Reiche alle Befriedigungsmittel ſeiner phyſiſchen Bedürfniſſe aus dem Orte und der Gegend ſelbſt bezieht, welche er bewohnt. Geſchieht dieſes nicht, ſo nehmen an den Gewinnſten, die aus ſeiner Conſumtion und ſeiner Gewerbſamkeit entſpringen, auch Auswärtige Antheil; um ſo weniger, je mehr er ſich hierin auf den Aufenthaltsort beſchränkt.

9. Eine allgemeine formelle Darſtellung mit Beiſpielen in Zahlen mag dieſe verſchiedenen Wirkungen der Production und der Conſumtion auf die Fortſchritte des Reichthums mehr verdeutlichen, wobei aber nicht aus der Acht gelaſſen werden muß, daß blos die Wirkungsart jeder Production und Conſumtion im Allgemeinen mit mehrerer Deutlichkeit daraus erſehen werden ſoll, niemals aber die Wirkung ſelbſt nach Zahlen daraus zu erkennen iſt, und dieſe überhaupt, bei den unendlich manchfaltigen in dem Menſchen liegenden Triebfedern zur Sparſamkeit wie zur Verſchwendung und bei dem immerwährenden Wechſel von Volksmenge und vorhandenem Vermögen, in Zahlen darzuſtellen ſtets unmöglich bleiben muß. Genug, daß ſie im Allgemeinen nach den vorigen und folgenden Entwiklungen erkannt werden kan.

Digitized by Google

* Sehr richtig iſt es ſchon oft bemerkt worden, daß in dem Gang der Betriebſamkeit eines Volks nicht Kräfte nach Geſezen folgen, die ſich berechnen laſſen, ſondern ſich hier moraliſche Kräfte offenbaren, deren Wirkung keiner Berechnung unterworfen werden kan. Eben ſo richtig aber hat auch ſchon Hufeland bemerkt, daß dieſe Gründe nicht geltend ſind, wenn mit den Zahlen nur Beiſpiele gegeben oder durch die Formeln nur die Anſicht ſelbſt verſinnlicht und anſchaulicher gemacht werden ſoll.

10. Das Kapital, von deſſen Intereſſen der reiche Conſumente (4) in einem Ort lebt, ſei P. Es trage aP an Intereſſen, wovon der Unternehmer an dem entfernten Ort die Hälfte zu ſeinem Genuß ziehen mag, ſo iſt mithin das Einkommen des erſtern in Geld, das er jährlich hieher bringt, und deſſen Werth in Verbrauchs-Gegenſtänden er jährlich hier conſumirt, es möge nun wirklich aus einem ſolchen Kapital und deſſen Anwendung flieſſen oder auch ihm als Rente, Penſion ꝛc. zukommen $= \frac{aP}{2}$. Das jährliche Volks- (Orts) Einkommen wird um die Gröſe $\frac{aP}{2}$ vermehrt. Es iſt $\frac{aP}{2} = x$ in (3), welches nach dortiger Entwiklung (3 u. 4.) nur auf die Erhöhung des Ortsvermögens wirken kan, wenn das Wachsthum von Y, welches daraus hervorgeht, die Anwendung neuer Arbeit und die Anlegung neuer Kapitalien oder die Erweiterung und Vervollkommnung der bereits vorhandenen und damit auch ein Wachsthum von X in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchswerth nach ſich zieht, indem es Erſparniſſe und zweckmäſige Anwendung derſelben bei anderen bewirkt, die ohne ſeine Gegenwart nicht zum Vorſchein

Digitized by Google

gekommen wären. Widmet alſo der Conſumente an dem Ort ſeines Aufenthalts dieſe $\frac{aP}{2}$ dem jährlichen Verbrauch, ſo fließt dieſe Summe den verſchiedenen Arbeitern des Orts zu, welche ſeine manchfaltigen Bedürfniſſe mit ihrer Arbeit und ihren erzeugten Gütern befriedigen. Werden dieſe Arbeiter dadurch veranlaßt zuſammen $\frac{1}{n}$ dieſes ihres Einkommens zu erſparen, ſo iſt

1) ihre durch ſeine Conſumtion bewirkte Erſparniß im erſten Jahr $= \frac{aP}{2n} = A.$ und mithin die Summe, welche ſie von ihrem geſamten hieraus entſpringenden Einkommen ſelbſt conſumiren

$$= \frac{aP}{2} - \frac{aP}{2n} = A(n-1).$$

2) Im zweiten Jahre liefert der Conſumente den Arbeitern die Summe $\frac{aP}{2}$ wieder in die Hände, und ſie erſparen dadurch gleichfalls den Theil A. Es mag aber auch die vorjährige Erſparniß A, indeſſen zu Kapital geſchlagen, in dieſem Jahr ihre Intereſſen getragen haben, die ſie zu ihrer Conſumtion nicht verwenden, wenn die Summe A(n—1), wie im erſten Jahr, zu derſelben hinreicht. Dieſe Intereſſen ſeien tA, ſo iſt ihre Erſparniß von dieſem Jahr

$$= A + tA = A\,(t+1)$$

und die aufgeſammelte Erſparniß von zwei Jahren

$$= A + A(t+1) = A(t+2).$$

3) Im dritten Jahre trägt die leztgenannte Summe wieder ihre Zinſen $= tA(t+2)$; die Arbeiter

erſparen gleichfalls die Summe A; folglich iſt ihre Erſparniß von dieſem Jahr

$$= A + tA(t+2) = A(t+1)^2$$

und die aufgeſammelte Erſparniß von drei Jahren

$$= A(t+2) + A(t+1)^2 = A(t^2+3t+3)$$

u. ſ. f.

Stellt man ſolche Reſultate zuſammen, ſo erhellt ſowohl I. nach welcher Reihe die beſonderen Erſparniſſe innerhalb eines jeden Jahres, als II. nach welcher ihr Totalbetrag im Verlauf der Jahre fortſchreiten oder die ſämtlichen Erſparniſſe der vorhergehenden Jahre zuſamen betragen können, und wie mithin der Erzeugungsvorrath oder das Kapital der OrtsEinwohner wachſen kan, deſſen Wachsthum alsdenn auch die Bilanz der Production und der Conſumtion auf die günſtige Seite neigen und damit auf die Vermehrung der OrtsEinkünfte zurückwirken wird (h. u. 4.).

Jahre	I.	II.
1.	A.	A.
2.	$A(t+1)$	$A(t+2)$
3.	$A(t+1)^2$	$A(t^2+3t+3)$
4.	$A(t+1)^3$	$A(t^3+4t^2+6t+4)$
.	.	.
.	.	.

Oder: Da $t+2 = \frac{t^2+2t+1}{t} - \frac{1}{t} = \frac{(t+1)^2-1}{t}$;

$$t^2+3t+3 = \frac{t^3+3t^2+3t+1}{t} - \frac{1}{t} = \frac{(t+1)^3-1}{t};$$

u. ſ. f.

Digitized by Google

ſo erſcheinen die Fortſchritte unter folgender Form:

Jahre	I.	II.
1.	A.	A.
2.	$A(t+1)$	$A\left[\frac{(t+1)^2-1}{t}\right]$
3.	$A(t+1)^2$	$A\left[\frac{(t+1)^3-1}{t}\right]$
4.	$A(t+1)^3$	$A\left[\frac{(t+1)^4-1}{t}\right]$
.	.	.
.	.	.

und die Erſparniſſe im mten Jahr, mithin innerhalb eines jeden Jahres, und die Erſparniſſe von m Jahren, mithin in ihrer Anhäufung, ſind in dieſen Fällen unter folgender allgemeiner Form begriffen:

Jahr	I.	II.
m	$A(t+1)^{m-1}$	$A\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Iſt $P = 100000$; der Ertrag 10 prozent; folglich $a = 0{,}1$ und $\frac{aP}{2} = 5000$. Die Arbeiter, welchen dieſe Summe zufließt, werden dadurch veranlaßt 4 prozente d. i. $200 = A$ ihres hieraus flieſſenden Verdienſtes zu erſparen, ſo iſt $n = 25$. Sie nützen dieſe Erſparniß in dem zweiten und in den folgenden Jahren zu 8 proz., ſo iſt $t = 0{,}08$, und es folgen:

1.	200.	200.
2.	216.	416.
3.	233,28.	649,28.
4.	251,94.	901,22.

11. Es ſei wieder das Kapital, von deſſen Zinſen der Conſumente in dem Ort lebt $= P$. Er bringe aber

Digitized by Google

dieſes Kapital ſelbſt mit ſich hieher (5), und reiche es einem oder mehreren Unternehmern hier als Darlehn zu ihren produktiven Unternehmungen. Es werfe dem Kapitaliſten und den Unternehmern aP an Intereſſen zu ihrem Verbrauch ab. Die Hälfte derſelben fließe dem Unternehmer, die andere Hälfte dem Eigenthümer zu ihrer Conſumtion mit $\frac{aP}{2}$ zu. Die Unternehmer conſumiren aber dieſen ihren Antheil nicht gänzlich, ſondern erſparen davon in dem erſten Jahr $\frac{1}{r}$, und wenden dieſes in dem folgenden zu ihrem produktiven Kapital oder ihrem Erzeugungsvorrath, ſo iſt

1) ihre Erſparniß im erſten Jahr

$$= \frac{aP}{2r} = B.$$

und mithin die Summe, welche ſie der Conſumtion widmen:

$$= \frac{aP}{2} - \frac{aP}{2r} = B(r-1).$$

2) Im zweiten Jahr iſt das produktive Kapital der Unternehmer $= P + B$; Es trage $a(P + B)$ an Intereſſen, wovon den Unternehmern ihr Betrag mit $\frac{aP}{2} + aB = B(a + r)$ zukommt. Ihre Conſumtion ſei, wie im vorigen Jahre, $= B(r-1)$, ſo iſt ihre Erſparniß von dieſem Jahr

$$= B(a + r) - B(r-1) = B(a + 1).$$

und die von ihnen aufgeſammelte Erſparniß von zwei Jahren:

$$= B + B(a + 1) = B(a + 2).$$

3) Im dritten Jahr iſt das produktive Kapital der Unternehmer $= P + B + B(a+1) = P + B(a+2)$.

Digitized by Google

Die Intereſſen, welche dieſes Kapital den Unternehmern tragen kan, ſind

$$= \frac{aP}{2} + aB(a+2) = B(a^2 + 2a + r).$$

Iſt ihre Conſumtion, wie vorhin, $= B(r-1)$; ſo kan ihre Erſparniß von dieſem Jahr ſein

$$= B(a^2 + 2a + r) - B(r-1) = B(a+1)^2$$

und die aufgeſammelte Erſparniß von drei Jahren:

$$= B + B(a+1) + B(a+1)^2 = B(a^2 + 3a + 3)$$

u. ſ. f.

Die Vergleichung der Fortſchritte I. von jedem einzelnen Jahr und II. in ihrer Anhäufung nach Verlauf einer jeden Reihe von Jahren ergibt ſich daher gleichfalls unter folgendem allgemeinem Ausdruck (10):

Jahr	I.	II.
m	$B(a+1)^{m-1}$	$\left[\frac{(a+1)^m - 1}{a}\right]$

Iſt $P = 100000$; $a = 0,1$, und die Unternehmer erſparen $\frac{1}{10}$ ihres Einkommens, folglich $r = 10$, und $B = 500$, ſo folgen:

1.	500.	500.
2.	550.	1050.
3.	605.	1655.
4.	665,5.	2320,5.
.	.	.
.	.	.

12. Auch die Unternehmer ſind Conſumenten, und widmen ihrer jährlichen Conſumtion nach obiger Annahme (11) die Summe $= B(r-1)$. Dieſe Unternehmer vermögen daher mit dieſer Conſumtion bei denjenigen Arbeitern, welche die Güter ihres Genuſſes liefern, wohl auf gleiche Art zu wirken, wie der Kapitaliſte,

Digitized by Google

der die Summe $\frac{aP}{2}$ dem jährlichen Verbrauch widmet (10). Werden dieſe Arbeiter veranlaßt $\frac{1}{u}$ ihres hieraus entſpringenden Einkommens zu erſparen, ſo iſt ihre durch jene Conſumtionen bewirkte Erſparniß im erſten Jahr

$$= \frac{B(r-1)}{u} = C.$$

und mithin die Summe, welche ſie von ihrem Einkommen ſelbſt vernichten:

$$= B(r-1) - C = C(u-1).$$

Die Fortſchritte werden auch hier nach derſelben Reihe gehen, wie vorhin, wenn auch dieſe Arbeiter ihre Erſparniſſe zu t an Intereſſen nüzen (10). Folglich können die Erſparniſſe I. innerhalb jeden Jahres und II. in ihrer Anhäufung unter folgender Form begriffen ſein:

Jahr	I.	II.
m	$C(t+1)^{m-1}$	$C\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Iſt wie oben $P = 100000$; $a = 0{,}1$; $r = 10$; $t = 0{,}08$; $B = 500$, und die Arbeiter werden auch hier veranlaßt 4 procente ihres Einkommens zu erſparen (10), folglich $u = 25$, ſo iſt $C = 180$, und es folgen

1.	180	180
2.	194,4	374,4
3.	209,95	584,35
4.	226,74	811,09
.	.	.
.	.	.

13. Die Unternehmer beſchäftigen endlich mit ihren Unternehmungen mehr oder weniger Arbeiter, welche durch dieſe neue Erwerbsquelle eine Gelegenheit zu

Arbeiten finden, die ihnen zuvor nicht eröffnet war, oder welche, auch wenn ſie zuvor auf anderen Wegen beſchäftigt waren, doch ihre Arbeit erweitert und ihren Arbeitslohn erhöht ſehen und dadurch gleichfalls zu neuen Erſparniſſen veranlaßt werden können. Wollte man mit Say (Econ. polit. 1803. Liv. V. chap. III.) annehmen, daß die Klaſſe der Manufakturarbeiter nach Eröffnung eines ſolchen Erwerbszweigs ihren Lohn auf das Dreifache der Einnahme des Unternehmers rechnen könne, ſo mag auch bei ſparſamer Lebensart ihr Gewinn, den ſie zu Kapital bringen kan, das Dreifache des Gewinns der Unternehmer ausmachen. Man nehme hier, wo im Allgemeinen produktive Arbeit in Betrachtung kommt, das Doppelte an, ſo mögen die Erſparniſſe der Arbeiter dieſer Art ſowohl vermöge der Zunahme des produktiven Kapitals der Unternehmer, das ſie beſchäftigt, als ihrer eigenen Sparſamkeit I. in jedem einzelnen Jahr und II. in ihrer Anhäufung nach Verlauf einer jeden Reihe von Jahren, nach denſelben Stuffen wachſen, nach welchen die Erſparniſſe des Unternehmers zunehmen (11):

Jahre	I.	II.
m	$2B(a+1)^{m-1}$	$2B\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$
1.	1000.	1000.
2.	1100.	2100.
3.	1210.	3310.
4.	1331.	4641.
.	.	.
.	.	.

14. Stellt man, da alle bisher erwähnten Wirkungen zugleich ſtatt finden können, die Anhäufungen im Verlauf einer jeden Reihe von Jahren I. bei den Erwerbern vermittelſt der Conſumtion des Reichen (10); II. bei den Unternehmern und den Arbeitern der Unternehmung (11) (13); und III. bei den Arbeitern für die Conſumtion der Unternehmer (12) zuſamen; ſo erfolgt:

Jahre m	I. $A\left[\frac{(r+1)^m-1}{r}\right]$	II. $5B\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$	III. $C\left[\frac{(r+1)^m-1}{r}\right]$
1.	200	1500	180
2.	416	3150	374,4
3.	649,28	4965	584,35
4.	901,22	6961,5	811,09
.	.	.	.
.	.	.	.

Zieht man die neben einander ſtehenden Zahlen zuſamen, ſo erhellt daraus, wie die Folge der Niederlaſſung eines reichen Conſumenten in einem Ort, der zwar ſein ganzes Einkommen jährlich verzehrt, aber ein Kapital von 100000 mit ſich bringt, und dieſes einem oder mehreren Unternehmern hier darleiht, welche ſelbſt ſparſam ſind, und wieder fleiſige und ſparſame Arbeiter beſchäftigen, dieſe ſein kan, daß das geſamte Ortskapital oder der Erzeugungsvorrath im Verlauf einer Reihe von Jahren bei übrigens gleich bleibender Conſumtion und nicht raſch fortſchreitender Bevölkerung in folgenden Stuffen wachſen kan, ohne zu rechnen, daß ein jeder Arbeiter wieder andere Arbeiter beſchäftigt, dieſe wieder Gewinnſte erſparen können, u. ſ. f.

Digitized by Google

Jahre	
1.	1880.
2.	3940,4.
3.	6198,63.
4.	8675,81.
.	.
.	.

15. Das Kapital, welches ein Reicher in den Ort bringt, und hier ſelbſt einer produktiven Unternehmung widmet (7), ſei P. Es werfe, wie oben, aP an Intereſſen ab, die ohne Verminderung des Kapitals zum Verbrauch beſtimmt werden können, und von dem Kapitaliſten und Selbſtunternehmer auch wirklich demſelben gewidmet werden, ſo iſt mithin das Einkommen, welches er jährlich hier verzehrt $= aP$. Da dieſes Einkommen das Doppelte des Einkommens des Conſumenten (10) iſt; ſo vermag der gegenwärtige wohl auch das Doppelte obiger Erſparniſſe bei denjenigen zu bewirken, denen es vermöge ſeiner Conſumtion zufließt. Die Erſparniſſe, welche ſeine Conſumtion veranlaßt, können daher I. innerhalb eines jeden Jahres und II. in ihrer Anhäufung unter folgender allgemeinen Form in folgenden Stuffen gehen (10):

Jahr	I.	II.
m	$2A(t+1)^{m-1}$	$2A\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Iſt wie oben $P = 100000$; $a = 0,1$; $n = 25$; folglich $A = \frac{aP}{2n} = 200$ und $t = 0,08$; ſo folgen:

Digitized by Google

1.	400	400
2.	432	832
3.	466,56	1298,56
4.	503,88	1802,44
.	.	.
.	.	.

16. Der gegenwärtige Kapitaliſte und Unternehmer beſchäftigt mit ſeinem Kapital mehr oder wenigere Arbeiter auf gleiche Weiſe, wie der vorige Unternehmer (11). Da aber das Kapital ſelbſt durch ihn nicht vermehrt wird, mithin in den folgenden Jahren nicht mehr Arbeiten geleiſtet oder mehrere Arbeiter beſchäftigt werden, denn in den vorhergehenden, ſo können die Arbeiter nur durch Erſparniſſe, welche ſie an ihrem jährlich gleich fortgehenden Lohn machen, ihren Wohlſtand erhöht ſehen. Indeſſen mögen ſie, um hier etwas anzunehmen, vermöge ihrer eigenen Sparſamkeit dieſelbe Erſparniſſe machen und zu Kapital bringen, wie es oben (13) die Arbeiter vermöge der Sparſamkeit und des wachſenden Kapitals vermochten, obiges Reſultat alſo auch hier angenommen und nicht wiederholt werden.

17. Stellt man nun beide Reſultate, das hier (15) gefundene und dasjenige (13), in ihrer Summe zuſamen, ſo erhellt daraus, wie die Folge der Niederlaſſung eines reichen Kapitaliſten in einem Ort, der ſein mitgebrachtes Kapital von 100000 ſelbſt in eine Unternehmung ſteckt, das ganze davon zum Verbrauch fallende Einkommen aber auch ſelbſt conſumirt, dieſe ſein mag, daß das Vermögen des Orts im Verlauf der Jahre in folgenden Stuffen wachſen kan, ohne auch hier zu gedenken, daß ſeine produktiven Arbeiter wieder andere

Arbeiter beſchäftigen, und auch dieſe wieder Gewinnſte erſparen können u. ſ. f. Die Vergleichung des gegenwärtigen Erfolgs mit dem (14) beſtätigt, bei der Gleichheit beider Kapitalien, die (7) aufgeſtellte Behauptung.

Jahre	
1.	1400.
2.	2932.
3.	4608,56.
4.	6443,44.
.	.
.	.

18. Das Einkommen aP, welches das Kapital P ſeinem Eigenthümer und Unternehmer zu ſeinem Verbrauch gewährt, werde nicht ganz dieſem Verbrauch gewidmet (8), ſondern der Eigenthümer begnüge ſich, ſeinen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten oder ſeiner Conſumtion nur einen beſtimmten Theil deſſelben zu opfern, den übrigen aber mit jedem Jahr ſeinem Kapital oder ſeinen Gütern von Erzeugungswerth beizulegen, und dieſer lezte Theil ſei gleich in dem erſten Jahr $\frac{1}{r}$ ſeines Einkommens, ſo iſt

1) ſeine Erſparniß vom erſten Jahr

$$= \frac{aP}{r} = \mathfrak{A}.$$

2) Im zweiten Jahr iſt ſein Kapital

$$= P + \frac{aP}{r} = \frac{P(a+r)}{r};$$

die Intereſſen ſind $= aP + \frac{a^2P}{r} = \mathfrak{A}(a+r)$.

Seiner Conſumtion widmet er im gegenwärtigen, wie in dem vorhergehenden und den nachfolgenden Jahren,

die Summe $= aP - \frac{aP}{r} = \mathfrak{A}(r-1)$. Mithin iſt ſeine Erſparniß von dieſem Jahr

$$= \mathfrak{A}(a+r) - \mathfrak{A}(r-1) = \mathfrak{A}(a+1)$$

und die aufgeſammelte Erſparniß von zwei Jahren

$$= \mathfrak{A} + \mathfrak{A}(a+1) = \mathfrak{A}(a+2)$$

u. ſ. w.

Die Fortſchritte werden daher I. innerhalb der Jahre und II. im Verlauf derſelben unter folgender allgemeiner Form (10) ſtehen:

Jahr	I.	II.
m	$\mathfrak{A}(a+1)^{m-1}$	$\mathfrak{A}\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$

Iſt, wie bisher, $P = 100000$; $a = 0{,}1$, und der Eigenthümer begnüge ſich mit derſelben Conſumtion, welche oben (10) der bloſe Conſumente ſeinen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens widmete, ſo iſt $r = 2$, mithin $\mathfrak{A} = 5000$, und es folgen:

1.	5000.	5000.
2.	5500.	10500.
3.	6050.	16550.
4.	6655.	23205.
.	.	.
.	.	.

19. Dieſer Kapitaliſte und Unternehmer widmet, als Conſumente, nach obiger Vorausſezung (18) ſeiner jährlichen Conſumtion $\mathfrak{A}(r-1)$; er vermag daher vermittelſt dieſer Conſumtion bei denjenigen, welche ihm die Güter ſeines Genuſſes liefern, auf gleiche Erſparniſſe zu wirken, wie der Unternehmer als Conſumente (12). Iſt ihre Erſparniß im erſten Jahr $\frac{1}{u}$ dieſer ihrer Ein-

Digitized by Google

nahme $= \frac{\mathfrak{A}(r-1)}{u} = \mathfrak{B}$, und werden dieſe Erſparniſſe in den folgenden Jahren zu t an Intereſſen genůzt, ſo mögen dieſe Erſparniſſe I. innerhalb der einzelnen Jahre und II. in ihrer Anhäufung, wie oben (12), in folgender Reihe wachſen:

Jahre m	I. $\mathfrak{B}(t+1)^{m-1}$	II. $\mathfrak{B}\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Iſt P = 100000; a = 0,1; und wie (12) t = 0,08; u = 25, und wie (18) r = 2, ſo iſt $\mathfrak{B}$ = 200, folglich:

1.	200	200
2.	216	416
3.	233,28	649,28
4.	251,94	901,22
.	.	.
.	.	.

20. Dieſer Kapitaliſte und Unternehmer beſchäftigt gleichfalls viele Arbeiter mit ſeinem produktiven Kapital, um ſo mehr, je mehr er mit jedem Jahr daſſelbe vergrößert. Rechnet man auch hier deren Erſparniſſe nach dem Doppelten des Unternehmungsgewinns (13), ſo ſteigen dieſelbe in jedem Jahr und in ihrer Anhäufung in verdoppelten Stuffen obiger Reihe (18).

21. Stellt man, da die (18) (19) und (20) erwähnten Wirkungen zugleich hier ſtatt finden können, dieſelbe in ihrer Summe zuſamen, ſo erhellt daraus die mögliche Wirkung der Niederlaſſung eines reichen Unternehmers irgend einer Gewerbthätigkeit an einem Ort, der dieſer ſeiner Unternehmung gleichfalls ein Kapital von 100000 widmet, ſich aber nach dem erwähnten Bei-

Digitized by Google

ſpiel mit derſelben Summe zu ſeiner Conſumtion begnügt, welche der bloſe Conſumente (10) derſelben jährlich widmete. Ohne auch hier weiter zu berükſichtigen, daß die produktiven Arbeiter, welche ſein Kapital und ſeine Conſumtion beſchäftigt, wieder andere Arbeiter beſchäftigen u. ſ. w., kan das materielle Vermögen des Orts im Verlauf der Jahre ſich in folgenden Stuffen anhäufen:

Jahre	
1.	15200.
2.	31916.
3.	50299.
4.	70516.
.	.
.	.

22. Dieſe Beiſpiele mögen zur Unterſcheidung derjenigen bloſen Conſumenten und Kapitaliſten genügen, welche mehr oder weniger, ſchneller oder langſamer zu Erhöhung des Volksreichthums beitragen können, in ſo fern Erſparniß jeder Art auf Vermehrung der Güter von Erzeugungswerth zurückwirken, und dieſe Vermehrung alsdenn auch eine Vermehrung der Volkseinkünfte nach ſich ziehen muß (h), obgleich alle kleine Erſparniſſe und ihre Verwendungen bei dem Umtauſch unendlicher Art, welchen die Gewerbe wie die Conſumtionen veranlaſſen, nicht in beſondere Betrachtung zu ziehen ſind, und überhaupt hier nochmals bemerkt und wiederholt werden mag, daß aus den angezogenen Beiſpielen nur die mögliche Wirkungsart jeder Production und Conſumtion, niemals die Wirkung nach Zahlen erkannt werden ſoll. Auf dieſem Wege aber müſſen die materiellen Volks- (Orts-) Einkünfte und Vermögen wach-

ſen, wofern nicht Verſchwendungen auf anderen Seiten dieſem Wachsthum entgegen wirken.

Seze man den Fall, auch der bloſe Conſumente (10) vernichte oder verzehre nicht ſein ganzes Einkommen, ſondern lege einen Theil deſſelben zurück und ſchieſſe ihn, um ſein eigenes Vermögen zu vermehren, irgend gewerbthätigen Gliedern des Orts gegen Intereſſen vor, ſo bewirkt er für ſeine Perſon ebendas, was oben (11) und (18) der Unternehmer gethan hat. Die Wirkung auf das Ortsvermögen wird, ob ſie gleich gradweiſe verſchieden ſein kan, immer dieſelbe bleiben; nur die Perſonen ſind verwechſelt; oder wenn auch die Unternehmer ſelbſt, denen er ſeine erſparten Einkünfte zu produktiver Anwendung überläßt, Erſparniſſe machen, ſo wird nur jene Wirkung davon erhöht erſcheinen. Ein Theil der Einkünfte, welche bisher conſumirt wurden, wird nun, zu Kapital gebracht, ſelbſt produciren und Gewinnſte erzeugen, die ihre Rückwirkung auch auf die Vermehrung der Ortsreichthümer äuſern. Die Arbeiter für die Conſumtion werden einen Theil ihrer Einkünfte verlieren, welchen andere produktive Arbeiter, die nun das vermehrte Kapital beſchäftigt, an ſich ziehen. Die Leztere können gleiche Gewinſte erringen, wie die erſtern, aber die Güter, welche bisher für den Conſumenten nur Benuzungs- und Verbrauchswerth hatten, ſind nun für ihn und für den Ort ſeines Aufenthalts in Erzeugungswerth verwandelt. Der Sparſame häuft immer an, der Verſchwender kan nur Gewinnſte bei denjenigen bewirken, die ſeine Gelüſte befriedigen.

23. Auf eine ähnliche Weiſe, wie der Conſumente (4) (10) vermag denn auch Derjenige, der ein Einkommen verzehrt, welches er von der Geſellſchaft als Lohn

Digitized by Google

für ſeine in der längſt bezeichneten Beziehung ſogenannte unproduktive Arbeit erhält (1) (C), — vermag denn auch ein jeder öffentlicher Diener dieſer Art auf den Reichthum des Orts zu wirken, in welchem er dieſes Einkommen verzehrt. Es findet hier zwiſchen beiden nur der Unterſchied ſtatt, daß der lezte ſein Einkommen nicht aus eigener Quelle, ſondern aus den Händen der Nation zieht, von welcher die Einwohner des bezeichneten Orts ſelbſt Mitglieder ſind, daß alſo auch diejenigen einen Theil dazu beigetragen haben, welche nun die Gegenſtände ſeiner Conſumtion liefern, und daß ſie hiemit durch den Gewinn, den ſie vermittelſt dieſer Lieferungen machen können, einen Theil desjenigen wieder zurück zu erwerben im Stande ſind, was ſie zuvor abgegeben haben, ohne einen Erſatz in materiellen Gütern zu Befriedigung ihrer phyſiſchen Bedürfniſſe oder zu unmittelbarer Erhaltung und Vermehrung ihrer Kapitalien dafür zu bekommen. Der Diener dieſer Art wird von der Geſellſchaft mit den materiellen Gütern ſeiner Bedürfniſſe oder den Mitteln mehr oder weniger reichlich verſorgt, für welche er ſolche erkaufen kan. Dasjenige, wovon er lebt, und was er hiemit conſumirt, wie auch dasjenige, was er ſelbſt, als ſolcher, gewinnen kan, kommt aus den Händen der produktiven Glieder der Nation; er leiſtet ihr dagegen immaterielle Dienſte, aber er iſt nicht in unmittelbarem Beſiz von nuzbaren Gütern, welche die phyſiſchen Bedürfniſſe des Menſchen befriedigen oder beſizt, als ſolcher, kein Kapital, vermittelſt deſſen er ſelbſt oder durch andere ſolche Güter hervorbringen kan.

24. Sieht man ab von dem Gegendienſt, den ein ſolcher Diener dem produktiven Arbeiter leiſtet, der die

Digitized by Google

Gegenſtände ſeines Genuſſes liefert, ſo erſcheint ſeine Wirkung auf die Vermehrung der Ortsreichthümer natürlich weit unbedeutender als diejenige des bloſen Conſumenten ſeiner eigenen Einkünfte (4). Der Leztere veranlaßt diejenigen produktiven Arbeiter, die ihn mit den Gütern ſeiner Conſumtion verſorgen, zur Arbeit und Kapital-Anwendung, lohnt ihnen dieſe mit den Aequivalenten, die er ihnen dagegen reicht, vollſtändig, und kan ſie zugleich veranlaſſen, einen Theil desjenigen zu erſparen, was er ihnen vermittelſt ſeiner Conſumtion von ſeinen Einkünften in die Hände geſpielt hat. Der Erſtere veranlaßt diejenigen produktiven Arbeiter, die ihm die Gegenſtände ſeines Genuſſes liefern, gleichfalls zur Arbeit und Kapital-Anwendung, aber, indem dieſe Arbeiter und Kapitaliſten ſelbſt ihren Beitrag zu demjenigen geben, was derſelbe conſumiren kan, lohnt er ihnen dieſe Arbeiten und Kapital-Anwendungen nicht vollſtändig. Die Geſellſchaft erhebe von dem produktiven Arbeiter 100; ſie reiche dieſe ihrem Diener, und dieſer biete ſie zurück an dieſen Arbeiter gegen materielle Güter, die ſeine Conſumtion verlangt; der Arbeiter werde dadurch veranlaßt 10. zu erſparen, ſo iſt es in der Wirkung auf das Ortsvermögen ebenſo, als hätte er zu den unproduktiven Zwecken der Geſellſchaft nur 90. abgegeben, denn er ſchaft durch ſeine Arbeit und Kapital-Anwendung einen Theil dieſer Abgabe, jene 10., zu produktiver Verwendung in materiellen Gütern wieder herbei. Seine ganze Arbeit und Kapital-Anwendung lohnt ſich hier mit 10, wo ſie in der Arbeit für den Conſumenten 100. getragen hätte. In dieſem Verhältniß ſtehen die öffentlichen Diener, welche für den produktiven Bürger und für die Na-

Digitized by Google

tionen ohne Nuzen ſind; ſie werden von den produktiven Bürgern umſonſt ernährt; dieſe leiſten für ihren Unterhalt die Arbeiten, und ſie geben ihnen nur weniges davon als Gewinn wieder zurück zu verdienen. Natürlich ſind von dieſer Wirkung Diejenige der öffentlichen und Privatdiener weſentlich verſchieden, welche dem produktiven Bürger wie der ganzen menſchlichen Geſellſchaft immaterielle Gegendienſte leiſten, — Gegendienſte, die keiner Berechnung zu unterwerfen, ſondern über jede Berechnung erhaben ſind.

Je weniger indeſſen die Bewohner eines Orts ſelbſt, in welchem ein ſolcher Diener lebt und wirkt, zu ſeinem Unterhalt contribuiren, deſto mehr gleicht er in ſeiner Wirkung auf das materielle Vermögen dem bloſen Conſumenten, der ein Einkommen hier verzehrt, das er aus einer anderen Gegend bezieht (4) (10), mit dem Unterſchied des Dienſtes, den er leiſtet und den der leztere, als ſolcher, nie gewährt. Daß aber ein ſolcher Diener zugleich Kapitaliſte, auch wohl ſelbſt Unternehmer ſein kan und, als ſolcher, nicht nach gegenwärtigen, ſondern ganz nach obigen Regeln (5) (7 ꝛc.) zu beurtheilen iſt, bedarf kaum einer Erwähnung.

25. Es ſei die Beſoldung eines Staatsdieners, welche er in einem Ort conſumirt $= p$; die produktiven Ortseinwohner ſelbſt tragen dazu bei $\frac{p}{z}$; folglich ſei derjenige Theil, der aus anderen Gegenden dazu fließt $= \frac{p(z-1)}{z}$. Die produktiven Ortseinwohner werden durch die Conſumtion von p veranlaßt $\frac{p}{n}$ jährlich zu erſparen, ſo iſt, da ſie $\frac{p}{z}$ ſelbſt beitragen, die wirk

liche aus ſeiner Conſumtion erfolgende Erſparniß vom erſten Jahr $= \frac{p}{n} - \frac{p}{z} = \frac{p(z-n)}{nz} = A$

Fließt dem Ort von dem Staatsdiener die Summe p im zweiten und in den folgenden Jahren wieder zu; die Arbeiter erſparen gleichfalls den Theil A, und nüzen dieſe jedesmaligen Erſparniſſe in ihrer Anhäufung zu t an Intereſſen, ſo ſtehen hier, wie oben (10) die Erſparniſſe I. von jedem einzelnen Jahr und II. in ihrer Anhäufung unter der allgemeinen Form:

Jahr	I.	II.
m	$A(t+1)^{m-1}$	$A\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Es liegen in einem Ort 1000 Mann in Garniſon. Einer in den anderen komme in ſeiner täglichen Conſumtion oder Zernichtung materieller Güter auf den Werth von 10 kr., folglich ſei die tägliche Conſumtion $=$ 166,6 fl., und mithin die jährliche $p = 60833,3$. Der Ort ſelbſt contribuire dazu $\frac{1}{100}$; ſo iſt $\frac{p}{z} = 608,33$. Von der Summe $p = 60833,3$.., welche den Einwohnern des Orts zufließt, erſparen ſie 4 procente, welche zu ihrem produktiven Kapital gelangen, ſo iſt $n = 25$, folglich $A = 1825$. Sie nüzen die Erſparniſſe in den folgenden Jahren zu 8 proz., ſo iſt $t = 0,08$. und es folgen

1.	1825	1825.
2.	1971	3796.
3.	2127,9	5913.
4.	2281,25	8212.
.	.	.
.	.	.

Digitized by Google

Iſt $\frac{p}{z} = 0$. d. h. tragt der Ort zu dem Unterhalt des öffentlichen Dieners nichts bei, ſo iſt $A = \frac{p}{n}$; Er wirkt hier gänzlich wie der Conſumente (10), und die Reihe folgt wie daſelbſt.

Iſt $\frac{p}{z} = p$, mithin $z = 1$, d. h. wird der öffentliche Diener von den produktiven Ortseinwohnern ganz unterhalten, ſo folgt $A = \frac{p}{n} - p = \frac{p(1-n)}{n}$.

Iſt $p = 100$; $n = 10$, ſo folgt $A = \frac{p(1-n)}{n}$ $= - 90$. (vergl. 24.).

26. Wenn nach den bisherigen Erörterungen ein jeder der (1) bezeichneten Erwerber und Conſumenten bei Andern Erſparniſſe veranlaſſen und ſelbſt Gewinnſte erringen kan, welche vermittelſt ihrer zweckmäſigen Verwendung wieder neue Gewinnſte hervorrufen, ſo ligt endlich auch die finanzielle Wirkung, welche ein jeder hervorbringen kan, deutlich vor Augen. Erhebt der Staat einen gewieſen Theil der Gewinnſte, mag er ſie auf direktem oder indirektem Wege ſuchen, ſo kan ſein Einkommen, wenn es einer Vermehrung bedarf, mit der Vermehrung der Gewinnſte wachſen, ohne, bei möglichſt gerechter Vertheilung nach den Gewinnſten, bereits vorhandene Kapitalien zu zerſtören, und ohne die unmittelbaren Erwerber materieller Güter ihres früher gewohnten Lebensgenuſſes zu berauben.

Erhebt der Staat z. B. $\frac{1}{7}$ des Gewinnſtes oder reinen Ertrags, ſo kan ſein Einkommen nach den bisher gewählten Beiſpielen I. blos vermöge der Conſum-

tion des Reichen (10); II. vermöge der vereinigten Wirkung dieſer ſeiner Conſumtion und ſeines Kapitals (10) (11) (12) (13); III. vermöge des Kapitals und der Conſumtion des Unternehmers (15) (16); IV. des Kapitals und der Conſumtion des Unternehmers (18) (19) (20); und V. vermöge der Conſumtion des öffentlichen Dieners (25) in folgenden Stuffen wachſen:

Jahre	I.	II.	III.	IV.	V.
1	40	376	280	3040	365
2.	43,2	412	306,4	3343,2	394
3.	46,6	451,5	335,3	3676,6	425,4
4.	50,3	494,6	366,7	4043,3	456,2
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.

Dritter Abſchnitt.

27. Eine jede der (1) bezeichneten Klaſſen von Menſchen vermag alſo auf die bisher erwähnte Art und Weiſe, vermittelſt ihres Kapitals und ihrer Unternehmungen, ſo wie vermittelſt ihrer Conſumtion, auf das materielle Vermögen der Einwohner des Orts und deſſen Vermehrung zu wirken, in welchem das Kapital ſeine Anwendung und der Conſumente die Güter zu Befriedigung ſeiner manchfaltigen Bedürfniſſe findet. Wenn wir eine jede grössere oder kleinere Stadt betrachten, ſo finden wir in derſelben auch Menſchen von einer jeden dieſer drei Klaſſen. In Manufaktur- und Handelsſtädten iſt die zweite Klaſſe die vorherrſchende, in Reſidenzen ꝛc. die erſte und dritte. In wie weit die zweite Klaſſe bei geordneter Lebensart in ihrer Wirkung auf die Vermehrung des Ortsvermögens der erſten und dritten vorſteht, erhellt aus den angeführten Beiſpielen. Werden in eine Stadt Dikaſterien ꝛc. eingeſezt, deren Glieder den produktiven Einwohnern der Stadt und der umliegenden Gegend Beſchäftigung und Auskommen durch ihre Conſumtion geben, ſo werden die genannten Wirkungen der Conſumtion daraus hervorgehen. Lieſſe ſich aber eine gleiche Anzahl von Gewerbsgenoſſen hier nieder, welche mit ihren mitgebrachten Kapitalien vorhandene Gewerbe erweitern, neue veranlaſſen und zu Erhöhung der Cultur des Bodens in der umliegenden Gegend unmittelbar beitragen, ſo würde der phyſiſche Wohlſtand allerdings mit ſchnelleren Schritten wachſen können; ihre Wirkung in Abſicht der Conſumtion könnte dieſelbe, wie die der

vorigen, ſein, aber die aus der Anwendung ihrer Arbeiten und ihrer Kapitalien hervorgehenden Erſparniſſe und die Gewinnſte, welche dieſe Anwendungen bei anderen wieder veranlaſſen, kämen noch überdiß den Kapitalien der Stadt zu gut. Aus dieſen Gründen bringen es Städte, in welchen viele Conſumenten ſich befinden, in welchen ein Hof, Dikaſterien, hohe Schulen, Garniſonen ꝛc. ihren Siz aufſchlagen, wohl leicht zu einer gewieſen Wohlhabenheit, Fabrik- und Handelsſtädte aber, bei ſonſt günſtigen Conjunkturen, ſchnell zu Reichthum. Hier ſind alle Glieder produktiv, dort ein groſer Theil Conſumenten materieller Güter, welche zwar, wie die erſten, bei den übrigen Gliedern des Orts materielle Productionen veranlaſſen, aber nicht ſelbſt dazu unmittelbare Beiträge liefern.

28. Befinden ſich in einer Stadt viele Kapitaliſten und productive Unternehmer, ſo wird es natürlich auf die Art ihrer Unternehmungen und die Gröſe und Beſchaffenheit des Kapitals ankommen, das ſolchen Unternehmugen gewidmet wird, ſo wie auf die Art der Conſumtion dieſer Erwerber, ob eine Vermehrung des Ortsvermögens ſtatt findet und ſchneller oder langſamer geht. Je mehr oder je zweckmäſiger Beide, ihre Capitalien und Conſumtionen, die Menſchen beſchäftigen können, deſto mehrere werden ihr Auskommen dadurch finden und Gewinnſte erringen können, die ſie wieder zu Kapital bringen, womit ſie die Bilanz der Production und der Conſumtion auf die günſtige Seite neigen, und damit auf die Erhöhung des ganzen Nationaleinkommens zurückwirken. Iſt Nachfrage nach Kapitalien vorhanden und mit dem Kapitalgewinn wirklich etwas zu erwerben, ſo wird der Kapitaliſte ſein Ka-

Digitized by Google

pital gerne zu Unternehmungen hingeben; aber die Nachfrage nach Kapitalien d. i. die Nachfrage nach Gütern von Erzeugungswerth ſezt eine Nachfrage nach Gütern von Verbrauchswerth voraus, da ſtehende und umlaufende Kapitalien am Ende nur in der Abſicht angelegt werden, um Güter zum Verbrauch damit zu gewinnen. Auch die Nachfrage nach Gütern von Verbrauchswerth bringt es daher mit ſich, daß ſie die Induſtrie aufmuntere und die nuzbaren Kapitalien vermehren helfe, und wenn ſie regelmäſig geſchieht, ſo iſt die Wirkung davon, daß die Verſorgung mit den verlangten Waaren gröſtentheils der Nachfrage proportionirt gefunden wird, und die Gewinnſte und Erſparniſſe in regelmäſigen Stuffen wachſen, eine Wirkung, die für den Wohlſtand eines jeden Orts weit vortheilhafter iſt, als groſe Gewinnſte, die in kurzer Zeit errungen werden, aber mit dem Verſchwinden der hohen Nachfrage auch ſelbſt wieder verſchwinden. Aus der erſtern entſpringt eine allmählige Verbreitung des kleinen Wohllebens im Mittelſtand, und aus dieſer, wie Büſch in ſeinen Werken vom Geldsumlauf dargethan hat, eine ſolide Vermehrung der Induſtrie, mehr als aus glänzenden Unternehmungen der Groſen. Wenn überdiß, wie bisher vorausgeſezt wurde, der Unternehmer und Conſumente alle Güter, welche die Erhaltung und Vermehrung ſeines Kapitals wie ſein Genuß erfordert, aus ſeinem Wohnorte von den produktiven Einwohnern deſſelben ſelbſt bezieht, ſo werden die ſparſamen Bürger dabei die gröſte Ermunterung zur Arbeit und zu Anhäufungen finden. Je mehr aber zu dieſen Zwecken von Auſſen bezogen wird, deſto weniger folgereich werden ſolche Kapitalien und Conſumtionen für den Ort ſein (8. *). Da indeſſen ein jeder

Conſumente und Unternehmer die Hälfte derjenigen, welche um ihn und neben ihm wohnen, nie ganz entbehren kan, ſo wird auch die wohlthätige Wirkung für den Ort ſeines Aufenthaltes nie ganz verſchwinden können.

29. Befinden ſich in einer Stadt viele bloſe Conſumenten materieller Güter, ſo werden gleichfalls die möglichen Fortſchritte zu Wohlhabenheit und Reichthum dieſer Stadt im Ganzen mit ſchnelleren oder langſameren Schritten gehen, je nachdem die Conſumtion auf mehr oder minder dauerhafte Gegenſtände fällt ꝛc. (4), je nachdem die Conſumenten unter dem oben erwähnten Geſichtspunkt ihren Bedarf aus der Stadt und Umgegend oder von Auswärtigen beziehen; ſie wird die ſicherſten Früchten für den Ort tragen, wenn dieſer ſelbſt den gröſten Theil der Gewinnſte behält, die durch die Verzehrungen ſeiner blos conſumirenden Mitglieder hervorgerufen werden, und wenn dieſe Conſumtion ihren gleichförmigen ununterbrochenen Fortgang hat, der dem ſparſamen Arbeiter ſeine Gewinnſte mehr verſichert, als vorübergehende Verſchwendungen Einzelner Weniger. Ein Geſchmak auch an überflüſſigen Dingen, den der Conſumente findet, der ein Aequivalent dafür geben kan, wird immer die Induſtrie in ihren verſchiedenen Zweigen befördern oder wenigſtens im Gang erhalten. Iſt dieſer eingeführt, ſo wird den produktiven Einwohnern daran gelegen ſein, ihn auf manchfaltige Weiſe zu nähren; es werden allerlei Gegenſtände entdekt werden, die der Fleiß bearbeitet, woraus ſich ein Gewinn für ſie erwarten läßt, wenn ihnen nicht natürliche und politiſche Hinderniſſe im Wege ſtehen. Nur wo viele Menſchen Zwecke kennen und achten, ſagte Hufeland (Staatswirthſchaft I. Th. S. 121.), und viele Andere Dinge hervorbringen, die

jene als Mittel für ihre Zwecke nüzen können, iſt eine groſe Gütermaſſe möglich, und weil eine Gütermaſſe von Benuzungs- und Erzeugungswerth auch Tauſchwerth im weiteren Sinne (c) in ſich ſchließt, ſo kan ein jeder, der Güter beſizt, andere dafür verlangen, und durch dieſes Begehren auf deren Erzeugung zurückwirken. „In dem jezigen Zuſtand Grosbritanniens, „ſchrieb Büſch im J. 1800 (Zuſäze zu der theoretiſch- „praktiſchen Darſtellung der Handlung III. B. S. 191. „u. f.) iſt der innländiſche Verbrauch der Kunſtprodukte „ungemein viel gröſer, als er in jedem anderen Staate „werden kan. Zwar hat England allein eine Million „Armer. Aber wer dort nicht arm iſt, iſt wenigſtens „wohlhabend, und über dieſe Wohlhabenheit ſteigt der „Reichthum der Privatperſonen von allerlei Rang bis „zu einem Ueberfluß, bei welchem denen, die in dem- „ſelben leben, der Mittel und Wege, ihn zu verwen- „den, kaum genug ſind. Die Wohlhabenheit allein ver- „ſchaft allen Manufakturen, die für den groſen Handel „arbeiten, der Reichthum aber allen Luxuswaaren, ſelbſt „den koſtbarſten, den ſicherſten Abſatz ꝛc. Bei jener an- „haltenden Nachfrage nach Kunſtproducten verbeſſern „ſich die Künſte fortdauernd, die dem regen Kunſtfleiß „ſo natürliche Bemühung, immerfort das Alte zu ver- „beſſern, wird dort ganz anders unterhalten und auf- „gemuntert, als wenn bei uns ein Werk der Kunſt heute „und in Monaten nicht wieder verlangt wird. Die ſo „nüzliche Vertheilung der Arbeiten und der Hände, de- „ren jede Tag aus Tag ein nur einen Theil des Fa- „brikats macht, geht ſo leicht und wird die Urſache ei- „nes ſo wohlfeilen Preiſes, bis zu welchem ſonſt keine „Manufaktur herabgehen kan. Dann findet es ſich na-

Digitized by Google

„türlich mit dem Abſatz nach Auſſen bei der groſen Em„pfehlung der Britiſchen Kunſtprodukte durch Güte und „Wohlfeilheit". — Was war und iſt alles dieſes anders, als bloſe Conſumtion der Reichen, die bereits im Beſiz der Mittel ſind, vermittelſt deren ſie die Gegenſtände ihrer Conſumtion erkaufen können (6)? „Je „kleiner die Conſumtion bei gleicher Production iſt, deſto „vortheilhafter iſt es für die Vermehrung des Reich„thums." (Jakob Nationalökonomie §. 834.). Ein wahrer Satz! Wenn aber die kleinere Conſumtion auf eine kleinere Production wirkt, wenn die Einſchränkungen der Conſumtion der Müſigen, der öffentlichen Diener u. a. den produktiven Arbeitern ihre Gewinnſte entziehen, und die eigenen Erſparniſſe der erſtern bei den leztern keine Anlage finden, ſo iſt wenigſtens für den Ort ihres Aufenthalts mit der verkleinerten Conſumtion nichts gewonnen, und ob ſie dahin wirkt, ob nach der verminderten Conſumtion ſogleich die bisherigen Gewinnſte auf anderen Wegen geſucht und gefunden werden oder nicht, wird viel von dem Charakter des Volks und der Richtung abhängen, die ſeine Betriebſamkeit einmal genommen hat. Die Conſumtion kan zu erhöhter Production anſpornen; die Erfahrung lehrt dieſes unleugbar; aber ob ſie es thut, und ob jene Gewinnſte bei verminderter Conſumtion ſogleich anderswo geſucht werden oder nicht, iſt ſo wenig allgemein zu entſcheiden, als ob Auflagen die Trägen zum Fleiß ermuntern und ob böſe Beiſpiele Gutes wirken oder nicht.

30. Bedürfniſſe der Menſchen, weſentliche und luxuriöſe, erzeugen eine Nachfrage nach den Gütern, die zu ihrer Befriedigung dienen; die Nachfrage befördert die Arbeit, und Arbeit verſchaft Nahrung, durch

Digitized by Google

welche der geſellſchaftliche Wohlſtand der Menſchen, der Nationalreichthum erhöht werden kan. Arbeit und Bedürfniſſe d. i. Arbeit und Nachfrage ſind die gegenſeitigen Waagſchalen des Hebels, die nach dem Bilde, das Stewart gab (Staatswirthſch. II. B. 10. Kap.), ſo viel als möglich im Gleichgewicht erhalten werden müſſen. Die durch Natur, Arbeit und bereits vorhandene Kapitalien verſchafte Quantität von Gütern muß der durch die Nachfrage verlangten Quantität derſelben oder dem, was das Bedürfniß verlangt, proportionirt ſein. Iſt dieſes der Fall, ſo enthalten die wirklichen Preiſe der Güter die Koſten, die ihre Hervorbringung erfordert (die Koſtenpreiſe) und einen billigen Gewinn für den Arbeiter jeder Art in ſich, und dieſer Zuſtand iſt in ſeiner Dauer für den Arbeiter der vortheilhafteſte. Vermindert ſich die Nachfrage oder bekommt die Waagſchale der Arbeit das Uebergewicht, ſo müſſen die Preiſe der Güter ſinken oder es bleibt ein Theil der verfertigten Güter ohne Abnehmer, was in der Wirkung auf die hier produktiv-arbeitende Klaſſe im Ganzen gleich nachtheilig iſt, ihnen ihre kleinen Gewinnſte entzieht und ſie nöthigt, ſich mit den nothwendigen, den Koſtenpreiſen zu begnügen. Vermehrt ſich die Nachfrage oder bekommt ihre eigene Waagſchale das Uebergewicht, ſo bleibt entweder ein Theil derſelben unbefriedigt oder die Preiſe ſteigen, und führen den Arbeitern gröſere Gewinnſte in die Hände. Das leztere kan die Wirkung haben, daß die Gewinnſte mit dem inneren Werth (c) der Waaren conſolidirt werden, die Arbeiter ihre Lebensart ändern und ſich einen gröſeren Aufwand angewöhnen, d. i. die Koſtenpreiſe ſteigen, wodurch der Gewinn, der zu Kapital gebracht werden könnte, ver-

Digitized by Google

mindert wird, und, wenn einmal die Nachfrage aufhört, der conſolidirte Profit und mit ihm der Koſtenpreis wieder herunter geſezt werden muß. Kümmerliche Umſtände und Klagen der verwöhnten Arbeiter ſind alsdenn die Folge davon; wogegen, wenn die Bilanz zwiſchen Arbeit und Nachfrage mäſig iſt oder nur durch ein geringes wechſelſeitiges Steigen und Fallen hin und her ſchwankt, die Induſtrie einen glüklicheren Fortgang hat. Die fleiſigen Arbeiter werden alsdenn nach Verhältniß ihres Fleiſes und ihrer Geſchiklichkeit belohnt, der innere Werth der Waaren verändert ſich nicht, der Profit ſchwankt nach Masgabe der Nachfrage, gewinnt aber nicht ſo viele Zeit, ſich dem inneren Werth der Waaren einzuverleiben und den Koſtenpreis zu erhöhen, aber er verſchwindet auch niemals ganz und ſtürzt den Arbeiter nicht ins Verderben. „Eben aus Mangel einer ſolchen richtigen Bilanz, ſagte Stewart, iſt noch nie ein handeltreibender Staat, nachdem er zu einer gewiſen Höhe des Glüks gelangt war, von langer Dauer geweſen. Wir finden in der Geſchichte den Urſprung, das Wachsthum, die Gröſe und den Verfall von Sydon, Tyrus, Alexandrien und Venedig, nähere und einheimiſche Beiſpiele nicht zu erwähnen. So lange ſich dieſe Staaten noch im Wachsthum befanden, waren ſie mächtig, ſobald ſie aber einmal ihre Höhe erreicht hatten, ſo ſanken ſie unter der Laſt ihrer eigenen Gröſe".

31. Erſcheinen nun in einer Stadt mit einemmal viele neue Conſumenten, ſie mögen Kapitalien mitbringen oder nicht, werden neue Induſtriezweige eröffnet, Landescollegien eingeſezt ꝛc. ꝛc., ſo erfolgt nothwendig ebendas, was Stewart eine Stöhrung der Bilanz

zwiſchen Arbeit und Nachfrage genannt hat. Die Waagſchale der Nachfrage bekommt das Uebergewicht, der Profit vieler produktiven Arbeiter ſteigt. Güter der erſten Nothwendigkeit müſſen angeſchaft werden, ihr Preis mag noch ſo hoch ſtehen, woraus auch die Verſchiedenheit der Preiſe ſolcher Güter in verſchiedenen Jahren folgt. Güter, die nicht nothwendig ſind, müſſen dieſes nicht; daher ſind auch ihre Preiſe, z. B. die Waarenpreiſe auf den Meſſen, weit gleichförmiger. Macht überdiß die ſtädtiſche Induſtrie in ſolchen Fällen ſchnellere Fortſchritte als der Akerbau der umliegenden Gegend, und zieht jene auch einen ſtärkeren Zuwachs von produktiven Einwohnern nach ſich, welche gleichfalls Lebensmittel erkaufen müſſen, welcher Fall immer alsdenn eintretten wird, wenn diejenigen, welche ſich hier niederlaſſen, ſelbſt gewerbthätig ſind und Kapitalien mitbringen, die in der ſtädtiſchen Gewerbſamkeit ihre Anlage finden, ſo gerathen ſie in Concurrenz, und machen die Preiſe der unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe hoch. Reizt dieſer hohe Preis zu Vermehrung ſolcher Güter, zu Verbeſſerung der Landwirthſchaft und der unentbehrlichſten ſtädtiſchen Gewerbe, und wird hiemit nach einigem Schwanken die Lieferung der Arbeit ſtärker, ſo entſteht daraus keine nachtheilige Folge, ſondern das Gleichgewicht wird wieder hergeſtellt, und es erfolgt nach und nach ein Wohlſtand, der ſich auf kleine aber ſichere und fortdauernde Gewinnſte der arbeitenden Klaſſe gründet, wo hingegen, wenn die Nachfrage das Uebergewicht behält, die Preiſe lange hoch bleiben, und endlich mit dem inneren Werth der Waaren conſolidirt werden, die (30) und (5) erwähnten Folgen zum Vorſchein kommen. Welche von beiden Folgen entſtehe, wird auf

ken Charakter des Volks, ſeinen ſtärkeren oder ſchwächeren Hang zur Arbeit und Sparſamkeit vornehmlich ankommen. Die guten Folgen werden immer weit ſicherer zum Vorſchein kommen, wenn die Conſumenten, die ſich hier niederlaſſen, ſelbſt Kapital und Gewerbthätigkeit mitbringen. Sie geben alsdenn den Einwohnern nicht nur durch ihr eigenes Beiſpiel Ermunterung zur Arbeit, ſondern auch durch ihr Kapital, das in ſeiner Anlage Arbeiter erfordert, wo hingegen nach einer Niederlaſſung eines bloſen Conſumenten das den gemeinen Arbeiter ermunternde Beiſpiel leichter fehlt, und das Kapital zu Vermehrung der nüzlichen Güter durch die kleinen Gewinnſte, die ſich nach und nach aus der Conſumtion des Reichen, des Staatsdieners ꝛc. bei den Induſtriöſen ſammeln, erſt geſchaffen werden muß. So groſe Wirkungen alſo auch die bloſen Conſumenten nach (29) durch ihren Reichthum und ihre aus demſelben folgende ſtarke Conſumtionen hervorbringen können, ſo muß doch eine gewiſe Wohlhabenheit im Ganzen durch den Fleiß und die Sparſamkeit der Vorfahren erſt ſtuffenweiſe geſchaffen ſein, wenn ſolche Conſumtionen in ihrer Wirkung fortdauernd wohlthätig ſein ſollen. Iſt der Wohlſtand noch nicht gegründet, ſo ſchaft er ſich durch die bloſen Conſumtionen, obgleich häufig aus der Verſchwendung Einzelner mit leichter Mühe, doch im Ganzen mit langſamen Schritten, woraus ſich die Beobachtung leicht erklärt, daß in Städten, wo viele Conſumenten ſich befinden, mehr Trägheit unter dem Volk und Hang herrſchend iſt, dasjenige ſelbſt zu conſumiren, was das Volk der Vermehrung ſeines Kapitals widmen ſollte, als in ſolchen, in welchen groſe Kapitalien und Gewerbsunternehmungen das Volk beſchäf-

Digitized by Google

tigen. „In Fabrik- und Handelsſtädten, ſchrieb Kraus (Staatswirthſch. Herausg. von H. v. Auerswald ꝛc. III. B. S. 137.), wo die unteren Volksklaſſen hauptſächlich dadurch unterhalten werden, daß man Kapitalien benuzt, ſind ſie gröſtentheils fleiſig, ſparſam und wohlhabend. In denjenigen Reſidenzſtädten, wo die unteren Volksklaſſen hauptſächlich dadurch unterhalten werden, daß man Einkommen verzehrt, ſind ſie mehr faul, liederlich und arm, wie zu Rom und vormals zu Verſailles. Und wenn Reſidenzſtädte, wie London ꝛc., zugleich Handelsſtädte ſind, d. h. Städte, deren Handel nicht blos ihren eigenen Bedarf, ſondern auch den Bedarf anderer Städte und Länder zum Gegenſtand hat, ſo verdanken ſie diß ihrer Lage, die ſie zu Niederlagspläzen für eine Menge von zum Verbrauch entfernter Oerter beſtimmten Gütern macht." In leztern werden beide Folgen oft in hohem Grad vereinigt erſcheinen. Vergl. z. B. P. Colquhon über Londons Polizey ꝛc. Aus dem Engl. von J. W. Volkmann. Leipz. 1800.

Werden ſchnell viele Conſumenten ꝛc. aus einer Stadt hinweggezogen, ſo erfolgt ebenfalls eine Störung der Bilanz zwiſchen Arbeit und Nachfrage, aber die Waagſchale der Arbeit bekommt das Uebergewicht; der Vorrath von Waaren und Lebensmitteln wird gegen die Zahl der Conſumenten zu gros; die Verkäufer ſind genöthigt, ſie in oder ſogar unter ihren Koſtenpreiſen hinwegzugeben, und müſſen daher auf alle Gewinnſte Verzicht leiſten. Die Folge kan keine andere ſein, als daß die Luſt zur Induſtrie abnimmt und der Ort in Armuth geräth, und ſo lange in dieſem Zuſtand bleibt, bis ihm neue Conſumenten ꝛc. zu Hülfe kommen oder ein auswärtiger Markt wieder neue Gewinnſte zuführt.

Digitized by Google

32. Daß endlich bei den guten Folgen aus der Conſumtion und der Gewerbthätigkeit auch die finanzielle Wirkung bedeutender Städte bedeutend ſein muß, erhellt aus dem bisher erwähnten. In ihnen wird ein jeder produktiver Erwerber durch ſeine Erſparniſſe, welche er vermöge der Kapitalien und der Conſumtionen der produktiven und unproduktiven Arbeiter wie Derjenigen, die gar nichts arbeiten und der Fremden macht, die die Stadt auf kürzere oder längere Zeit beſuchen, für den Staat beitragsfähig, und in ſo fern eine jede ſolche Erſparniß Erzeugungswerth enthält oder in ſolchen verwandelt werden kan, kan ſie auch dazu beitragen, das urſprüngliche rohe und reine Einkommen der Nation zu vermehren. Nation und Staat, Volk und Regierung gewinnen durch Erhöhung der reinen Nationaleinkünfte an innerer Kraft, in ſo weit dieſe mit dem phyſiſchen Wohlſtand zuſammenhängt. Je gröſer dieſe Einkünfte ſind, deſto weniger iſt der Staat genöthigt, in die Kapitalien einzugreifen, wenn dringende Staatsbedürfniſſe dem Volk grose Laſten auferlegen oder die Verſchwendungen Einzelner das öffentliche Bedürfniß vermehren. Der Staat kan einen Aufwand auf öffentliche nüzliche und ſchöne Werke machen, die wieder Fremde herbeiziehen, welche den Unterthanen Gewinnſte aus ihrer Conſumtion zurüklaſſen. Dieſe Werke ſind nach dem Ausdruk von Say productifs d'agrément, und können mittelbar in Rükſicht der Gewinnſte, die ſie den Einwohnern zuführen, productifs de produits matériels ſein. Die Gränze aller ſolchen Unternehmungen kann nicht in runder Zahl dargeſtellt werden, aber ſie ligt da, wo der arbeitende Unterthan alle ſeine Gewinnſte, anſtatt einen Theil derſelben dem

zu Erhaltung ſeiner Thätigkeit erforderlichen Wohlleben zu widmen und ſeinem Kapital beizulegen, zu ſolchen Unternehmungen opfern muß. Bis zu dieſer Gränze können die öffentlichen Arbeiten und Werke des Vergnügens ohne Nachtheil nicht begehrt werden, und ſind die produktiven Einwohner dennoch genöthigt, ſie zu ſchaffen oder zu lohnen, ſolche Werke zu erkaufen oder ausführen zu laſſen, ſo fallen dieſe Ausgaben wohl endlich ihren Kapitalien zur Laſt, werden nicht wieder erzeugt und vermindern den Reichthum.

33. Das Werkzeug, welches dieſe Wirkungen der Production und der Conſumtion auf den National- wie den einzelnen Orts-Reichthum und die Finanzen auf die bezeichnete Art in höheren oder niedrigeren Graden hervorbringt, iſt das Geld, das allgemeine Tauſchmittel, ſei es Münze von innerem Gehalt oder Papier, das auf ein ſicheres Unterpfand gegründet iſt. Durch dieſes allgemeine Mittel des Umtriebs der Güter, durch dieſes Wahrzeichen der Superiorität und Herrſchaft, wie Stewart es nannte, wird eine jede Anhäufung von Vermögen, ein jeder Dienſt, den der Eine dem Andern leiſtet, ein jeder Gewinn, den der Eine von dem Andern ziehen kan, und eine jede ſchnelle und zweckmäſige Nuzung dieſes Gewinns in gewiſem Grad erſt möglich. Die Operationen, welche Reichthum und ſeine Fortſchritte bewirken, werden durch den Zwiſchentritt des Geldes vereinfacht, die Contrakte aber vervielfältigt und für den Beobachter ſchwerer zu entwikeln. Die leichte Ausſicht auf Gewinn durch das Geld erhält und vermehrt die ununterbrochene Thätigkeit, welche macht, daß ein jeder Einwohner ſich nüzlich beſchäftigt, und welche, indem ſie die Bedürfniſſe eines jeden Indi-

Digitized by Google

viduums befriedigt, Allen, die ihre Fähigkeiten anwenden wollen, die Mittel darbietet, ihre Familien zu verſorgen und dadurch nicht nur die Wohlfarth des Einzelnen, ſondern die Wohlfarth ganzer Orte und ganzer Nationen ſichert. Wenn, wie bisher dargethan wurde, der Satz ſeine obgleich eingeſchränkte Wahrheit enthält: Conſumtion bewirkt Production; ſo tritt das Geld darzwiſchen und hilft dieſe Wirkung erleichtern. Conſumtion des Einen ſchafft dem Andern Geld in die Hände, und durch dieſes Geld verſchafft ſich dieſer leicht die Mittel, ſeine Production zu erneuern und zu erhöhen, denn Geld kan Arbeiten jeder Art weken ꝛc. (f). Alle dieſe in bisheriger Betrachtung unmittelbar aus Arbeit und Kapitalien und mittelbar vermittelſt der Conſumtion erzeugten Erſparniſſe und Gewinnſte erſcheinen erſt durch die Darzwiſchenkunft dieſer Waare in der Gröſe und Manchfaltigkeit, auf der ſie uns der heutige Verkehr zeigt. Daß ſich die Menſchen zu mühſeligen Arbeiten bequemen, um Güter hervorzubringen, die ihnen nicht unumgänglich nothwendig ſind, iſt dem Geld vornehmlich zuzuſchreiben. Geld und Ehrgeiz ſpornen ſie an, die Werkzeuge des Luxus zum Gebrauch anderer zu erfinden und denn auch wohl ſelbſt zu beſizen, und je geſchwinder das Geld umlauft, deſto beſſere Gelegenheit haben die produktiven Arbeiter ſchnell zu Gewinnſten und durch dieſe zu Reichthum zu gelangen. Das Geld kommt in einem Ort, wo die Induſtrie blüht, beſtändig aus einer Hand in die andere. Wer ſein Geld für conſumtible Waaren zu ſeinem Gebrauch auslegt, wird, ſobald als ein Theil von dem, was er damit erkauft hat, conſumirt iſt, ärmer, denn die Conſumtion zernichtet gewiſſermaſen, in Rükſicht auf ihn, das Geld,

Digitized by Google

das er zuvor hatte. Er wird ärmer und derjenige, der die conſumtible Waare zu ſeinem Gebrauch angeſchafft hat und folglich im Beſiz des Geldes iſt, iſt in dieſem Sinne reicher. Dieſe Verwechslung der Vermögenstheile gibt eine Bilanz des Vermögens und dieſe gibt in gegenwärtigem Fall zum Vortheil des leztern gegen den erſten einen Ausſchlag. Da nun viele Menſchen von der Anſchaffung conſumtibler Güter leben, ſo beſteht ein Nuzen des Geldes darin, daß es gleichſam denjenigen Theil ſolcher Güter, der zur eigenen Conſumtion der Arbeiter, welche ſie hervorbringen, überflüſſig iſt, indem er für ſie in Geld verwandelt wird, unconſumtibel macht. Durch dieſe Operation kommt alles Ueberflüſſige der Arbeiter in andere Hände, welche es conſumiren, und das Geld, welches jene dafür empfangen, ertheilt ihnen das Mittel zu Befriedigung aller ihrer Bedürfniſſe nach ihrer Neigung. Dieſe Schwankung der Bilanz des Vermögens beſteht daher in den Veränderungen, welche täglich in den gegenſeitigen Verhältniſſen der Reichthümer zwiſchen einzelnen Perſonen vorgehen, und da dieſe Schwankung allein hervorgebracht werden kan, wenn das Geld, welches einer beſizt, für ihn verſchwindet, ohne daß er dagegen, weil er die dagegen eingetauſchten Güter ſchneller oder langſamer conſumirt, im Beſiz eines reellen Aequivalents bliebe, welches er für eben dieſen Preis wieder veräuſern kan, ſo folgt hieraus, daß ſich dieſe Bilanz beſtändig auf die Seite derjenigen neigt, welche ihre Güter zum Verbrauch, ihre Dienſtleiſtungen oder Arbeiten gegen Geld verkaufen. Dieſe Bilanz werden ſie in demſelben Verhältniß behalten, in welchem ihr Gewinn ihren eigenen Aufwand, die Koſten der Erhaltung ihres Kapitals

und ihre eigene Conſumtion überſteigt. Auf dieſe Art muß der zunehmende Wohlſtand und Reichthum der produktiven und induſtriöſen Erwerber aus der Conſumtion Anderer vermittelſt des Gelds folgen, und dieſen Gang, wie den der oben angeführten Beiſpiele, wird jedem Beobachter die Erfahrung beſtätigen.

34. Menſchen, die von erworbenen Geldeinkünften leben, oder denen der Ueberfluß des Landmanns, der reine Ertrag des Bodens (Landrente) zugehört, können wohnen, wo ſie wollen; diejenigen aber, welche ihren Unterhalt von täglichen Arbeiten und Dienſten erkaufen, müſſen wohnen, wo ſie können, d. i. wo ſie Arbeit und Abnehmer ihrer Arbeit und durch dieſe Unterhalt finden. Der Wohnſiz der Verzehrer beſtimmt daher ſehr häufig den Wohnſiz derjenigen, welche das, was verzehrt werden ſoll, verſchaffen müſſen. Je mehr die erſten ſich in einem Ort zuſammenziehen, deſto mehr müſſen die leztern ihnen folgen, und je nachdem der Staat gut findet, die Regierungs-Verwaltung oder Zweige derſelben ꝛc. an einen gewiſen Ort zu verlegen, müſſen diejenigen, denen dieſe Verwaltung ꝛc. aufgetragen iſt, mit allen von ihnen abhängenden Perſonen daſelbſt zuſammen ihren Wohnſiz aufſchlagen. Hierauf beruht ein Hauptgrund der anwachſenden Gröſe der Städte, der Hauptſtädte wie mancher kleineren Städte. Da nun, wie Stewart dargethan hat, der erſte Stoß, welcher die Induſtrie in Bewegung ſezt, einen auſerordentlichen Zufluß von Geld erfordert, welcher in den meiſten Ländern nur durch den auswärtigen Handel entſtehen kan, ſo gibt gerade im Kleinen auch der Zuſammenfluß der Reichen, der Beſoldeten ꝛc. in gröſeren Städten und ihr Geld, das ſie dahin mitbringen, der Induſtrie den erſten

Digitized by Google

Stoß. Dieſes Geld kommt gegen conſumtible Waaren in die Hände der induſtriöſen Arbeiter der Stadt und der umliegenden Gegend, wendet hiemit die Bilanz des Vermögens mehr oder weniger ſchnell auf ihre Seite (33), und fortgeſezter Fleiß und Sparſamkeit häufen ihre Gewinnſte, neigen die Bilanz der Production und der Conſumtion der materiellen Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth überhaupt auf die günſtige Seite, und führen auch damit zur Wohlhabenheit und Reichthum.

Digitized by Google

Anhang.

Es ſind in der neuen ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät auf der Württembergiſchen hohen Schule zu Tübingen, urſprünglich angeordnet vermöge höchſten Reſcripts vom 17. October 1817. (ſ. Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1818. nro. 1.), gegenwärtig fünf Lehrſtühle errichtet:

1) ein Lehrſtuhl der Landwirthſchaft; 2) ein Lehrſtuhl der Forſtwiſſenſchaft; 3) ein Lehrſtuhl der Technologie, und der verwandten Wiſſenſchaften; 4) ein Lehrſtuhl der Nationalökonomie und Theorie der Staatsökonomie; und 5) ein Lehrſtuhl der Polizei, Kameral-Rechte und Praxis künftiger Verwaltungs-Beamten.

Die philoſophiſche und mediciniſche Fakultäten bieten die beſte Gelegenheit zu Erlernung der Hülfskenntniſſe, die Erſte der philoſophiſchen, hiſtoriſchen, mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, die Leztere der naturhiſtoriſchen, chemiſchen ꝛc. Wiſſenſchaften, ſo wie die juridiſche Fakultät zu Erlernung derjenigen Zweige der Rechtswiſſenſchaft dar, welche den künftigen Verwaltungs-Beamten höherer Klaſſe zu erwerben nüzlich und nothwendig ſind. Auch die äuſeren Hülfsmittel,

Digitized by Google

die Univerſitäts-Bibliothek, der botaniſche Garten, die naturhiſtoriſchen Sammlungen, das chemiſche Laboratorium, die Modellſammlung ꝛc. ſind mit Fonds ausgeſtattet, welche ihre baldige und reichliche Vermehrung und Vervollkommnung auch für die hier vorliegenden Zwecke geſtatten. Die Univerſitäts-Kameral-Verwaltung eröffnet Gelegenheit zur Einſicht in die Kameralpraxis.

Eine ſyſtematiſch geordnete Ueberſicht über das theoretiſche und praktiſche Feld, das hier eröffnet iſt, mag folgende Tabelle geben: ſ. Beil.

Digitized by Google

ach,

chlieſ
ls d

Digitized by Google

In Beziehung auf die Studien künftiger Verwaltungs-Beamten beſonderer Klaſſen mögen folgende Beſtimmungen zu mehrerer Sicherung der Richtung derſelben dienen, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß ein Zwang in Hinſicht auf den Beſuch der Vorleſungen — ein Lehrzwang überhaupt nicht ſtatt findet.

a) Wer ſich zum eigentlichen Staatswirth höherer Klaſſe bilden will, ſollte (ſ. Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1818. nro. 40.) dem academiſchen Studium eine Zeit von wenigſtens 3 bis 4 Jahren widmen. Dieſem möchte nun — auſer den nöthigen vorbereitenden oder Hülfswiſſenſchaften, als den philologiſchen und philoſophiſchen, hiſtoriſchen (Staatengeſchichte, Statiſtik ꝛc.), den mathematiſchen (reiner und angewandter Mathematik, praktiſcher Geometrie ꝛc.) und allgemein naturwiſſenſchaftlichen (Naturgeſchichte, Phyſik ꝛc.) Fächern, welche ihm die Vorleſungen der philoſophiſchen und mediciniſchen Fakultäten darbieten, je nachdem er bereits mehr oder weniger vorbereitet iſt ꝛc. — die Beſuchung folgender in vorſtehendem Entwurf bezeichneter Vorleſungen zu empfehlen ſein, deren genaue Folge-Ordnung in jedem Semeſter ſich jedoch weder beſtimmt vorzeichnen, noch wenn ſie je vorgezeichnet würde, immer genau befolgen läßt, die aber dennoch in dem Vorſtehenden ſchon zimlich klar vorligt.

1. Encyklopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften (1)
2. Oekonomiſche Botanik (2)
3. Oekonomiſche Zoologie (3)
4. Agronomiſche Chemie (4)
5. Angewandte Württ. Statiſtik (6)

Digitized by Google

6. Landwirthſchaft (7)
7. Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft (8) (19)
8. Specielle Technologie (13)
9. Grundlehren der Baukünſte (15)
10. Nationalökonomie (17)
11. Finanzwiſſenſchaft (20)
12. Steuerwiſſenſchaft insbeſ. (21)
13. Staatsverwaltungspraxis (22)
und Kameralrecht (25)
14. Polizeiwiſſenſchaft (18) (24)
15. Rechnungsweſen insbeſ. (23)

Aus den Vorleſungen, welche die juridiſche Fakultät darbietet, möchten ihm Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaften, Inſtitutionen und vaterländiſches Recht (Württemb. Landrecht), auch Naturrecht, allgemeines Staatsrecht ꝛc. zu empfehlen ſein.

Dieſes wären — die obigen vorbereitenden Vorleſungen eingerechnet — etlich und zwanzig; man ſeze 24 in 3 Jahren, mithin in jedem Semeſter vier Vorleſungen, welche die eigentlichen Staatswirthe (künftige Regiminal- und Finanz-Beamten) beſuchen möchten.

Die am Ende der akademiſchen Laufbahn bei der betreffenden Fakultät vorzunehmende Prüfung vaterländiſcher Candidaten (ſ. Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt 1818. nro. 40.) erſtrekt ſich, der Natur der Sache nach, vornehmlich über die in der Fakultät ſelbſt liegenden hier verzeichneten Hauptfächer.

b) Wer ſich ausſchlieſſend der Forſtwiſſenſchaft widmet und höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung beabſichtigt, möchte, nachdem er eine Anſchauung des praktiſchen Betriebs auf einem Forſt vorangehen ließ, ſich zunächſt des Studiums der Mathematik (insbeſondere reiner Ele-

mentar-Mathematik; praktiſcher Geometrie und Planzeichnen ꝛc.) und der Naturwiſſenſchaften (allgemeiner Naturgeſchichte, Pflanzen-Phyſiologie, Phyſik ꝛc.) befleiſen, welche ihm die Vorleſungen der philoſophiſchen und mediciniſchen Fakultäten darbieten, und unter den in vorſtehendem Entwurf bezeichneten Vorleſungen beſuchen:

1. Encyklopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften (1)
2. ökonomiſche Botanik (2)
3. agronomiſche Chemie (4)
4. angewandte Württ. Statiſtik (6)
5. Landwirthſchaft (7)
6. ſpecielle Technologie (13)
7. Baukünſte (15)
8. theoretiſch-praktiſche Forſtwiſſenſchaft (9) verbunden mit Forſtpolizei insbeſ. (19)
9. Kameral-(Forſt-) Recht (25)

Vergl. hierüber „J. C. Hundeshagen Methodologie und Grundriß der Forſtwiſſenſchaft. Tüb. 1819. 8."

c) Wer ausſchlieſſend die theoretiſche Vorbereitung auf den öffentlichen Dienſt in dem Bergbau, Salinenweſen ꝛc. während der akademiſchen Laufbahn bezwekt, möchte ſich insbeſondere des Studiums der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften (Mineralogie, Phyſik, Chemie ꝛc.) befleiſen, welche die philoſophiſche und die mediciniſche Fakultäten darbieten, und unter den in vorſtehendem Entwurf bezeichneten Vorleſungen beſuchen:

1. Techniſche Chemie (5)
2. Maſchinenlehre (14)
3. Bergbaukunde in beiden Theilen (10) (11)
4. allgemeine und ſpecielle Technologie (12) (13).

Digitized by Google

d) Wer ausſchlieſſend die theoretiſche Vorbereitung auf dereinſtige praktiſche Einſicht und Ausübung der Landwirthſchaft während ſeiner akademiſchen Laufbahn bezwekt und damit höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung beabſichtigt, möchte zunächſt das Studium der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften, gleich dem Forſtwiſſenſchaft-Befliſſenen (b) ergreifen. Unter den in der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät und mit ihr zuſammenhängenden Vorleſungen möchte er beſuchen:

1. ökonomiſche Botanik (2)
2. ökonomiſche Zoologie (3)
3. agronomiſche Chemie (4)
4. angewandte Württ. Statiſtik (6)
5. Landwirthſchaft (7)
6. ſpecielle Technologie (13)
7. Baukünſte (15)
8. Polizeiwiſſenſchaft (24) (insbeſ. Ruralpolizei (18)).

Auſſer dieſem möchte ihm noch insbeſondere das Studium der Thierarzneikunde zu empfehlen ſein.

Digitized by Google

Von der
Natur der Staatsſchulden
und deren möglichen
Zeit- und verhältnisgemäſen Abledigung.

Von
Dr. Joſ. Reubel.

München
im Jahre 1819.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Den

verſammelten

Ständen des Königreichs Baiern

ehrfurchtsvolleſt zugeeignet

vom Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung „von der Natur der Staatsſchulden und deren möglichen zeit- und verhältnisgemäßen Abledigung“ hatte ich ſchon im Jahre 1817 fertig gearbeitet.

Ich dachte mir einen Staat, deſſen Finanzkraft keinen etatmäſigen Fond zur regulären Schuldenzahlung darbiethet, und der ſelbſt zur Aufbringung des ſämtlichen jährlichen Zinſenbedarfs die möglichen Kräfte ſeines Finanz-Etats überſchreiten muß.

In der Schwierigkeit der Aufgabe umfaßte der Gegenſtand mein volles Intereſſe. Sie war übrigens niemal zum Druck, ſondern bloß für mich ſelbſt, und höchſtens zu einem gelegentlichen Privatgebrauch beſtimmt.

Um das Urtheil kompetenter Talente darüber zu vernehmen, habe ich ſchon im verfloſſenen Jahre dieſe Abhandlung einigen Geſchäfts- und Staatsmännern vom ausgezeichneteſten Ruf und Range mitgetheilt: ſie erkannten die darinn herrſchenden

Digitized by Google

Anſichten als eigenthümlich und wahr und fanden in der Auflöſung nichts der Gerechtigkeit und Billigkeit anſtöſiges.

Da ſie jezt zum Druck beſtimmt iſt, ſo habe ich ſie der Publizität mehr anzupaſſen geſucht und jenes weggelaſſen, was dieſer nicht angehört. —

Ich habe in den vorliegenden Gegenſtand Einſichten genug, um zu erkennen, daß das, was ich geleiſtet habe, keineswegs über alle Verbeſſerung erhaben ſey, ſondern vielmehr mancher Nachſicht der beſſern Erkenntnis vorzüglich auch in der Form der Darſtellung bedürfe.

Ich übergebe es daher anſpruchslos und mit Beſcheidenheit dem Publikum, um auch mein Urtheil, wenn gleichwohl nicht gerufen, aber deßwegen doch vielleicht nicht ganz unberufen, über den Krankheits-Zuſtand des allgemein geliebten Patienten und deſſen nahe Kriſis beizutragen.

Gott gebe, daß ſie ſich gut, und wo möglich vollſtändig entſcheide, da jede Partialkriſis, wie wir leider ſchon lange geſehen haben, das Uebel nur ſchlimmer und unheilbarer macht.

München am 1ten Februar 1819.

der Verfaſſer.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Betrachtung des Schulden-weſens,

dann

der Staatsſchulden insbeſondere.

Einleitung.

§ 1.

Um über das Schuldenweſen ein gründliches Urtheil fällen zu können, iſt es nothwendig, daß vorerſt, die weſentlichen, dann auch die begleitenden Verhältniſſe deſſelben genau erkannt werden. Dieſe genaue Erkenntnis kann man nur dadurch erlangen, daß man in das Detail des Schuldenweſens eindringt, um in der Theorie die weſentlichen, und dann in Facto die begleitenden Verhältniſſe deſſelben ſich vollkommen anzueignen.

§. 2.

Man iſt im Irrthume, wenn man glaubt, daß man die Natur der Schulden und insbeſondere des Staatsſchuldenweſens ſchon ſo genau kenne. Es herrſchen vielmehr hievon ganz falſche Anſichten und dieſe ſind eine vorzüglich mitwirkende Urſache,

Digitized by Google

warum die Staaten bei all ihrer Anſtrengung doch nicht von ihrer Ueberſchuldung ſich loswinden können, wie die nachfolgende Unterſuchung aufdecken wird.

§. 3.

Schulden zahlen und Schulden tilgen ſind zwei ſehr verſchiedene Sachen. Wer Geld dazu hat und es entbehren kann, der kann ſeine Schulden bezahlen, wie er muß, oder ſoll, oder wie ihm gutdünkt, und dies iſt ſonach eine Handlung des gemeinen Verſtandes.

Wem aber das Geld mangelt, oder wer das, was er beſizt, zu nothwendigern und weſentlichern Zwecken ſeiner eigenen Subſiſtenz braucht, und es folglich nicht entbehren kann; der kann die Schulden nicht zahlen: mit jeder Anſtrengung der Schuldenzahlung erſchüttert er die Grundfeſten ſeiner eigenen Subſiſtenz und wird dennoch ſeine Schuldenabzahlung niemal erzwecken können, wie es jeziger Zeit den Staaten ergehet, weil das Maximum ihres Schuldenmaaſes überſchritten iſt.

§. 4.

Solche Staaten ſind demnach nicht in der Lage, ihre Schulden gemeinhin zu bezahlen: da ſie aber doch nicht ewig beſtehen können; ſo müßen ſie dieſelben auf eine Art tilgen, daß weder das gemeine Intereſſe des Ganzen, mithin die Wohlfahrt des Staates, noch jenes der betheiligten Privaten empfindlich verlezt werde, und alſo die Gerechtigkeit aufbei-

Digitized by Google

den Seiten beſtehen könne. So wie das Schuldenzahlen eine ſehr einfache Handlung iſt; ſo iſt entgegen das Schuldentilgen eine ſehr künſtliche Operation, die der Verſtand nur aus der genauen Erkenntnis der begleitenden Verhältniſſe des Schuldenweſens entnehmen und mit Evidenz durchführen kann. Um aber die Begleitende und alſo accidentelle Verhältniſſe eines Schuldenweſens kennen zu lernen iſt es nothwendig, ſich zuerſt die Kenntniſſe der weſentlichen Verhältniſſe der Schulden überhaupt zu verſchaffen, welches in nachfolgender Unterſuchung ſoviel es Ort und Zeit erlaubt, geſchieht.

In dieſe Unterſuchung muß der Leſer mit einiger Geduld und Aufmerkſamkeit eingehen, um ſo nach in der Anwendung gerüſtet auf das Staatsſchuldenweſen und auf die Betrachtung der begleitenden Verhältniſſe deſſelben übergehen zu können. Dieſe Unterſuchung würde nur dann überflüſſig ſeyn, oder wenigſt in einer gedrängtern und mehr aphoriſtiſchen Form geführt werden können, wenn man die Einheit und Richtigkeit der Begriffe über das Schuldenweſen ſchon vorausſetzen könnte, ſtatt daß ſie hier erſt in manchem Punkte berichtigt und dann feſtgeſezt werden müßen.

Begriff der Schuld überhaupt.

§. 5.

Eine Schuld — Debitum — iſt eine aus einer wechſelſeitig freien Rechtshandlung zwiſchen zwei

oder mehreren Perſonen entſpringende Verbindlichkeit zu einer Realleiſtung von Seite des durch jene Handlung verbundenen an den verbindenden Theil.

Dieſer wird Creditor, jener Debitor ſprachüblich genannt.

Als Corolarium folgt, daß der Creditor durch eine ſchon geleiſtete Realhandlung den Debitor zur reciprozierlichen Realleiſtung an erſtern wirklich verbunden habe.

Realhandlungen, die ſich zwiſchen freien Perſonen zur wechſelſeitigen Verbindlichkeit bedingen, realiſiren ſich nicht durch bloſe Worte, ſondern durch Sachen, nützliche Dinge, und ſolche Geſchäftsverichtungen, wodurch wirklich etwas geleiſtet wird, was durch den Willen und die That zur Gegenleiſtung verbindet.

Leiſtung und Gegenleiſtung, ſo wie ſie durch den Begriff der Schuld bedingt ſind, geſchehen folglich nur durch wechſelſeitigen Realverkehr, in welchem ſowohl die von dem Debitor empfangene Leiſtung, als die dadurch bedingte Gegenleiſtung für den Creditor zugleich ſich decken: Deckung aber iſt die Realſicherheit für Leiſtung und Gegenleiſtung, folglich für Creditor und Debitor zugleich über den ganzen Umfang der Schuld in Haupt und Nebenſache.

In dem Begriff der Schuld alſo liegt die Nothwendigkeit der wechſelſeitigen Deckung an Ka-

Digitized by Google

pital und Nutzen. Der Nutze von Seite des Debitors liegt in dem aus der Realaktion des Creditors für ersteren erzielbaren Gewinn; jener von Seite des Creditors aber in dem aus der verbundenen Aktion des Debitors dem erstern zufliesenden Vortheilen oder Zinsen.

Alle wahre Schulden müßen diese wesentliche Bestimmungen ihrer Natur nach in sich enthalten; alle andere aber, denen diese Wesenheiten mangeln, sind falsche Schulden, indem sie wohl das Merkmal der Verbindlichkeit aus einer empfangenen Realleistung zur Gegenleistung, nicht aber jenes der zweifachen Deckung in sich enthalten.

Die wesentlichen Merkmale einer wahren und guten. Schuld also sind: 1) eine von Seite des Creditors an den Debitor geleistete und diesen durch beiderseitigen Willen zur Gegenleistung verbindende Realhandlung; 2) Die doppelte Deckung für die verbindende wie für die verbundene Realhandlung, nehmlich für Leistung und Gegenleistung.

Die Dauer der Schuld ist die Dauer der Verbindlichkeit auf dem Ruhepunkte der Deckung; Die Verbindlichkeit aber löst sich nur auf durch die Befreiung der Deckung in dem Vollzug der Gegenleistung von Seite des Debitors an den Creditor.

Digitized by Google

Von dem Gelde als Maaß der Schuld und zugleich als allgemeines Deckungsmittel.

§. 6.

Unter dem civiliſirten Völkern iſt ein allgemeines konventionelles Maaß ausgeprägt, an welchem gemeinhin die Größe einer Realleiſtung und folglich die auf obige Weiſe entſtehende Verbindlichkeit zu Gegenleiſtungen ausgemeſſen zu werden pflegt. Dieſes Maaß iſt unter verſchiedenen accidentellen Modifikationen in der Hauptſache unter den civiliſirten Nationen allgemein gültig und heißt Geld.

Das beſondere Gepräge dieſes allgemeinen Maaſes iſt die beſondere Größe deſſelben und heißt valor oder Werth eines beſondern Geldſtücks.

Eine gewiſſe Quantität von einerlei oder verſchiedenen Sorten dieſer Gepräge oder Geldſtücke, iſt eine gewiſſe Summe Geldes, wie wir wiſſen, nach welchen die Realleiſtungen und Gegenleiſtungen auf unendlich manigfaltige Weiſe beſtimmt und ausgedrückt werden können.

Jede ſolche Verbindlichkeit zur Realgegenleiſtung hat demnach ihre Form und ihren Inhalt; jene beſtimmt die Art und die Zeit, dieſe das Maaß der Leiſtung und ihre Materie, oder die Summe der Schuld.

Jede Schuld alſo verbindet den Debitor an den Creditor zu einer direkt oder indirekt beſtimmten Zahlungszeit und zu einer beſtimmten

Digitized by Google

Zahlungsſumme in beſtimmten oder unbeſtimmten Geldſorten.

— Die weitere formelle Ausführung dieſer Materie geht den Juriſten an und gehört alſo nicht hierher, da wir die Schulden nicht in ihrer rechtlichen, ſondern in ſtaatwirthſchaftlicher finanzieller und eigentlich politiſcher Hinſicht berathen. —

In dieſer Hinſicht ſind die Schulden Gegenſtand der Betrachtung von Seite ihres Einfluſſes auf das Gewerbs- und Erwerbsweſen aller Staatsbürger im Staate und des Staates ſelbſt in ſeinem Verhältniſſe zu den auswärtigen Staaten.

In dieſen genannten Hinſichten muß es dem Staate daran gelegen ſeyn, daß jede freie Rechtshandlung ſeiner Staatsbürger, folglich auch jene, wodurch die Verbindlichkeit zu Realleiſtungen und alſo Schulden entſtehen, und die folglich das Vermögen derſelben beſonders betrift, ſich ſelbſt in der Sicherheit ihres Realvalors decke, d. h. auf die obenerklärte Weiſe dem Erwerbs- und Gewerbs-Zweck ſowohl von Seite des Creditors als von Seite des Debitors entſpreche, und folglich den reingeläuterten ſtaatswirthſchaftlichen finanziellen und politiſchen Prinzipien, die jeder Regierung klar ſeyn müſſen, nicht entgegen ſey.

Daher iſt, ich wiederhohle es, das private wie das öffentliche Schuldenweſen in einem Staate in ſtaatswirthſchaftlicher finanzieller und politiſcher Hinſicht höchſt wichtig, und in dieſer dreifachen Beziehung kann der Staat durchaus nur jene oben be-

Digitized by Google

zeichnete gute Schulden als zum nothwendigen bürgerlichen Verkehr gehörend erkennen, indem nur dieſe den Realverkehr, alſo die Induſtrie und den Handel erzeugen und befördern und folglich den nothwendigen Credit befeſtigen, auf welchem der Verkehr des Fleiſes und der Arbeitſamkeit ruhet, und welcher zugleich die Wohlhabenheit in das Allgemeine verbreitet, und die allſeitige Erklecklichkeit unter allen Volksklaſſen hervorbringt, wodurch jene anerkannt ſchädliche Anhäufung unverhältnismäſſiger Geldmaſſen in den Kaſſen der Wucherer, während die übrigen mehr oder weniger verarmen und theils an Arbeit, theils, in Folge des erſtern, an der Befriedigung der nothwendigen Bedürfniſſe Mangel leiden, ſich von ſelbſt ſperrt.

Dieſe eben beſchriebene nützliche und eigentlich gute Schulden im Staate entſtehen aus Spekulation auf Sachen, aus dieſer entſteht ein allgemeiner Verkehr der Sachen, aus dieſem geht der Fleiß und die Induſtrie in alle Werkſtätte und Fabriken, von da verbreitet er ſich nothwendiger Weiſe unter das Landvolk, und bethätigt die Agrikultur und die Viehzucht, und ſo folgt auch Schritt für Schritt dieſem begünſtigten Fleiſe die Wohlhabenheit in alle einzelnen Familien, wo ausſerdem der Mangel und die niedrige Armuth lebt.

Wohlfeilheit der Preiſe der Sachen iſt die natürliche Folge hievon, und dieſe Wohlfeilheit der Preiſe der Sachen und allgemeine Wohlhabenheit und Erklecklichkeit in allen Familien

des Staats ſind allein dauerhaft mit einander verbunden: ſobald die eine dieſer Schweſtern vertrieben wird, flieht auch die andere gewiß.

Nähere und praktiſche Beſtimmung des Begriffs der Deckung.

§. 7.

Es iſt wohl zu erſehen, daß die oben beſchriebene nützliche Schulden, die aus dem Verkehr der Sachen, welche dem allgemeinen Bedürfniſſe angehören, entſtehen, eigentliche Handelsſchulden ſind; und da von dem Verkehr der Sachen kein Staatsbürger ausgeſchloſſen iſt, ſo iſt auch keiner in ſeiner Art von dieſem allgemeinen Handel ausgeſchloſſen, welchen, wie geſagt, jene Schulden erleichtern, den Fleis und die Induſtrie in allen Gliedern bethätigen und den nothwendigen Credit erzeugen, ſo fern ſie, wie Bedingnis war, allzeit gedeckt ſind.

Gedeckt aber ſind dieſe Schulden nur unter folgenden zwei Bedingungen

a) wenn die Paſſivſchuld dem Debitor durch ſeinen beabſichteten Verkehr der Sache die er ſchuldig iſt, einen ſolchen Vortheil verſchaft, daß ihm in demſelben 1) die Zinſen, die er dem Creditor bezahlen muß, und 2) ſeine eigene Bemühung verhältnismäſig vergütet iſt;

b) Wenn die Schuld ſelbſt zur Verfallzeit pünktlich bezahlt werden kann.

Digitized by Google

Die Schuld iſt demnach nicht gedeckt, wenn der Creditor oder der Debitor etwas davon verliert, oder verkürzt wird. Wenn z. B. der Creditor mit der ſogenannten Deckung zwar pünktlich bezahlt wird, der Debitor aber die Zinſen aus ſeinem eigenen Vermögen vergüten muß, weil er ſie im Verkehr nicht gewonnen hat, auch die Belohnung für ſeine gehabte Mühe entbehren muß; ſo genügt die Deckung nur juridiſch, nicht aber finanziell, weil der Debitor dabei verlohren hat.

Dieſe Unterſcheidung iſt ſehr wichtig, weil darinn nemlich in dieſer falſchen Deckung, der Verluſt von Millionen verborgen liegt.

Von der Hypothek.

Eine Hypothek iſt daher nur in ſo fern eine Deckung, als durch dieſelbe mittelſt exekutiver Gewalt dem Creditor die Schuld ſammt Zinſen ungeſäummt bezahlt werden könnte. Aber auch ſelbſt in dieſem Falle iſt ſie nur eine juridiſche, aber niemal eine wahre oder finanzielle Deckung, ſo fern durch die Exekution nicht auch dem Debitor eine völlige Schadloshaltung ſeines Verluſts zugehet. Denn der wahre, alſo finanzielle Begriff „Deckung“ erſtreckt ſich auf die Sicherſtellung des Creditors, und Debitors zugleich: und dieß iſt der richtige Grund des allzeit wahr befundenen kaufmanniſchen Sprichworts „eine Hypothek ſey keine Deckung und noch weniger ſey ſie Geld.“

Digitized by Google

In ſtaatswirthſchaftlicher, in ſtaatspolizeylicher, und ſelbſt auch in ſtaatsfinanzieller Hinſicht, d. h. die Sache an ſich überhaupt und abgeſehen von der Perſon des Creditors wie des Debitors betrachtet, iſt und bleibt der Verluſt ein Verluſt, er mag auf Seite des einen oder des andern, oder auf beiden Seiten zugleich ſeyn, indem er allezeit zugleich ein Anſtoß- und Hemmungspunkt in der ſich ſelbſt berechnenden Zirkulation des Univerſalvalors der induſtriöſen Geſchäfts-Thätigkeit im Gewerb-Staate iſt, der ſich auf dem Grundſatze der Deckung bricht.

Im Kleinen ſieht man die Folgen das täglich ſich aus Mangel finanzieller Deckung ergebenden Verluſtes im Geſchäfts- und Gewerb-Staate nicht, obwohl er in ſeiner Totalſumme ſich auf Millionen berechnet, weil er im weiten Staate auf unzähligen Punkten zerſtreuet iſt: auffallender ſind dieſe Folgen den Sinnen des Staats, wenn ſich mehrere große und ſchnell aufeinander folgende Konkurſe an dem Grundſatz der Deckung brechen, und ſich dem Gefühl des ganzen Gewerbsſtaates auf einmal mittheilen.

Daraus folgt wiederholt, daß eine Hypothek höchſtens eine juridiſche, nemlich eine einſeitige und keine allgemein finanzielle Deckung ſey; welches, wie ſchon bemerkt worden, in finanzieller Hinſicht von großer Wichtigkeit iſt.

Wenn aber die Hypothek nicht unter ſtarker exekutiver Gewalt ſteht, wie dies der Fall bei den

verhypothekirten Staatsſchulden iſt und ſeyn muß, weil der Staat an ſich unveräuſſerlich iſt; ſo iſt in derſelben auch keine juridiſche und folglich gar keine Deckung denkbar.

Betrachtung der Staatsſchulden und ihrer begleitenden Verhältniſſe.

§. 8.

Dieſe in den beiden obigen §. §. gepflogene Betrachtung führt uns zur Unterſuchung über die Natur der Staatsſchulden überhaupt.

Alle Schulden, welche eine andere Natur haben, als die oben beſchriebene, zehren paraſitiſch an dem Hauptkapital; das Hauptkapital iſt immer das Vermögen des Schuldners: Staatsſchulden alſo zehren an dem Marke des Staatskörpers, weil das Mark desſelben in dem Geſammtvermögen des Staats beſteht, ſo vieles nemlich zu allgemeinen und beſondern Staatszwecken der beſtehenden Conſtitution gemäß disponibel iſt. Durch dieſe Zehrung wird in phyſiſcher oder finanzieller Hinſicht die Staatskraft ſelbſt mehr oder weniger erſchüttert; denn die Geſammtkraft des Staats beſteht ja bekanntlich nur aus zwey Elementen, nemlich aus dem phyſiſchen oder finanziellen und aus dem moraliſchen Vermögen.

Erſteres iſt der Finanzſtand in ſeinem Ganzen Umfange, letzteres iſt der öffentliche urſprünglich nationelle und dann geſetzlich ausgeſprochene Wille:

Digitized by Google

daher dieſer wieder zwei Hauptbeſtandtheile hat, einer Seits nemlich die Nationalität der Staatsbürger und anderer Seits die gute zweckmäſige, der Kultur und Nationalitität der Staatsbürger angemeſſene Geſetzgebung, welche beide, die moraliſche Staatskraft, ſo wie Staatsvermögen und Finanzverwaltung die phyſiſche Staatskraft, und ſo wieder moraliſche und phyſiſche Staatskraft in ihrer Integrität die Geſammtkraft des Staats organiſch konſtituiren.

In den Staatsſchulden alſo iſt die phyſiſche Staatskraft um ſo mehr angegriffen, als dieſe Schulden im wahren Begriffe niemal gedeckt ſind.

Staatsſchulden ſind niemal gedeckt und zehren paraſitiſch an der phyſiſchen Staatskraft, heißt eben ſo viel als, Staatsſchulden ſind ein anomaler Zuſtand im Staate, ſo fern derſelbe ohnehin nicht Verkehr treibendes Inſtitut, ſondern als Inbegriff der geſezgebenden, richtenden und exekutiven Gewalt oder als Majeſtät angeſehen werden muß, und es folglich nie in ſeiner Natur liegt, Paſſivſchulden an ſeine Unterthanen, am allerwenigſten aber gute und nützliche Schulden zu haben, welche ein für allemal nur aus dem Verkehr mit Sachen, die der Fleiß und die Induſtrie für das Bedürfnis oder den Luxus erzeugen, entſpringen können.

Wenn die Vorderſätze der Verſtand anerkennen muß, ſo müßen die Folgeſätze von ſelbſt zugelaßen werden. Es läßt ſich alſo nichts in der

Digitized by Google

Wahrheit des vorſtehenden Räſonements ändern. Z. B. durch die Einwendung: daß der Staat die durch außerordentliche Ereigniße herbeygeführten Laſten nicht immer mit baarem Gelde aus den Kaſſen beſtreiten könne, und daß es alſo zur Erhaltung des Wohls und der Integrität des Staats eine unerläßliche Nothwendigkeit ſey, Staatsſchulden zu contrahiren; ferner daß nicht die Gegenwart allein verbunden ſey, derley außerordentliche Staatslaſten zu tragen, ſondern auch die Nachkommenſchaft daran Theil nehmen müße, zu deren gleichmäßigen Vertheilung zwiſchen Gegenwart und Zukunft die Schulden ein dienliches Mittel ſeyen.

Derley Einwendungen ſind Nothbehelfe im Räſonement, wie die Schulden ſelbſt Nothbehelfe in der Natur der Sache ſind. Auch bezeugt die Einwendnng einer Nothwendigkeit der Staatsſchulden ſich nur als eine Thatſache, nicht aber als eine geſchichtliche und am wenigſten als eine reine Vernunft-Nothwendigkeit, die in der Natur des Staats gleichſam als ein Poſtulat liegen müßte. Ueberhaupt ſind derley bloß faktiſche und in ſo ferne noch keineswegs geſchichtliche Nothwendigkeiten äußerſt relativ, und hängen, zumal in Staatsſchuldſachen, theils von dem gegenwärtigen, theils und noch mehr von dem frühern Staatshaushalt ab, und in ſo fern ſind ſie alſo ſchon in ihrem Urſprunge oft ſehr prekär. So iſt es z. B. gewiß eine wahre Bemerkung, daß die gegenwärtige allgemeine Staatsüberſchuldung in Europa nicht eine noth-

Digitized by Google

wendige Folge ihres natürlichen Zuſtandes, ſondern vielmehr ihrer üblen moraliſchen Konſtitution und des daraus fließenden Zeitgeiſtes ſammt allen damit verbundenen Zeitereignißen iſt.

Dem ſey aber, wie ihm wolle, und mögen die Anſichten hierüber ſeyn, wie ſie wollen; ſo bleibt auf dem Grund ſeiner Vorderſätze der Folgeſatz wahr: daß Staatsſchulden allemal ein anomaler Zuſtand im Staate, und dieß um ſo mehr ſind, je mehr ſie das Verhältniß der Bevölkerungszahl und der Summe der jährlichen Staatseinkünfte überſchreiten.

Man mag die Berechnung anſtellen wie man will, ſo ergiebt ſich, daß ein Staat nie mehr Schulden haben ſollte, als die er in 20 Jahren mit Bequemlichkeit bezahlen kann; was darüber iſt, iſt Ueberſchuldung, und dieſe veranlaßt jeden Spekulanten den Staat zu beſchwindeln. Auch iſt ein Staat in einer ſehr üblen Kalkulation, wenn er auf den Grund ſeiner liegenden Saatsfonds das Maaß ſeiner Schuldenfähigkeit berechnet, da dieſes doch nur auf die Staats-Einkünfte zu berechnen iſt, denn der Staatsfond ſollte ſeiner Natur nach unveräußerlich ſeyn, weil der Staat niemal zuviele, und folglich niemal entbehrliche Fonds hat.

Staatsſchulden, wenn doch welche vorhanden ſind, ſollen in 20 Jahren mit jenem Theil der Staats-Einkünfte bezahlt werden können, der nach Befriedigung aller übrigen Saatsbedürfniße jähr-

Digitized by Google

lich ſich als Ueberfluß zeigt und folglich zum Fond des Staatsſchatzes geeigenſchaftet iſt, und dieß ſchon ſelbſt aus dem einfachen Grunde, weil Staatsſchulden die Stelle des Staatsſchatzes erſetzen müßen, indem das eine das andere ausſchließt, und folglich beyde ſich alternative ſetzen. — In dem eben angegebenen Verhältniße der Zahlungsfähigkeit in 20 Jahren mit dem bezeichneten Fond des Staatsſchatzes iſt das Maximum des Schuldenmaßes in einem Saate feſtgeſetzt. Das Maximum des Schulddenmaßes für einen Staat von 3 ½ Million Menſchen Bevölkerung und von 26 bis 28. Millionen Gulden Staatseinkünften, berechnet nach dem Maximum der Beſteurung, beſteht alſo in einer Summe zwiſchen 30 und höchſtens 40 Millionen Gulden, die ſich mit 2 Millionen Gulden jährlichen Ueberſchußes an den Staatseinkünften, auf 20 Jahre berechnet, abzahlen laſſen, die Zinſen mit eingerechnet, weil dieſe ſich jährlich vermindern, und folglich die jährliche Minderungs Summe dieſer wieder zum jährlichen Hauptfond des Schulden-Abledigungs-Kapitals geſchlagen werden kann.

Wenn aber das Schuldenmaaß in einem Staate in einem ſolchen Mißverhältniß gegen die Staatskräfte ſich befindet, daß bey dem Maximum der Beſteurung aller Art, wie es in Europa der Fall iſt, nicht nur keine Ausſicht vorhanden iſt, wann und wie der Staat zu einem Staatsſchatz gelangen werde, (denn der Privatſchatz der Regenten nützt den Staaten nichts) ſondern wenn bey dieſem Ma-

Digitized by Google

ximum der Beſteurung auch gar nicht abzuſehen iſt, wann und wie das Staatsſchuldenkapital abgezahlt werden könne, ja wenn bey der größten Anſtrengung ſelbſt die Zinſen nicht ordentlich und vollſtändig berichtigt werden können, dann bedarf es keines weitern Beweiſes, daß das Maximum des Schuldenmaaßes bey weitem überſchritten, und folglich die Schulden keineswegs gedeckt ſeyen *)

Von dem Zuſtande eines Staats in ſeiner Ueberſchuldung und deren üblen Wirkung auf das Staats-Finanzweſen.

§. 9.

Zu dieſem kömmt noch die Betrachtung, daß Schulden, welche nicht gedeckt ſind, mit dem Fond der ordinären Renten auch nicht bezahlt werden können.

Wenn nun kein anderer extraordinärer Rentenfond zur Zahlung der Schulden aufgebracht werden kann, oder wenn der aufzubringende extraordinäre Fond ſchon aufs höchſte geſpannt und geſteigert iſt, und zur regulären Schuldenzahlung in ei-

*) Man muß hier nicht das beliebte Beyſpiel von England anführen; denn ein Staat, deſſen ganzes Daſeyn auf dem Handelsprinzip erwachſen und feſtgegründet iſt, hat eine andere Politik und andere Finanzprinzipien, als ein Kontinental- und Ackerbauender Staat. Die Verhältniße beyder ſind ſo verſchieden, wie die des Landmanns von jenem des Kaufmanns: erſterer würde ſehr übel operiren, wenn er ſtatt ſein Land zu bauen und die Viehzucht zu fördern, Stahlfabriken errichten oder Wechſelgeſchäfte treiben wollte.

Digitized by Google

nem ergiebigen Maaße dennoch nicht hinreicht; ſo erſchöpft ſich der Staat als Komunſchuldner an der Zinſenzahlung ins Ewige und dennoch fruchtlos; die Zinſen verzehren ſeine Kraft völlig, er fängt allmählig an für mehrere Schuldklaßen die Zinſenzahlung ganz einzuſtellen, und ſchreibt dennoch neue Anlehen aus, er nöthigt ſich für die andern Klaſſen die Zinſen, und um den Credit etwas zu erhalten, ſelbſt kleine Parzellen am Kapital zu zahlen; nebenbey reducirt er einzeln und kleinlich an Kapital und Zinſen, verſchiebt zur andern Zeit die garantirte Zahlung an Hauptkapitalien unter allerhand Vorwand, ſtellt andere Obligationen unter andern Zahlungsbedingungen dagegen aus, wie es in Staaten mehrmal und unter andern auch mit Caſſa-Tratten, dann ſpäterhin mit Kaſſawechſeln, wodurch die Schulden allemal vermehrt, ſtatt vermindert werden, der Fall war. Bey ſolchen mittelmäßigen Maaßregeln entfernt er ſich unter ſolchen fruchtloſen Anſtrengungen, nachdem er noch zuvor mehrere Fonds und Anſtalten theils empfindlich zu berühren, theils ſie der Wohlfahrt des Ganzen völlig zu opfern ſich gezwungen fand, von der Zahlungs-Möglichkeit des Kapitalſtocks ſeiner ſämtlichen Schuldenlaſt alle Jahre im umgekehrten Quadratverhältniß, wie ſich der fallende Stein von der Höhe mit wachſender Schnelligkeit entfernt und ſich der Tiefe nähert.

Endlich wenn der Staat fortfährt zur Schuldenzahlung ſich über ſeine Kräfte anzuſtrengen, ſo

Digitized by Google

erlöſcht auch früher oder ſpäter — und je weniger man es glaubt, deſto ſicherer geſchieht es — der Fond zur Zinſenzahlung, nachdem zuvor das Land auf's höchſte und zwar fruchtlos angeſtrengt worden iſt, und es die Laſt der Schulden dennoch nicht von ſich wälzen konnte.

Gewaltſame Reduktion, oder gar Caſſation vieler tauſend Schuldurkunden ſind dereinſt die ſichere Folgen dieſer Wahrheit, wie uns das Beyſpiel hievon von mehreren europäiſchen Staaten ſchon aufgeſtellt worden iſt.

Wenn nun der Staat durch eine, ſeine natürlichen Kräfte überſteigende, Anſtrengung zur Zahlung des Schuldenkapitals nothwendig auch die Kräfte des Zinſenfonds erſchöpfen müßte; ſo wäre die nächſte und leicht einzuſehende Folge des jetzt geſchilderten Zuſtandes des Staats und der Staatsſchulden dieſe, daß das Schuldenkapital als aktiv betrachtet, weder für den Staat als allgemeines Weſen — res publica — noch für die Staatsgläubiger mehr vorhanden iſt: es iſt daher ein fingirtes Nominalkapital, welches materialiter gar nicht mehr mehr exiſtirt, weil eine Schuld ohne Deckung im Kapital, und ohne Zinſenfluß finanziell völlig tod iſt. —

Wenn nun ein ſolcher Staat in die Lage kommt, in die er ſicher kommen muß, neue Schuldanlehen zu negoziren, ſo muß er unendliche Proviſions-Summen verſchwenden, um einige Negozianten reich zu machen, ſeinen eigenen Finanzzuſtand aber auch Koſten des allgemeinen Wohls

deſto ſicherer in den unvermeidlichen Untergang zu ſtürzen.

So haben wir die Natur der Staatsſchulden in ihren üblen Folgen für das unmittelbare Staatsfinanzweſen und folglich zunächſt für das Staatsärar betrachtet, welche ſich auf's Höchſte verſchlimmern müßten, wenn der Staat ſich für ein Schuldenzahlungsſyſtem entſcheiden würde, welches ſeine natürlichen Kräfte überſteigt, und bey dem Maximum der Beſteurung ſelbſt den Zinſenfond im Verfolg empfindlich erſchüttern müßte. — Wir wollen in dieſem §. noch ihre ſchädliche Einwürkung, unſerm oben aufgeſtellten Grundſatz zu Folge, auf das allgemeine Wohl etwas beleuchten.

Von den üblen Folgen ungedeckter Staatsſchulden auf das allgemeine Staatswohl.

§. 10.

Staatsſchulden werden allzeit Gegenſtand des Handels. Weil aber dieſe Schuldobligationen ſelbſt ohne Deckung ſind, ſo können ſie auch im Handel wieder keine Deckung gewähren: ſie ſind alſo als Handelsgegenſtand ungeeignet, und der Kurs, den ſie haben, iſt oft keineswegs Folge des Staatscredits, wie man ſich leicht bereden möchte, ſondern ein zufälliger Werth, den die Speculation des Wuchers aus Gewinnſucht jetzt ſteigen, jetzt ungewöhnlich niedrig fallen läßt.

Darum greift dieſer Handel niemal in den Verkehr der übrigen Handelsgegenſtände ein; Mil-

lionen dieſer Staatspapiere laufen als Handelsgegenſtand durch die Kaſſen der Reichen, und dennoch behauptet dieſer Handel nicht den mindeſten Einfluß auf die Wohlfeilheit oder Theuerung aller übrigen Handelsgegenſtände.

Die Urſache hievon liegt in dem, was wir oben geſagt haben, daß ſie nemlich aus Mangel wahrer Deckung niemal als allgemeiner Handelsgegenſtand, auch nicht als Handelsmittel oder Geld geeigenſchaftet ſind.

Darinn liegt auch der weitere Grund verborgen, warum der Verkehr dieſer Saatsobligationen nur durch die Kaſſen der Negozianten und reichen Wucherer rollirt, und niemal in den allgemeinen bürgerlichen Verkehr übergehen kann; wenn ſie aber in parziellen Summen an einen gewerbtreibenden Privatmann von einem wuchernden Negozianten abgegeben werden, ſo muß er ſie als unbrauchbar für die übrige Commerzwelt an den nächſten Negozianten mit bedeutendem Verluſt wieder zurück geben, wie es die Geſchichte des Tages beweißt. Die Wucherer hängen dieſe Papiere den Privaten im vollen oder beinahe vollen Nominalwerth an, dieſe müßen ſelbe — weil ſie keine Deckung in ſich gewähren — wenigſt um $\frac{1}{3}$ Theil Verluſt wieder an Wucherer verkaufen, und dann zur Verfallzeit im ganzen Nominalwerth bezahlen.

So flieſen die an Private und Gewerbsleute abgegebenen Staatsobligationen allzeit wieder in die Kaſſen der Reichen zurück, nachdem ſie zuvor $\frac{1}{3}$

Theil des Kapitals von dem bürgerlichen Gewerbs-Vermögen gewonnen und an ſich geriſſen haben.

Dies iſt der Nachtheile einer, welchen der allgemein verbreitete Wucher, der mit den Staatspapieren getrieben wird, im Einzelnen dem gemeinen bürgerlichen Gewerbsvermögen zufügt, und nebenbei die Papierſummen doch wieder in ſeine Kaſſe zurück erhält.

Dadurch aber, daß ſie als Handelsgegenſtand ihrer Natur nach allein nur in den Kaſſen der reichen Wucherer rolliren können, und als Verkehrsmittel oder als Geld, nehmlich als Deckung (denn was iſt das Geld anders als Deckung) ihrer Natur nach zum ausgebreiteten Sachenverkehr im Einzelnen unbrauchbar ſind, entſteht dem allgemeinen Wohl ein allgemeiner Schade, der weit größer iſt als der eben beſchriebene einzelnen, und von dem es ſich bei näherer Einſicht bezeugt, daß er in ſeinen Folgen gar nicht zu berechnen iſt.

Ich beleuchte dies nur mit wenigen Worten auf folgende Weiſe.

Es iſt doch ein allgemein gültig angenommenes Axiom, welches ſich durch die Erfahrung allzeit bewahrheitet, daß, je mehr Geld, d. i. jemehr Deckung oder Verkehrsmittel in einem Staate, und je ſchneller dieſes durch die einzelnen Theile circulirt, deſto mehr blühen auch in allen einzelnen Theilen der Fleiß, die Arbeitſamkeit, die Induſtrie, die Wiſſenſchaften und die Künſte, und mit

Digitized by Google

dieſen blühet auch neben der damit nothwendig verbundenen Wohlfeilheit der Sachen die Wohlhabenheit und der Wohlſtand in allen einzelnen Gliedern. *) Ein ſolcher Staat iſt bekanntlich glücklich, und er iſt vollkommen glücklich, wenn er dabei eine gute Geſezgebung genießt.

Wenn nun angenommen werden wollte, daß ein Staat 100 Millionen fl. Staatsſchulden hat, ſo muß in dieſer Proportion auch ſicher angenommen werden, daß davon nur 30 Millionen fl. in den Händen der Privaten und urſprünglichen Creditoren, 70 Millionen fl. aber in den Händen der Negozianten und der reichen Wucherer ſind. Dieſe 70 Millionen fl. nun rolliren, wie ſchon gezeigt wurde, als Handels-Gegenſtand (alſo nicht als Verkehrs- oder Deckungsmittel) ganz allein in den Kaſſen der Negozianten und Wucherer, abgeſchieden von allem übrigen nützlichen Comerzweſen im Staate. Aber auch die übrigen allenfalls in den Händen der Privaten ſich befindenden

---

*) Theurung oder Wohlfeilheit der Bedürfsmittel ſind Beziehungsbegriffe auf Verhältniſſe. Theurung und Wohlfeilheit der Sachen ſtehen demnach im Verhältniß der Sachen zu dem allgemeinen Deckungsmittel — Geld. Giebt es viele Sachen, ſo werden ſie wohlfeil ſeyn, ſo wie im Gegentheile theuer. Ob aber eine Sache viele oder wenige Gulden koſtet, dadurch werden die Begriffe Theurung oder Wohlfeilheit an ſich nicht beſtimmt. So kann z. B. ein Schaff Korn wohlfeil ſeyn, wenn es 20 fl. koſtet, und es kann zur andern Zeit theuer ſeyn, wenn es nur 10 fl. koſtet: nemlich im erſten Falle wird eine große Geldmaſſe in Zirkulation ſeyn, im zweyten eine geringe.

Digitized by Google

10 Millionen, mithin alle 100 Millionen ſind als ungedeckte Schuldſummen allem nützlichen Geſchäfts- und Sachen-Verkehr entzogen und allem bürgerlichen Geſchäfts- und Gewerbsleben, mithin der geſammten Nationalinduſtrie abgeſtorben.

Die Banquiers, reiche Negozianten, und Wucherer haben Hunderttauſende, halbe und ganze Millionen in ihren Kaſſen, und treiben Handel damit nur unter ſich ſelbſt ohne alle Beziehung auf Sachen und Bedürfniſſe, mithin ohne alle Beziehung auf Arbeitſamkeit, Fleiß, Fabrik- und Commerzinduſtrie, kurz ohne alle Beziehung auf das geſammte National Commerz- und Gewerbsweſen.

Welch eine ungeheure Summe ſind 70 oder gar 100 Millionen, und welch eine ungeheure Summe iſt in denſelben der Circulation für alle Gewerb- und Commerz-treibende Klaſſen, für die Induſtrie der ganzen Nation, wozu das Geld als allgemeines Deckungsmittel doch einzig beſtimmt iſt, ganz und gar verſchloſſen!

Dieſer Nachtheil, der dem allgemeinen Wohl durch dieſen auſſerordentlichen Papierhandel zugefügt wird, iſt unberechenbar in ſeinen Folgen, weil er in einem Staate, beſonders wenn er nur mittlerer Größe wäre, unermeßlich iſt. Einen einzigen Fall giebt es, der dieſen Nachtheil auf das Gewerbswohl im Staate zum Theil vermindert, wenn nemlich der Staat nicht an ſeine Unterthanen, ſondern an das Ausland ſchuldet. Dadurch wird das materielle Geld-

Digitized by Google

und Circulations-Verhältniß im Staate, wenn ſonſt die Schuldenmaſſe verhältnißmäſig iſt, nicht geſtört, ſondern das eine temporär vermehrt und das andere befördert. Schon in dieſer, aber auch noch in vielen andern politiſchen Rückſichten, ſollte der Staat ſeine Schulden, wenn ſie doch Noth thun, allzeit im Auslande, und niemal im Inhalte negoziren, und zugleich durch ein Geſetz verbieten, daß im Inlande für auswärtige Staats-anlehen nicht concurrirt werden dürfe. Dadurch wird das Geld im Lande erhalten und auswärtiges hereingebracht. Oeſtreich, Rußland und jetzt auch Preußen negociren ihre Millionen Anlehen meiſtens im Auslande. — Dieſe Anſicht iſt wichtig und verdiente eine größere Ausführung.

Ganz anders verhält es ſich mit dem Wechſel-geſchäft welches dem Unkundigen auch ein Papier-Handel zu ſeyn ſcheint. Denn das Wechſelgeſchäft exiſtirt nur in Beziehung und auf dem Grunde des Sachen-Verkehrs im großen, wobei der Wechſel ein, dieſen Verkehr in die Ferne und von der Ferne erleichterndes und dienlicheres Deckungsmittel iſt, als das baare Geld. Darum gehört der Wechſel unter die oben beſchriebene nützliche Schulden, der aus dem Realcredit entſteht, und in Beziehung auf den realen Sachenverkehr, allzeit die Deckung entweder mit ſich führt, oder in ſich ſelbſt ſchon enthält, daher den Fleiß, die Induſtrie und das Commerz fördert.

Digitized by Google

Ein anderes Wechſelgeſchäft auſſer der Beziehung auf den Sachenverkehr giebt es in der ſoliden Welt nicht, ſondern nur unter Schwindlern, die das Wechſelgeſchäft misbrauchen und muthwillige Banqueroute erzeugen. — Dies iſt wohl auch der Grund, warum nach dem baieriſchen Wechſelrechte nur Handel- und Gewerbstreibende Perſonen als wechſelfähig erkannt werden.

Es ließe ſich davon noch viel Gründliches ſagen, gehört aber nicht hieher und folglich kehren wir zum Schluße unſerer Betrachtung des allgemein ſchädlichen Einfluſſes des Staatspapier-Handels auf das allgemeine Wohl zurück.

Es iſt leicht zu erſehen, daß der Papierhandel in Staatsobligationen, indem durch denſelben ſo viele Millionen der allgemeinen Circulation entzogen ſind, das rege Leben der tauſendfältigen Induſtrie und ſelbſt den Aufſchwung der Wiſſenſchaften und Künſte hemmen, unverhältnißmäſigen Reichthum unter einzelnen Wucherern erzeugen, aber auch unverhältnißmäſige Armuth unter den Gewerbsklaſſen hervorbringen müße, und eine ſehr wirkſame Miturſache ſey von dem ſo vielfach erſcheinenden Concurs braver und thätiger Gewerbs-Männer und von den Banqueroutirungen ſonſt ſolider und ehrlicher Handels-Häuſer.

Wenn dieſe 100 Millionen Gulden, welche durch die Staatsobligationen in den Kaſſen der Wucherer der Realſpeculation und folglich der Circulation verſchloſſen ſind, ja wenn nur 50 Millio-

nen davon dieſer wohlthätigen Realſpeculation auf Sachen und alſo durch dieſe der allgemeinen Circulation wieder geöffnet werden könnten; welche Würkung würde dieſe Geldmaſſe auf das allgemeine Wohl, auf alle Staatsglieder erzeugen! Fleiß, Arbeitſamkeit, Induſtrie würde ſie in den Werkſtätten, in den Fabriken, bei allen arbeitenden Bürgern, im ganzen Commerzweſen erwecken, und folglich Verdienſt, Gewinn und Wohlhabenheit bei allen Einzelnen nach ſich ziehen; aufblühen müßte der niedergedrückte Wohlſtand, und unter ſo glückſeliger Befruchtung würde durch den dadurch erweckten Betrieb der Realſpeculation und des Sachenverkehrs, der allzeit durch alle Glieder der Staatsbürger gehen muß, die Geldmaſſe zu den Reichen wieder zurückflieſſen, und von da dieſe Circulation immer wieder von neuem beginnen. Freudig würde jeder Unterthan ſeine Abgaben an den Staat pünktlich verreichen, weil er ihm die Mittel gewährt, ſie geben zu können; Vergantungen und muthwillige Banqueroute würden ſelten erſcheinen, und leztere könnten zweckmäſig und nachdrücklich beſtraft werden.

Wohlfeilheit der Preiſe der Sachen müßte von ſelbſt die natürliche Folge davon ſeyn, weil viel und allſeitig bethätigter Fleiß viele Produktion erzeugt, und Fülle des Vorraths Wohlfeilheit nach ſich zieht und auch Güte, weil das Schlechte keinen Abſatz finden würde.

Digitized by Google

Viele Millionen würden für fremde Fabrikate nicht ins Ausland wandern müßen, und alſo noch obendrein auch dieſe Summen dem Staate erſpart werden, weil die Nationalinduſtrie, durch die oben geſchilderte Geldcirculations-Vergrößerung begünſtigt, ſie ſelbſt, zumal bei wohlfeileren Lebens- und Fabriks-Hilfsbedürfniſſen, erzeugen könnte und würde, beſonders wenn unter ſo begünſtigten Umſtänden die Regierung eine einſichtsvolle Commerzkammer und eine gute phyſikaliſchpolizeiliche Oberaufſicht zur Leitung und Berathung der Nationalinduſtrie conſtituiren würde.

Demnach ſind Staatsſchulden an dem allgemeinen Staatswohl ein Krebsſchaden, der wie immer möglich und thunlich iſt, ſelbſt unter empfindlichen Schmerzen, ausgerottet werden muß, und ich glaube, es iſt bei der ſo gewonnenen Einſicht, wie ſie die vorhergehende 9. §. und beſonders. §. 8. und 9. gewähren nicht ſchwer ſich zu überzeugen, daß die Papierhandelnde Negozianten und Wucherer, wenn ihnen dieſe Staatspapiere auf eine gute und übrigens gerechte Weiſe aus der Hand gewunden werden, ſich von ſelbſt gezwungen finden müßen, ihre Speculation, die ſie vorhin in dieſem verderblichen Papierhandel beſchäftigten, nunmehr auf Sachen, folglich auf allgemein nützlichen Sachenverkehr zu wenden; wodurch ſie der beſchriebenen Nationalinduſtrie und der allgemeinen Cirkulation ſammt allen ihren nützlichen Folgen von ſelbſt in die Hände fallen müßen.

II.

Nähere Beſtimmung der Aufgabe.

Rekapitulation der ſchädlichen Beziehungen ungedeckter Staatsſchulden.

§. 11.

1) Staatsſchulden ſind alſo verderblich für das höchſte Staatsärar, wenn ſie zu einer Höhe heran-gewachſen ſind, daß ſie mit dem ordinären Renten-Fond weder in den Zinſen noch auch zur Verfall-zeit im Kapital bezahlt werden können, weil ſie dasſelbe in dieſem Falle einem materiellen Banque-rout ausſetzen.

Da nun der Banquerout weſentlich in der Zahlungsunfähigkeit beſteht, ſo iſt derſelbe materia-liter da vorhanden, wo dieſe de facto eintritt. Denn bei Staaten kommt es nicht wohl zum for-mellen oder juridiſchen Banquerout, weil es an der richtenden und exekutiven Gewalt fehlt.

Es iſt nur noch zu unterſcheiden: ſtellt das Aerarium die Zahlung über alle ſeine Schulden-Klaſſen ein, ſo iſt der Banquerout offen und uni-verſell; zahlt es aber theilweiß an einigen Schul-denklaſſen, und ſtellt die Zahlung der übrigen Klaſ-ſen ſtillſchweigend, oder mittelſt förmlicher Ausſchrei-bung ein; ſo iſt der Banquerout partiell, und hinter demſelben gewöhnlich eine allgemeine Zahlungsun-fähigkeit verſteckt, welche mit den partiellen Zahlun-gen bloß maſquirt werden will. Auf alle Fälle

Digitized by Google

aber ſteht ein ſolcher Staat bei unvermuthet eintretender Noth oder ſonſtigem Unglück in Gefahr, ſeine Finanzbilanz vollends und ganz verlieren, und den verborgenen Banquerout offen an den Tag legen zu mußen.

2) Staatsſchulden ſind der Natur und Würde des Staats als höchſten Inbegriff's der geſezgebenden, richtenden und exekutiven Gewalt unangemeſſen, und ſollten daher ſtets nur als Antizipationen geſetzlicher Staatsauflagen nicht aber als gemeine Schulden behandelt werden.

Der Staat ſoll bei guter Verwaltung niemal in die Lage kommen, Schulden kontrahiren zu müßen. Denn welch anomaler Begriff iſt es für die Vernunft, daß die Staatsregierung und folglich die formelle Erhaltung desſelben mehr koſten ſoll, als der ganze Staat mit den angeſtrengteſten Abgaben aufzubringen und materialiter zu decken vermag!

3) Staatsſchulden ſind verderblich weil ſie nie gedeckt ſind, und in ihren Obligationen ſelbſt wieder keine Dekung gewähren können.

4) Staatsſchulden ſind verderblich, weil ſie zum Realverkehr, dem einzig ſoliden Geſchäftsbetrieb im Staate, wovon deſſen Wohlfahrt und Stärke abhängt, ungeeignet ſind.

5) Staatsſchulden ſind verderblich, weil ſie in dem durch ſie begünſtigten Papierhandel der allgemeinen Circulation ſo viele Millionen Gulden ver-

Digitized by Google

ſperren, welche ihrer natürlichen Beſtimmung nach dem realen Sachenverkehr angehören, und dadurch die Nationalinduſtrie niederhalten, den Fleiß, die Arbeitſamkeit unthätig machen, im allgemeinen Armuth erzeugen, im einzelnen den Reichthum des Wuchers unverhältmäſig vermehren, und folglich dem reelen Staatswohl unüberſehbare Nachtheile zufügen. *)

Nach dieſer kurzen Rekapitulation der ſchädlichen Einflüſſe des Staatsſchulden auf das höchſte Staatsärar wie auf das allgemeine Staatswohl gehen nebſt der wiederholten Ueberzeugung nur von der Nothwendigkeit »daß dieſelben, wenn auch auf eine ſchmerzliche Weiſe getilgt, und deren ſchädlicher Handel den Händen der Wucherer entriſſen werden müße» folgende Aufgaben hervor.

a) wie iſt der Staat bei Beſtimmung der Aufgaben eiues Schuldentilgung-Planes von der Gefahr des Banquerouts und von der durch die Staats-

---

*) In einem Staate, der ſich in ſich ſelbſt ſo verſchuldet hat, daß die Schuldenpapiere Münze geworden ſind, und der Beamte, wie der arbeitende Bürger damit bezahlt wird, wo alſo die allgemeine Schuld leider! ſelbſt in das Gewerbs-Leben übergepflanzt werden müßte; in einem ſolcheu Staate iſt das Verhältniß anders, als wir oben beſchrieben haben. Doch kann dieſer Zuſtand der Dinge nur auf einige Zeit, und zwar nur in einem ſolchen Staate möglich ſeyn, wo eine feſte Integrität großer und vielfältiger Produktionen auf reiche Quellen des nöthigen Materials im Lande ſelbſt gegründet iſt. Aber die Zeit wird dereinſt die Deckung für die verzehrten Produkte dennoch rächend vindiziren.

ſchulden entſtehenden ſich immer vergrößernden Entkräftung zu retten;

b) wie viel kann von der ganzen Nominalſchuldenkapitalsſumme wieder aktiv reviviſcirt werden;

c) wie kann dieſe Reaktivirung geſchehen, durch welche Mittel und in welchen Jahren; und folglich

d) wie können die Staatsſchulden getilgt und das reactivirte Realkapital, oder das wieder gewonnene reale Deckungs-Quantum dem bürgerlichen Gewerbsfleiß und der geſammten National-Volks-Induſtrie in dem Betrieb des Sachenverkehrs wieder zugewendet und zugleich das Staatsärar von den Schulden nach und nach befreiet werden?

Beſtimmung der zur Schuldentilgung diſponiblen Fonds.

§. 12.

Die Unterthanen mit einer Vermehrung der Auflagen zu beläſtigen, iſt eine Unmöglichkeit und wäre gefährlich. Neue Anlehen zu eröffnen und Kapitalien aufzunehmen, wiederſpricht der Aufgabe, und vermehrt die Schuldenlaſt in Kapital und Proviſion. Extraordinäre Hilfsmittel ſind keine vorhanden; mithin iſt kein Mittel zur Dispoſition übrig als der bisherige Zinſenfond, dann die Summe, welche bisher zu jährlichen partiellen Zahlungen an Hauptkapitalien verwendet wurde.

Digitized by Google

Dieſe genannten ſind die einzigen Zahlungmittel, welche dem Staate, vorausgeſetzt, daß er in der Lage iſt, die wir beſchrieben, zu Gebothe ſtehen, und beſonders der Zinſenfond iſt das vorzüglich hilfreiche Brett, auf dem ſich der Staat mit Klugheit und entſchloſſenem Muthe von dem erlittenen Schiffbruch retten kann, wenn er in dieſer diskriminöſen Lage eine auſſerordentliche, aber rettende und radical heilende Maaßregel anzuwenden ſich nicht ſcheut.

§. 13.

Da alſo der Fond, der bisher zur Zinſen-Tilgung der Staatsſchulden jährlich beſtimmt und verwendet wurde, das einzig vorzügliche Mittel, iſt, die unter §. 11. aufgeſtellte Aufgaben zu löſen; ſo entſteht jetzt die Frage:

Wie kann mit den jährlichen Zinſen das Staatsſchulden-Kapital ſelbſt getilgt werden?

Es iſt leicht einzuſehen, daß die Löſung dieſer jetzt näher beſtimmten Aufgabe nicht wenig ſchwierig, und in Facto nicht auf einmal, wohl aber in ſucceßiver Jahresfolge zu realiſiren ſey.

Ehe man aus dieſen bisher gepflogenen Betrachtungen zu einem Reſultat für die mögliche Abledigung der Staatsſchulden hinüberſchreitet, ſollte man, um ſich der Anwendung zu nähern, die Unterſuchung aus dem Allgemeinen in das Beſondere herüber führen, und alſo, um ein Beyſpiel zu ha-

Digitized by Google

ben, das Schuldenweſen eines beſtimmten Staa=tes ſich vor Augen ſtellen; dadurch wird ſich noch näher entwickeln, wer denn eigentlich dermal die Staatsgläubiger ſeyen, an die der Staat ſeine ungeheure Kapitals = Summen ſchuldig iſt.

Wenn es nun erlaubt iſt, zur Aufſtellung ei=nes ſolchen Beyſpiels das Staatsſchuldenweſen des Königreichs Baiern in Betrachtung zu ziehen; ſo kann dies allerdings nur auf eine ziemlich unvollkommene Weiſe geſchehen, da dem Verfaſſer das Verzeich=nis ſämmtlicher Schuldenklaſſen mangelt: jedoch wird eine ſummariſche Benennung mit gänzlicher Umgehung des Summenbetrags zu dem vorliegenden Zwecke genügen.

Summariſche Benennung der Staatsſchulden in Baiern.

Die urſprünglichen baieriſchen Staatsſchulden zur Zeit der damals noch exiſtirenden Landſchaft entſtanden wohl meiſtens durch Negoziationen und öffentliche Anlehns = Eröffnungen; dann andere durch beſondere Rechts= und Entſchädigungsverhältniſſe an Private und Unterthanen.

Später kamen die öffentliche und auch liquidirte Schulden der neu acquirirten Länder, Reichsſtädte und eingezogenen Klöſter hinzu.

Nebenbei ſind alle zweibrückiſche und rhein=pfälziſche Schulden noch vorhanden.

Die früher durch Bethmann, Schmalz, und

Digitized by Google

Seeligmann negocirten Anlehen mögen dem Staate eine nicht geringe Proviſion gekoſtet haben.

In der neueren Zeit kamen die freiwillige nnd gezwungene Landanlehen, dann die verzinßlich- und unverzinßlichen Lotterie-Looſe hinzu.

Wenn nun zu dieſen obigen noch jene Summe hinzu gerechnet wird, welche der Staat im Drange der Noth nach und nach aus dem Stiftungs-Kirchen- und Gemeinde-Vermögen genommen, und zur Deckung dringender Staatsbedürfniſſe verwendet haben mag; ſo wird im allgemeinen das baieriſche Staatsſchulden-Weſen ziemlich umfaßt ſeyn.

Von allen dieſen genannten Staatsſchulden-Obligationen, ſeyen ſie au porteur geſtellt oder nicht, ſind nur wenige, die nicht curſiren, und ſich noch in den Händen ihrer urſprünglichen und erſten Beſitzer, oder reſpec. Darleiher befinden: die übrigen alle ſind in den Händen der öffentlichen und Privatwucherer, mit Ausnahme derer, die in den Kaſſen der Stiftungs- und Kirchen-Adminiſtrationen und wie ſchon geſagt, in den Gemeinde-Kaſſen bei einigen Landgerichten deponirt ſind.

Wie ſind nun dieſe Geſchäftsleute, Negozianten, im Stillen Geſchäfttreibende Kapitaliſten, und andere Wucherer, Private und Angeſtellte, zu dem Beſitz dieſer Staatsſchulden Obligationen gekommen?

Die Art ihrer Acquiſition iſt vor unſern Augen geſchehen und geſchieht noch täglich, darum iſt ſie auch leicht zu wiſſen.

Die Hoffnung des Gewinns, und der faktiſch gute Erfolg hat alle jüdiſche und chriſtliche Mäckler in alle Winkel des Reichs getrieben, um die Staatsobligationen aufzuſuchen, und ſie unter die Hälfte ihres Nominalwerthes einzuhandeln.

Dies iſt ein Faktum welches der Zeitgeſchichte offen da liegt, wovon jeder Zeitgenoſſe weiß und was folglich keiner Erörterung bedarf. Was an Staatsſchulden-Papieren und beſonders an Lotterie-Looſen und Landanlehen ſich noch in den Händen der Privaten und in den Gemeinde-Kaſſen befand, dies wurde vor 3 und 4 Jahren von den Papierſpekulanten faſt alles aufgeſucht, und um wohlfeile Prozente vollends angekauft.

Ehe die au porteur geſtellten Obligationen aufkamen, trieben dieſe Leute den Wucher-Handel mit den übrigen Staatspapieren, nachdem aber jene erſchienen, fanden ſie ſelbe zum leichtern Umtauſch und zum Rolliren bequemer, ſuchten daher ſie alle an ſich zu kaufen, und nachdem die Karſte der ſogenannten förmlichen Geſchäftsleute und Negozianten ſie alle ziemlich beiſammen hatten; ſo ſuchte es die nicht au porteur geſtellten Obligationen an die minder klugen Wucherer und Geſchäftstreibenden Kapitaliſten abzugeben und ließ ſie in ihren vorher errungenen Curſe fallen: die au porterur geſtellten aber behielt ſie unter ſich, und ſteigerte den Curs derſelben, um ihre Gewinnſucht zu befriedigen, und freien Spielraum ſich zu geben, zuerſt von 40 procent auf 45 (um dieſen Preis ha-

Digitized by Google

den ſie ſelbe meiſtens anfänglich eingehandelt) dann von 45 auf 50, nach und nach auf 60, dann auf 70 und endlich gegen 80 Procent hinauf.

Dieſe Steigerung geſchieht nun keineswegs in Folge des Staats-Credits, wie ſchon früher bemerkt wurde, ſondern lediglich in Folge ihrer wuchernden Gewinſucht. — Der Ausgang dieſer Wucherſucht iſt folgender, daß ſie, ſobald ſie die Papiere durch ihre kaufmänniſche Operationen im Curs nicht mehr weiter zu ſteigern, und ſonſt nichts mehr daran zu gewinnen wiſſen, wo möglich ſich nach und nach davon loßzumachen und um die hohen Procente des ſtehenden Curſes an Private mittelſt verſchiedener Kunſtgriffe abzugeben ſuchen werden, dann den Curs ſinken laſſen, um ſie ſpäterhin von den Privaten, welche ſie, wie oben ſchon erörtert iſt, unter ſich zu ihrem Betrieb und Sachenverkehr nicht gebrauchen können, um wohlfeile Procente wieder an ſich zu handeln, und dann ihre Gewinnſucht denſelben Weg der Steigerung des Curſes aufs neue durchlaufen laſſen.

So iſt die geſchichtliche Beſchaffenheit des dermaligen Beſitzſtandes der Wucherer in Abſicht der Staatsſchulden-Obligationen und des damit beſchäftigten Ganges der Gewinnſucht in Baiern, welcher die oben beſchriebene Nachtheile auf das allgemeine Wohl wiederholt beſtättigt.

Hier genügt es unterdeſſen zu wiſſen, daß die primären Staatsgläubiger oder Darleiher im allgemeinen nicht mehr die Beſitzer der Staatsſchul-

Digitized by Google

den=Obligationen ſind, und wir wiſſen ferner daß die dermaligen Beſitzer jene Wucherer ſind, welche das Staatsſchulden=Kapital unter der Hälfte des Nominalwerthes an ſich gebracht und nachher erſt dieſe Staatspapiere im Cursfür ihre Gewinnſucht geſteigert haben.

Zugleich dringt ſich dem geſunden Menſchen=Verſtande die Ueberzeugung auf, daß der Staat eben ſo viel Pflicht als Recht für ſich habe, das, was dieſe Wucherer als jetzige Staatsgläubiger zum Nachtheil des allgemeinen Wohls an den Staatsſchulden gewinnen, durch ſtaatswirthſchaftliche und billige Maaßregeln zu ſeinem eigenen Nutzen und zum Wohl des allgemeinen Beſten zu wenden, und dadurch nebenbei die wohlthätige Abſicht zu erreichen, daß die Papierſpekulanten durch Entziehung des Papierhandels, wodurch freylich das Intereſſe vieler Einzelnen jener Kaſte nicht befriedigt wird, unter ſich indirekte gezwungen werden, ihre angehäufte Millionen auf den Sachenverkehr und Realhandel zu verwenden, ſo, indem ſie ſich nützen, zugleich die Wohlfahrt des allgemeinen Beſten befördern müßen.

III.

Grundzüge einer möglichen Schulden-Tilgungs-Operation vermittelſt des Zinſen-Fonds.

§. 14.

Selbſterhaltung des Staats, ſeiner Freiheit und der dazu nothendigen Kräfte iſt das erſte Poſtulat aller öffentlichen Thätigkeit und ſo mit aller öffentlichen Handlungen im Staate.

Kein Unternehmen und keine Handlung im Staate darf dieſes Poſtulat verletzen, weil darinn der Wille des Regenten und des Volkes vereinigt iſt und vereinigt ſeyn muß.

Dieſem ſouverainen Willen iſt als oberſtem Poſtulate alles, und folglich auch ein zeitliches Schuldentilgungs-Syſtem im Staate unterworfen, es darf niemal die Kräfte des Staats erſchüttern oder auch nur gefährden, welche zu ſeiner Selbſterhaltung und zur würdigen Handhabung ſeiner innern und äuſſern Freiheit nothwendig ſind.

§. 15.

Das Schuldentilgungs-Syſtem muß alſo nach den ſichern Kräften des Staats ermeſſen ſeyn. Gut iſt es, wenn ſeiner Zeit der Staat mehr leiſten kann, als er zuerſt in ein beſonnenes Ausgaben-Syſtem aufnehmen durfte; ſchlimm aber iſt es, wenn er in der Folge ſeine Kräfte aufzehren muß, um das öffentlich verſprochene zu leiſten; aus einer

Digitized by Google

Verlegenheit in die andere ſich ſtürzt, und es doch nicht leiſten kann. Dadurch wird der Staat gefährdet, und der Staat iſt das Vaterland. Ja mit dem Vaterland werden alle Stände desſelben dadurch gefährdet. Der Staatshaushalt wird erſchüttert, die Angeſtellten und Staatsbeamten aller Art müßen Beſchränkung ihrer Beſoldungen; der Wehrſtand, der das Anſehen der Staatsfreiheit vorzüglich nach auſſen zu behaupten hat, muß Reduktion ſeiner Kräfte; der Nährſtand, Bürger und Bauer und jeder Landeigenthümer den Druck unerſchwinglicher Abgaben, und das Ganze eine unwürdige Schwäche und einen allgemeinen Unmuth befürchten, der niemal den Staaten zuträglich war und niemal ſeyn wird.

Nur ein mißverſtandener Staatskredit und eine auf Köſten der Staatswohlfahrt geängſtigte Privatrechtlichkeit können ein Schuldentilgungs-Syſtem erzeugen, welches in der Länge der Dauer zu obigen Folgen führen und anſtatt den Staatskredit zu befeſtigen, denſelben unfehlbar zerſtören muß.

§. 16.

Staatsſchulden können demnach nur mit jenem wohlerkannten Fond getilgt werden, der nach Deckung aller **nothwendigen** Staatsbedürfniſſe ſich zum Staatsſchatze eignen würde, wenn keine Schulden vorhanden wären.

Digitized by Google

— Staaten, welche dieſe Grundſätze von der Natur der Staatsſchulden, von dem zuläſſigen Fonds zu ihrer Abledigung und von der genauen Anwendung der Methode erkennen und ſtreng beobachten würden, könnten durch die Begebenheiten der Zeitläufe niemal zur Ueberſchreitung des Maximum ihres Schuldenmaaſes gedrängt werden, indem bis zur Wiederkehr des Mehrbedarfs oder des Vorſchuſſes die frühere Antizipation jederzeit ziemlich ausgeglichen ſeyn würde *) —

Wir haben zur Löſung unſerer Aufgabe den äußerſten Fall angenommen, nemlich, daß auſſer dem jährlichen Zinſenbetrag kein Tilgungs-Fond weder ſchon vorhanden ſey, noch auf irgend eine Weiſe, ohne den Staat und das Geſammtwohl empfindlich zu verletzen, aufgebracht werden könne.

Unſere Aufgabe iſt alſo, wie oben beſtimmt wurde, folgende:

»Wie kann mit dem jährlichen Zinſenbetrag die Kapitalſchuld ſelbſt ſammt den Zinſen in einer ſucceſſiven Jahres-Folge abgeledigt werden? oder wenigſtens — wie kann auf dieſem Wege die Staats-Ueberſchuldung von beiläufig 100 Millionen Gulden Schuldenlaſt auf ein der Staatsbevölkerung und den Staatseinkünften angemeſſenes Verhältnis von 30 oder 25 Millionen Gulden zurückgeführt, mithin die

*) Dieſe inzidente Bemerkung wird am Schluſſe der Abhandlung methodiſch ausgeführt werden.

ganze Schuldenlaſt um 70 bis 75 Millionen Gulden verringert werden?

Zur Löſung dieſer Aufgabe müßen die beglei- tenden Verhältniſſe der Staatsſchulden in Anſeh- ung ihrer ſchädlichen Einflüſſe beſonders

a) auf das Staatsärar,
b) auf das einzelne,
c) auf das allgemeine Staatswohl im

Gewerbsweſen der geſammten National-Volks- Induſtrie in Bezug auf die ſo eben aufgeſtellten Grundſätze der Selbſterhaltung des Staats, ſeiner Freiheit und der dazu nöthigen Kräfte im genauen Ebenmaaß gehalten werden, dann wird ſich die Auf- gabe ungefähr auf nachfolgende Weiſe löſen laſſen.

§. 17.

Wenn der Geſammtbetrag der Kapital-Schul- denlaſt in einem Staate, unſerer anfänglichen Vor- ausſetzung gemäß, in Hundert Millionen Gulden beſteht, und wenn dieſe Kapitalsſumme nur mit fünf vom Hundert, eins in das andere gerechnet, verzinßt werden muß; ſo verbraucht ein ſolcher Staat als jährlichen Zinſenbedarf die Summe von fünf Millionen Gulden.

Wenn der in abſtracto gedachte Staat aber ſelbſt zur Aufbringung des Zinſenfonds von jähr- lich fünf Millionen Gulden ſich über das natürli- che Ebenmaaß ſeiner Kräfte anſtrengen müßte, ſo daß ſeine Finanz-Bilanz auch dadurch ſich gefähr-

Digitized by Google

den würde; ſo darf, dem aufgeſtellten Princip zu Folge, ſelbſt der ganze Zinſenbedarf nicht zur Kapitals-Abledigung verbraucht werden.

In dieſem Falle müßen die zur Aufbringung des ſonſtigen Zinſenbedarfs beſtimmten Staatsauflagen um eine oder anderthalb Millionen Gulden ſo viel es nemlich das Ebenmaaß der Staatskräfte erfodert, relaxirt werden: denn aus dem oben aufgeſtellten Poſtulat fließt, der Erfahrung ganz entſprechend, der Grundſatz »daß nur diejenige Summe zum haltbaren und ſichern Schuldentilgungs-Fond geeigenſchaftet ſey, welche der Staat aus ſichern und wohlerkannten Quellen ohne alle Ueberſchreitung des Ebenmaaſes ſeiner Kräfte pünktlich aufbringen kann.«

In dieſem Falle müßen wir unſerm Grundſatze zu Folge, und um nicht in die gewöhnlichen Fehler der vielfältig verunglückten Schuldentilgungs-Plane zu verfallen, annehmen, daß in dem gedachten Staate nicht alle fünf Millionen Gulden des jährlichen Zinſenbetrags, ſondern nur drey und eine halbe Million Gulden als Tilgungs-Fond für Hundert Millionen Gulden Kapital und jährlich fünf Millionen Gulden Zinſen verbraucht werden könne und dürfe.

§. 18.

Nachdem nun jetzt durch den unabläſſigen Verfolg der Sache unter Feſthaltung unſeres aufgeſtellten Poſtulats und unter der Leitung der da-

raus hervorgehenden ſichern Anſichten unſere Aufgabe ſelbſt ſtets enger, ſpitzer und ſchwieriger, aber auch im gleichen Maaße beſtimmter geworden iſt; ſo können wir nun in ſteter Beziehung auf das, was wir in der erſten und zweiten Abtheilung dieſer Abhandlung und beſonders von dem gröſten Theile der jetzigen Beſitzer der Staatsſchulden-Obligationen und deren Erwerbungs-Art geſagt haben, unmittelbar zur Angabe der Grundzüge der Schuldenabledigungs-Operation ſelbſt ſchreiten.

Angabe der Maaßregeln und Methode der Schulden-Abledigung im Sinne der oben aufgeſtellten Grundſätze.

1) Die Tilgung aller Staatsſchulden ohne Ausnahme ſoll von nun an nach einem und dem nemlichen Syſtem und nach einer und der nemlichen Methode geſchehen.

2) Es wird zu dieſem Ende ein Zentralkomite' für das ganze Reich errichtet, beſtehend aus zwei Regierungs-Mitgliedern, zwei ſtändiſchen Kommiſſären und einen vom Regenten delegirten Vorſtand, unter welchem die Leitung des ganzen Schuldenweſens ſtehet, und das mit dem Vollzug der von den Ständen begnehmigten und von dem Regenten dekretirten Maaßregeln beauftragt iſt.

3) Dem neuen Schuldentilgungs-Syſtem zu Folge bleiben alle Staatsgläubiger ungekränkt in dem Beſitzſtand ihrer Schuldurkunden, ſo weit derſelbe rechtlich iſt. Es wird ihnen daher

4) von Staatswegen neuerdings garantirt,

Digitized by Google

daß ſie an ihren Staatsſchuldurkunden weder an dem Kapital noch an den Zinſen, ſo weit letztere gleichfalls rechtlich und den beſtehenden Geſetzen nicht entgegen ſind, eine Reduktion erleiden werden.

5) Alle bisherige Zahlungsart aber der Staatsſchulden ſowohl an Kapital als Zinſen iſt von nun an eingeſtellt, und wird ſtatt ſelber folgender den Kräften des Staats allein angemeſſener Zahlungs- und Abledigungs-Typus feſtgeſetzt. Nemlich

6) Alle Jahre wird an der ſämtlichen Staatsſchuld Eine Million am Kapital baar abgezahlt.

7) Es muß aber durch das Looß entſchieden werden, welche Staatsſchulden-Urkunden jedes Jahr zum Zug kommen. Daher muß

8) zu dem Endzweck der Verlooſung ein nominatives und numeratives Verzeichnis aller Schuldurkunden mit Angabe des dermaligen Beſitzers hergeſtellt werden, weßwegen die betreffenden Staatsgläubiger durch ein Edikt aufzufodern ſind, daß ſie ſich bei ihren reſpektiven Untergerichten zu melden, und ihre Schuldurkunden, von welcher Art ſie ſeyn mögen, vorzuweiſen haben, damit dieſe die Liſten aufnehmen und dann zum Zentralſchulden-Tilgungs-Komite' einſenden können, wo erſt das allgemeine nominative — Benennung der Schuldurkunde — und numerative — Benennung der Schuld-Größe — Verzeichniß hergeſtellt wird.

9) Die alſo verzeichneten Urkunden ſämtlicher Hundert Millionen Staatsſchulden werden dann

von dem Zentralkomite' in 5 Hauptklaſſen eingetheilt, ſo daß alle 5 Jahre eine dieſer Hauptklaſſen, wovon eine jede anfänglich 20 Millionen enthält, dergeſtalt zur Verlooſung kommen muß, daß aus derſelben am Schluſſe des Etats-Jahres für Eine Million Gulden gezogen, und 8 Tage nach der Ziehung bei der anzuweiſenden Kaſſe gegen Einhändigung der mit Name und Numern verzeichneten Orginal-Schuldurkunden ſammt etwa beiliegenden Ceſſions-Inſtrumenten ſogleich ausbezahlt wird.

10) Auch darüber muß das Looß entſcheiden, in welcher Ordnung jede der 5 Hauptklaſſen zur Verlooſung kommt. Nach jedesmal zurückgelegtem 5ten Jahre wird die Verlooſungs-Ordnung der 5 Klaſſen aufs neue vorgenommen, ſo daß keine Partheilichkeit ſtatt haben kann, ſondern das Schickſal die Billigkeit austheilt, und dadurch alle Schuldurkunden gleichen Werth durch gleiche Begünſtigung erlangen.

11) Wird verfügt, daß nach der bei den Untergerichten geſchehenen Einregiſtrirung der Schuldurkunden in das nominative und numerative Verzeichniß — Kataſter — auf den Namen des zeitlichen Beſitzers keine derſelben mehr anders verkauft, verwechſelt, oder wie immer abgetretten werden kann, als durch eine förmliche Zeſſion, welche bei Unſiegelfähigen gerichtlich ſeyn und der Urkunde jedesmal beigelegt werden muß.

12) Die Zinſen der Staatsſchulden werden alle Jahre, und, unter Beziehung auf vorſtehenden

Artikel Nr. 4. in demſelben Maaße, wie bisher, fortan jedoch in der Regel nicht mit klingenden Geldſorten, ſondern mit Zinsſcheinen und zwar nur auf Vorweiſen der Original-Urkunden, und wo bisher Zinscoupons üblich waren, gegen Einlieferung derſelben, zur beſtimmten Zeit bezahlt werden.

Die Zinsſcheine werden mit der Nro. und dem Lit. ihrer Orginalurkunden ſamt dem Folio des allgemeinen Schuldenkataſters und mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Zinsjahrs, doch ohne den Namen des Zinsempfängnes, verſehen. Alle Zinsſcheine werden daher au porteur geſtellt, und können ohne Zeſſion an jedermann verwechſelt und abgetretten werden.

13) Die Zinsſcheine ſind bei allen Staatskaſſen auf folgende Art gültig:

a) erkaufte Staatsrealitäten können von nun an mit denſelben zu $\frac{2}{3}$ Theilen nebſt $\frac{1}{3}$ Theil baarem Gelde bezahlt werden; auf gleiche Weiſe kann

b) für Lehengüter, wenn die Belehnten auf geſetzliche Weiſe den Conſens zur Allodifizirung derſelben erhalten haben, die Allodifikations-Summe mit zwey Drittheilen Zinsſcheinen und ein Drittel baarem Gelde; und endlich

c) können Aerarial-Gefälle und Abgaben jeder Art, wenn ſie der Staat nach Jahr und Tag über ihre Verfallzeit im Ausſtand belaſſen hat, ganz mit Zinsſcheinen bezahlt werden.

Digitized by Google

14) Für diejenige Million Gulden Kapital aber, welche alle Jahre durch die Verlooſung zur baaren Abzahlung entſchieden wird, werden auch zugleich die Zinſen für das Verlooſungsjahr baar bezahlt, welche alſo jährlich zu fünf vom Hundert, eins ins andere gerechnet, noch ſonderheitlich 50000 fl. betragen.

15) Da es aber Staatsgläubiger geben mag, die ihr Kapital nicht höher als um 4 oder um noch geringere Prozente verzinslich dem Staate, alſo in guter Abſicht, aus patriotiſchem Eifer freywillig und keineswegs um ihn zu bewuchern, mögen vorgeliehen haben; ſo iſt es billig, daß dieſe ausnahmsweiſe nach Verhältniß der Staatskräfte in der Zinſenzahlung begünſtiget werden. Weil aber die Kräfte des gedachten Staates keine allgemeine Begünſtigung zulaſſen, ſo kann ſie nur demjenigen Staatsgläubiger dieſer Art gegönnt werden, welcher ſich legal ausweiſen kann

a) daß er — Beſitzer einer ſolchen Obligation — entweder der erſte Darleiher an den Staat de facto ſelbſt, oder daß die fragliche Obligation von dem erſten Darleiher an ihn, dermaligen Beſitzer, unmittelbar und ohne käufliche Dazwiſchenkunft, vererbt worden ſey;

b) daß der Beſitzer einer ſolchen Staatsobligation oder deſſen Familie von den Zinſen dieſes Kapitals entweder ganz oder doch größtentheils leben müße, und auſſer deſſen keine Suſtentation nachweiſen könne.

Digitized by Google

Die Begünſtigung für die Beſitzer der eben beſprochenen Obligationen, welche ſich zugleich über die beiden Punkte a und b legal ausweiſen können, ſoll darinn beſtehen, daß ihnen die betreffende Zinſen in baarem Gelde — nicht in Zinsſcheinen — jährlich vergütet werden.

Von dieſer Begünſtigung ſind aber alle jene Staatsſchuldobligationen der eben genannten Art ausgeſchloſſen, wenn ſie von den erſten Darleihern inzwiſchen ſchon verwechſelt und abgetreten waren, und erſt durch Rückkauf in den Beſitz dieſer zurückgekommen ſind. — Dieſe Beſtimmung iſt nothwendig, damit zur Erſchleichung dieſer Begünſtigung mit dergleichen Obligationen kein Unterſchleif geſchehen kann, welchem ohnehin durch das neu zu fertigende nominative und numerative Staatsſchuldenkataſter und durch die Verfügung, daß alle Schuldurkunden ohne förmliche Zeſſion nicht mehr gültig abgetreten werden können, ſchon zuvor geſteuert iſt.

Wenn nun unter den hundert Millionen Staatsſchulden ſich dreyſig Millionen Gulden, die nur zu 4 und noch geringeren Prozenten verzinſet werden, befinden; ſo darf zuverläßig angenommen werden, daß von dieſer Summe nicht der dritte Theil, folglich von allen dreyſig Millionen Gulden höchſtens zehn Millionen Gulden ſind, deren Beſitzer ſich über die beiden obigen mit a und b bezeichneten Punkte zugleich legal ausweiſen können. Alſo betragen die, für die aus obiger Rück-

Digitized by Google

ſicht ausnahmsweiſe begünſtigte Schuldobligationen, in klingenden Geldſorten zu bezahlende Zinſen im äuſſerſten Falle jährlich gegen 350000 fl., indem ſie darum die vollen 400000 fl. nicht completiren können, weil viele dergleichen ältere Staatsanleihen nur zu 3 und manche nur zu 2½ Prozent verzinſet werden.

Damit aber diejenigen Beſitzer der Staats-ſchulden-Papiere, welche dieſelbe nicht bis zu der durch das Loos beſtimmbaren Zahlungszeit behalten wollen oder können, Gelegenheit haben, ſie nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit um den jedesmaligen Kurs abzuſetzen und zu verſilbern; ſo ſoll in dem gedachten Staate

16) eine Diskonto-Kaſſe errichtet und unmittelbar dem Zentral-Schulden-Tilgungs-Komite' untergeſtellt werden, welche jährlich mit zwei Millionen Gulden aus dem oben aufgeſtellten Zinſenfond beſchlagen, und zur jedesmaligen Honorirung der Staatsſchuldenpapiere, in der Regel mit 50 Prozent Diskonto, disponibel geſtellt wird.

Da der öffentliche Geſchäfts-Markt der Papierhändler, welcher nachgewieſener Maßen ſo nachtheiligen Einfluß auf das allgemeine und beſondere Staatswohl äußert, durch die Verfügung der obigen Maaßregeln ſehr beſchränkt und zum Theil geſperrt wird; ſo müßen jene ſuchen, ihren angehäuften Papiervorrath nach und nach um den möglichen Kurs an die Diskonto-Kaſſe abzugeben, und ihre Millionen in die Realſpekulation und in den

Digitized by Google

Sachenverkehr zu verwenden, um, anſtatt der papiernen Zinſen, aus denſelben wieder ſilberne zu gewinnen; denn der Wucher liebt nur dann papierne Kapitalien, wenn er ſeine Gewinnſucht in Silber damit befriedigen kann.

Betrachtung der vorzüglichſten Reſultate obiger Maßregeln in Bezug auf das Staatsſchulden-Abledigungsweſen.

§. 19.

Der Kurs der Staatsſchulden-Papiere wird durch die obigen Maasregeln eine allgemeine Veränderung erleiden. Diejenigen Staatspapiere, die für den Wucher am geeignetesten waren, und die in Folge deſſen im Kurſe auf 60 und 70 Prozente von den Spekulanten hinauf geſteigert wurden, weil die Zinſen in Silber floßen, und an denen dieſer Steigerung wegen das meiſte gewonnen wurde, werden auf 50 Prozente herunterſinken: und dies iſt billig, denn nicht höher als um dieſen Preis haben ſie die Spekulanten von den urſprünglichen Darleihern eingekauft und folglich an Zinſen allein, zu 5 vom Hundert gerechnet, wenigſtens 10 Prozente jährlich gewonnen.

Diejenige Staatspapiere, die von den dominirenden Spekulanten im Kurſe auf 40 und 30 Prozente hinuntergedrückt waren, werden auf 50 Prozente heraufſteigen, weil dieſe mit jenen nach unſerm Tilgungsprincip einen gleichen Zahlungstypus durch das Loos und auch in den Zinſen glei-

che Verhältniſſe haben: und dies iſt wieder billig, weil die bloß durch Spekulation und andere ungünſtige Einflüſſe niedergedrückten Staatspapiere ſelbſt ihrer Natur nach mit den übrigen gleichen Rang verdienen und auf dieſe Art in denſelben eingeſetzt werden.

Jene Staatspapiere aber, die nur mit 4 und noch geringeren Prozenten verzinßt werden, noch in den Händen ihrer urſprünglichen Darleiher ſich befinden, und die einzige oder wenigſt vorzüglichſte Subſiſtenz-Quelle ihrer Eigenthümer ſind, mit denen alſo der Staat niemal bewuchert wurde, und womit ihre Eigenthümer auſſer ihren geringen Prozenten niemal etwas gewonnen haben, werden im Kurſe beſonders ſich heben, weil ihre Zinſen in klingenden Geldſorten fließen: und dies iſt abermal billig, daß jene, die den Staat mit ihren Kapitalien, die zugleich die vorzüglichſten Quellen ihrer eigenen Subſiſtenz ſind, wahrhaft und ohne Wucher unterſtützt haben, dieſe hier ausgeſprochene und in der Natur der höchſten Billigkeit liegende Begünſtigung genießen.

§. 20.

Wir haben uns veranlaßt gefunden anzunehmen, daß der gedachte Staat einen ſichern und dauerhaften Fond von jährlich drey und einer hal- Million Gulden zu dem allmähligen Schulden-Abledigungsweſen mit Bequemlichkeit aufbringen und verwenden könne. Es iſt nun in der Betrachtung der Reſultate weiter zu ſehen, was durch die

Digitized by Google

Verfügung obiger Maaßregeln mit dieſem Fond in Abledigung der Staatsſchulden wirklich erzielt wird. Dies wird ſich aus der jährlichen Verwendung desſelben nach der Methode unſerer aufgeſtellten Grundſätze ſogleich ergeben.

Eine Million Gulden wird zur Bezahlung der jährlich durch das Loos gezogenen Schulduꝛkunden in Kapital: fünfzig tauſend Gulden zur Bezahlung der Zinſen für die verlooßte Million Gulden:

Drei hundert fünfzig tauſend Gulden zur Zinſen-Bezahlung der begünſtigten Schuldurkunden:

Und zwei Millionen Gulden werden zur Fundirung der Diskonto-Kaſſe jährlich verbraucht.

Die Geſammtſumme dieſes jährlichen Verbrauchs beſteht in »drei Millionen viermal hundert tauſend Gulden.»

Ein hundert tauſend Gulden bleibt alſo an dem jährlichen Fond über den jezt angezeigten Verbrauch noch übrig, welcher Ueberfluß nachher ſeine Beſtimmung erhalten wird.

Da die Diskonto-Kaſſe alle Staatsſchulden-Papiere in der Regel zu 50 Prozent, mithin um einen Preis diskontirt, der dem gleich iſt, um welchen die Papierſpekulanten ſelbſt ihre Staatspapiere aus den Händen der urſprünglichen Darleiher der Staatsſchulden-Kapitalien eingekauft haben; ſo ergiebt ſich nebſt der Gleichheit der vormaligen Ankaufs-, und jetzigen Einlöſungs-Preiſe derſelben das weitere Reſultat, daß die Diskonto-Kaſſe

mit jährlichen zwei Millionen Fond ohne allen Zwang jährlich vier Millionen Staatsſchulden-Papiere im Nominalbetrag diskontire, die als völlig abgeledigt anzuſehen ſind. — Eine Million wird jährlich durch die regelmäſige Verlooſung getilgt; ſomit werden fünf Millionen in Kapital alle Jahre, und in fünfzehn Jahren fünf und ſiebenzig Millionen Gulden Staatsſchulden in Kapital auf eine Art getilgt, die den Kräften des Staats und den früher ſchon erörterten begleitenden Verhältniſſen der dermaligen Staatsſchulden rückſichtlich der möglichen Billigkeit angemeſſen iſt.

Nach der in fünfzehn Jahren erzielten Tilgung von fünf und ſiebenzig Millionen Gulden der Schulden in Kapital verbleibt von dem angenommenen Geſammtſchulden-Betrag von hundert Millionen Gulden noch ein Schuldenreſt mit fünf und zwanzig Millionen Gulden. Dieſer Schuldenreſt iſt dem Verhältniſſe der Bevölkerungszahl und den Kräften der Staatseinkünfte angemeſſen, und der Staat kann ſie nach obiger Methode in fünf Jahren, ſomit alle hundert Millionen in zwanzig Jahren entweder vollends tilgen, oder nach Beſchaffenheit ſeines Finanzzuſtandes denſelben eine größere Begünſtigung vergönnen.

Würde der gedachte Staat aber in Behandlung ſeiner hundert Millionen Gulden Staatsſchulden auf die gewöhnliche Art verfahren; ſo wird er jährlich an Zinſen fünf Millionen Gulden, und

Digitized by Google

in zwanzig Jahren hundert Millionen Gulden bloß an Zinſenbetrag bezahlen, und nach Aufopferung ſo ungeheurer Gelder, die der Schweiß ſeines Volkes ſind, doch die alte Kapitalſchuld noch zur Laſt haben. Welches Schickſal dann ein ſolcher Staat in der Folge der Zeit zu befürchten habe, iſt in den beiden erſten Theilen dieſer Abhandlung bereits ſchon angedeutet worden.

§. 21.

Die Aufgabe iſt jetzt, ſo viel es ſchematiſch geſchehen konnte, eigentlich gelöst; wir wollen aber noch mit einem Blick das Verhältniß der Zinſen überſchauen. — In jedem Jahre werden nach der eingeſchlagenen Methode 400000 fl. Zinſen am baaren Gelde bezahlt. Die oben bemerkten reſtirenden 100000 fl. können in einem Staate, der unter ſeinen Schuldenklaſſen auch unverzinsliche, aber zur Verlooſungs= oder Zahlungszeit mit Prämien zu honorirende Paſſiven hat, ganz füglich zur Berichtigung dieſer Prämien verwendet, und in ſo fern ebenfalls als Zinſenzahlung angeſehen werden, wo dann die ganze Zinſenzahlung an baarem Gelde in jährlichen 500000 fl. beſtehet.

Zugleich zeſſiren von ſelbſt jährlich die Zinſen mit einer Summe von 200000 fl. für jene vier Millionen Gulden Schuldkapital, welche nach der bezeichneten Methode jährlich diskontirt werden.

Der jährliche Tilgungsbetrag an bezahlten und von ſelbſt zeſſirenden Zinſen beſteht alſo in 700000 fl.;

Digitized by Google

da aber der übrige Zinſenbetrag in Zinsſcheinen bezahlt wird, ſo iſt jetzt vor allem die Summe zu ſuchen, welche binnen zwanzig Jahren, bis wohin die ganze Kapitalſchuld getilgt iſt, in dieſen Zinsſcheinen zirkulirt.

Dieſes Zinſenverhältniß, wenn es in einem Rechnungs-Schema hergeſtellt iſt, beweißt, daß in zwanzig Jahren nach gänzlicher Abledigung des Kapitalſtocks zugleich zehn Millionen Gulden an den Zinßen getilgt ſind, vier Millionen durch die Diskontirung von ſelbſt zeſſiren, und 37 Millionen Gulden in den Zinsſcheinen exiſtiren.

Weil aber mit den Zinsſcheinen von den Beſitzern derſelben bei den Staatskaſſen auf die oben bezeichnete dreifache Art ſtatt baarem Gelde bezahlt werden kann, indem dieſelben für rückſtändige Aerarialgefälle, für Lehenabledigungen und für Kaufſchillingszahlungen von Staatsrealitäten gebraucht werden können; ſo iſt anzunehmen, daß im ganzen Staate auf dieſem Wege alle Jahre für 500000 fl. Zinsſcheine, und alſo in zwanzig Jahren für zehn Millionen in die Staatskaſſen zurückfließen, wornach ſodann nach Verfluß der zwanzig Jahre, die der Schulden-Abledigung planmäſig gewidmet werden, nur für ſieben und zwanzig Millionen Gulden Zinſen in den Zinsſcheinen exiſtieren.

Findet es nun der Staat ſeinen Finanz-Verhältniſſen angemeſſen, die eingeſchlagene Tilgungs-Methode mit jährlich drei und einer halben Million Gulden Fond auch in Abſicht der noch exiſti-

renden Zinsſcheine alſo fortzuſetzen, daß nun mehr, weil von nun an keine laufende Zinſen mehr zu bezahlen ſind, jährlich für ein und eine halbe Million derſelben durch das Loos zur baaren Bezahlung beſtimmt, mit den übrigen zwei Millionen Fond aber nur drei Millionen Gulden an den Zinsſcheinen discontirt, mithin vier und eine halbe Million Gulden jährlich abgeledigt werden: ſo ſind in ſechs Jahren auch alle Zinsſcheine, mithin in ſechs nnd zwanzig Jahren Ein hundert Millionen Gulden Kapitalſchuld und Ein hundert Millionen Gulden Zinſen mit dem bloſen Zinſen-Fond von jährlich drei und einer halben Million Gulden rein getilgt, und der Staat von einem Uebel befreiet, welches auſſerdem ſeine Freiheit und Kraft gefährdet, ja dieſe ganz verzehren und jene emfindlich verletzen kann.

Ich überlaſſe dem Leſer das Urtheil; jeder wird es nach dem Maaß ſeiner Denk- und Erkenntnißkraft verſchieden ausſprechen; aber alle werden in ihrem Urtheile darinn übereinſtimmen müſſen, daß das Reſultat der vorgetragenen Schulden-Abledigungs-Methode groß und würdig ſey, und daß ein Staat, der wegen dem Drang der Zeitereigniſſe das Maximum ſeiner Schuldenfähigkeit bei weitem überſchritten und das Maximum ſeiner Steuerfähigkeit zugleich ſchon lange erreicht hat, und ſelbſt die ordinären Staatsbedürfniſſe dennoch kaum zu decken vermag, genöthigt ſey, ſein Schuldentilgungsweſen auf Grundſätze zu bau-

Digitized by Google

en, die entweder mit den vorgetragenen ganz identiſch, oder in der Weſenheit mit denſelben wenigſtens conform ſind.

Wenn ich übrigens dieſe kleine Schrift über die natürlichen Grenzen ihres Inhaltes hinausdehnen wollte; ſo könnte ich hier noch über die Billigkeit und Rechtlichkeit der Beſteurung, womit der Staat den Vorrath der baaren Gelder und der Kapitalien zur Erleichterung der Realitäten-, Gewerbs- und Dominikal-Steuer belegen könnte und ſollte; dann von der künſtlichen Anlegung eines Staatsſchatzes ein gründliches Wort ſprechen; aber es bedünkt mich, es ſey weder Zeit noch Ort, und ich ſchließe alſo mit der Bemerkung, daß ich dieſe Schrift allerdings mehr zur geheimen Erkenntniß für Staatsregierungen, als für die Publizität geeigenſchaftet halte, und daß ich in der Oeffentlichmachung derſelben nur dem Geiſt der Zeit, gemäß dem die Staaten kein Geheimniß mehr für ſich haben zu wollen ſcheinen, um ſo mehr nachgebe, da ſchon einige unvollkommen memorirte Gedanken aus dieſer Schrift ins Publikum gekommen ſind, und aus Mangel an Gründen und Methode zu Irrthum Anlaß geben können.

S. m.

Digitized by Google

Freimüthige
Betrachtungen
über
Steuerweſen und Steuer-Rectification, Staatsſchulden und deren Tilgung, Kredit-Anſtalten und andere wichtige Gegenſtände der Staatshaushaltung.

---

den Volks-Vertretern der verſchiedenen deutſchen Stämme bei ihren Verſammlungen auf den Landtägen zur Prüfung vorgelegt

von

einem fränkiſchen Landwirth.

I.

---

1 8 1 9.

Digitized by Google

Vorwort.

Durch das Geſetzblatt vom 1. Jänner l. J. ſind die Königlich-Baieriſchen Landſtände auf den 23. Jänner in die königliche Reſidenzſtadt München einberufen. Die Würdigkeit der Herren Deputirten läßt nun zwar allerdings erwarten, daß ſie mit dem Zeitgeiſte — als ihrer eigentlichen Inſtruction, hinlänglich vertraut, das Wohl und Weh ihres Vaterlandes ſtets im Auge haben und das Glück deſſelben mit Muth und Kraft ohne alle Privat-Rück-

Digitized by Google

ſichten bey allen Vorkommenheiten födern werden. Da indeſſen doch nicht alle Herren Deputirten die mehr verwickelten Verhältniſſe des Staatshaushalts gründlich genug ſtudiert und beurtheilt haben mögten, indem ſie bey unſerer bisherigen Staats-Verfaſſung weder Intereſſe noch Gelegenheit hatten, ſich die dazu nöthigen Notizen und Vorkenntniſſe zu verſchaffen, ſo hielt ich es für nützlich und rathſam, einige der wichtigſten Momente — welche muthmaßlich bey dieſen Berathungen zur Sprache kommen werden, in einigen Paragraphen zuſammen zu ſtellen, und alles durch leicht faßliche Beyſpiele zu erörtern, — ſo weit es meine Kräfte und die Kürze der noch übrigen Zeit erlaubten.

Die Abtragung der beträchtlichen Staatsſchulden, deren Sicherſtellung — ihre Ver-

theilung und Ausſchlagung auf die verſchiedenen Kreiße oder Länder, deren weitere Vertheilung auf die verſchiedenen Landgerichte, Gemeinden und deren einzelne Mitglieder. Der dazu nöthige und rechtmäßige Steuermaaßſtab und die Prüfung der verſchiedenen Etats — Hof-Etat, Civil-Etat, Militär-Etat, Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. werden wahrſcheinlich die erſten und wichtigſten Gegenſtände der Landſtandſchaftlichen Berathungen ſeyn; daher werde ich beſtimmt, hier in einigen Bögen meine unmaßgeblichen Gedanken und Anſichten über die Natur — Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit der verſchiedenen Steuern, der Steuer-Rectification, der Schulden-Tilgungs-Methoden und deren künftigen Verhinderung, ſo wie über die Finanz- und Staatswirthſchaft überhaupt, nach meiner innigſten Ueberzeugung, aufrichtig und beſtgemeint ohne Kunſt und Prunk den hohen

Ständen und dem ganzen dabey intereſſirten Publikum zur Prüfung und etwaigen Nutzanwendung unmaßgeblich vorlegen.

Digitized by Google

I. Von der ſogenannten Grund-ſteuer.

§. 1.

Die Physiocraten behaupteten

1.) Daß der Grund und Boden die einzige Quelle alles Einkommens — alles Reichthums ſey.

2.) Daß die Grundbeſitzer, — Urproducenten — den Preiß der landwirthſchaftlichen Produkte nach der Grundſteuer ſo wie nach dem zur Produktion nöthigen Kraft- und Koſten-Aufwande ermäſſigen, mithin die von ihnen gleichſam für den ganzen Staat vorgeſchoſſene Grundſteuer ſich in der Preis-Erhöhung ihrer zu verkaufenden Produkte billig vergüten laſſen können und werden.

3.) Daß es alſo am einfachſten, kürzeſten, am wenigſten koſtſpielig ſey, nach Abſchaffung aller übrigen Conſumtions- und ſonſtigen Steuern den ganzen nöthigen Staats-Bedarf blos durch die einzige hinreichende Territorial- oder Grundſteuer von dem reinen Ertrage ſämmtlicher Grundſtücke entrichten zu laſſen.

§. 2.

Die engliſchen ſo wie die deutſchen und franzöſiſchen Schriftſteller über Staatswirthſchaft und

Digitized by Google

Finanzweſen haben zwar ſchon geraume Zeit dieſe Behauptungen der Physiocraten gründlichſt widerlegt: aber noch kein Schriftſteller, noch kein Finanzier iſt bekannt, welcher jemals behauptete, daß die ſogenannte Grundſteuer durchaus gar nicht als eine wahre gerechte Steuer paſſiren könne: wovon ich nun ſchon ſeit mehreren Jahren überzeugt bin, und worauf ich erſt gekommen, nachdem ich mich viele Jahre mit der Prüfung aller nach und nach vorgetragenen Grundſteuer-Rectifications-Projecte ſehr fleißig abgegeben hatte. Meine Gründe ſind folgende:

§. 3.

Das erſte und Haupt-Erforderniß zu einer gerechten Steuer gehet nach der Meinung aller Staatswirthſchafts-Lehrer dahin daß jeder Staats-Einwohner zu den rechtmäſigen Staats-Bedarf nach dem Verhältniß ſeines unter dem Schutze des Staates zu genießenden Einkommens oder deſſen Capitalwerthes zu contribuiren habe, — daß alſo jede Steuer eines jeden Staats-Einwohners ſeinem muthmaßlichen oder ſichern Einkommen oder deſſen Kapitalwerthe proportionirt ſeyn müſſe.

§. 4.

Jedermann wird aber eingeſtehen müſſen, daß das Grund-Vermögen der verſchiedenen contribuirenden Staatsbürger weder das geſammte Activ-Vermögen dieſer Contribuenten ausmache, weder

mit dem Geſammt-Vermögen der verſchiedenen Contribuenten in einem beſtimmten Verhältniße ſtehe. — Denn viele Staats-Einwohner haben ſehr viel Grund-Vermögen, und dennoch ſehr wenig Activ-Vermögen deductis deducendis, indeſſen viele Staats-Einwohner ſehr viel Actives Vermögen bey einem ſehr kleinen oder bey gar keinem Grund-Vermögen beſitzen. — Mithin iſt die ſogenannte Grundſteuer dem Geſammt-Activ-Vermögen der verſchiedenen Staats-Einwohner nicht proportionirt, — kann alſo auch nicht als ein gerechter Maaßſtab der Beſteuerung angenommen werden.

§. 5.

Jede ſogenannte Grundſteuer nimmt ſogleich nach ihrer Anlage, — ſobald ſie auf die Gründe ſelbſt gelegt, und gleichſam auf dieſe Grundſtücke angeheftet wird, die Natur eines Grundzinnſes an, ſo daß dieſe mit der neuen Grundſteuer belaſteten Grundſtücke eben ſo viel von ihrem Kapitalwerthe oder Kaufwerthe verliehren, als der muthmaßliche jährliche Betrag dieſer ſogenannten Grundſteuer zu Kapital gerechnet, werth iſt.

§. 6.

Mithin werden diejenigen Grundbeſitzer — deren Grundſtücke mit einer neuen Grundlaſt unter dem Namen Grundſteuer belaſtet werden, durch dieſe neue Belaſtung um ſo viel ärmer, als der Kapitalwerth dieſer neuen ordinären ſogenannten Grundſteuer beträgt, indem jeder nachfolgende Uebernehmer

Digitized by Google

oder Käufer dieſer vorher belaſteten Grundſtücke den Werth der ordinären Grundſteuer eben ſo gut als den Werth anderer Grundzinnſen oder Grundlaſten von dem Kapitalwerthe des muthmaßlich zu erwartenden reinen Ertrags dieſer zu übernehmenden Grundſtücke in Abzug bringet, gleichſam als wenn auf dieſen Grundſtücken ein eiſernes Kapital haftete; welches der Uebernehmer ſogleich von dem ſonſtigen Grund-Kapital-Werthe abzuziehen hat.

§. 7.

Wer dieſes alles reiflich erwäget, wird wohl nicht mit Recht rathen können, die Grundbeſitzer alleſammt, oder nur einige davon mit einer neuen Grund-Abgabe — unter welchem Namen es immer ſey, gleichviel unter dem Namen Grundzinnß- oder Land- oder Grundſteuer oder Grundſteuer-Rectification, blos nach dem dermahligen wahren oder nicht wahren Kapitalwerthe oder Rein-Ertrage der Grundſtücke, ſtatt nach dem Verhältniße des Geſammtvermögens zur Deckung der nöthigen oder unnöthigen Staats-Bedürfniſſe anzulegen.

§. 8.

Da aber diejenigen Grundbeſitzer, (welche das Unglück haben durch eine neue Grundſteuer-Anlage eine Vermehrung ihres ſonſt gewöhnlichen Landzinnſes, — Grundzinnſes ex Titulo der Grundſteuer-Rectification zu erleben) den ganzen Kapitalwerth dieſer Grund-Laſt-Vermehrung auf immer aufgebürdet erhalten, ſo ſollte man ſich um ſo

Digitized by Google

mehr hüten, den Grundbeſitzern durch unzuverläſſige Güter-Taxationen unverhältnißmäſige Laſten aufzuladen.

Alle bisher in Oeſterreich, Böhmen, Mecklenburg, Würtenberg, Baiern ꝛc. ꝛc. verſuchten oder ausgeführten Grundſteuer-Rectifications-Methoden ſind ſehr koſtſpielig und langwierig, ohne ihren Zweck einer gerechten Repartition der Staatslaſten auch nur für die Gegenwart, geſchweige für die Zukunft zu erreichen.

§. 9.

Ich bin feſt überzeugt und jeder unparteiiſche Sachverſtändige wird bey genauer Erwägung mir beyſtimmen, daß der reine Ertrag oder der darauf gegründete Werth der Grundſtücke von ſo vielen verſchiedenen Anſichten und Rückſichten a) der Zeit- und Local-Umſtände, b) der Lage und Beſchaffenheit der Grundſtücke, c) des Vermögens- und Kraft-Aufwandes, ſo wie der Induſtrie und Intelligenz des Landwirthes, d) endlich auch von der Witterung und von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer abhänge, daß kein Taxator in dieſer Welt zu finden ſey, welcher den wahren objectiven oder relativen Werth der verſchiedenen Grundſtücke, der verſchiedenen Grundbeſitzer nur für die gegenwärtige Zeit noch weniger für die etwas weiter entfernte Zukunft mit Zuverläßigkeit angeben könnte. Würde ein einziger ſehr geſchickter, ſehr thätiger, ſehr rechtſchaffener Mann alle Grundſtücke eines ganzen Staates nach den nehmlichen Grundſätzen eintaxi-

Digitized by Google

ren, oder einſchätzen, ſo würde ſchon dadurch die Schätzung der verſchiedenen Grundſtücke ſehr ungleich und unverhältnißmäſig ausfallen, weil der nehmliche Menſch zu verſchiedenen Zeiten mehr oder weniger gut gelaunt und aufgelegt iſt, alle und alle zu einer gründlichen Beurtheilung aller Beſchaffenheiten und Nebenbedingniße der verſchiedenen Taxations-Gegenſtände gleich gut zu erwägen und zu würdigen. Noch unzuverläſſiger und ſchwieriger wird aber dieſes Taxations-Geſchäft durch die verſchiedene Kenntniß, Geſchicklichkeit und Moralität der dazu nöthigen ſehr vielen verſchiedenen Taxatoren und ihrer Gehülfen und Handlanger.

§. 10.

Daher mag man auch der Selbſt-Faſsion der eigenen Grundbeſitzer den Vorzug vor den Taxationen, welche von Regierungs-Kommiſſarien und Taxatoren erhalten werden, gegeben haben. Andere — zum Beyſpiel Herr von Arretin, ſchlugen den Kaufſchilling zum Maaßſtab der Grund-Steuer-Rectification vor, um die Schuld ſonſtiger Ungerechtigkeiten von der Regierung wegzubringen: nach dem Sprichwort — Volenti non fit injuria — ſowohl bey der Selbſt-Faſsion als bey den freiwilligen Güter-Käufen.

§. 11.

Zulezt bleibt aber immer der gründliche Einwurf gegen jede neue Grundſteuer-Anlage oder Grundſteuer-Rectification, daß die ſoge-

nannte Grundſteuer eigentlich mehr die Natur eines Grundzinnſes als die Natur und Weſenheitliche Eigenſchaft einer wahren gerechten, dem Geſammt-Vermögen angemeſſenen Steuer annehme und behalte, mithin durchaus nicht für eine gerechte Steuer gelten könne.

§. 12.

Demohngeachtet ſuchen noch immer faſt alle Finanziers und Regierungen ihr Heil in der Rectification der Grundſteuer-Anlage, um über kurz oder lang ihre Grundſteuer-Einkünfte deſto leichter ſteigern und vermehren zu können, und dennoch den Vorwurf — ihre Unterthanen durch einen gar zu unverhältnißmäſigen Grundſteuerfuß ins Verderben oder zur Verzweiflung zu bringen — zu beſeitigen.

Dieſen Vorwurf verdient mit allem Rechte der bisher ſo ungeheuer mißbrauchte, auf die Vermögens-Umſtände der Contribuenten oder Cenſiten durchaus unpaſſende Landſteuerfuß — im würzburgiſchen Simplum oder Monathgeld genannt, — nach welchem bisher faſt alle gemeinen und auſſerordentlichen Staats- Kriegs- und Gemeinde-Laſten reparirt und erhoben worden ſind, zum Verderben vieler einzelnen Güterbeſitzer und ganzer Gemeinden — beſonders mancher armen Häckers-Orte z. B. Randersacker, Erlabrunn und dergl. indem bei jetziger Kriegszeit mehrere Jahre ſtatt 30 bis 36 ordinärer Simplen — 100 bis 400 Simplen in einem Jahre vom Staate, und von der Gemeinde nach dieſem

Digitized by Google

abgeſchmackten Grundſteuer-Fuß an Geld- und Natural-Laſten, an Einquartirung, Kriegsfuhren und Recrutenſtellen, dann Requiſitionen aller Art aufgebürdet wurden.

§. 13.

Urſprünglich war ſtatt der nachherigen Grundſteuer eine allgemeine Vermögensſteuer eingeführt und zwar ½ Prozent von dem Werthe des ſämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens; davon wurde aber abgezogen, was die Contribuenten an Leibgedingen und Zinnſen selbſt zu zahlen ſchuldig waren, und die übrige Summe des Anſchlags durch ſymboliſche Münzen, — die man in drey daſtehende Töpfe warf, — den Städtebothen angezeigt, welche dann nach dieſen Anſchlägen die Beyträge jeder einzelnen Stadt regulirten und zugleich aus dem Verhältniß des ſtädtiſchen und adelichen Anſchlags beſtimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundes-Koſten — des ſchwäbiſchen Bundes — die Hälfte oder nur ein Drittel zu übernehmen hätten. Die Städte contribuirten durch Bezahlung der Hinleggelder, der Adel durch Stellung eines Contingents und zwar von jedem 200 Gulden jährlicher Nutzung hatte der Adel 5 Fußknechte oder 1 Reiſigen zu ſtellen.

Der Pfarrer aus der Landſtadt, zwey aus dem Rathe, zwey aus der Gemeinde und der Amtmann ſchrieben alles auf, was eingenommen wurde, verwahrten es in einer Kiſte, wozu jeder einen Schlüſſel hatte. In einem Dorfe geſchah die Einnahme

Digitized by Google

durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeſchworne, 2 Gemeindsmänner, den Amtmann. In einer Reichsſtadt durch 3 Rathsherren und drey aus der Gemeinde.

In jedem Erzbisthume war ein Schatzmeiſter, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; — in allem gewöhnlich Sieben für ganz Deutſchland:

den erſten beſtellte der Kaiſer,
den zweyten die Kurfürſten,
den dritten die übrigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten,
den vierten die Prälaten,
den fünften die Grafen und Herren,
den ſechſten die Ritterſchaft,
den ſiebenten die Stadt.

Das Geld wurde in die Legſtädte deponirt, darunter waren Nürnberg, Salzburg, Köln, Breslau ꝛc.

Sechs Einnehmer in jeder Legſtadt übernahmen das vom Schatzmeiſter gelieferte Geld, die ganze Hauptſumme wurde endlich nach Abzug der Lieferungs-Koſten dem oberſten Hauptmanne und den 9 Kurfürſtlichen und Städtiſchen Deputirten eingehändiget.

Von dieſem Gelde beſtritt man nun Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorſame ꝛc. ꝛc. Dieſer Abgabe konnte ſich weder Geiſtlicher noch Edelmann mittelbarer oder unmittelbarer, Befreyter oder

Digitized by Google

Unbefreyter entziehen, und die Unterthanen konnten durch gewaltſame Mittel dazu gezwungen werden.

So war es ehemals und urſprünglich, es wurde aber nicht beſſer — ſondern durchaus ſchlechter.

§. 14.

Nach und nach fand man es faſt allenthalben bequemer, den etwaigen Betrag der Vermögensſteuer blos auf die Grundſtücke umzulegen, und zwar im nördlichen und öſtlichen Theil von Deutſchland,

1.) nach Pflügen, wie im Holſteiniſchen,

2.) nach Stücken, wie im Brandenburgiſchen und in böhmiſchen Ländern, ſo daß beſtimmt war, wie viel Stücke (etwa Morgen oder Tagwerk) ein jedes Gut haben müſſe, und auf das Stück — Tagwerk — wurde eine beſtimmte Steuer bewilliget.

3.) nach Schocken, wie in Kurſachſen.

4.) nach Pfunden, wie im Oeſterreichiſchen, wo der Beſitzer ſein Gut mit ſo viel Pfunden oder Schocken, als es angeſchlagen war, an currenten Gelde löſen mußte.

§. 15.

Als aber wegen ſehr koſtſpieliger Landes-Defenſion ꝛc. ꝛc. die Auflagen nach Schocken, Pfunden, Pflügen ꝛc. ꝛc. nicht weiter vermehrt werden konnten, ohne endlich den Landbauer mit einer unerſchwinglichen Laſt zu erdrücken, ohne ſeinen ohnehin ſchwachen Credit gänzlich ſcheitern zu machen, während eine Menge Kapitaliſten, Handelsleute, Bürger oder Handwerker neben dem Laſtwagen mitliefen —

Digitized by Google

ohne nach ihren Kräften mitziehen zu helfen, — ſo verfiel man endlich auf die Einführung der Conſumtionsſteuer — unter den Namen Accis — Licent — Aufſchlag — Impoſt — endlich auf Gewerbs- und Handelsmonopolien, Tabackspachten, Salzniederlagen, Conſens-Gelder, Staats-Lotterien ꝛc. ꝛc.

§. 16.

In dem ſüdlichen Deutſchland blieb die Einrichtung des Steuerweſens einfacher, und man erſparte bey dem feſteren Band der Kreis-Verfaſſung die weiteren Koſten einer eigenen Landes-Defension. Jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregiſter oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan ſein ſämmtliches inländiſches und ausländiſches — liegendes und fahrendes Vermögen eidlich einbekannte, und es wurde hernach darauf die Umlage der Steuer nach Maaßſtab der Amtsregiſter in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeſchlagen und von der Gemeinde ſelbſt bey einer Zeche auf die einzelnen Gemeinde-Glieder umgelegt. Dieſes war alſo im Grunde noch keine Grundſteuer, keine auf Hauß und Gütern haftende Abgabe, ſondern eine wahre Vermögensſteuer. Endlich fixirte man die Vermögensſteuer auch im ſüdlichen Deutſchlande auf die Grundſtücke, weil ſonſten die adelichen — endlich frey von der perſönlichen Vermögensſteuer — viele ſonſt ſteuerbare Grundſtücke an ſich brachten, und dadurch die Steuer-Einnahme verkürzen konnten, —

Digitized by Google

eben ſo auch die Kloſter-Geiſtlichkeit, deren Güter gleichsfalls mit allen Steuern verſchont blieben, und nur die Güter ihrer Hinterſaſen beſteuert wurden. Um verſchiedenen dergleichen Mißbräuchen, wodurch die Steuer-Einnahme vom Adel, von der Geiſtlichkeit und von den Reichsſtädtlern merklich verkürzt wurde — auf eine beſtändige feſte Art vorzubeugen, brachten es endlich die Landesherren dahin, daß die Güter mit einer beſtändigen — ihrem damaligen wahren Werthe proportionirten Grund-Abgabe, unter dem Namen Grundſteuer, Steuerſtock, belegt wurden.

§. 17.

Nämlich die Güter aller ſteuerbaren Unterthanen wurden förmlich ausgemeſſen, — mit ihrem Flächen-Inhalte, Angränzern und Eigenthümern, in ordentlich verfaßte Kataſter oder Saal- und Lagerbücher eingetragen und mit einem Steuerſtock belegt. Man taxirte die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthſchafts-Geräthe nach dem wahren Werthe und von dieſem Anſchlage trug man einen beſtimmten Theil z. B. den dritten Theil als Steuerſtock in das Kataſter ein, nach deſſen Maaßſtab die ordinäre Steuer procentmäßig beſtimmt werden konnte. Z. B. auf 100 fl. fränkl. Tax in Simplo 14 Pfennig monatlich, alſo jährlich in 12 Simplen oder Monathgeldern 12 mal 14 Pfennige oder 28 Schillinger oder 1 fl. fränkl. auf 100 fl. Tax von 300 fl. fränkl. Kaufwerth. Da aber dieſer Kaufwerth von den dabey intereſſirten oder gar beſtochenen Einſchätzern durchaus nicht ganz

Digitized by Google

ſtreng — da oder dort mehr oder weniger günſtig — taxirt wurde, ſo kann man wohl mit Wahrheit behaupten, daß die anfängliche Grundſteuer ſtatt $\frac{1}{3}$ Prozent im allgemeinen Durchſchnitte wohl nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Prozent von dem würklichen Kaufpreiſe der ſteuerbaren Grundſtücke betragen haben möge. Sobald dieſe Grundſteuer auf die Grundſtücke ſelbſten fixirt war, und dergleichen Grundſtücke nicht anders als mit dieſer darauf haftenden Grundſteuer verkauft werden konnten, ſo wurden dergleichen ſteuerbare Güter oder Grundſtücke von den Adelichen, Geiſtlichen und Reichsſtädtlern um ſo geringer geſchätzt, je höher und theuerer die ihrigen von der Grundſteuer freyen Güter geachtet und gekauft wurden.

§. 18.

Wer aber ſolche mit der ſogenannten Grundſteuer belaſteten Unterthans-Gründe oder Güter kaufte, mußte vernünftiger Weiſe auf den Kapitalwerth dieſer muthmaßlich jährlichen Grundſteuer eben ſo gut, wie auf den Kapitalwerth anderer darauf haftenden Grundzinnſen oder Grundlaſten Rückſicht nehmen, indem er den Kapitalwerth der darauf haftenden Grundlaſten ſich mit einer äquivalenten Verminderung des ſonſtigen Kaufwerthes vergütet; mithin mußte der mit der Grundſteuer zuerſt belaſtete Güterbeſitzer die ordinäre Grundſteuer auch nach dem Verkauf ſeines Gutes eigentlich in dem decourtirten eiſernen Grundſteuer-Kapitale auf ewig fort auf ſeinen Rücken behalten. Jeder Nach-

Digitized by Google

folger zahlte eigentlich dieſe ordinäre Grundſteuer blos als Zinns des ihm dafür im verminderten Kaufſchillinge vergüteten Grundſteuer-Kapitals.

§. 19.

Nur durch die nicht zu vermuthende enorme Vermehrung der Simplen an Grundſteuer, beſonders ſeit dem letzten faſt dreyſig jährigen Revolutions-Kriege wurden ſehr viele ſteuerbare Güterbeſitzer auſſerordentlich beſchädiget, indem man den auf das Geſammt-Vermögen aller Staats-Einwohner niemals — am allerwenigſten aber nach einem ſo großen Zeitraume paſſenden Grundſteuer-Fuß ſtets und allenthalben zum allgemeinen Maaßſtab bey Austheilung aller ordinären und extra ordinären Staats-Kriegs- und Gemeindelaſten beybehalten hat.

§. 20.

Allein ſo ungerecht es ſeyn würde, dieſen himmelſchreienden Unfug mit Vermehrung der Simplen bey fernerer Beybehaltung dieſes durchaus unverhältnißmäſigen Steuerfußes noch länger fortdauern zu laſſen, eben ſo ungerecht und unpolitiſch würde es ſeyn — die ganze Grundſteuer gänzlich abzuſchaffen und das daher entſtehende Deficit durch eine allgemeine Vermögensſteuer decken zu wollen — aus der Urſache — weil dieſe Grundſteuer bey der erſten Anlage eine Ungerechtigkeit gegen die anfangs damit belaſteten Güter-Beſitzer geweſen ſey.

§. 21.

Unpolitiſch würde es ſeyn, die ordinäre Grundſteuer deswegen abſchaffen zu wollen, indem ein Simplum Landſteuer, zum Beyſpiel im Großherzogthum Würzburg auf ppter 100 Quadrat-Meilen mit 340,000 Einwohner ppter 15000 fl. betragen würde, dieſemnach würden 36 Simplen ſchon 540,000 fl. rhl. jährlich ordinäre Grundſteuer betragen, das heißt 4 Prozent von 13½ Million Gulden. Eine ſolche Revenue von ſo großem Kapitalwerth fahren zu laßen, um dieſelbe mit einer neuen Beſteuerungsart zu vertauſchen, wäre ſehr unpolitiſch, beſonders da die jetzigen Grundbeſitzer keinen Anſpruch darauf haben, dasjenige für ſich zu fordern, was die erſten Grundbeſitzer bey der erſten Grundſteuer-Anlage für Schaden gelitten haben. Dieſe erſten Grund-Beſitzer oder ihre rechtmäßigen Erben würden ſelbſt von der koſtſpieligſten Peräquations-Commiſsion nicht entdeckt werden können. Auch hier könnten die Peräquations-Koſten unerträglicher und drückender werden, als der dadurch zu erreichende Zweck den beſchädigten Contribuenten ſelbſt werth ſeyn mögte, wie dieſes bey manchen Peräquations-Commiſsionen oder Prozeſſen der Fall war.

§. 22.

Der Gerechtigkeit gemäß würde es eben ſo wenig ſeyn, die ordinäre Grundſteuer deswegen abzuſchaffen, denn die jetzigen Güter-Beſitzer haben bey ihrem Güter-Ankauf die von Alters herkömmliche Grundſteuer-Laſt eben ſo gut wie andere darauf haftende Grundzinſen und Grundkoſten nach ihrem Betrage und ihrem Kapitalwerthe

bey Beſtimmung des damaligen Kaufwerthes entweder würklich gewürdiget und im Anſchlag gebracht, oder hätten es wenigſtens thun können und ſollen.

§. 23.

Wenn alſo nur jetzt die Regierung mit den Landſtänden dahin ſich vereinigen wird, daß von nun an die ordinäre altherkömmliche Grundſteuer (zum Beyſpiel im Großherzogthume Würzburg mit 36 oder auch 40 Simplen nach dem uralten Landſteuer-Fuß) auf ewig fort unveränderlich, wie ein beſtändiger Grundzinnß unter dem Namen alte Grundſteuer auf den Gütern ohne alle weitere Steigerung verbleiben ſoll — ſo braucht man durchaus keine Grundſteuer-Rectification weder jetzt, weder jemals — ſobald nur von der Regierung und von den Landſtänden allen Güter-Beſitzern feierlichſt garantirt wird, daß künftighin dieſer uralte Grundſteuer-Fuß niemals mehr als Maaßſtab bey Repartition irgend einer Staats- Kriegs- oder Gemeinde-Laſt angewendet werden ſoll oder darf, — ſondern blos die ordinären 36 oder 40 Simplen jährlicher Grundzinnß unter dem Namen alte Grundſteuer auf den bisher ſteuerbaren Grundſtücken fixirt werde, ſo können und werden alle Güterbeſitzer vernünftiger weiſe wohl zufrieden ſeyn.

§. 24.

Selbſt die bisher am ſtärkſten beſteuerten Weinbergs-Beſitzer, zum Beyſpiel in Randersacker, werden dabey ſehr viel gewinnen, indem ihre eben wegen

der ungeheuern Steueranlage ſpottwohlfeil gekauften Güter oder Weinberge bald nach der Verſicherung der fixirten niemals mehr zu ſteigernden Grundſteuer auf das duplum oder triplum des lezten Kaufſchillings ſteigen werden.

§. 25.

Dieſe höchſtwahrſcheinliche oder vielmehr ſichere Steigerung des Kaufſchillings wird die jetzigen Beſitzer dieſer bisher zu ſehr belaſteten Grundſtücke ſogar für ihr bisher erlittenes Ungemach ſo ziemlich entſchädigen.

§. 26.

Wollte man aber die bisher durch den ungerechten Gebrauch des unpaſſenden Grundſteuer-Fußes beynahe ganz ruinirten und verſchuldeten Weinbergs- oder Güterbeſitzer und ganze Weinorte z. B. Randersacker, Erlabronn und dergleichen, noch beſſer und gründlicher curiren, ſo dürfte man durchaus den jetzigen Schuldenſtand von allen Gemeinden ohne Verzug liquidiren laſſen mit der Bedingniß — daß die erweislich durch die ungebührliche Repartition der Kriegslaſten vermittels der ungerechten, dem Vermögen der Contribuenten nicht proportionirten Grundſteuer-Fußes aufgehäufte Gemeindeſchulden ganz oder größtentheils zu allgemeinen Landesſchulden erklärt, die höchſtherrſchaftlichen Reste aber gänzlich niedergeſchlagen oder geſchenkt werden.

§. 27.

Wollte man dergleichen ohne ihre Schuld

blos durch ungebührliche Anwendung dieſes unverhältnißmäſigen Steuerfuſſes oder Repartitions-Maaßſtabes heruntergebrachte oder entkräftete Häckers-Orte oder Güter, Beſitzer noch ſicherer und geſchwinder in einen kräftigen Stand verſetzen, um ihre Güter gehörig und bald zu einem beſſeren Ertrag und höheren Werth bringen zu können, ſo könnte dieſes ohne Schaden des Landes oder der Staats-Kaſſe durch ſolide Creditanſtalten geſchehen, — nach Art der preuſſiſchen Güter-Credit-Anſtalten in Brandenburg, Pommern, Schleſien. Dergleichen Credit-Anſtalten würden dem verderblichen Judenwucher und den meiſten verderblichen Debit-Prozeſſen am ſicherſten und geſchwindeſten ein Ende machen.

§. 28.

Wer aber immer noch den Staat mit einer neuen Grundſteuer-Rectification beglücken will, ſollte doch bedenken:

1.) Daß die neu aufgelegte ſogenannte Grundſteuer eben ſo gut wie ein neu aufgelegter Grundzinnß blos dem zuerſt belaſteten mit ſeinem ganzen Kapitalwerthe auf immer aufgebürdet wird, und daher ſein mehr beſteuertes Grundſtück mit einem neuen eiſernen Grundſteuer-Kapital belaſtet deſto wohlfeiler verkauft werden muß.

2.) Daß jede Steuer dem Geſammt-Vermögen aller verſchiedenen Staats-Einwohner ſo genau als möglich proportionirt ſeyn ſollte, ſo daß jeder nicht

mehr und nicht weniger als nach dem Verhältniß ſeines Vermögens zur Beyſteuerung gezogen werden kann.

3.) Daß aber ſehr viele Grundbeſitzer bey großem Grund-Vermögen deductis Paſsivis ſehr wenig wahres Geſammt-Vermögen beſitzen, beweiſen alle Tage die Intelligenz-Blätter durch ihre häufigen Anzeigen von auszuſchätzenden Hausvätern mit beträchtlichen Gütern, ſo wie es nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß die reichſten Staats-Einwohner ſelten viel Grundvermögen beſitzen. Mithin iſt nicht zu läugnen, daß die ſogenannte Grundſteuer eigentlich keine gerechte Steuer ſey, indem ſie keine dem Geſammt-Vermögen der Contribuenten proportionirte Abgabe gewährt, ſo wie es doch ſeyn ſollte.

4.) Mithin iſt die Regierung auch nicht befugt,

a.) eine neue Grundlaſt unter dem Namen Grundſteuer auf die Güterbeſitzer oder auf ihre Grundſtücke zu legen, weil jede Steuer vor allem gerecht, — das heißt dem Vermögen der verſchiedenen Contribuenten proportionirt ſeyn muß, oder

b.) eine ſogenannte Grundſteuer-Rectification vorzunehmen — weil durch eine jede Alteration der Grundſteuer-Anlage

α.) einerſeits den mehr belaſteten eine neue, ihrem Geſammt-Vermögen nicht proportionirte Steuer, alſo eine ungerechte Steuer aufgebürdet wird

β.) andererſeits denjenigen, deren ſogenannte ordi-

Digitized by Google

näre Grundſteuer-Anlage nicht nach dem Verhältniß des Geſammt-Vermögens der Contribuenten ſondern blos nach dem Verhältniß der neuern Güter-Einſchätzung oder Taxation verringert wird, auf Koſten der übrigen Contribuenten ein ungebührliches Geſchenk gemacht wird, — alſo wieder eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Contribuenten.

5.) Verſchiedene Schriftſteller zum Beyſpiel Herr von Aretin, Thaer, Pfeiffer, Boße, Wektrich, Keßler ꝛc. ꝛc. und faſt jede Inſtruction für Güter-Schätzer beweiſen, wie unendlich viel zu einer gründlichen Gütertaxe gefodert werde, und dem ohngeachtet wird mit allen dem noch kein einziges Grundſtück ſo taxirt werden, daß die Taxe dem wirklichen reinen Ertrage nur in den nächſten 10 Jahren noch weniger in den weiters folgenden Jahren genau entſprechen wird. — Kein Taxator wird behaupten, daß er nach aller angewandten Mühe von einem einzigen Stücke, geſchweige von einem ganzen Gute den reinen Ertrag (das Reſultat von dem geſammten Inbegriff, von dem Cultur-Aufwand und deſſen Koſten, vom Dünger und deſſen Koſten, von der Induſtrie und Kenntniß des Landwirths — von der Art der Beſtellung, der Beſaamung, endlich von der Witterung und dem künftigen Marktpreiß der Produkte) — ſo genau treffen könne, daß nicht 5 bis 10 Prozent mehr oder weniger übrig bleiben könnten oder würden, als der Taxator in Aufſchlag

bringt. Allein 5 bis 10 Prozent über oder unter das wahre oder rechte macht ſchon 10 bis 20 Prozent Differenz — das heißt mehr als die ſogenannte Grundſteuer ſelbſt jemals betragen ſollte.

6.) Demohngeachtet aber iſt dieſes Geſchäft ſehr langwierig und ſehr koſtſpielig. Z. B. im Alt-würtenbergiſchen Lande mit 160 Quadrat-Meilen und 700000 Einwohnern, koſtete die lezte Reviſion des Contributions-Fußes über eine Million Gulden, obgleich alles ſehr ſparſam eingerichtet war, und hat gegen 40 Jahre gedauert. — Ueber 8000 Anfragen wurden von den Reviſoren eingehohlt und über 1500 Gutachten deswegen ausgefertiget — über 500 Responsa hat man ſich von Juriſten-Fakultäten darüber geben laſſen.

7.) Nach 20. bis 30. Jahren haben ſich die ökonomiſchen Verhältniße ſchon wieder ſo ſehr geändert, daß es nöthig befunden wird, den Contributions-Fuß abermals und dann nach 30 bis 40 Jahren wieder zu revidiren, ſo wird er von Zeit zu Zeit anders, ohne jemals ein verhältnißmäſiger Maaßſtab des Grund-Vermögens geſchweige des Geſammt-Vermögens aller verſchiedenen Contribuenten zu werden. Da doch jeder gerechte Steuerfuß ein Maaßſtab des geſammten Vermögens — nicht blos ein mehr oder weniger vollkommener Maaßſtab des Grundvermögens ſeyn ſollte.

Digitized by Google

Wer dieſes alles wohl und reiflich erwägt, wird wohl zufrieden ſeyn, wenn man zeigt, daß der Staat und eine beſſere Staatshaushaltung ohne Vermehrung der ordinären ſogenannten Grundſteuer-Simplen und ohne Grundſteuer-Rectification wohl beſtehen könne, und zwar auf welche Art.

§. 29.

Ich zweifle nicht, daß bey der möglich größten Sparſamkeit der geſammten Staatshaushaltung, verbunden mit der beſten Benützung der vorhandenen Domainen und anderer Kräfte etwa innerhalb 15 bis 20 Jahren nicht nur ſämmtliche Staatsſchulden bezahlt, ſondern auch allen Staats-Einwohnern die vollkommenſte Sicherheit gegen innere und äuſſere ungerechte Angriffe unſeres Eigenthums und unſerer Freiheit, auch gegen Hungersnoth, gegen Holz- und Geldmangel, auch gegen die Feinde der Wahrheit und Aufklärung verſchaft und erhalten werden könne, — ohne eine einzige drückende oder verderbliche oder ſchandvolle Auflage beyzubehalten oder neuerdings aufzubringen.

§. 30.

Die möglich größte Sparſamkeit der geſammten Staatshaushaltung ohne irgend eine Ungerechtigkeit, iſt das leichteſte und ſicherſte Mittel einer ſoliden Finanz-Kunſt gegen Deficit und Armſeligkeit. Vernünftige Sparſamkeit iſt himmelweit verſchieden von unvernünftigem Geiz; ſowohl bey der Privat- als Staatswirthſchaft. Unvernünftiger Geiz ſpart auch Ausga-

ben mit Verkürzung der Gerechtigkeit und Nützlichkeit — ſtatt der vernünftige Haushalter nur unnütze und unnöthige Ausgaben ſoviel möglich zu ſparen ſucht. —

§. 31.

Bey einer ſoliden Staatswirthſchaft ſollte man aber eben ſo gut wie bey einer ſoliden Privatwirthſchaft durch ein deutliches gründliches Rechnungsweſen den Nutzen einer jeden Ausgabe unſchwer und deutlich ſich und allen Intereſſenten vor Augen legen, indem Ausgabe und Einnahme allenthalben auf dem nähmlichen Blatte oder Conto, wie Urſache und Wirkung, oder Mittel und Zweck mit einander verglichen werden könnten. — Allenthalben iſt die Frage — ob der nehmliche gerechte und vernunftmäſige Zweck nicht mit weniger Kraft und Koſten-Aufwand zu erzielen ſey.

§. 32.

Es giebt bey der Staatswirthſchaft ſehr viele Ausgabs-Rubriken von vielen Tauſenden, Hundert Tauſenden, oder Millionen — wo es wohl intereſſant ſeyn mögte — durch öffentliche Preiß-Fragen herauszubringen, ob und wie da oder dort groſe Summen ohne Ungerechtigkeit und ohne Schaden oder Gefahr zum Nutzen des Staates erſpart werden könnten, z. B. beym Militär-Etat? Civil-Etat? — Hof-Etat? beym Bau-Etat? beym Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 33.

Publicität und eigenes Intereſſe ſind durchaus die beſten, ſicherſten und wohlfeilſten Controlleurs.

Digitized by Google

Daher iſt es rathſam ſämmtliche Ausgaben und Einnahmen des Staats und der verſchiedenen Gemeinden auf die möglichſte beſte Art allen Intereſſenten bekannt zu machen, und jedermann öffentlich und feierlich aufzufodern, ſeine etwaigen Gedanken über die Verminderung der Ausgaben oder über die Vermehrung der Einnahmen mit beſcheidener Aufrichtigkeit und Freymüthigkeit entweder durch das Intelligenz-Blatt oder durch bloſe ſchriftliche Anzeigen dem Publico oder der Regierung bekannt zu machen.

§. 34.

In den Dörfern ſollen alle merkwürdige Vorfälle in der Gemeinde nach der Zeit-Ordnung durch den Schullehrer den ſämmtlichen Schreib- und Rechenſchülern ſtatt anderer weniger intereſſanten Schreib- und Rechenübungen in die Feder dictirt werden, wodurch ihre Eltern und Verwandten alles zur Einſicht, Prüfung und Controlle am wohlfeilſten und ſicherſten mitgetheilt erhalten, ſowohl Einnahmen als Ausgaben an Geld oder Geldeswerth ꝛc. ꝛc. oder ſonſtige intereſſante Contrakte oder Vorfälle nebſt dem, daß die Gemeinde-Rechnungen von den beſten Schreib- und Rechenſchülern für jede 20te Haußhaltung einmal kopirt, ſämmtlichen Intereſſenten oder Orts-Einwohnern zur Reviſion und Controll nach und nach mitgetheilt werden müſſen. Dadurch werden auch die größeren Schulkinder nicht nur im Schreiben und Rechnen geſchickt, ſondern auch ſchon in allen intereſſanten Gemeinds-Sachen eingeweiht.

In den Städten könnte wohl auch das nehmliche

Digitized by Google

geſchehen, indem die Schulkinder mit der Anzahl der Familien in den Städten wie in den Dörfern proportionirt ſind.

Die ſummariſche Recapitulation ſämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von den verſchiedenen Gemeinden mit der Anzahl der Einwohner, ihren verſchiedenen Viehgattungen, Morgenzahl an Getraid- und Futter-Feldern, deren Ertrag und deren verſchiedenen Steuer-Beträgen, kann in tabellariſchen Conſignationen durch die ſtatiſtiſchen Jahrbücher oder Intelligenz-Blätter, — ſämmtlichen Gemeinden bekannt werden. In dergleichen Intelligenz-Blätter kann auch alles — was die verſchiedenen Landgerichte in ſtatiſtiſcher Rückſicht betrift, gleichfalls in tabellariſchen Conſignationen, (zur leichteren Vergleichung ihrer verſchiedenen auf einander Bezug habenden ökonomiſchen und ſtatiſtiſchen Verhältniſſe) allen Intereſſenten mitgetheilt werden.

§. 35.

Um das Steuerweſen ſo einfach, ſo gerecht und billig, ſo wenig drückend als möglich einzurichten, ſcheint rathſam, vor allem in jedem Orte alle auf der ganzen Markung haftende Grundzinnſe, Grundſteuern oder ſonſtige Grundlaſten mit ihrem Urſprungs-Titel aufzuſuchen, und an die Gemeinde — nach einem 10—20 oder 30jährigen Rechnungs-Extracte zu verpachten und zwar auf ewige Zeiten mit der Bedingniß.

1.) Daß die Gemeinde zu Ende jeden Monaths den

Digitized by Google

12ten Theil dieſes etatsmäßigen Ertrags an die Grundherrſchaft franco und ohne Verzug ablieſern muß.

2.) Hingegen iſt jeder einzelne Ortsnachbar verbunden, das auf ihn oder auf ſeine Realitäten kommende Ratum an dem geſetzmäſigen Termin an die Gemeinde abzutragen, oder jeden Gulden Rückſtand monatlich mit $\frac{1}{3}$ kr. an die Gemeinde zu verzinnſen, — dieſes beträgt auf das Jahr $6\frac{2}{3}$ Prozent Zinnß und Proviſion.

3.) Wer etwa nach ſeiner Gemächlichkeit mehr Geld an die Gemeinde-Kaſſe zahlt als er ſchon zu zahlen ſchuldig iſt, erhält für jeden Gulden Vorſchuß monatlich $\frac{1}{6}$ kr. Zinns vergütet, alſo jährlich $3\frac{1}{3}$ Prozent.

4.) Dazu gehört, daß jeder Ortsnachbar, wie jeder Soldat, ein eigenes Abrechnungs-Buch in Händen habe, ſo wie der Gemeinde-Einnehmer in ſeinem General-Abrechnungs-Buche für jeden Orts-Nachbar eine beſondere Abrechnung anzulegen hat, ſo daß in beyden Büchern gleichförmig eingetragen werden muß:

a) einerſeits, was der Cenſit ſchuldig iſt, und wann, ſammt Verzugs-Zinns a $\frac{1}{3}$ kr. p. fl. monatlich,

b) anderer Seits was der Cenſit gezahlt hat, ſammt Zinns a $\frac{1}{6}$ kr. monatlich von jedem Gulden Vorauszahlung.

5.) Was etwa die Rückſtände weniger betragen werden, als die Vorauszahlungen der Cenſiten — muß der Gemeinde-Einnehmer zulegen — oder

an die Haupt-Kaſſe mit Wechſeln ausgleichen, á $\frac{1}{2}$ procent monatlich verzinnßlich.

Dieſe Wechſel werden von den unterſchreibenden Orts-Deputirten im Namen der ganzen Gemeinde auch in Subsidium von der geſammten Landſchaft garantirt, — müſſen alſo auch von der Landſchaft ſelbſten unterſchrieben oder acceptirt werden.

6.) Damit aber der Gemeinde-Einnehmer ſtets wiſſe, wann der Cenſit im Begriff iſt, Geld einzunehmen, alſo auch ſeine Steuern und ſchuldigen Giebigkeiten in Geld bezahlen kann; ſo ſoll es ein allgemeines Geſetz ſeyn, daß jeder Verkauf von Immobilien oder Producten vor der Bezahlung beym Gemeinde-Einnehmer einregiſtrirt werden muß — bey Strafe nochmaliger Bezahlung oder bey Strafe der Confiscation der gekauften Sache, oder daß wenigſtens aller daraus entſtehende Schaden von dem Käufer der nicht einregiſtrirten Sache getragen werden müſſe. Die Einregiſtrirungs-Gebühren ſollen äuſſerſt mäſig ſeyn und zwar von jedem Act. 1 kr. nebſt $\frac{1}{8}$ kr. Schreibgebühr von jeder Zeile. — Dadurch werden beyde Theile gegen Prozeß, oder Streit geſichert: Der Verkäufer kann ſich ſoviel Haftgeld (Draufgab, Aufgab) ausbedingen, als ſein Rückſtand beträgt; — und das Haftgeld ſoll ſtets beym Gemeinde-Einnehmer deponirt werden. Wer nichts an Giebigkeiten rückſtändig iſt, — erhält das Haftgeld vom Gemeinde-Einnehmer eingehändiget, oder das Haftgeld wird ihm als

Digitized by Google

Vorſchuß auf ſeine künftige Praestanda zu gutgerechnet — verzinnslich zu $\frac{1}{6}$ kr. monatlich von jedem Gulden.

7.) Ohne Noth ſoll der Gemeinde-Einnehmer von dem Geld-Erlöß des reſtirenden Verkäufers nicht mehr zur Bezahlung ſeines ſchuldigen Reſtes einziehen, als der Reſtant ohne Schaden ſeines Haushalts zur Zeit entrathen kann. Wo der Einnehmer zweifelhaft iſt, ob er weiteren Credit geben dürfe oder nicht, ſoll er bey den Orts-Deputirten anfragen, und entſcheiden laſſen.

8.) Auf ſolche Art kann man jeden Cenſiten zur bequemſten Zeit zahlen laſſen, wo er bey Geld iſt, alſo auch Geld bezahlen kann, ſtatt bisher viele Cenſiten zahlen ſollen, wo ſie kein Geld beſitzen, auch kein Geld ohne großen Schaden löſen oder beym Mangel an Credit-Anſtalten borgen können.

9.) So lange aber ein Rentbeamter von 20 bis 40 Ortſchaften mit 2 bis 5 Tauſend Familien die Staas-Einkünfte und Giebigkeiten einzunehmen hat, muß derſelbe jeden Rückſtand ſo geſchwind als möglich herauspreſſen, wenn auch Blut daran hangen, oder der Cenſit manchmal zwey bis dreymal ſo viel Schaden — als ſeine ganze Schuldigkeit betrug, dabey erleiden ſollte. Wenn es auch dem Rentamtmanne erlaubt und befohlen iſt, nöthigen Falls Nachſicht zu haben, und darüber Ratification bey der Regierung einzuhohlen, ſo iſt es ihm doch nicht möglich den Re-

Digitized by Google

ſtanten ſo gut zu helfen, als dieſes die Gemeinde ſelbſt ohne Schaden und Gefahr thun kann.

10.) Der Gemeinde-Einnehmer kennt ſeine wenigen Nachbarn mit ihrem Einkommen und Vermögen weit beſſer, als der Rentamtmann ſeine vielen Cenſiten in vielen von ihm entfernten Ortſchaften.

11.) Der Gemeinde-Einnehmer hat es aber noch viel leichter als der Rentamtmann — ſobald ſämmtliche Grundlaſten eines jeden Nachbarn ſammt deſſen Grundſteuer-Betrag in einem einzigen jährlichen Geldzinnß verwandelt ſeyn werden, mithin als wie ein Kapital-Zinnß zu betrachten und zu behandeln ſind, mit der erſten Hypotheck auf das geſammte Vermögen des Cenſiten.

12.) Der Cenſit kann nicht nur dieſes Grundlaſten-Kapital nach ſeiner Gemächlichkeit ganz oder zum Theil abtragen, und zwar jeden Gulden Zinns mit 20 fl. ſondern bey jedem Güter-Verkauf muß wenigſtens $\frac{1}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ des ganzen Kaufſchillings zur Tilgung dieſes Grundlaſten-Kapitals angewendet oder vom Gemeinde-Einnehmer eingezogen werden, nämlich je nachdem das Grundlaſten-Kapital $\frac{1}{10}$ — $\frac{2}{10}$ — $\frac{3}{10}$, oder noch mehr von dem geſammten Grund-Kapitalwerth des Cenſiten ausmachen wird.

13.) Dieſe Ablöſungs-Kapitalien werden entweder zur Tilgung der Staatsſchulden, oder zur Fun-

Digitized by Google

dirung der Staats-Credit-Anſtalten durch die Landſtände unter der Controlle der Regierung angewendet, auf ſolche Art werden die Staatsſchulden nach und nach getilgt, und die Staats-Obligationen durch den Geſammt-Kapitalwerth ſämmtlicher Dominikalpräſtanden und der ordinären Grundſteuer aufs beſte geſichert, unter Garantie der Landſtände vollen Werth erhalten und behalten, lieber als baares Geld von jedermann angenommen werden, weil ſie in deposito und fortlaufend wie unſere Schulden-Tilgungs-Obligationen monatlich $\frac{1}{3}$ Prozent Zinns tragen und ſicherer zu bewahren ſind, indeſſen das baare Geld in deposito keinen Zinns trägt, und viel unſicherer zu bewahren iſt, als Staats-Credit-Scheine.

14.) Dadurch werden alſo alle baaren ſonſt müſſigen Gelder aus ihren Gräbern hervorgebracht und in Circulation geſetzt, auch der Geldmangel am ſicherſten beſeitigt werden, mit dem leidigen Heer von Uebeln, welche den Geldmangel und Judenwucher allenthalben begleiten.

15.) Wenn nicht auf dieſe oder auf eine andere Art in kurzer Zeit dem Geldmangel und Judenwucher vermittelſt der landſtändiſchen Garantie abgeholfen wird, ſo werden innerhalb einiger Decennien die beſchnittene und getaufte Juden die meiſten Fürſten, Grafen, Barone und Bauern in Bettler — ſich aber mit fürſtlichen Einkünften für ihre koſtbare Dienſtfertigkeit in Barone

und Grafen verwandeln — zum Schimpf der Regierung und zum Aerger aller anderen Stände und guten Bürger.

16.) Dieſer verderbliche Geldwucher der getauften und ungetauften Juden, und der Geldmangel überhaupt mit allen ſeinen ſchädlichen Folgen wird verſchwinden:

a.) ſobald jeder Geldbedürftige gegen hinlängliche Sicherheit von der Orts-Credit-Kaſſe ſoviel Geld als er zur Verbeſſerung ſeines Gewerbs oder zur Erhaltung ſeiner Wirthſchaft verlangt und nöthig hat, — zu 5 Prozent erhalten kann;

b.) ſobald jeder Geldreiche ſein übriges Geld zu 4 Prozent an die von der General-Landſchaft garantirte Credit-Anſtalt anbringen kann, mit der Sicherheit — nicht nur ſeinen Zinnß zur gehörigen Zeit, ſondern auch ſein Kapital ganz oder zum Theil nach vorheriger geſetzmäßiger Aufkündigung zurück zu erhalten.

17.) Sobald dieſe Credit-Anſtalt allenthalben im ganzen Lande in gehöriger Thätigkeit ſeyn wird, — ſo kann auch das allgemeine Geſetz ſtatt finden, daß durchaus keine actio Debiti fernerhin ſtatt finden ſoll, — weil dann jeder Creditwürdige Staats-Einwohner gegen hinlänglichen Verſatz an Grundſtücken oder Producten oder anderen Mobilien bey ſeiner Orts-Credit-Kaſſe das nöthige Geld für die möglichſt billigen Zinnſen gelehnt erhält.

18.) Wer aber aus guten Gründen kein Geld bey

Digitized by Google

der Orts-Credit-Kaſſe geliehen erhalten kann, ſoll auch von niemand etwas ſo geborgt erhalten, daß der Darleiher dagegen eine actionem debiti erhielte. Dadurch iſt am beſten und zweckmäſſigſten zu verhüten, daß ſchlechte, leichtſinnige Haushalter ihre Familie fernerhin ſo leicht und häufig als bisher, mit grundloſen unnöthigen Schuldenmachen ins Verderben ſtürzen können.

Blos Kaufleute können einander auf Wechſel und mit Wechſelrecht creditiren, und die Wechſelſchuldner ſollen nach Wechſelrecht deſto ſtrenger behandelt werden, und zwar ohne alle Verzögerung.

19.) Jeder Geldreiche wird wegen großer Sicherheit und pünktlicherer Bezahlung der ſchuldigen Zinnſen ſowohl als des aufgekündigten Kapitals lieber 1 Prozent weniger bey der General-Landſchaft, als bey nicht ſo ſicheren Privatleuten nehmen; ſo wird auch jeder Geldbedürftige lieber 1 Prozent Zinns mehr an die General-Landſchaft geben, als an Privat-Gläubiger, welche ihr Kapital öfters zur ungelegenen Zeit zurückfordern, ſtatt die Landſchafts-Credit-Kaſſe die Kapitalien nicht aufſagt, ſo lang der Zinns gehörig entrichtet wird, und ſo lang der Debitor noch fernerhin Credit und Nachſicht verdienen wird.

20.) Das dabey gewonnene Eine Prozent von allen Kapitalien wird nicht nur alle Adminiſtrations-Koſtender landſchaftlichen Credit-Anſtalt, ſondern auch alle übrigen Koſten der Volks-Repräſentanten, ihre Reiß- und Taggelder — und

Digitized by Google

die Publication aller ihrer Verhandlungen und aller Staatsrechnungen mit allen Schreibgebühren und Schreibmaterialien vollkommen dekken, ja vielleicht noch was beträchtliches übrig laſſen für die garantirenden Grundbeſitzer.

21.) Die Staats-Credit Anſtalt beſtehet

a.) aus den verſchiedenen Orts Credit-Anſtalten,

b.) aus den verſchiedenen Landgerichts-Credit-Anſtalten,

c.) aus den verſchiedenen Kreiſe-Credit-Anſtalten,

d.) aus der Central-Staats-Credit-Anſtalt.

Dieſe ſämmtliche Credit-Anſtalten ſtehen mit einander in wirkſamſter Correſpondenz und wechſelſeitiger Thätigkeit und Wirkſamkeit nach einer zweckmäſigen Conſtitution und Formation, — wovon mehreres im Anhange.

§. 36.

Die garantirenden Staatsbürger ſollen netto ſoviel bey der ganzen Staats-Haushaltung, ſo wie bey ihrer Gemeinde-Haushaltung, zu votiren haben,

a.) als ſie mit ihrem activen Vermögen zur allgemeinen Credit-Anſtalt Caution leiſten können und wollen —

b.) als ſie nach der Selbſt-Faſsion ihres Vermögens contribuiren wollen und werden, zur Deckung des Deficits, welches etwa noch zu beſtreiten ſeyn mögte, nach Abzug der ſämmtlichen Domainen und anderen Staats Einkünften,

c.) als jeder mit ſeiner perſönlichen Kraft zur

Vertheidigung des deutſchen Vaterlandes

α) beytragen will und

β) beytragen wird.

§. 37.

An Steuer-Simplum zahlt jeder Selbſtſtändige Staats-Einwohner in Simplo I. 20 kr. Perſonal-Steuer II. 1 kr. von jedem Hundert Gulden aſſecurirten Grund-Kapital, nach Abzug ſeiner Paſſiven, III $\frac{1}{5}$ kr. von jedem Gulden aſſecurirtes Einkommen.

Zum Beyſpiel Sempronius hat 15600 fl. aſſecurirtes Grund-Vermögen und 450 fl. aſſecurirtes anderes Einkommen, ſo giebt er in Simplo 156 kr. $+ \frac{450}{5} = 156 + 90 = 246$ kr. in Simplo Vermögensſteuer nebſt 20 kr. Perſonalſteuer, alſo zuſammen 266 kr. in Simplo, ſein Votum iſt alſo wie 266.

§. 38.

Da jeder ſelbſtſtändige Staats-Einwohner in der Gemeinde und im Staate überhaupt ſo viel gilt und zu votiren hat, als er nach ſeinem Vermögen und Einkommen zu contribuiren hat, ſo wird ſchon jedermann deſto lieber ſein ganzes Vermögen und Einkommen der Wahrheit gemäß ſelbſt fatiren, nach ſeinem eigenen beſten Wiſſen und Gewiſſen, ohne den Bürgereid ſchwören laſſen zu müſſen, ohne gehäßige koſtſpielige, weitwendige und zuletzt doch unzuverläſſige, den Credit unſanft berührende, Vermögens-Inquiſitionen.

§. 39.

Die Selbſt-Faſsion geſchieht zu Ende jeden Jahrs von jedem ſelbſtſtändigen Staats-Einwohner bey ſeiner Gemeinde, auf einer gleichförmig rubricirten

Digitized by Google

Conſignation, wo blos die Zahlen beyzuſetzen ſind, mit der Summa aller verſchiedenen Vermögens-Theile und anderer Einkünfte, mit Abzug der Paſſiven, endlich des reinen übrigen Activ-Vermögens. Dieſe Conſignation wird von dem Fatenten verſiegelt mit Aufſchrift ſeiner Nummer und der reſultirenden Activ-Vermögens-Summe, der Orts-Commißion übergeben, — um ſämmtliche Faſſionen von allen Orts-Nachbarn in eine Tabelle zuſammen zu ſtellen und damit das geſammte Activ-Vermögen mit dem darauf gegründeten Vermögensſteuer-Simplum des ganzen Orts nebſt Bevölkerung, dem Landgerichte zur weiteren tabellariſchen Zuſammenſtellung zu überreichen. Woraus endlich das Activ-Vermögen aller verſchiedenen Landgerichte in die Haupt-Kreis-Tabelle zuſammen getragen wird, zur leichten und gründlichen Einſicht und Bemeſſung alles Activ-Vermögens, als den beſten Maaßſtab aller Staats-Kräfte, und deren Theilnahme zur Beſtreitung der ordinären und extraordinären Staats-Bedürfniſſe.

§. 40.

Die Rectification der einzelnen Selbſt-Fasſion der verſchiedenen Staats-Einwohner, geſchieht am beſten und zuverläßigſten a) am Schluße ſeiner Wirthſchaft, bey ſeinem Vermögens-Abtritt an ſeine Kinder oder Erben, oder b) bey ſeiner Auswanderung, das heißt zu einer Zeit, — wo ohnehin in der Regel das Vermögen deſſelben genau inventirt und nach dem laufenden Zeit- und Local-Werthe in Geld verwandelt und berechnet wird. Am Ende beym Aus-

kehren findet man am beſten und zuverläßigſten das wahre Aktiv-Vermögen eines jeden einzelnen, ohne beſondere Koſten, und kann daſſelbe mit ſeiner Selbſt-Faſsion vergleichen.

§. 41.

Die Differenz ſagt, wie viel die Selbſt-Faſsion größer oder kleiner als das würkliche Activ-Vermögen nach Abzug der Paſſiven geweſen ſey. Soviel nun das endliche Aktiv-Vermögen der Selbſt-Faſsion übertrifft, ſoviel ſoll noch in die allgemeine Noth- und Hülfs-Kaſſe nachgeſteuert werden, und zwar für jedes während ſeiner Wirthſchaft geleiſteten Vermögensſteuer-Simplum $1\frac{1}{2}$ kr. auf jedes Hundert Gulden Vermögens-Ueberſchuß. — Hingegen ſollen auch die Erben des Erblaſſers für jedes Hundert Gulden Deficit, was ſich am Ende weniger finden wird — als die Selbſtfaſsion beſagt, und darnach contribuirt worden iſt, 1 kr. auf jedes während ſeiner ganzen Vermögensſteuer-Zeit geleiſteten Vermögensſteuer-Simplum — aus der allgemeinen Noth- und Hülfs-Kaſſe zurück vergütet erhalten.

Auf ſolche Art wird die Steuer-Rectification bey allen nach und nach abtretenden Individuen am leichteſten und gründlichſten, ohne alle Ungerechtigkeit, ohne beſonderen Aufwand von Mühe und Koſten, mit der mindeſten gehäßigen und kränkenden Credit-Verletzung nach und nach geſchehen — nicht von der Regierung ſelbſt, ſondern von der Orts Commiſsion durch die von den Gemeinde-Nachbarn ſelbſt ge-

wählten Gemeinde-Deputirten, unter dem Praesidio des Orts-Pfarrers oder Pfarrey-Verweſers, welcher allenthalben die Intereſſenten zum Frieden und zur Gewiſſenhaftigkeit hinleiten wird — alles ohne beſondere Reiſe-Koſten und Diäten, welche bisher den Unterthanen oft mehr wehe thaten, als ihre Steuern ſelbſten. Die bisher mit dergleichen Vermögens-Inventariſation, Licitation und Theilung in loco beſchäftigten Beamten koſteten täglich viele Thaler und wurden in Verrichtung ihrer Berufsgeſchäfte zum Schaden und Verdruß der Intereſſenten und der Regierung oder auch der Beamten ſelbſten verhindert.

In Frankreich wurden dieſe und alle andere auſſergerichtliche Akten und Contrakte von den Notariis verrichtet, welches freilich auch etwas koſtſpielig für die Intereſſenten ausfiel, dort waren aber dieſe Notarien mehr nöthig wegen dem Enregistrement.

§. 42.

Damit die Staatsbürger während ihres Lebens in ihrem Gewerbe ſo wenig als möglich, mit gehäßigen Steuern geplagt und beſchränkt werden, mögte es am rathſamſten ſeyn, nebſt der ordinairen Grundſteuer zur allgemeinen Staats-Kaſſe blos am Ende ihres bürgerlichen Lebens und Gewerbes eine ihrem genoſſenen Staatsſchutze angemeſſene Vermögensſteuer von ihrem endlich hinterlaſſenen Vermögen erheben zu laſſen, und zwar ½ Prozent für jedes Wirthſchafts- oder Steuerjahr.

Zum Beyſpiel Sempronius hinterläßt oder übergiebt ſeinen Kindern oder ſonſtigen Erben 10450 fl.

Digitized by Google

rhl. nachdem er 15 Jahre gewirthſchaftet hat, ſo ſollen $\frac{15}{2}$ = $7\frac{1}{2}$ Prozent von 10450 fl. alſo $783\frac{3}{4}$ fl. rhl. Vermögensſteuer zur allgemeinen Staats-Kaſſe bezahlt werden müßen. Hoffentlich wird jeder Schutzverwandter Staatsbürger am Ende ſeines 15ten Wirthſchafts-Jahrs, wo er nicht mehr lebt, oder zu wirthſchaften aufhört, oder auswandert, oder ſeinen Kindern ſein Vermögen ganz oder zum Theil überläßt, lieber auf einmal $7\frac{1}{2}$ Prozent davon an die Staats-Kaſſe überlaſſen, als daß er jährlich den Verdruß hätte — ſeinen Vermögensſtand unterſuchen laſſen und $\frac{1}{2}$ Prozent davon Contribution entrichten zu müſſen, zu einer Zeit, wo es ihm vielleicht ſchwer fiele $\frac{1}{2}$ Prozent ſeines Vermögens in baarem Gelde aus ſeinem Gewerbe herauszureißen, als am Ende ſeiner Wirthſchaft auf einmal für ſeine ganze Wirthſchaftszeit $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes verfloſſene Jahr zu contribuiren oder vielmehr von ſeinem hinterlaſſenen Vermögen unter der Controll ſeiner Erben von der Orts-Commiſsion erheben zu laſſen.

§. 43.

Der jährliche Total-Betrag dieſer Verlaſſenſchaftsſteuer bey $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner oder ppter 750000 Familien mögte etwa $\frac{1}{2}$ Prozent von 1750 Million Geſammt-Vermögen mit 8,750000 fl. wenigſtens bis 10,500,000 fl. der allgemeinen Staats-Kaſſe eintragen, indem man wohl annehmen kann, daß im allgemeinen Durchſchnitt auf jeden Einwohner 500 fl. wenigſtens bis 600 fl. rhl. Vermögen kommen mögten.

Digitized by Google

§. 44.

Je mehr nach und nach die Bevölkerung und das Vermögen der Staats-Einwohner unter einer guten gerechten und vernünftigen Regierung wachſen und zunehmen wird, deſto mehr wird dieſe allgemeine Vermögensſteuer nach und nach der Staats-Kaſſe eintragen, — ohne nöthig zu haben, mit Verdruß der Unterthanen und der Regierung, neue Anſinnungen zu neuen Contributionen zu machen. Geſetzt, ohne alle Kriegs-Eroberungen ſteige die Bevölkerung des Königreichs Baiern mit ppter 1500 Quadrat-Meilen von 3½ Million auf 4—5 bis 6 Million Menſchen, und ihr Geſammt-Vermögen á 500 bis 600 fl. pr. Kopf von 1750 Million, nach und nach auf 2000—2500—3000 bis 4000 Million Gulden, ſo würde auch dieſe Vermögensſteuer nach und nach ohne alle neue Steuer-Anſinnung von 8¾ Million auf 10—12½—15 bis 20 Million Gulden hinanſteigen.

Je mehr Vermögen jeder Staatsbürger bis zum Ende ſeines Lebens oder ſeines Gewerbes, frey von ſonſtiger Hudeley und Gewerbs-Hinderniß, zuſammen bringen wird, deſto leichter und lieber wird man die ſtets verhältnißmäſige Vermögensſteuer erheben oder geben können.

§. 45.

Es ſcheint rathſam und zweckmäſig zu ſeyn, zur Beſtreitung des Hof-Etats etwa 10 Prozent dieſer geſammten Vermögensſteuer nebſt einem mäſigen Kopf-Geld oder Familien-Geld á 12 kr. pr. Kopf, oder

Digitized by Google

1 fl. pr. Familie zu beſtimmen, und von der General-Landſtandſchaft garantiren zu laſſen. Auf ſolche Art würde der König mit allen ſeinen Angehörigen

a. für Tafel,
b. für Hof-Luſtbarkeiten,
c. für Ameublement,
d. für Garderobe,
e. für Marſtall, und
f. für Jagdzeug.
g. für Schloßbauten,
h. für Beſoldung der Schloßoffizianten und Leibgarde,
i. für die königliche Bibliothek.
k. für Unterhaltungs-Koſten der königlichen Gärten — Bilder — Gallerien und Naturalien-Kabinette für die Königinn, königliche Kinder, Schweſter, Tanten und Brüder des Königs, — Wittwen oder ſonſtige königliche Prinzen, ein mit der Bevölkerung und dem Wohlſtande ſeines Reichs ſtets verhältnißmäſig zunehmendes Einkommen zu beziehen haben, dadurch würde das Privat-Intereſſe des Regenten und ſeines ganzen Hauſes mit dem Intereſſe der Regierten aufs innigſte verbunden werden.

§. 46.

Geſetzt die Bevölkerung des Königreichs Baiern ſteige nach und nach von 3½ Million auf 4, 5 bis 6 Million Menſchen und ihr Geſammt-Vermögen ſteige gleichfalls nach und nach von 1750 Million auf 2000, 2500, — 3000 bis 4000 Million Gul-

Digitized by Google

den, alſo das halbe Prozent jährliche Vermögens-ſteuer ſteige gleichfalls von 8¾ nach und nach auf 10 — 12½ — 15 bis 20 Million, ſo würde der mit der Bevölkerung á 12 kr. pr. Kopf und mit der Vermögensſteuer á ½ Prozent nach und nach ſteigen von

	a) nach der Bevölkerung		b. nach dem Vermögen		zuſammen
auf	700,000 fl.	+	875,000 fl.	=	1575,000 fl.
	800,000 fl.	+	1000,000 fl.	=	1800,000 fl.
	1000,000 fl.	+	1250,000 fl.	=	2250,000 fl.
	1200,000 fl.	+	1500,000 fl.	=	2700,000 fl.

§. 47.

Der Preuſiſche Staat hatte nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt vor 1806 bey ppter 10 Millionen Einwohner,

		fl. rhl.
39,150,000 Rthlr. in toto Einkünfte	=	68,512,500

bey nachfolgenden Ausgaben

2,000000 Rthlr. Königl. Hauß-Etat	=	3,500,000.
20,000000 Rthlr. Militär-Etat incl. Servis	=	35,000,000 fl.
6,000000 Rthlr. Civil-Etat	=	10,500,000 fl.
7000,000 Rthlr. übrige Ausgaben	=	12,250,000 fl.
4000,000 Rthl. Ueberſchuß z. Schatz	=	7,000,000 fl.
39,000,000 Rthlr. in Summa	—	68,250,000 fl.

§. 48.

Vergleicht man dieſe Einkünfte und Ausgaben mit der Bevölkerung und der Truppen-Zahl des

Digitized by Google

preuſiſchen Staats, ſo ergeben ſich nachfolgende Verhältniſſe

I. 39,150000 Rthlr. = 68,512500 fl. rhl. auf 10 Million Einwohner, alſo im allgemeinen Durchſchnitt 6 fl. 51 kr. rhl. pr. Kopf Staats-Einkünfte. Von jeher ſtand die königlich preuſiſche Regierung in dem Rufe, daß ſie ihre Einnahmen, Auflagen und Steuern ſo hoch als möglich, getrieben, hingegen auch ihre Cenſiten bey allerley Calamitäten kräftigſt unterſtützt habe. Unter den nehmlichen Bedingnißen wollen wir einſtweilen annehmen, daß auch im Königreich Baiern auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 6 fl. 51 kr. alſo auf 3½ Million Einwohner 23,975000 fl. rhl. Staats-Einkünfte kommen ſollen.

II. Kön. Hauß-Etat 2,000000 Thl. = 3,500,000 fl. auf 10 Million Einwohner à 21 kr. rhl. pr. Kopf, alſo auf 3½ Million Einwohner Bevölkerung des Königreichs Baiern a 21 kr. 1,125,000 fl. rhl.

III. Militär-Etat inclusive Servis 20 Million Thaler = 35 Million Gulden auf 250000 Mann Landtruppen, alſo auf jedes

	1000 Soldaten	140000 fl.	alſo:
auf 30,000	Mann	4,200000	fl.
auf 40,000	Mann	5,600,000	fl.
auf 50,000	Mann	7,000,000	fl.
auf 60,000	Mann	8,400,000	fl.
auf 70,000	Mann	9,800,000	fl.
auf 80,000	Mann	11,200,000	fl.

Digitized by Google

IV. Civil-Etat 6 Million Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Million Gulden rhl. auf 10 Million Einwohner alſo 1 fl. 3 kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt.

V. Uebrige Ausgaben 7 Million Thaler = $12\frac{1}{2}$ Million Gulden auf 10 Million Einwohner, alſo pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. rhl. für die übrigen Ausgaben, worunter nebſt den Zinnſen der Staatsſchulden, die Steuer-Nachläſſe bey verſchiedenen Feld- und anderen Schaden, oder Unglücken, auch ſonſtige Unterſtützungen zu Beförderungen der Fabriken und Gewerbe, zum Waſſerbau und Chauſsee-Bau ꝛc. für Kirchen und Schulen ꝛc. ꝛc. inbegriffen ſind, das heißt mit der einen Hand väterlich geben, was man mit der anderen Hand mehr oder weniger ſanft genommen hat, um geben zu können.

VI. Ueberſchuß 4 Million Thaler = 7 Million Gulden zum Schatz und zur Tilgung der Staatsſchulden. — Die preuſiſchen Staatsſchulden betrugen den 1ten Januar 1805 24,780,220 Rthl. 10 gr. 11 Pfennige, welche bis den 1ten Januar 1828 mit 1500,000 Rthl. jährlichen Zinns und Kapitalſtück-Abzahlungen getilgt ſeyn ſollten.

Daß die preuſiſche Staatswirthſchaft immer noch vorzüglicher und nachahmungswürdiger ſey, als die Haushaltung anderer Staaten, mögte wohl nicht zu bezweifeln ſeyn, wenigſtens ſtehet der preuſiſche Cre-

Digitized by Google

dit nebſt dem Sächſiſchen ſelbſt nach ihren fatalſten Kriegs-Unglücken und auſſerordentlichen Kraft-Anſtrengungen immer noch am allerbeſten.

§. 49.

Es mögte ſehr intereſſant ſeyn, die Koſten der Staats-Anſtalt unter der königlich franzöſiſchen Regierung vor der Revolution mit der preuſiſchen Staatshaushaltung zu vergleichen. Nach Necker betrugen dieſelbe bey ppter 24 Millionen Einwohner

34,072,000 Liv. = 15,583,333⅓ fl. rhl.

Hofhaltung nehmlich für den Hofſtaat des Königs .	18,272,000 Liv.
für den Hofſtaat der Königinn	4,000,000 Liv.
die Ausgaben für die Kinder, die Schweſtern und Tanten des Königs	3,500,000 Liv.
die Ausgaben für des Königs Bruder	8,300,000 Liv.
also im Ganzen	34,072,000 Liv.

bey 24 Million Einwohner pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt $1\frac{42}{100}$ Liv. oder faſt 39 kr. Dieſer groſe Hof-Etat ſoll keine der geringſten Urſachen der ausgebrochenen Revolution mit allen ihren Gräueln für König, Adel, Beamte und Volk geweſen ſeyn; Unter Napoleon im Jahre XIII. oder Anno 1805. waren . . . . 22,616,667 Franc für das Kaiſerliche Hauß, dann 1,833,333 Franc für die Kaiſerlichen Prinzen

23,450,000 Franc = 23,743,125 Liv. = 10,882,265 fl. auf 30 Million

Einwohner vertheilt, alſo auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 21¾ kr. alſo faſt ſoviel als in Preuſen, wo 21 kr. pr. Kopf oder 2 Million Thaler Hof-Etat auf 10 Million Einwohner kommen.

Das Königreich der Niederlande enthält:
in Europa 5,200,000 Einwohner auf 1165 □ Meilen.
auſ. Europa 1,733,000 — — auf 5200 □ Meilen.

zuſammen 6,935,000 Einwohner auf 6365 □ Meilen, mit 73,000,000 Einkünfte a 59 kr. den Gulden, wovon der Hof-Etat 2,500,000 fl. erhält.

Hier kommen alſo auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 21¼ kr. alſo faſt ſo wie in Preuſen.

Die 73,000,000 fl. holländiſch machen a 59 kr. rhl. 71,783,333⅓ fl. rhl. a 60 kr. rhl. auf faſt 7 Million Einwohner, alſo pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 10 fl. 21 kr. Wenn dieſes auch bey großem faſt allgemeinem Wohlſtande der niederländiſchen Provinzen möglich iſt, ſo mögte es doch für das geſammte Königreich Baiern zuviel ſeyn, wenn man von 3½ Million Einwohner a 10 fl. 21 kr. pr. Kopf 36,225,000 fl. rhl. Staats-Einkünfte erheben wollte.

II. für den Militär-Etat wurden in Frankreich vor der Revolution nach Necker bey 24 Million Einwohner für 250,000 Mann Linientruppen ſammt Korſika 106,700,000 Liv. oder 49 Million Gulden angewendet, alſo auf jedes Tauſend Soldaten im allgemeinen Durchſchnitt 196,000

Digitized by Google

fl. rhl. ſtatt in Preuſen auf 1000 Mann 140,000 fl. gekommen ſind.

Hingegen kamen in Frankreich auf jedes 10000 Einwohner 104 Soldaten mit 20416⅔ fl. rhl. Militär-Etats-Koſten in Preuſen aber mit 10 Million Einwohner 250,000 Soldaten mit 35 Million Gulden Militär-Etat, alſo auf jedes Tauſend Einwohner 25 Soldaten mit 3500 fl. Militär-Etats-Koſten.

Das Königreich Baiern ſcheint nun keines ſo beträchtlichen ſtehenden Kriegsheeres zu bedürfen — wie ehemals Preuſen, welches bey nicht mehr als 10 Million Einwohner ſich mit zwey bis dreymal ſo volkreichen Staaten als Oeſtreich, Frankreich, Rußland meſſen, und gleichen militäriſchen Rang behaupten wollte.

Bayern ſehr gut arrondirt, wird vermuthlich (auſer ſeinem deutſchen Bundes-Contingent mit 35000 Mann zur Vertheidigung Deutſchlands) noch mehr als 100,000 Landwehrmänner von verſchiedenem Alter und Klaſſen, ohne Sold in Friedenszeiten, zur Vertheidigung des Vaterlands in ihrer Heymath beſtens geübt und bereit halten können.

Ich hoffe, daß unter zweckmäſigen Bedingungen der Militär-Etat für das Königreich Baiern in Friedenszeiten mit 4 höchſtens 6 Millionen Gulden ausreichen könne, und dennoch für den Fall eines feindlichen Angriffs mehr als 200,000 gut exercirte und bewaffnete Landwehr-

männer mit einer verhältnißmäßigen Anzahl ſehr geſchickter Offiziers und Linien-Soldaten bereit ſeyn können und werden — nicht nur zur Vertheidigung des Königreichs Baiern, ſondern auch zur Vertheidigung der deutſchen Bundes-Nachbarn. Davon in der Folge mehreres.

III. Für den Civil-Etat wurden in Frankreich vor der Revolution nach Necker bey 24 Million Einwohner 108,250,600 Liv. oder 50 Million Gulden verwendet, mithin kommen hier pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 2 fl. 5 kr. rhl. ſtatt in Preuſen zum nehmlichen Zwecke $10\frac{1}{2}$ Million Gulden bey 10 Million Einwohner, alſo pr. Kopf 1 fl. 3 kr. hinreichten; — ohne daß die Unterthanen im Königreich Preuſen ſchlimmer dabey beſtanden als die Franzoſen bey einem verhältnißmäſig faſt zweimal ſo großen Koſten-Aufwand.

Im Gegentheile ſtehet zu erwarten, daß mit der Zeit nach beſſerer Ausbildung unſerer Municipal- oder Gemeinde-Verfaſſungen und der von ihren Mit-Nachbarn frey zu erwählenden Gemeinde-Deputirten bey uneingeſchränkteſter Rede und Preßfreyheit und bey möglichſter Klarheit und Einfachheit der Landes-Orts- oder Dorfs-Ordnungen bey öffentlichen Gerichten mit Geſchwornen kaum 500 fl. rhl. Civil-Etats-Koſten auf jedes Tauſend Einwohner nöthig ſeyn werden.

Die Schweitz und Nordamerika können uns die Möglichkeit davon beweiſen, ſo wie wir gewiß wiſſen, daß wir durch unſere jetzige äuſerſt koſtſpielige

Digitized by Google

und ſchreibſelige Juſtiz- und Polizey-Adminiſtration mehr unglücklich als glückſelig geworden ſind. — Daß die jetzigen Angeſtellten, ſo lang ſie leben, nicht um ihre rechtmäßige Beſoldung gebracht werden ſollen oder dürfen, verſteht ſich von ſelbſten. Genug, daß unſer jetziger ſehr hochgeſpannter Civil-Etat nach und nach immer abnehmen kann, mit dem ſucceſſiven Abſterben der gegenwärtigen Beſoldeten. Die dabey unnöthig werdenden Angeſtellten werden mit großem Vortheil zur ſucceſſiven Bildung der Orts-Kommiſſionen und Orts-Deputirten gebraucht, gerne Ehr und Dank von ihren Mitbürgern, von ihren Kindern und Nachkommen für ihre patriotiſchen Bemühungen verdienen und einerndten.

Unſere lieben Landesväter werden ſich im Einklange mit unſeren getreuen Landſtänden beeifern, es dahin zu bringen, ſtatt das gegenwärtige Deficit der Finanzen blos durch Vermehrung der Auflagen und Steuern zu decken, und die Staats-Papiere zum Troſte der getauften und ungetauften Staats-Gläubiger auf eine kürzere oder längere Zeit zu einen höheren Cours zu erheben, oder al pari zu bringen, vielmehr a) durch alle mögliche vernünftige und rechtmäſige Erſparniße in den verſchiedenen Rubriken der Staatshaushaltung vermittels Vereinfachung aller Adminiſtrations-Zweige die verſchiedenen Etats, — Hof-Etat, Militär-Etat,

Digitized by Google

Civil-Etat, Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. ſo weit zu reduciren, daß die jetzigen Schulden nebſt den dazu gehörigen Zinnſen nach und nach redlich und richtig abgetragen werden, ohne neue drückende und verderbliche ſchädliche und ſchändliche Auflagen, oder Erpreßungen, b) auch kräftigſt zu verhüten, daß künftighin nie mehr nöthig oder möglich werde, beträchtliche Staats-Schulden wieder der Nation aufzuladen, endlich c) zu beweiſen, daß und wie die Staatsbürger unter einer monarchiſchen Regierung eben ſo glücklich, wo nicht noch glücklicher, als die Republikaner in der Schweiz oder in Nordamerika beſtehen, und von Zeit zu Zeit nicht nur zu gröſerem Wohlſtande, ſondern auch zu mehr Kraft und Muth gelangen können, ihr geliebtes Vaterland ſammt ihrem lieben Landes-Vater gegen jeden feindlichen Angriff oder Eingriff zu vertheidigen, ohne dazu in Friedens-Zeiten faſt wie im Kriege, einen drückenden oder verderblichen Militär-Etat zu bedürfen.

Die Regenten ſo wie die Regierten, haben nun ſeit mehr als 30 Jahren her, die traurige, endlich die erfreuliche Erfahrung gemacht:

a.) daß faſt ganz Europa bey enormen Anſtrengungen und Auflagen ſammt ſeinem ungeheuern Militär beynahe gänzlich unterjocht wurde, von einer einzigen ſich freydünckenden Nation mit einem geſchickten Imperator an der Spitze — bis endlich die Nationen ſelbſt in Maſsa gegen den Druck der Fran-

zoſen aufgebracht, mit vereinter Kraft den über-müthigen Feind demüthigten und Gleiches mit Gleichem vergalten, und den Räubern ihren Raub wenigſtens zum Theil wieder abnahmen.

b.) Daß die Staatsbürger, Regenten und Regierte von Zeit zu Zeit um ſo glücklicher geworden ſind, je verwickelter und koſtſpieliger die Regierungsart und Organiſation der Regierungs-Machinerie geworden iſt, bis man endlich wieder vom unſeligen franzöſirenden Centraliſiren zur Wiederherſtellung der Lokal- und Gemeinde-Regierung zurückgieng, wo mehr Vertrauen und Gemeinſinn herrſcht, und die Individuen menſchlicher, mehr ihrer Natur gemäß, nach ihren localen und individuellen Eigenſchaften behandelt und geleitet, ſtatt bisher alles und jedes obgleich von ganz verſchiedener Natur, nach ganz allgemeinen Formen und willkührlichen Maximen beherrſcht und mißhandelt oder über den nämlichen Kamm geſchoren wurde.

Nach Necker wurden in Frankreich vor der Revolution angewendet 106,9.8,000 Liv. für allerhand ſonſtige Rubriken und zwar

32,800,000 Liv. für Landes Cultur ꝛc.
3,100,000 — für Bildungs-Anſtalten,
31,200,000 — für Gnaden-Bewilligungen,
3,078,000 — für unvorhergeſehene Koſten,

Digitized by Google

28,300,000 Liv. für ſtändiſch und ſtädtiſche Koſten, endlich:

8,500,000 — für auswärtige Angelegenheiten alſo:

106,978,000 Liv. oder 49 Million Gulden in Summa bey 24 Millionen Einwohner alſo 2 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt, ſtatt bey Preußen für allerhand dergleichen Ausgaben $12\frac{1}{4}$ Million Gulden oder 7 Million Thaler angewandt wurden, bey 10 Millien Einwohner, alſo 1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchſchnitt. Mithin brauchte Preußen auch hier unter den nehmlichen Rubriken mit noch beſſerer Würkung im Verhältniß der Bevölkerung, faſt nur halb ſoviel als Frankreich.

Nach Necker betrugen in Frankreich kurz vor der Revolution die jährlichen Zinnſen von der Nationalſchuld 182,360,000 Liv. oder $83\frac{3}{5}$ Million Gulden, welche alſo eine Kapitalſchuld von $1671\frac{2}{3}$ Million Gulden à 5 Prozent vorausſetzen; zur Schulden-Tilgung ſollten jährlich 27 Million Liv. oder $12\frac{2}{5}$ Million Gulden verwendet werden, und zwar bey 24 Million Einwohner, mithin kämen auf jedes Tauſend Einwohner $3482\frac{3}{5}$ fl. Zinnß mit $69651\frac{3}{5}$ fl. Nationalſchuld oder pr. Kopf 3 fl. 29 kr. rhl. Zinnß mit $69\frac{2}{3}$ fl. Nationalſchuld und 31 kr. pr. Kopf jährliche Schulden-Tilgungsſteuer — indeſſen bey Preußen mit 10 Million Einwohner im Jahre 1805 nur $24,780,220\frac{1}{2}$ Thlr. oder $43,360,385\frac{7}{8}$ fl. Nationalſchuld alſo auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt nur $4\frac{1}{3}$ fl. Nationalſchuld gekommen iſt.

Digitized by Google

Wie hoch ſich dermal die königlich-baieriſchen Staats-Schulden belaufen, wird man nun im kurzen erfahren; einſtweilen wollen wir nur Beyſpielshalber annehmen, daß ſie etwa 120 Million betrügen, bey $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner; dieſemnach kämen auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt, faſt $34\frac{1}{3}$ fl. Staatsſchuld, alſo auf jedes Landgericht mit ppter 10000 Menſchen, circa 343,000 fl. National-Schuld. — Würde man aber dazu die ſehr beträchtlichen Gemeinde-Schulden ſchlagen, ſo mögte beynah auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt, gegen 60 bis 70 fl. Staats- und Gemeindeſchuld kommen; das heißt faſt ſoviel als in Frankreich vor der Revolution, alſo weit ſchlimmer als in Preußen.

Aber nun fragt es ſich, ob es rechtlich und rathſam ſey? die verſchiedenen Landesſchulden der verſchiedenen Länder und Kreiße auf einen Bündel oder Haufen zuſammen zu machen, und ſodann wieder jedem Kreiße, jedem Landgerichte, jeder Gemeinde, jedem Hausvater, einen verhältnißmäſigen Antheil davon zuzumeſſen, und nach welchem Maaßſtabe?

Das Zuſammenwerfen war nun ſeit geraumer Zeit wohl ſtark im Gange; daß aber viel Gutes und Erſprießliches daraus erfolget ſey, könnte man eben nicht behaupten.

In Frankreich und in anderen Ländern, wo man nach dem Beyſpiele der Franzoſen haußte, hat man leider bewieſen, — daß Zuſammenwerfen — Niederreißen, Andersmachen, wohl viel

leichter ſey, als die Sachen beſſer machen, ſo machen, daß die Menſchen durch das Andersmachen im allgemeinen Durchſchnitt glücklicher und zufriedener, wohlhabender, kraft- und muthvoller, arbeitſamer, und induſtriöſer — geſünder an Leib und Seel ꝛc. werden, ſtatt die Landesſchulden auf einen Haufen zuſammen zu werfen, und ſie wieder auseinander zu ſuchen, ſcheint es rathſamer zu ſeyn, einem jedem Lande einsweilen ſeine Landesſchulden zu laſſen, und nur genau diejenigen Schulden auszuſcheiden, welche ſchlechterdings als rechtmäſige Central-Schulden von allen Kreißen anerkannt werden müßen, und zu deren billigen Verzinnſung ſämmtliche Staats-Einwohner nach einem rechtmäßigen und billigen Maaßſtab contribuiren zu laſſen.

§. 50.

Wenn aber die Landſtände eine beträchtliche Schuldenlaſt übernehmen ſollen, ſo wird es auch billig und recht ſeyn, dieſe Laſt nur unter ſolchen Bedingnißen dem Volke aufzubürden, daß fernerhin die Staatshaushaltung und das Finanzweſen niemals mehr nach einſeitiger Willkühr, ſondern vielmehr hauptſächlich zum allgemeinen Staats-Glücke nach dem Wunſche der geſammten

Digitized by Google

Nation — geoffenbart durch ihre Repräſentanten unter der oberſten Leitung und Aufſicht des Landes-Vaters von ſeinen Miniſtern und Räthen geführt werden ſolle.

Um Feſtigkeit in das Finanzweſen zu bringen, iſt es ſchlechterdings nöthig, — a.) feſtzuſetzen, daß jede Regierung oder Staatshaushaltung wie jede gute Privathaushaltung den erſten Wirthſchafts-Grundſatz — Strecke dich nach der Decke — nie auſſer Augen laßen dürfe. b.) Die Staats-Ausgaben müßen ſtets dem Einkommen oder Vermögen aller Staats-Einwohner oder allen Contribuenten angemeſſen ſeyn. c.) Nie ſollen die Staatsſteuern nebſt den Domainen-Einkünften und der Grundſteuer im allgemeinen Durchſchnitt — mehr betragen dürfen, als ein halbes Prozent des Geſammt-Vermögens aller Staatsbürger. d.) Diejenigen ſubſidiariſchen Vermögensſteuer-Simplen, welche in extraordinären Fällen von den Landſtänden zu auſſerordentlichen Staats-Bedürfniſſen bewilliget und zur allgemeinen Noth- und Hülfskaſſe erhoben werden, ſollen nur als Darleihen betrachtet, in der Folgezeit nach und nach von den Erſparnißen des künftigen Staatshaushalts wieder an die allgemeine Noth- und Hülfskaſſe zurückbezahlt werden. e.) So wie jeder Staatsbürger in Nothfällen nach ſeinem Geſammt-Vermögen zur allgemeinen Noth- und Hülfskaſſe — nach dem Beſchluſſe der Volks-Repräſentanten zu contribuiren hat, ſo

hat auch jeder Contribuent ſeinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Geſammt-Betrage der allgemeinen Noth- und Hülfskaſſe — worüber in der Folge mehreres der Beurtheilung und Prüfung des Publikums unmaßgeblich vorgetragen werden ſoll. —

§. 51.

Bisher behauptete man zwar faſt allgemein, daß die Regierung vor allem einen Etat von allen nöthigen Staats-Ausgaben und Bedürfniſſen zu entwerfen habe, um zu beſtimmen, wie viel nebſt den Domainen-Einkünften, noch durch Beyſteuern aus dem Privat-Vermögen ſämmtlicher Staats-Einwohner beyzutreiben ſey. Allein ſo wie jeder vernünftige Privathaushalter ſeine Ausgaben nach ſeinem Einkommen einſchränken muß, ſo muß auch der Staatswirth ſeine Ausgaben ſtets nach dem Geſammt-Vermögen reguliren und beſchränken, ſo daß der Contribuent im allgemeinen Durchſchnitte nicht mehr als ½ Prozent ſeines Geſammt-Vermögens jährlich zur allgemeinen Steuer-Kaſſe zu contriburien haben ſolle. Daß der Begriff: nöthige Ausgab, in der Privat-Haushaltung blos relativ ſey, wird man daraus ſehen, wenn man die Ausgaben eines Hausvaters mit 3000 fl. und die Ausgaben eines anderen mit 600 fl. jährlichen Einkommens vergleichen wird. Beyde behaupten mit Recht, daß ihre Ausgaben nothwendig ſeyen, ob ſie gleich ſehr verſchieden voneinander ſind, — wenn nur eines jeden Ausgaben ſeinen Einkünften angemeſſen ſind; — würde aber der Mann mit 600 fl. behaupten, daß für ihn die Ausga-

ben des Mannes mit 3000 fl. Einkünften nöthig ſeyen, ſo würde ihn jedermann für verrückt halten. Eben ſo würde der Graf mit 40,000 Gulden Einkünften von 6000 Morgen eigenen Feldern und 600 Grundholden eine lächerliche oder traurige Figur machen, wenn er ſtatt einer, ſeinem Vermögen angemeſſenen Anzahl von Bedienten, Reit- und Kutſchenpferden, mit einem oder etlichen Beamten einen Hofſtaat, wie ein Graf mit 200000 fl. Einkünften von 30,000 Morgen Feldern und 4000 Grundholden für nöthig halten wollte. Eben ſo gilt es von Fürſten und Königen, jeder muß verhältnißmäſig haushalten; ſtets muß ſo gewirthſchaftet werden, daß weder die Fürſten und Könige, noch ihre Unterthanen dabey herunter ſtatt hinauf, — rückwärts ſtatt vorwärts kommen werden oder müßen.

Es wird von auſſerordentlichem Nutzen für den ganzen Staat, für das ganze Volk ſeyn, wenn der Regent und die Regierung auch in der Sparſamkeit bey der Hof- und Staatshaushaltung, wie in jeder anderen Tugend, mit einem reitzenden Beyſpiel leuchten und vorangehen wird; den Beweiß davon ſah man bey dem Hauße Brandenburg, welches hauptſächlich durch ſeine Sparſamkeit vom kleinern zum gröſſerem emporgekommen iſt, und auch von Zeit zu Zeit weiter kommen kann, ſo lang die Tugend der vernünftigen Sparſamkeit bey Hofe ſo gut, wie bey den Unterthanen und Angeſtellten anhalten wird.

§. 52.

Daß aber ½ Prozent Vermögensſteuer nebſt den

Digitized by Google

Domainen-Einkünften und der ordinairen Grundſteuer, (ſo wie die Grundſteuer vor dem Revolutions-Kriege geſtanden) für jetzt und immer zureichen können, mag aus Folgenden zu erſehen ſeyn.

§. 53.

Ein Beyſpiel wird wohl dieſes am deutlichſten machen: Das ehemalige Hochſtift Würzburg mit circa 300,000 Einwohner, auf circa 90 □ Meilen, reichte vor dem franzöſiſchen Revolutions-Kriege in den achtziger Jahren blos mit ſeinen Domainen-Einkünften und 36 Simplen ordinairer Landſteuer á 10,000 fl. in Simplo bey 50,000 fl. Zoll- und Accis-Revenüen, nicht nur für unſern Hof-Civil- und Militär-Etat ꝛc. zu, ſondern es wurden noch beträchtliche Summen zur Tilgung der vom ſiebenjährigen Kriege herrührenden Kammer- und Landesſchulden und zu verſchiedenen neuen Schul- und Kirchen-Spitäler- und Regierungs-Gebäuden verwendet. — Beſonders unter unſerm unvergeßlichen Fürſt-Biſchofe Franz Ludwig, ſelbſt während dem beyſpielloſen dreiſigjährigen Revolutions-Kriege, beſtanden unſere Finanzen und unſer Staats-Credit immer noch beſſer, als bey anderen größeren und mehr gerühmten Staaten. Heute noch ſtehen die Würzburger Staats-Obligationen unter der Königlich Baieriſchen Regierung, wie unter der großherzoglichen Regierung al pari, — obgleich vor einigen Jahren die Zinnſen von 5 auf 4 Prozent geſetzt wurden, indeſſen die landesläufigen Zinnſen bey gerichtlichen Privat-Obligationen durchaus zu 5 Pro-

zent ſtehen blieben; weil die Creditoren bey jetziger Juſtiz-Verfaſſung nicht ſicher ſind, ob und wann ſie ihre Zinnſen von Privat-Schuldnern erhalten, und ihr Kapital nach geſetzlicher Aufkündigungs Zeit wieder zurückbekommen können. Daher bleibt ſogar eine beträchtliche Menge Gelds müſſig liegen, zur Vergröſſerung des Geldmangels und Judenwuchers; welches ſich aber bey Herſtellung einer guten Credit-Anſtalt unter landſchaftlicher Garantie, ſehr bald verbeſſern wird. Wenn nicht zu viel fremde Sünden und Schulden dem Untermain-Kreiſe aufgebürdet werden, ſo würden zweifelsohne die ſämmtlichen Domainen-Einkünfte nebſt der ordinairen Grundſteuer und jährlichen ½ Prozent Vermögensſteuer von dem Geſammt-Vermögen aller Einwohner des Untermain-Kreiſes, ohne Maut- und Accis- oder Malz-Aufſchlag und ohne Lotterie, wohl hinreichen:

1.) zu unſerm verhältnißmäſigen Antheil a) an dem Hof-Etat, b) Civil- und c) Militär-Etat,
2.) zur Bezahlung der Zinnſen von den ſämmtlichen Landesſchulden des Untermain-Kreiſes;
3.) zur ſucceſſiven Abbezahlung dieſer Staats-Schulden, endlich
4.) zur ſucceſſiven Abbezahlung eines mit unſerer Bevölkerung im Verhältniß ſtehenden Antheils der auszuſcheidenden rechtmäſigen Central-Staatsſchulden des Königreichs Baiern.

Die Vermögensſteuer vom Untermain-Kreis mit ppter 450,000 Einwohner auf ppter 135 □ Meilen mögte nach meinem Bedünken, derma-

len jährlich ½ Prozent von 225000000 Geſammt-Vermögen 1,125000 fl. betragen. Dieſe Vermögensſteuer würde den Abgang aller übrigen ſchlimmen Auflagen, als Maut- und Lotterie, wodurch das Commerz erſchwert, und der Hang zu Veruntreuungen und zu Liederlichkeiten hervorgebracht und unterhalten wird, zum groſsen Schaden des Staats und zum Verdruſs aller gutdenkenden Haus-Väter, ſo bald dieſe und verſchiedene andere Hinderniſſe der Cultur-Verbeſſerung und der Induſtrie überhaupt aus dem Wege geſchaft werden, beſonders Naturalzehend und dergleichen abſchreckende Grundherrſchaftliche Servituten, als Schäferey- und Jagd-Servitut, — dann wird der Werth der Grundſtücke und deſſen Ertrag, und das geſammte Vermögen, ſomit auch der Betrag der Vermögensſteuer bey ſtets zunehmender Induſtrie und Bevölkerung in ſehr kurzen Terminen von Zeit zu Zeit zunehmen.

§. 54.

Wenn die Staats-Dominical-Praestanda Zehend und Handlohn, Gült und Grundzinnſs, und andere Grundlaſten und Servituten oder Jagd- und Trift-Gerechtigkeiten auch um den billigſten Preiſse in einem ablösbaren Geldzinnſs verwandelt werden; ſo gewinnt der Staat dennoch bey dieſer Verwandlung, weil der Werth der Grundſtücke, alſo auch das Geſammt-Vermögen und der Betrag der Vermögensſteuer um ſo gröſer wird.

§. 55.

Nicht ganz ſo verhält es ſich aber mit an-

Digitized by Google

deren Grundherrſchaften, welche keinen Theil an der dabey zunehmenden Vermögensſteuer haben. Es iſt billig und gerecht, daß jeder Privatmann für die Aufopferung ſeiner wohlerworbenen oder rechtmäſig ererbten Feudal- oder anderer Gerechtigkeiten oder Servituten, welche er von oder auf den eigenthümlichen oder vererbten Feldern oder Gründen ſeiner Grundholden oder anderer Beſitzer zu genießen hat, auf eine ſolche Art entſchädiget werde, daß er durchaus nicht mit Recht über Beſchädigung von Seiten dieſer von Staatswegen zum allgemeinen Beſten abgenöthigten Opfer zu klagen hat.

§. 56.

Die Grundherrſchaften werden zwar nichts dabey verliehren, wenn ſie, nach Billigkeit und Recht, nach einem 10 — 20 oder 30 jährigen Rechnungs-Extract gefundenen Durchſchnitts-Ertrag, dieſer abzulöſenden Grundherrlichen Gerechtigkeiten, ſogleich jeden Gulden jährlichen Ertrag mit 20 fl. Kapital baar gezahlt erhielten, und die ſo erhaltenen Ablöſungs-Kapitalien ſogleich a) zur Tilgung ihrer etwaigen Paſſiven oder b) zur Ablöſung ihrer anderſeitigen Schuldigkeiten — Grundgiebigkeiten oder auch der auf ihren Gütern haftenden Grundſteuern, c) zum Ankauf von Grundſtücken, d) oder zu verzinnslichen Kapital-Anleihen zum fortdauernden Beſten ihrer Familie und Nachkommenſchaft, anwendeten.

Digitized by Google

§. 57.

Im Falle die Grundholden oder Orts-Credit-Anſtalten dieſe Ablöſungs-Kapitalien nicht ſogleich abzahlen können, ſobald die Grundherrſchaften den ihnen für alle ihre aufzugebenden nutzbaren Grundgerechtigkeiten rechtmäſig zuerkannten einzigen Grundzinnß nicht fernerhin fortleiſten laſſen, ſondern zu andern ihrer Familie beſſer zuſagenden Zwecken verwenden wollen, ſo müſſen die Grundholden, oder vielmehr die ganze Gemeinde ihrer Grundholden das dazu nöthige Kapital bey der Landſchafts-Credit-Kaſſe negoziren, um ihre Grundherrſchaft in der beſſeren Benützung dieſes Ablöſungs-Kapitals nicht zu hindern, indem auch Grundholden oder ihre Gemeinde befugt ſind, die Ablöſungs-Kapitalien ſobald ihnen beliebt, der Grundherrſchaft heimzuzahlen.

§. 58.

Daß auch von Staatswegen dafür zu ſorgen ſey, daß die an die Grundherrſchaft heimgezahlten Ablöſungs-Kapitale eben ſo wenig als die an den Staat heimgezahlten Ablöſungs-Kapitalien vergeudet oder ſchlecht angewendet — ſondern vielmehr zum fortdauernden Wohl ihrer Familie und Nachkommen angewendet werden, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 59.

Sogar die Grundſteuer ſoll eben ſo gut, wie in England ablößbar ſeyn, — nachdem ſie fernerhin unter dem Nahmen alte Grundſteuer, wie ein auf den Gütern haftender Grundzinnß betrachtet werden kann und muß.

Digitized by Google

§. 60.

Da aber die Grundſteuer nach ihrem erſten Urſprung zur Beſtreitung der Feldlager — Ueberzug — Heerzug — der täglichen Händel und gewaltthätiger Thaten gegen die Friedbrecher und Unaeherſamen — also zu Militär- und Malefiz-Koſten beſtimmt war, und künftig seyn soll, ſo müſſen die heimgezahlten Grundſteuer Ablöſungs-Kapitalien an die allgemeine Noth- und Hülfskaſſe zur Beſtreitung dieſer zwey Etats, (Militär- und Malefiz-Koſten-Etat) verzinnßlich angelegt werden, und zwar in jedem Lande, wohin die Grundſteuer gehört; doch können ſie auch zur Tilgung der Landsſchulden, aber nicht zur Tilgung der Central-Reichsſchulden angewendet werden, ſo lang man nicht ganz ſicher weiß, ob über kurz oder lang niemals mehr ein oder das andere Land wieder vom Königreiche abgeriſſen, verkauft oder vertauſcht werden könne, welches alsdann beym Entgang dieſer Fonds zum Militär- und Malefiz-Koſten-Etat ſehr übel daran ſeyn könnte.

§. 61.

Wenn aber die Vermögensſteuer à $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich, als eine ordinäre Steuer an die Stelle,

a.) der Grundſteuer-Vermehrung

b.) Der Maut- und Lotterie- und aller andern Staatsſteuern, auch Salz- und Malz-Aufſchlags- und anderer Conſumtionsſteuern von den Landſtänden und von der Regierung angenommen werden wollte, ſo müſte aufs feierlichſte feſtgeſezt, und aufs heiligſte garantirt werden, daß

niemals künftighin und unter keinerley Vorwand vom Staate jemals wieder eine ſolche indirekte Steuer aufgelegt oder dem Unterthan zugemuthet werden dürfte.

§. 62.

Doch ſoll es den Gemeinden erlaubt ſeyn, zur Beſtreitung ihrer Gemeinde-Bedürfniſſe, zur Abzahlung der Gemeinde-Schulden nebſt Zinnſen, ihren Zeit- und Lokal-Umſtänden angemeſſene Conſumtions- und Produktionsſteuern unter Oberaufſicht des Landgerichts und der Landes-Regierung zu erheben, ſobald dieſes der Wunſch von drey Viertel aller votirenden Gemeinds-Glieder ſeyn wird. In den Städten könnte die Conſumtionsſteuer auf Fleiſch, Mehl, Brod, Bier, Wein, Brandwein und Holz am rathſamſten ſeyn, ihre ſtädtiſchen Schulden und Zinnſen, dann andere unumgängliche Gemeinde-Koſten zu bezahlen.

§. 63.

Von allen Gemeinde-Accis-Einkünften ſollen 10 Prozent an die landgerichtliche Polizey-Kaſſe bezahlt werden, zur Beſtreitung der landgerichtlichen Polizey-Koſten, — wiewohl am räthlichſten iſt, die Gränzen des Polizey-Amtes deſto mehr einzuſchränken, je weiter durch die Franzoſen und ihre Nachahmer dieſe Gränzen der Polizey erweitert würden, auf Koſten des größten menſchlichen Kleinods, der edlen Freiheit der Menſchen und der Bürger.

§. 64.

Die Vermögensſteuer à $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes

Wirthſchafts-Jahr kann mit der Zeit bey völliger Freiheit aller Gewerbe, beſonders des landwirthſchaftlichen Gewerbes und aller Grundſtücke, ſo weit anſteigen, daß endlich davon allein der ganze Hof-Etat, Civil-Etat, Militär-Etat und aller rechtmäſige Staats-Aufwand überhaupt beſtritten werden kann, — verſteht ſich, wenn allenthalben und jederzeit die möglichſt vernünftige, rechtmäſige Sparſamkeit angewendet werden wird.

§. 65.

Um ſich zu überzeugen, wie weit die Vermehrung des Geſammt-Vermögens von einem Reiche wie Baiern iſt, (mit 1500 □ Meilen Landes, in der Mitte von Deutſchland und Europa, von einem ſehr guten Schlage von Menſchen bewohnt) bey ganz uneingeſchränkter Freiheit, Induſtrie und Aufklärung *aller* Stände gehen könne, ſo ſehe man ſich nur in verſchiedenen Gegenden um, wo die Landwirthſchaft und der Gewerbsfleiß ſchon ziemlich vorwärts geſchritten, und daher auf kleinen Markungen eine große Anzahl Menſchen ſich wohl ernähren, — ſo wird man finden, daß ſich hie und da, zum Beyſpiel 10,000 Menſchen blos von der Landwirthſchaft oder mit Landes-Cultur ernähren und fortbringen, bey einem Vermögen von 5 Millionen auf einer □ Meile, als dermalen auf 1500 □ Meilen nur $3\frac{1}{2}$ Million Menſchen, alſo auf jeder □ Meile im allgemeinen Durchſchnitt 2333 Menſchen mit 1,166,667 fl. oder $1\frac{1}{6}$ Million Gulden Geſammt-Vermögen, beſtehen mögten.

Obgleich in Brabant im ganzen Schelde-Departement mit 153¾ Lieux □ = 55⅓ deutſche □ Meilen 10736 Menſchen auf jeder geograph. □ Meile oder 3865 Menſchen auf jeder franzöſiſchen □ Meile in ſehr gutem Wohlſtande leben, ſo will ich doch nicht annehmen, daß mit der Zeit bey allgemeiner großer Cultur-Verbeſſerung, auf jeder □ Meile vom ganzen baieriſchen Lande 10,000 Menſchen, wohl aber doch endlich 5000 bis 6000 Menſchen auf jeder □ Meile, alſo auf 1500 □ Meilen 7½ bis 9 Million Menſchen im Wohlſtande leben, bey einem Geſammt-Vermögen von 4500 bis 5400 Million, wovon alſo á ½ Prozent jährlich 22½ bis 27 Million Vermögensſteuern unſchwer und ohne Verderben der Unterthanen zu erheben wären.

§. 66.

Bey dieſen Berechnungen des Geſammt-Vermögens einer großen Menſchen-Zahl, von einem beträchtlichen Lande — Kreiß oder Reich — nehme ich auf jeden Menſchen im allgemeinen Durchſchnitt 500 bis 600 fl. Geſammt-Vermögen á ½ Prozent, — 2½ bis 3 fl. Vermögensſteuer auf jeden Kopf im Allgemeinen Durchſchnitte an. Hievon habe ich mich durch verſchiedene Erfahrungen im Großen überzeugt, und jeder wird meinen Anſatz der Wahrheit ziemlich nahe finden, ſobald er ſich die Mühe nehmen will, auf gehörigen Wegen die Wahrheit davon zu ſuchen. Ich finde es aber wohl möglich, daß in einem gut regierten Lan-

Digitized by Google

de (oder vielmehr in einem wenig beherrſchten Lande, bey den wenigſten Einſchränkungen, bey möglichſt freier Induſtrie und Aufklärung aller Stände) die Bewohner nach und nach zu einem ſolchen allgemeinen Wohlſtand und Reichthum gelangen können, daß jeder Kopf im allgemeinen Durchſchnitt, ſtatt 500 bis 600 fl. auch 700 bis 800 fl. beſitzen mögte, doch wird dieſes erſt nach mehreren Decennien der Fall ſeyn können.

§. 67.

Man wird finden a) daß in der Regel in Orten und Gegenden, wo es mehrere ſehr reiche Familien giebt, dagegen auch wieder deſto mehr ſehr arme Leute ſich befinden werden, b) und wo es wenig ſehr Reiche giebt, auch die ſehr Armen *und* Elenden in geringer Anzahl vorhanden ſeyen; c) daß aber das Geſammtvermögen in jenen Orten und Gegenden im Verhältniß der Menſchen-Zahl *am allergrößten* ſey, wo wenig Arme und wenig ſehr Reiche — faſt lauter wohl bemittelte Leute bey vorzüglicher Induſtrie und Frugalität, ferne von Luxus und begleitenden Laſtern und Verbrechen, wohnen und leben, woraus dann folgt, daß eine weiſe gute Regierung mehr auf Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes durch Beförderung der vorzüglichen bürgerlichen Tugenden — Induſtrie, Frugalität und Rechtſchaffenheit — *hinzuarbeiten*, und allen Luxus und übermäſigen Glanz und Reichthum — Müſſiggang und Sittenloſigkeit

kräftigſt entgegen zu würken habe, — beſonders durch gute Benſpiele von oben herunter, und durch gute Bildungs- und Sitten-Verbeſſerungs-Anſtalten.

§. 68.

So lang uns ein beſſerer Maaßſtab fehlt, ſo darf man noch am ſicherſten bey gröſern Länderflächen, bey einer ganzen wohlzuſammenhangenden durch ihre natürliche Lage und deren Producte in einem ziemlich guten Wechſel-Kommerze ſtehenden Kreiße zu 100 bis 200 geographiſchen □ Meilen, ſeine Bevölkerung oder Menſchenzahl als Maaßſtab ſeines Vermögens, ſeiner Kräfte oder ſeines Steuer-Ratums annehmen und anwenden laſſen, und wird dabey weniger Gefahr laufen, auf Mißverhältniſſe und ſchädliche Parteilichkeiten, Ungerechtigkeiten und Irrthümer zu ſtoßen, als bey andern künſtlichern Maaßſtaben.

§. 69.

Das heißt aber nicht ſo viel, als wenn ich die Kopfſteuer der Ruſſen oder Türken vertheidigen, oder gar eingeführt wiſſen wollte — denn bey den einzelnen will ich Vermögensſteuer — nebſt einer ſehr mäſigen Perſonalſteuer von allen majorennen Staats-Einwohnern, welche nicht unter der Landwehrmannſchaft conſcribirt ſind. — (Von der Landwehrmannſchaft, deren Bildung, Bezahlung und Würkung oder Werth, werde ich in der Folge meine unmaßgebliche Meinung zur Prüfung vorlegen.)

Digitized by Google

§. 70.

Eben die Bevölkerung oder Volkszahl ſcheint am zuverläſſigſten als Maaßſtab zur Repartition der endlich ausgeſchiedenen, unbeſtreitbaren rechtmäſigen Centralſchulden angenommen zu werden, nachdem jedem Lande ſeine ſelbſt gemachten Landesſchulden, wie ſeine Gemeinde-Schulden nach wie vor, zur künftigen Abbezahlung ſammt ſeinem geſammten Staats- und Privat-Vermögen überlaſſen bleiben. — Jeder andere Maaßſtab, beſonders aber die Meinung von dem Vermögen der einzelnen Menſchen oder von ganzen Gemeinden, Landgerichten oder Provinzen, iſt unzuverläßig und nicht zu gebrauchen, ſo lang der Vermögensſtand ſelbſt nicht genau hergeſtellt und gründlich bewieſen iſt.

§. 71.

Um aber die unbeſtreitbare Rechtmäſigkeit der ſogenannten Central-Staats-Schulden zu prüfen, muß man a) den Urſprung einer jeden Schuld, und b) versionem in rem, c) den erſten Urheber davon aufſuchen und prüfen, d) zu welchem Zwecke α) zu des Landes-Nutzen, β) oder zu weſſen ſonſtigen Nutzen, e) und mit welchem Rechte die fragliche Schuld gemacht worden ſey.

§. 72.

Die eigentlichen Hof- und Cabinetsſchulden dürfen nicht ſo leichtſinnig den guten Unterthanen aufgebürdet werden. Jeder Unterthan muß ſeine eigene und ſeiner Eltern Schulden auf ſich nehmen und

bezahlen, ſo bald es ihm beliebt, deſſen Hinterlaſſenſchaft anzutreten; — und wenn ihm auch noch ſo wenig dabey übrig bleiben ſollte. Dieſes Geſetz iſt gerecht und natürlich bey den geringeren Ständen, warum ſollten die großen Herren, Fürſten und Könige davon ausgenommen ſeyn? da doch dieſe am erſten von ihrem verhältnißmäſigen Hof-Etat auch ihrer Eltern oder Erblaßer Schulden, wo nicht auf einmal, doch nach und nach bezahlen könnten und ſollten?

§. 73.

Die Staatsgüter oder die daher rührenden Grundzinnſe und Zehenden und andere Dominical-Praestanda ſammt den Domainen-Waldungen machten von jeher das Staats-Vermögen aus, wovon nebſt dem Hof-Etat, auch ſämmtliche andere Ausgaben beſtritten wurden, — bis endlich der ſtehende Soldat an die Stelle des Heerbanns und der Lehn-Militz gekommen. — Blos das fehlende, (inſoweit die Einkünfte aller Staats-Güter nicht mehr zur Beſtreitung des Staats-Bedarfs hinreichten) müſſe dann erſt von den Staatsbürgern contribuirt werden.

Es war eine von den abgefeimteſten Schlechtigkeiten des Napoleons, daß er von manchen Ländern, wie zum Beyſpiel von Fulda, Bayreuth ꝛc. die Domainen als Eroberer ſich zueignete oder an ſeine Günſtlinge verſchenkte, als wenn dieſe Staats-Güter nicht zum Staate gehörten, als wenn ſie kein annexum von den Staaten mit ihren Staatsbürgern, ſondern bloſes Privat-Eigenthum der von ihm verfolgten Regenten wären. Auch die Unterthanen

würden weit eher und mehr gegen den abſcheulichen Eroberer gereizt und aufgebracht worden ſeyn, wenn er ein Aequivalent von dieſen Domainen den Unterthanen ſelbſt oder dem Lande als Kriegs-Contribution abgefordert oder aufgebürdet hätte. — Das wuſte und fürchtete der Schlau-Kopf, und erreichte den nehmlichen Zweck durch ein weniger verhaßtes Mittel; indeſſen doch die Unterthanen oder das Land haben faſt das nehmliche, wo nicht noch ein gröſeres Unglück erdulteten, als wenn ihnen etwa vom saubern Protector des rheiniſchen Bundes, ſo viel Brandſchatzung auferlegt worden wäre, als die Käufer dieſer geraubten National-Güter dafür bezahlt haben. Es war hohe Zeit, daß dieſer unwürdige Regent vom Schauplatze der politiſchen Welt auf immer abgeführt wurde, welcher nicht nur die National-Güter von Frankreich und Deutſchland, ſondern auch die Güter der Gemeinden, ſo gut wie aller Privatleute, ja ſogar alle Menſchen ſammt der ganzen Welt als ſein Eigenthum betrachtete und behandelte, als wenn er die ganze Welt nicht nur regieren, ſondern auch beherrſchen, etwa auch gar vernichten dürfte. Er hat den Geiſt der Zeit — den Revolutions-Geiſt — nicht nur zu ſeinen Privat-Abſichten gebraucht, ſondern von Zeit zu Zeit mehr und mehr mißbraucht, mißhandelt, endlich ſo beleidiget, daß eben dieſer Geiſt ſich gegen ſeinen Herrſcher ſelbſt empörte, und ihn vernichtete.

Ein Glück für die Welt, daß auch dieſer Eroberer nicht eher ruhete, bis er ein ſchlechtes Ende

Digitized by Google

nahm, ſonſt würde ſein Beyſpiel vielleicht mehr zur Nachahmung gereizt haben.

Keine Eroberung ſoll Beſtand und Gedeihen haben, als die Eroberung der Herzen aller Unterthanen, durch Tugend, Gerechtigkeit und Weisheit der Regenten.

Die Regenten unſeres Zeitalters ſind nun auf dem rechten Wege, indem ſie ihren Völkern gerechte, auf Vernunft und Recht gegründete Conſtitutionen gegeben, und durch frey gewählte Volks-Repräſentanten den allgemeinen Wunſch und Willen ihrer Völker erforſchen und vollziehen wollen. So werden wir durch und mit unſerem Regenten würklich glücklich, ſtark und überwindlich werden, ſolange wir — Regenten und Regierte, den guten Zeitgeiſt nicht bös machen, ſtets und allenthalben der Stimme der Tugend und Weisheit — mehr als der Stimme des Egoismus folgen werden.

Als ich hier ſchließen wollte, fand ich noch folgende intereſſante Aufzeichnung über die königlich-weſtphäliſchen Staats-Ausgaben de 1808, ſammt dem Finanz-Geſetz de 21ten Auguſt 1808, für die Ausgaben und Einnahmen des Jahrs 1809, extrahirt aus einer damaligen politiſchen Zeitung.

Da das ganze Finanz-Syſtem vom neuen franzöſiſch-deutſchen Königreich Weſtphalen im Kurzen in dieſem Finanz-Geſetze ſpezifizirt iſt, ſo werde ich daſſelbe Satz vor Satz durchgehen, nach Vortrag des Finanz-Plans de 21ten Auguſt 1808 für das folgende Jahr 1809.

Digitized by Google

Es ſcheint wohl ſehr intereſſant zu ſeyn, von mehreren verſchiedenen Staaten oder Regierungen in und auſſer Deutſchland, ſoviel möglich, den ganzen Staats-haushalt mit ihren verſchiedenen Einkünften und Steuern einerſeits und ihren verſchiedenen Ausgaben oder Ausgabs-Etats anderer Seits zuſammen zu ſtellen, und den Volks-Vertretern zur Vergleichung, auch zur Nachahmung des Beſſeren vorzulegen, indem ſtets zu dieſem Zwecke beyzuſetzen iſt

a.) wie viel Gulden oder Kreuzer auf jeden Kopf — von jeder Revenue und von jeder Ausgabs-Rubrike oder Etat, im allgemeinen Durchſchnitt der ganzen Volkszahl kommen.

b.) wie viel Würkung, Nützen oder Schaden hie oder dort auf jedes Hundert Gulden Staats-Aufwand erzielt worden, oder zu erwarten ſeyn mögte.

So verfährt der Landwirth bey ſeiner Viehwirthſchaft.

So lange man die Menſchen beynah wie Vieh behandelt oder mißhandelt, verhandelt oder verkauft und ſchätzet, mögte die Staatswirthſchaft ohnehin nach ähnlichen Maximen wie eine zweckmäſſig eingerichtete Viehwirthſchaft zu beurtheilen und zu behandeln ſeyn. Ja es könnte ſich bisher ein Land noch für glücklich ſchätzen, wo die Regierung die Menſchen noch eben ſo gut behandelte und benützte, wie vernünftige Landwirthe ihr Vieh benützen und behandeln; dieſe ſehen nämlich mit allem Fleiße darauf, und ſorgen, daß ihr liebes Vieh gut genährt,

Digitized by Google

gegen ſchlimme Einwirkungen des Wetters, Regen und Schnee, Hitze und Froſt, auch gegen die Mißhandlungen böſer leichtfertiger Buben und ſchlechter unbarmherziger Viehwärter, ſo viel möglich geſchützt wird. Sie laſſen ihren Schaafen zwar mit aller möglichen Schonung die überflüßige Wolle abſcheeren, aber ſie ſehen ſtrenge darauf, daß ihre lieben Schaafe nicht von groben ungeſchickten Scheeren ſchmerzlich gezwickt oder verwundet oder auf andere Art mißhandelt werden. Multum distat Summasne prudenter an rapias. (Hor.)

In manchen Ländern aber iſt ein gräulicher Abſtand zwiſchen den lieben Pferden im höchſtherrſchaftlichen Marſtalle und den getreuen Unterthanen. Ueberhaupt könnten die Finanzier von vernünftigen guten Viehhaltern — die Regenten von vernünftigen geſchickten Fuhrleuten oder Kutſchern, wenn ſie ernſtlich wollten, manches Gute abſehen, ablernen, und zur Nachahmung abſtrahiren. Gott und allen guten Regenten ſeys tauſendmal gedankt, daß wir endlich doch noch das Glück haben ſollen, ſo weit zu kommen, daß bey allgemeiner Einführung guter vernünftiger, durchaus gerechter Staats-Verfaſſungen die Menſchen oder Unterthanen — wie vernünftige Thiere — als ſelbſtſtändige, mit Vernunft und Freiheit begabte Gottes-Geſchöpfe, wie wahre ſelbſtſtändige Staatsbürgrr behandelt und geachtet werden müßen, fernerhin nicht mehr wie unvernünftiges Vieh oder wie leibeigne Sklaven, der Willkühr unvernünftiger grober Treiber, Scheerer oder Viehwärter überlaſſen, unbarmherzig und unvernünftig mißhandelt werden

dürfen, nicht einmal bey Kriegs-Zeiten, noch weniger bey Friedenszeit.

Im nächſten Hefte werde ich bey jeder Rubrike der Staats-Ausgaben, ſo wie der Einnahmen oder Steuern, meine unmaaßgebliche Zuſätze und Anmerkungen machen

a.) wie viel davon auf jedem Kopf im allgemeinen Durchſchnitt gekommen wäre.

b.) wie etwa hier oder dort ein beſſeres Verhältniß eingehalten werden ſollte.

Ich werde mich genau an die Ordnung des weſtphäliſchen Finanz-Geſetzes de 21. Auguſt 1808 halten, und bey jeder Poſition meine Meinung über den Gegenſtand, ſelbſt über deſſen Verhältniße und Würkungen, auf Bevölkerung, National- und Staats-Vermögen und Moralität der Contribuenten beyfügen, — und meine bisher ziemlich unordentlich vorgetragene — bisweilen noch zu kurz berührte Meinungen, etwas beſſer zu ordnen — gründlicher zu motifiziren und durch das Beyſpiel vom Königreich Weſtphalen, zu erläutern oder klärer und begreiflicher zu machen, trachten. Ich füge hier nur noch das Finanzgeſetz ſelbſten bey, mit dem Zuſatze, wie viel von jedem Poſten

a.) auf jedem Kopf im allgemeinen Durchſchnitt

b.) auf jede □ Meile im allgemeinen Durchſchnitt kommen, indeſſen die Bevölkerung vom Königreich Weſtphalen auf 2,543,905 Einwohner auf 680 geographiſchen □ Meilen angenommen wird.

Digitized by Google

A. Ausgabe

auf 680 Quadrat-Meilen mit 2,543,905 Einwohner.

	franc zu 28 kr. rhl.	Auf jeden Kopf kr.	auf jede □ Meile mit 3764 Eiwohner.
I. Zinnſen der Reichsſchuld	3,700,000	$40\frac{1}{10}$ kr.	2493 fl. 48 k.
II. Kapital-Abtrag .	800,000	$8\frac{8}{10}$ kr.	539 fl. 12 k.
III. Hofhaltung . .	5,000000	55 kr.	3070 fl. — k.
IV. Staatsrath . .	322000	$3\frac{5}{10}$ kr.	216 fl. 54 k.
V. Miniſterium des Innern und der Juſtiz	5,000,000	55 kr.	3370 fl. — k.
VI. Miniſterium des Kriegs	13,000,000	143 kr.	8762 fl. — k.
VII. Miniſterium der Finanzen des Handels und des Schatzes .	8,463000	93 kr.	5704 fl. — k.
VIII. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	1,040000	$1\frac{1}{10}$ kr.	701 fl. — k.
IX. Geſammt-Ausgab aller Etats . . .	37,325,000	$410\frac{1}{1}$ kr.	25156 fl. 54 k.

B. Staats-Einnahme.

			Gulden rhl.
I. Grundſteuer . .	10,000000	110 kr.	6740
II. Perſonalſteuer .	4,000000	44 kr.	2696
III. Patente . . .	1,000000	11 kr.	674
IV. Summa dieſer directen Steuern . . .	15,000000	165 kr.	10,110 fl.
V. Acciſe	8,000,000	88 kr.	5392 fl. — k.
VI. Zölle	1,000,000	11 kr.	674 fl. — k.
VII. Stempel . .	1,600,000	$17\frac{6}{10}$ kr.	1078 fl. 24 k.
VIII. Salzſteuer .	800,000	88 kr.	539 fl. 12 k.
IX. Summa dieſer indirecten Steuern .	11,600000	$127\frac{6}{10}$ kr.	7818 fl. 36 k.
X. Regalien geiſtliche Güter-Lehens-Gefälle	12,000000	132 kr.	8088 fl. — k.
Geſammt-Summa aller dieſer Einkünfte .	38,400000	$422\frac{4}{10}$ kr.	25881 fl. 36 k.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google